

Staatshaushaltsplan für 2022

Einzelplan 09
Ministerium für Soziales, Gesundheit
und Integration

Für den Druck wurde klimaneutral produziertes, weißes Papier verwendet.



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR FINANZEN

Inhalt

	Betragsteil Seite	Stellenteil Seite
Vorwort	3	-
Ziele und Kennzahlen (Produktorientierte Informationen)	7	-
Kapitel 0901 Ministerium.....	14	208
Kapitel 0902 Allgemeine Bewilligungen.....	26	-
Kapitel 0904 Sozialversicherung.....	45	-
Kapitel 0905 Hilfe für Menschen mit Behinderungen.....	48	-
Kapitel 0908 Integration.....	65	-
Kapitel 0913 Versorgungsämter und Gesundheitsämter	75	221
Kapitel 0917 Wohlfahrtspflege und Bürgerschaftliches Engagement.....	81	-
Kapitel 0918 Jugendhilfe.....	93	-
Kapitel 0919 Familienhilfe.....	108	-
Kapitel 0920 Ältere Menschen und Pflege.....	119	-
Kapitel 0921 Förderung der Chancengleichheit und Demografie.....	134	-
Kapitel 0922 Gesundheitspflege	145	-
Kapitel 0923 Landesgesundheitsamt	183	-
Kapitel 0930 Zentren für Psychiatrie und Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz.....	192	-
Zusammenstellung der Haushaltsansätze.....	200	-
Zusammenstellung der Verpflichtungsermächtigungen	202	-
Zusammenstellung der Belastungen aus Verpflichtungsermächtigungen	205	-
Zusammenstellung der Personalstellen.....	-	228

Vorwort

A. Aufgaben und Aufbau der Verwaltung in den wichtigsten Grundzügen

- I. Der Aufgabenbereich des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration (Sozialministerium) ist in der Bekanntmachung der Landesregierung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien vom 24.7.2001 (GBl. S. 590), die zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 15.07.2021 (GBl. S. 606), wie folgt geregelt:
 1. Berufsbildung behinderter Menschen, Berufsbildung in der Hauswirtschaft;
 2. Sozialstruktur und Sozialplanung, gesellschaftlicher und demografischer Wandel;
 3. soziales Entschädigungsrecht, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen;
 4. Sozialversicherung; Aufsicht über Einrichtungen und Träger der Sozialversicherung; Sozialmedizin;
 5. Gesundheitswesen, Medizinprodukte und Krankenhausplanung und -finanzierung;
 6. Kinder- und Jugendhilfe, Jugendarbeit, Jugendverbände, Jugendfürsorge, Kinder- und Jugendschutz, außerschulische Jugendbildung;
 7. Wohlfahrtspflege, Sozialhilfe, Bekämpfung der Armutsgefährdung, Politik für die ältere Generation, Pflege, soziale Berufe, Unterhaltssicherung, zentrale Anlaufstelle für das Ehrenamt, Landeskuratorium für Bürgerarbeit;
 8. Chancengleichheit für Frauen und Männer, Familienpolitik;
 9. Grundsatzfragen der Integrationspolitik;
 10. Deutschförderung und Mehrsprachigkeit;
 11. interkulturelle Angelegenheiten und interreligiöser Dialog;
 12. Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen;
 13. interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung und Gesellschaft;
 14. Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit sowie Diskriminierung;
 15. emanzipatorische Fragen der Integration;
 16. Förderung der Integration bleibeberechtigter Ausländer, Chancengleichheit und Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund, Integration von Ausländern in das Erwerbsleben;
 17. Integrationsmonitoring und Integrationsforschung;
 18. Angelegenheiten der Sinti und Roma mit Ausnahme des Vertrages des Landes Baden-Württemberg mit dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Baden-Württemberg e.V. und soweit kein Gegenstand des Gräbergesetzes;
 19. Europäischer Sozialfonds
 20. Landesgesundheitsamt (Beschluss der Landesregierung vom 27.07.2021).
- II. Dem Sozialministerium sind fachaufsichtlich unterstellt:
 1. Die Regierungspräsidien Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg i.Br. und Tübingen hinsichtlich der Abteilung 2 bezüglich des Heimrechts, des Unterhaltsvorschussrechts, der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung und der Krankenhausplanung und -finanzierung, der Gesundheitsberufe (akademische Heilberufe, Pflegeberufe und andere Gesundheitsfachberufe), der sozialen Berufe (mit Ausnahme des Erzieherberufs und des Kinderpflegeberufs), ärztlicher und pharmazeutischer und medizinproduktrechtlicher Angelegenheiten (im Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 10) sowie der Leitstelle Arzneimittelüberwachung beim Regierungspräsidium Tübingen. Abteilung 4 des Regierungspräsidiums Stuttgart bezüglich der landesweiten Erstattung der Fahrgeldausfälle für die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen.
 2. Das Landesprüfungsamt für Medizin und Pharmazie, Approbationswesen im Regierungspräsidium Stuttgart.
 3. Die Abteilung 10 (Landesversorgungsamt) des Regierungspräsidiums Stuttgart.

III. Vom Sozialministerium unmittelbar beaufsichtigte Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts:

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg mit Hauptsitz in Karlsruhe und Sitz in Stuttgart,
6 Betriebskrankenkassen,
AOK Baden-Württemberg, Stuttgart,
7 Pflegekassen,
BKK Landesverband Süd, Kornwestheim,
Medizinischer Dienst Baden-Württemberg, Lahr,
Unfallkasse Baden-Württemberg mit Hauptsitz in Stuttgart und Sitz in Karlsruhe
1 Kassenärztliche Vereinigung,
1 Kassenzahnärztliche Vereinigung,
Kommunalverband für Jugend und Soziales (teilweise Fachaufsicht),
Landesärztekammer Baden-Württemberg, Stuttgart,
Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg, Stuttgart,
Landesapothekerkammer Baden-Württemberg, Stuttgart,
Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg, Stuttgart,
Versorgungsanstalt für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, Tübingen,
7 Zentren für Psychiatrie mit 9 Betriebsorten in Weinsberg, Winnenden, Wiesloch, Calw, Emmendingen, Reichenau, Bad Schussenried, Weißenau und Zwielfalten (Rechtsaufsicht; Fachaufsicht im Maßregelvollzug).
Kompetenzzentrum für Barrierefreiheit des Landes Baden-Württemberg.

IV. Außerdem obliegt dem Sozialministerium die Rechtsaufsicht über:

4 Zulassungsausschüsse für Ärzte,
4 Zulassungsausschüsse für Zahnärzte,
1 Berufungsausschuss für Ärzte,
1 Berufungsausschuss für Zahnärzte,
1 Prüfungsstelle für Ärzte,
1 Prüfungsstelle für Zahnärzte,
1 Beschwerdeausschuss für Ärzte,
1 Beschwerdeausschuss für Zahnärzte,
1 Landesschiedsamt für die vertragsärztliche Versorgung Baden-Württemberg,
1 Landesschiedsamt für die vertragszahnärztliche Versorgung Baden-Württemberg,
1 Landesschiedsamt Zahntechniker Baden-Württemberg,
1 Schiedsstelle nach § 111b SGB V
1 Schiedsstelle nach § 114 Abs. 5 SGB V,
1 Schiedsstelle nach § 80 SGB XII,
1 Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für Bedarfsplanung,
1 erweiterter Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen für die ambulante spezialfachärztliche Versorgung,
1 Landesausschuss der Zahnärzte und Krankenkassen für Bedarfsplanung,
44 Stadt- und Landkreise nach § 1 Abs. 4 AGSGB XII und nach § 1 Abs. 3 AGSGB IX,
4 Regierungspräsidien nach § 1 Abs. 4 AGSGB XII und nach § 1 Abs. 3 AGSGB IX,
1 Ausbildungsfonds Baden-Württemberg GmbH als zuständige Stelle nach § 26 Pflegeberufegesetz.

V. Den Regierungspräsidien sind im Bereich des Sozialministeriums fachaufsichtlich unterstellt:

Gesundheitsämter (untere Gesundheitsbehörden):

Die Gesundheitsämter sind aufgrund des Sonderbehörden-Eingliederungsgesetzes vom 12.12.1994 (GBl. S. 653) mit Wirkung vom 1.7.1995 Teil der unteren Verwaltungsbehörden bei den Landratsämtern und den Stadtkreisen Stuttgart, Mannheim und Heilbronn.

Gewerbeaufsicht für den Aufgabenbereich Nr. 1.5:

Die Gewerbeaufsichtsämter sind aufgrund des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes vom 1.7.2004 (GBl. S. 469) mit Wirkung vom 1.1.2005 Teil der unteren Verwaltungsbehörden bei den Landratsämtern und den Stadtkreisen sowie der Regierungspräsidien. Die Dienstaufsicht bei den unteren Verwaltungsbehörden der Landratsämter über den höheren Dienst wird vom Umweltministerium im Einvernehmen mit dem Sozialministerium wahrgenommen.

Stadt- und Landkreise, soweit sie die Aufgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung durchführen.

Stadt- und Landkreise, soweit sie Aufgaben nach dem Unterhaltsvorschussgesetz durchführen.

VI. Dem Regierungspräsidium Stuttgart sind im Bereich des Sozialministeriums fachaufsichtlich unterstellt:

Versorgungsämter:

Die Versorgungsämter sind aufgrund des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes vom 1.7.2004 (GBl. S. 469) mit Wirkung vom 1.1.2005 Teil der unteren Verwaltungsbehörden bei den Landratsämtern.

B. Wesentliche organisatorische Änderungen gegenüber den Vorjahren:

Die bisher dem Geschäftsbereich des WM zugeordneten Teilbereiche der Sozialversicherung (Allgemeine Vorschriften der Sozialversicherung -SGB IV und der Unfallversicherung -SGB VII) wurden dem Geschäftsbereich des Sozialministeriums (SM) übertragen. In dessen Geschäftsbereich fällt nunmehr die gesamte Sozialversicherung.

Zum 01.01.2022 wird das Landesgesundheitsamt mit Ausnahme des sogen. Trinkwasserlabors/Trinkwasserüberwachung in die Zuständigkeit des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration als Teil des Ministeriums übertragen. Zum 01.01.2023 soll der Landesbetrieb in kamerale Strukturen überführt werden. Mit dieser Eingliederung sollen klarere Strukturen geschaffen sowie Zuständigkeiten insbesondere im öffentlichen Gesundheitsdienst zusammengeführt und geschärft werden. Darüber hinaus sollen die Weichen für eine Stärkung und Neustrukturierung der fachlichen Expertise im Gesundheitsbereich gestellt werden.

Außerdem wurde im Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration ein Landeskompetenzzentrum Barrierefreiheit (LZ-BARR) als nicht rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des SM errichtet.

Die Funktion des Demografiebeauftragten des Landes Baden-Württemberg wird nicht im SM fortgeführt.

C. Gliederung der Einnahmen und Ausgaben

	2020	2021	2022
	(Tsd. EUR)	(Tsd. EUR)	(Tsd. EUR)
Verwaltungseinnahmen	6.041,6	6.041,6	6.041,6
Übrige Einnahmen	106.532,2	120.153,1	139.209,7
Gesamteinnahmen	112.573,8	126.194,7	145.251,3
Personalausgaben	99.082,4	107.291,6	123.164,4
Sächliche Verwaltungsausgaben	65.017,9	66.602,0	70.133,2
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	1.465700,8	1.372.241,1	1.368.071,1
Ausgaben für Investitionen	575.290,9	599.990,9	670.307,7
Besondere Finanzierungsausgaben	-38.183,5	-54.454,7	-17.065,2
Gesamtausgaben	2.166.908,5	2.091.670,9	2.214.611,2
Zuschuss	2.054.334,7	1.965.476,2	2.069.359,9

D. Personalsoll

I.	2020	2021	2022
Tit. 422 01			
Planmäßige Beamtinnen und Beamte.....	577,5	653,0	941,0
	- 40,5 kw -	- 40,5 kw -	- 32,5 kw -
Tit. 422 03			
Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst.....	0,0	0,0	0,0
Tit. 428 01			
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	228,5	240,0	262,5
	- 55,0 kw -	- 55,0 kw -	- 76,0 kw -
zusammen	806,0	893,0	1.203,5
	- 95,5 kw -	- 95,5 kw -	- 108,5 -

II. Auszubildende Tit. 428 01

Kapitel	2020	2021	2022
0901	3	3	3
zusammen	3	3	3

III. Auszubildende Sonstige Titel

- Fehlanzeige -

IV. Sonstige im Personalsoll nicht enthaltene Bedienstete in VZÄ (ohne Landesbetriebe)

Kapitel/Titel	2020	2021	2022
0901/427 51	3,0	3,0	3,0

V. Personal bei den Landesbetrieben (nach Wirtschaftsplan)

Gesamtbestand Personal (Summe) entsprechend den Wirtschaftspläne

Kapitel/Titel	Beamtinnen und Beamte			Beschäftigte		
	2020	2021	2022	2020	2021	2022
0923/ 682 01	-	-	69,0	-	-	67,5

VI. Sonstige im Personalsoll des Wirtschaftsplans nicht enthaltene Bedienstete in VZÄ (Auszubildende/Praktikantinnen/Praktikanten/Sonstige)

Kapitel/Titel	2020	2021	2022
0923/682 01	-	-	4,0

E. Zusammenstellung der wichtigsten Sachausgaben

Kap.	Bereich	Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)			Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderung			Zusammen		
		Mio. Euro			Mio. Euro			Mio. Euro		
		2020	2021	2022	2020	2021	2022	2020	2021	2022
0904	Aufwendungen Land für die gesetzliche Unfallversicherung (Tit. 685 01)			43,5						43,5
0905	Ausgleichsleistungen Bundesteilhabegesetz (Tit. 633 02)	65,0	61,0	50,0				65,0	61,0	50,0
	Zuschüsse für Familienentlastungsdienste auf dem Gebiet der Behindertenhilfe (Tit. 684 02)	2,7	2,7	2,6				2,7	2,7	2,6
	Förderung von Einrichtungen für behinderte Menschen (Tit. 883 01, 893 01)				7,4	7,4	7,4	7,4	7,4	7,4
	Unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr – einschließlich der Erstattung an den Bund (Tit.Gr. 70)	38,1	38,1	38,1				38,1	38,1	38,1
	Versorgung der Impfgeschädigten (Tit.Gr. 71)	17,7	17,7	18,2				17,7	17,7	18,2
	Versorgung der Opfer von Gewalttaten (Tit.Gr. 72)	34,5	36,1	37,5				34,5	36,1	37,5
	Maßnahmen zur Umsetzung der Inklusion (Tit.Gr. 76)	4,8	4,8	4,7				4,8	4,8	4,7
	Förderung ambulant betreuter Wohngemeinschaften für erwachsene Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf (Tit.Gr. 77)				5,0	10,0	2,1	5,0	10,0	2,1
0908	Förderung von Integrationsmaßnahmen (Tit. 633 01, 684 01, 684 02, 684 03, Tit.Gr. 72, Tit.Gr. 73, Tit.Gr. 74)	15,9	16,3	15,6				15,9	16,3	15,6
	Pakt für Integration (Tit.Gr. 75)	70,0	70,0	15,5				70,0	70,0	15,5
0917	Förderung der freien Wohlfahrtspflege (Tit. 684 01)	3,8	3,9	4,0				3,8	3,9	4,0
	Zuschüsse an Schulen zur Ausbildung für Sozialberufe soweit sie der Schulaufsicht des Sozialministeriums unterstehen. (Tit. 684 08)	78,4	67,8	61,8				78,4	67,8	61,8
	Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres (Tit. 684 09)	6,5	6,5	6,5				6,5	6,5	6,5
0918	Zuschüsse für Schulen an anerkannten Heimen für Minderjährige und Berufsbildungswerken (Tit. 684 01)	220,6	226,4	235,7				220,6	226,4	235,7
	Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen (Tit.Gr. 77)	28,5	29,9	31,4				28,5	29,9	31,4
	Zukunftsplan Jugend (vgl. Vorbemerkung Kap. 0918 Ziff. 4)	22,0	22,1	22,3				22,0	22,1	22,3
	Kostenerstattung bei Gewährung der Jugendhilfe nach der Einreise (Tit.Gr.79)	228,2	194,9	109,6				228,2	194,9	109,6
	Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche (Tit.Gr. 80)			23,8						23,8
0919	Leistungen an Krankenkassen nach Abschnitt 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (Tit. 636 01)	4,0	4,0	4,0				4,0	4,0	4,0
	Unterhaltsvorschüsse nach dem UVG einschl. der Erstattungen an den Bund (Tit. 631 01, Tit. 681 01)	145,8	165,8	194,1				145,8	165,8	194,1
	Programm STÄRKE (Tit.Gr.71)	3,3	3,3	3,3				3,3	3,3	3,3
	Förderung anerkannter Schwangerschaftsberatungsstellen (Tit.Gr. 75)	22,5	22,9	23,3				22,5	22,9	23,3
0920	Förderungen in der Pflege (Tit.Gr. 71)	1,1	1,1	5,9	2,5	2,5	1,5	3,6	3,6	7,4
	Förderung von Maßnahmen im Vor- und Umfeld von Pflegebedürftigkeit (Tit.Gr. 72)	4,3	4,3	4,2				4,3	4,3	4,2
	Pflege Enquete (Tit.Gr. 73)	5,5	5,5	5,5				5,5	5,5	5,5
	Pflegeberufausbildung (Tit. Gr. 75)	38,7	65,9	88,8				38,7	65,9	88,8
0921	Verbesserung der Situation gewaltbetroffener Menschen (Tit.Gr. 74, Tit.Gr. 77, Tit.Gr. 78)	4,4	7,2	8,6	1,8	3,3	3,3	6,2	10,5	11,9
	Frauenförderung im kommunalen Bereich (Tit.Gr. 76)	2,5	2,5	2,5				2,5	2,5	2,5
0922	Zuschüsse an Schulen für Berufe des Gesundheitswesens (Tit. 684 02, 684 04)	45,3	47,5	50,2				45,3	47,5	50,2
	Förderung von Maßnahmen der Suchthilfe und Suchtprävention (Tit.Gr. 75)	10,5	10,5	10,5				10,5	10,5	10,5
	Krankenhausfinanzierung (Tit. 891 01, Tit.Gr. 91, Tit. Gr. 92, Tit.Gr. 93, Tit.Gr. 97)	2,1	2,1	2,1	509,1	509,1	562,2	511,2	511,2	564,3
0923	Zuschuss an das Landesgesundheitsamt (Tit. 682 01)			11,4						11,4
0930	Förderung von Sozialpsychiatrischen Diensten (Tit. 633 01)	4,0	6,0	6,0				4,0	6,0	6,0
	Zuschüsse und Erstattungen an die Zentren für Psychiatrie (Tit. 682 01, 682 02, 682 15, 891 01)	166,8	171,9	189,7	48,0	65,8	90,9	214,7	237,7	280,6

F. Verpflichtungsermächtigungen

	2020	2021	2022
	Mio. Euro	Mio. Euro	Mio. Euro
Die Verpflichtungsermächtigungen nach § 38 Abs. 1 LHO betragen zusammen	371,6	474,4	447,3

Politische Ziele des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg obliegen breit gefächerte Aufgaben bei der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens und der Versorgung der Bevölkerung in Baden-Württemberg. So sollen für Menschen in den unterschiedlichsten Lebenslagen und jeden Alters sowie für Menschen mit Migrationshintergrund Rahmenbedingungen geschaffen werden, die es ermöglichen, dass alle entsprechend ihren Vorstellungen ihren Platz in der Gemeinschaft finden. Viele Menschen erwarten Rahmenbedingungen, unter denen sie ihr Leben nach ihren Vorstellungen gestalten können, ohne aufgrund von Krankheit, Mangel an Ressourcen oder gesellschaftlicher Position oder gesundheitlicher Disposition eingeschränkt zu sein. Unterstützung und Zugang zu Versorgung und Hilfe bei Krankheit, Bedürftigkeit, in sozialen Notlagen, in ihrer familiären Situation, bei Ausgrenzung, bei Behinderung und im Falle von Diskriminierung, gleich welcher Art. Es ist von besonderer Bedeutung, dass für die Bürgerinnen und Bürger medizinische Dienste und Einrichtungen sowie klare und verlässliche Rahmenbedingungen für das tägliche Leben in einer Krise wie der Corona-Pandemie durch staatliches Handeln gewährleistet wird. Die Corona-Pandemie hat unseren gesellschaftlichen Zusammenhalt auf die Probe gestellt. Menschen, deren Zugang zu gesellschaftlichen Ressourcen bisher bereits erschwert waren, hatten und haben es auch in der Pandemie besonders schwer. Dem ist entgegenzusteuern.

Ziele des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration sind:

- Ziel 1 ... allen Menschen in allen Lebensphasen, Lebensbereichen und entsprechend der von ihnen gewählten Lebensentwürfe die gleichen Chancen auf ein selbstbestimmtes Leben zu bieten sowie Teilhabe und Beteiligung zu ermöglichen,
- Ziel 2 ... ein pandemiefestes Gesundheitssystem zu erreichen, die bedarfsgerechte, sektorenübergreifende Gesundheitsversorgung zu festigen, den öffentlichen Gesundheitsdienst zu stärken, sowie Menschen mit Unterstützungs- und Pflegebedarf eine resiliente Versorgungsstruktur durch eine gute Unterstützung und Pflege in Quartieren zu bieten,
- Ziel 3 ... die Teilhabe, Mitwirkung und Zugang von Menschen mit Migrationshintergrund zum politischen und gesellschaftlichen Leben, gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken sowie die Bekämpfung von Diskriminierung und Rassismus fördern.

Zu jeder nachstehend abgebildeten Kennzahl wird im Abgeordneten-Informationssystem eine Kennzahlen-Beschreibung zur Verfügung gestellt.

Oberziele des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

1. Gleiche Chancen für alle Menschen in allen Lebensphasen und Lebensbereichen und entsprechend der von ihnen gewählten Lebensentwürfe bieten

Wirkungskennzahl/Einheit	Ist 2019 (Soll 2019)	Ist 2020 (Soll 2020)	Soll 2021	Soll 2022
Familie, Jugend, Kinder: Elternbildungsangebote für Familien in besonderen Lebenssituationen - Anzahl erreichte Eltern-teile	9.435 (10.100)	7.467 (10.160)	10.160	10.160
Geförderte neue Projekte in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe	5 (3)	6 (4)	4	4
Inklusion von Menschen mit Behinderungen: Anzahl geförderter Frühförderstellen	37 (39)	38 (38)	38	39
Inklusion von Menschen mit Behinderungen: Anzahl geförderter Fachkräfte insgesamt	105 (120)	110 (115)	115	111
Inklusion von Menschen mit Behinderungen: Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen im Landesdienst; Beschäftigungsquote in Prozent ¹	4,5 (5,0)	- (5,0)	5,0	5,0

2. Gesundheitsförderung und Prävention, medizinische Versorgung, Pflege

Wirkungskennzahl/Einheit	Ist 2019 (Soll 2019)	Ist 2020 (Soll 2020)	Soll 2021	Soll 2022
Gesundheitsförderung und Prävention: Anzahl der „Kommunalen Gesundheitskonferenzen“ mit Projekten der Gesundheitsförderung und Prävention	39 (41)	39 (41)	41	39
Gesundheitsförderung und Prävention: Anzahl Selbsthilfegruppen und Förderkreise	236 (251)	208 (131)	131	236
Gesundheitsförderung und Prävention: Fördervolumen Selbsthilfegruppen und Förderkreise in Tsd. Euro	342,0 (355,1)	163,8 (335,1)	335,1	192,1
Medizinische Versorgung: Bettenindex (Betten pro 10.000 Einwohner)	48,63 (49,60)	48,61 (47,92)	47,82	47,70
Medizinische Versorgung: Fördervolumen Krankenhäuser in Tsd. Euro	439.350,0 (511.309,0)	402.463,3 (511.309,0)	511.309,0	563.700,0

¹ Der Ist-Wert 2020 lag zur Drucklegung noch nicht vor.

Wirkungskennzahl/Einheit	Ist 2019	Ist 2020	Soll 2021	Soll 2022
	(Soll 2019)	(Soll 2020)		
Medizinische Versorgung: Zahl der planrelevanten Krankenhäuser in Baden-Württemberg	208 (211)	206 (206)	205	203
Medizinische Versorgung: Fördervolumen Zentren für Psychiatrie in Tsd. Euro	135.100,0 (121.000,0)	160.500,0 (159.500,0)	164.600,0	182.000,0
Sicherung der Lebensqualität pflegebedürftiger Menschen: Zahl der betreuten Personen in der Familienpflege	23.522 (22.700)	25.346 (22.700)	22.700	25.500
Sicherung der Lebensqualität pflegebedürftiger Menschen: Zahl der Betreuungsangebote für Personen mit Demenz	802 (824)	785 (932)	942	825

3. Gesellschaftliche Teilhabe und Integration

Wirkungskennzahl/Einheit	Ist 2019	Ist 2020	Soll 2021	Soll 2022
	(Soll 2019)	(Soll 2020)		
Anzahl der geförderten Vollzeitäquivalente (VZÄ) von kommunalen Integrationsbeauftragten nach der VwV IB ²	- (-)	131,7 (216,5)	216,5	216,5
Anzahl der geförderten Antidiskriminierungsberatungsstellen	- (-)	6,0 (9,0)	9,0	10,0
Gesellschaftliche Teilhabe und Integration	- (-)	- (-)	-	4

² Ab 2019 wurden die Förderungen der Integrationsbeauftragten und die Förderungen im Themenbereich Antidiskriminierung neu geregelt. Die ursprüngliche VwV-Integration wurde inhaltlich überarbeitet.

Weitere Ziele des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

1. Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Menschen

Wirkungskennzahl/Einheit	Ist 2019	Ist 2020	Soll 2021	Soll 2022
	(Soll 2019)	(Soll 2020)		
Plätze in Frauen- und Kinderschutzhäusern	756 (755)	807 (805)	874	850
Fördermittelvolumen Frauen- und Kinderschutzhäuser in Tsd. Euro	819,9 (890,0)	1.545,0 (1.790,0)	2.790,0	2.790,0
Geförderte Einrichtungen und Projekte gegen Gewalt an Frauen	30 (44)	54 (55)	61	120
Fördermittel für Einrichtungen und Projekte gegen Gewalt an Frauen in Tsd. Euro	581,6 (566,9)	1.702,6 (2.314,8)	3.814,8	4.189,8

2. Jugendbildungsmaßnahmen

Wirkungskennzahl/Einheit	Ist 2019	Ist 2020	Soll 2021	Soll 2022
	(Soll 2019)	(Soll 2020)		
Anzahl der praktischen Maßnahmen der Jugendbildung mit Landesförderung	3.355 (2.800)	1.984 (2.800)	2.800	2.800
Anzahl der Teilnehmertage bei Jugendbildungsseminaren und Jugendleiterlehrgängen	258.739 (270.000)	110.820 (270.000)	270.000	270.000

3. Familienentlastende Dienste für Familien mit behinderten Angehörigen

Wirkungskennzahl/Einheit	Ist 2019	Ist 2020	Soll 2021	Soll 2022
	(Soll 2019)	(Soll 2020)		
Anzahl der geförderten familienentlastenden Dienste (FED)	143 (147)	139 (144)	144	140

4. Förderung gehbehinderter Menschen im öffentlichen Nahverkehr

Wirkungskennzahl/Einheit	Ist 2019 (Soll 2019)	Ist 2020 (Soll 2020)	Soll 2021	Soll 2022
Zahl der Freifahrtberechtigten	426.096 (470.000)	402.538 (420.000)	420.000	420.000
Tatsächliche Inanspruchnahme (Anzahl Personen)	277.712 (290.000)	263.373 (270.000)	270.000	275.000

5. Förderprogramm „Landärzte“ zur Verbesserung der ambulanten ärztlichen Versorgung

Wirkungskennzahl/Einheit	Ist 2019 (Soll 2019)	Ist 2020 (Soll 2020)	Soll 2021	Soll 2022
Anzahl gestellter Anträge Förderprogramm "Landärzte"	22 (40)	60 (80)	80	65
Anzahl bewilligter Anträge Förderprogramm "Landärzte"	20 (27)	57 (60)	60	55

6. AIDS-Hilfe

Wirkungskennzahl/Einheit	Ist 2019 (Soll 2019)	Ist 2020 (Soll 2020)	Soll 2021	Soll 2022
Anzahl geförderter AIDS-Hilfevereine und ihrem Angebot vergleichbarer Einrichtungen	14 (14)	14 (14)	14	13

7. Förderung der Suchthilfe und -prävention

Wirkungskennzahl/Einheit	Ist 2019 (Soll 2019)	Ist 2020 (Soll 2020)	Soll 2021	Soll 2022
Prozentquote der Vermittlungen in Rehabilitation / Behandlung	20,30 (22,40)	20,40 (22,40)	22,40	20,40
Prozentquote planmäßig beendeter Betreuungsprozesse	66,20 (64,00)	67,00 (64,00)	64,00	67,00
Prozentquote gebesserter Konsumstatus nach Betreuung	64,00 (69,00)	64,90 (69,00)	69,00	64,00
Anzahl der Drogentoten	145 (140)	158 (140)	140	158

8. Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen optimieren

Wirkungskennzahl/Einheit	Ist 2019 (Soll 2019)	Ist 2020 (Soll 2020)	Soll 2021	Soll 2022
Anzahl der eingereichten Anträge zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen	9.696 (4.250)	9.842 (7.750)	8.250	8.800

9. Förderung der Chancengleichheit insbesondere in Bildung und Beruf

Wirkungskennzahl/Einheit	Ist 2019 (Soll 2019)	Ist 2020 (Soll 2020)	Soll 2021	Soll 2022
Geförderte Projekte und Einrichtungen zur Chancengleichheit von Jungen und Mädchen	7 (9)	6 (9)	9	7
Fördermittel zur Chancengleichheit von Jungen und Mädchen in Tsd. Euro	158,1 (170,5)	138,0 (180,5)	180,5	80,5

10. Integration in Ausbildung und Arbeit im Rahmen des operationellen Programms für den Europäischen Sozialfonds

Wirkungskennzahl/Einheit	Ist 2019 (Soll 2019)	Ist 2020 (Soll 2020)	Soll 2021	Soll 2022
Zahl der geförderten ESF-Projekte insgesamt	225 (270)	130 (190)	170	200
Anzahl der geförderten Frauen (ESF/REACT-EU und ESF Plus-Projekte)	8.731 (10.200)	4.443 (9.000)	8.000	8.500
Anzahl der geförderten Männer (ESF/REACT-EU und ESF Plus-Projekte)	10.821 (11.200)	5.382 (10.000)	9.000	9.500

11. Interkulturelle Öffnung der Landesverwaltung stärken

Wirkungskennzahl/Einheit	Ist 2019 (Soll 2019)	Ist 2020 (Soll 2020)	Soll 2021	Soll 2022
Anzahl geförderter Kurstage zur Entwicklung und Vertiefung interkultureller Kompetenz ³	27 (30)	3 (70)	70	0

³ Von einer Förderung der Schulungen über das Jahr 2021 hinaus wird aufgrund von geringer Nachfrage abgesehen.

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0901 Ministerium

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

Vorbemerkung: Soweit in den Personal- und Sachausgaben der beim Ministerium anfallende Aufwand im Zusammenhang mit dem Prüfdienst in der Sozialversicherung enthalten ist, wird dieser von den Sozialversicherungsträgern erstattet (vgl. Erläuterung zu Tit.Gr. 70).

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

111 19	011	Sonstige Gebühren und Entgelte	4,1 0,8 1,6	a) b) c)	4,1
Erläuterung: Veranschlagt sind Gebühren und Auslagensätze nach dem Landesgebührengesetz und anderen Rechtsvorschriften.					
119 01	011	Einnahmen aus Veröffentlichungen	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
119 49	011	Vermischte Einnahmen	0,2 11,5 9,8	a) b) c)	0,2
132 01	011	Erlöse aus der Veräußerung von Maschinen und sonstigen beweglichen Sachen	1,1 0,0 0,0	a) b) c)	1,1
Zwischensumme Verwaltungseinnahmen			5,4	a)	5,4

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0901 Ministerium

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

Titelgruppen

70		Einnahmen für die Prüfungen im Bereich der Sozialversicherung				
236 70	219	Umlagen und Erstattungen für das Prüfwesen nach § 274 SGB V	1.779,7 1.233,4 1.117,1	a) b) c)		1.779,7

Erläuterung: Die im Zusammenhang mit den Prüfungen im Bereich der Sozialversicherung nach § 252 SGB V in Verbindung mit der Prüfverordnung sonstige Beiträge, § 266 SGB V in Verbindung mit § 20 der Risikostrukturausgleichsverordnung, § 274 SGB V und § 46 Abs. 6 SGB XI entstehenden Kosten (Sach- und Personalkosten einschließlich Versorgungsaufwand der Beamtinnen und Beamten) sind dem Land von den landesunmittelbaren Krankenkassen, den Pflegekassen, den Landesverbänden und Arbeitsgemeinschaften der Krankenkassen, der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigung und dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung zu erstatten. Außerdem werden hier die Erstattungen von Prüfdiensten des Bundes und der Länder aus Umlagen für die Entwicklung von DV-Verfahren der Prüfdienste vereinnahmt.

Von einer Weiterleitung der hier vereinnahmten anteiligen Miet- und Hausbewirtschaftungskosten sowie der Verwaltungskostenanteile des Landesamts für Besoldung und Versorgung und der Landesoberkasse an die Kap. 1209, 0611 bzw. 0618 wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung abgesehen. Vgl. Tit.Gr. 70 - Ausgaben.

Summe Titelgruppe 70			1.779,7	a)		1.779,7
Gesamteinnahmen			1.785,1	a)		1.785,1

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0901 Ministerium

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

Ausgaben

Personalausgaben

Personalausgabenbudgetierung nach § 6a StHG 2022

Das Personalausgabenbudget gemäß § 6a Absatz 2 StHG 2022 umfasst die Titel 422 01, 422 02, 422 04, 422 05, 427 51, 428 01, 428 02, 428 04, 428 05, 453 01 und 459 49 und hat ein Gesamtvolumen von 27.633.200 EUR im Jahr 2022.

421 01	011	Bezüge des Ministers und der Staatssekretärin				332,1 a) 346,4 b) 344,6 c)	346,4
		<u>Amtsgehalt</u>	<u>2021</u>	<u>2022</u>			
		B 11	1	1	Minister		
		85 v.H. des Grundgehalts der Bes.Gr. B 11	1	1	Staatssekretärin		
		zus.	2	2			

Erläuterung:

In dem Haushaltsansatz sind enthalten: Tsd. EUR

Aufwandsentschädigung des Ministers und der Staatssekretärin (§10 Abs. 2 Ministergesetz)	9,3
Trennungsgeld des Ministers und der Staatssekretärin	15,0

422 01	011	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten (und Richterinnen und Richter)				16.898,8 a) 13.919,7 b) 13.589,6 c)	18.460,7
		In Höhe der zweckentsprechenden Entnahmen bei Kap. 1212 Tit. 359 01 erhöht sich die Ausgabeermächtigung bei Kap. 0901 Tit. 422 02. Die Ausgaben können innerhalb des Haushaltsjah- res auch vor dem Eingang der entsprechenden Entnahmen geleistet werden.					

Erläuterung: Veranschlagt sind einschließlich der Zulagen nach
Maßgabe der besoldungsgesetzlichen Vorschriften:

	Tsd. EUR
1. Planmäßige Beamtinnen / Beamte (und Richterinnen / Richter) darunter	18.460,7
	Tsd. EUR
1.1 Schul- und Kinderreisebeihilfen an Beam- tinnen und Beamte bei der Vertretung des Landes bei der EU	1,0
zus.	<u>18.460,7</u>

Aus der Rücklage für Haushaltsrisiken (Kap. 1212 Tit. 359 01) werden für die Einrichtung einer digitalen Leitstelle für den öffentlichen Gesundheitsdienst beim LGA Mittel für Personalausgaben bereitgestellt.

Übertragen von Kap. 0701 Tit. 422 01 298,5 Tsd. EUR infolge der Neuabgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien im Rahmen der Regierungsneubildung 2021.

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0901 Ministerium

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

422 02	011	Bezüge und Nebenleistungen für abgeordnete Beamtinnen und Beamte (und Richterinnen und Richter)	578,8 429,1 623,5		a) b) c)	578,8
--------	-----	---	-------------------------	--	----------------	-------

In Höhe der zweckentsprechenden Entnahmen bei Kap. 1212
Tit. 359 01 erhöht sich die Ausgabeermächtigung bei Kap. 0901
Tit. 422 02. Die Ausgaben können innerhalb des Haushaltsjah-
res auch vor dem Eingang der entsprechenden Entnahmen
geleistet werden.

Erläuterung: Veranschlagt sind einschließlich der Zulagen nach Maßgabe
der besoldungsgesetzlichen Vorschriften: Tsd. EUR

1.	Abgeordnete Beamtinnen / Beamte (und Richterinnen / Richter)	578,8
	darunter	
	Tsd. EUR	
1.1	Aufwandsentschädigungen und Zuwen- dungen aus Gründen der Fürsorge für an die LV bei der EU abgeordnete Beamtinnen und Beamte:	
	Schul- und Kinderreisebeihilfe	1,0
		zus. <u>578,8</u>

Aus der Rücklage für Haushaltsrisiken (Kap. 1212 Tit. 359 01) werden für die langfristige Bewältigung des
pandemiebedingten Aufgabenzuwachses Mittel für Personalausgaben bereitgestellt.

422 04	011	Leistungsprämien für Beamtinnen und Beamte gem. § 76 LBesGBW	0,0 0,0 67,5		a) b) c)	0,0
--------	-----	---	--------------------	--	----------------	-----

Neben den Regelungen des § 6a Abs. 8 StHG sind Ausgaben
auch zulässig bis zur Höhe von Einsparungen bei Titeln, die
gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 i. V. m. § 6 Abs. 2 StHG der
dezentralen Finanzverantwortung unterliegen.
Ausgaben können auch für Leistungsprämien von Beamtinnen
und Beamten der weiteren Kapitel des Einzelplans 09 (ohne
Kap. 0913) geleistet werden.

422 05	011	Mehrarbeitsvergütung und Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten für Beamtinnen und Beamte und dgl.	0,0 0,0 0,0		a) b) c)	0,0
--------	-----	--	-------------------	--	----------------	-----

427 51	011	Sonstige Beschäftigungsentgelte	149,5 2.839,8 2.231,4		a) b) c)	2.197,9
--------	-----	---------------------------------	-----------------------------	--	----------------	---------

Erläuterung: Veranschlagt sind die Kosten für Urlaubs-, Krankheitsstellvertretungen
und Aushilfen (auch Werkstudentinnen/-studenten, Ferienpraktikantinnen/-prakti-
kanten u. dgl.).
Zusätzliche Mittel werden im Haushaltsjahr 2022 zum Ausgleich des Defizites im
Haushaltsjahr 2021 im Personalausgabenbudget i. H. v. 2.048,4 Tsd. EUR bereitge-
stellt.

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0901 Ministerium

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

428 01	011	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	5.048,7 5.085,9 4.935,0		a) b) c)	6.078,3
--------	-----	---	-------------------------------	--	----------------	---------

In Höhe der zweckentsprechenden Entnahmen bei Kap. 1212 Tit. 359 01 erhöht sich die Ausgabeermächtigung bei Kap. 0901 Tit. 428 01. Die Ausgaben können innerhalb des Haushaltsjahres auch vor dem Eingang der entsprechenden Entnahmen geleistet werden.

Erläuterung: Veranschlagt sind:

Neben den ordentlichen Bezügen für die tariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der nicht besonders aufgeführten Zulagen aufgrund von Tarifverträgen

	Tsd. EUR
1. Außertariflich Beschäftigte	123,0
3. 3/3/3 Auszubildende	
4. Zuwendungen aus Gründen der Fürsorge Schul- und Kinderreisebeihilfen an Arbeitnehmer bei der Vertretung des Landes bei der EU	1,0
6. Sonstige Zulagen (z.B. Wechselschicht- und Schichtzulagen)	1,5
7. Dienstkleidungszuschüsse/Kleidergeld für 4 Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer je 25 EUR im Monat	1,2

Aus der Rücklage für Haushaltsrisiken (Kap. 1212 Tit. 359 01) werden für die langfristige Bewältigung des pandemiebedingten Aufgabenzuwachses und für die Stärkung der Impfkampagne Mittel für Personalausgaben bereitgestellt.

428 02	011	Entgelte für abgeordnete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	250,0 920,4 837,8		a) b) c)	250,0
--------	-----	---	-------------------------	--	----------------	-------

In Höhe der zweckentsprechenden Entnahmen bei Kap. 1212 Tit. 359 01 erhöht sich die Ausgabeermächtigung bei Kap. 0901 Tit. 428 02. Die Ausgaben können innerhalb des Haushaltsjahres auch vor dem Eingang der entsprechenden Entnahmen geleistet werden.

Erläuterung: Veranschlagt sind:

Neben den ordentlichen Bezügen für die abgeordneten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der nicht besonders aufgeführten Zulagen aufgrund von Tarifverträgen

	Tsd. EUR
1. Zuwendungen aus Gründen der Fürsorge Schul- und Kinderreisebeihilfen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der Vertretung des Landes bei der EU	1,0

Aus der Rücklage für Haushaltsrisiken (Kap. 1212 Tit. 359 01) werden für die langfristige Bewältigung des pandemiebedingten Aufgabenzuwachses und für die Stärkung der Impfkampagne Mittel für Personalausgaben bereitgestellt.

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0901 Ministerium

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

428 04	011	Leistungsprämien an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		0,0 0,0 40,5	a) b) c)	0,0
--------	-----	--	--	--------------------	----------------	-----

Neben den Regelungen des § 6a Abs. 8 StHG sind Ausgaben auch zulässig bis zur Höhe von Einsparungen bei Titeln, die gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 i. V. m. § 6 Abs. 2 StHG der dezentralen Finanzverantwortung unterliegen. Ausgaben können auch für Leistungsprämien von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der weiteren Kapitel des Einzelplans 09 (ohne Kap. 0913) geleistet werden.

428 05	011	Zeitzuschläge, Überstundenentgelte und Entgelte für Mehrarbeit für Beschäftigte		31,7 9,0 20,9	a) b) c)	31,7
--------	-----	---	--	---------------------	----------------	------

453 01	011	Trennungsgelder, Umzugskostenvergütungen u. dgl.		31,8 11,4 30,1	a) b) c)	31,8
--------	-----	--	--	----------------------	----------------	------

Erläuterung: Veranschlagt sind:		Tsd. EUR
1.	Trennungsgelder	30,0
2.	Umzugskostenvergütungen	1,8
	zus.	<u>31,8</u>

459 49	011	Vermischte Personalausgaben		4,0 0,0 0,2	a) b) c)	4,0
--------	-----	-----------------------------	--	-------------------	----------------	-----

Erläuterung: Veranschlagt sind Geldpreise für Vorschläge zur Verwaltungsvereinbarung, Vergütungen für Arbeitnehmererfindungen und dgl.

Zwischensumme Personalausgaben			23.325,4	a)	27.979,6
---------------------------------------	--	--	----------	----	----------

Sächliche Verwaltungsausgaben

511 01	011	Geschäftsbedarf sowie Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände		302,8 218,1 199,5	a) b) c)	325,2
--------	-----	---	--	-------------------------	----------------	-------

Erläuterung: Veranschlagt sind:		Tsd. EUR
1.	Geschäftsbedarf (einschl. Bücher und Druckschriften)	272,7
2.	Porto	13,0
3.	Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände, sonstige Gebrauchsgegenstände	20,0
4.	Unterhaltung und Instandsetzung	14,0
5.	Sonstiges	5,5
	zus.	<u>325,2</u>

Übertragen nach Tit. 517 01 34,0 Tsd. EUR.
Übertragen von Kap. 0701 Tit. 511 01 9,0 Tsd. EUR infolge der Neuabgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien im Rahmen der Regierungsneubildung 2021.
Zusätzliche Mittel insbesondere für Sachmittel ab 2022 i. H. v. 70,6 Tsd. EUR aufgrund der Schaffung von Neustellen im Ministerium.

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0901 Ministerium

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

514 01	011	Haltung von Dienstfahrzeugen u. dgl.		27,0 27,6 35,2	a) b) c)	27,0
--------	-----	--------------------------------------	--	----------------------	----------------	------

Erläuterung: Veranschlagt sind:

	Tsd. EUR
1. Haltung von Dienstfahrzeugen	26,7
3. Sonstiges (Fahrräder)	0,3
zus.	27,0

Bestand an Dienstkraftfahrzeugen:

	2021	2022
Pkw	4	4
davon geleast	4	4

514 02	011	Dienst- und Schutzkleidung		0,4 0,1 0,6	a) b) c)	0,0
--------	-----	----------------------------	--	-------------------	----------------	-----

517 01	011	Bewirtschaftung der Grundstücke, Gebäude und Räume (außer Energiebewirtschaftungskosten)		13,8 21,5 85,4	a) b) c)	47,8
--------	-----	--	--	----------------------	----------------	------

Erläuterung: Veranschlagt sind insbesondere die Kosten für geringwertige Gebrauchsgegenstände und Verbrauchsmittel (z. B. Putzmittel, WC-Bedarf), die Gebäudesicherheit sowie Wartungs- und Instandhaltungskosten, die von der nutzenden Verwaltung zu tragen sind.

Übertragen von Tit. 511 01 34,0 Tsd. EUR.

518 02	011	Mieten und Pachten für Maschinen, Fahrzeuge und Geräte		16,2 21,7 18,9	a) b) c)	16,2
--------	-----	--	--	----------------------	----------------	------

Erläuterung: Veranschlagt sind derzeit die Leasingkosten für vier Pkw.

526 21	011	Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten		38,5 348,3 72,3	a) b) c)	36,0
--------	-----	--	--	-----------------------	----------------	------

526 22	011	Kosten für Mitglieder von Fachbeiräten und ähnlichen Ausschüssen		11,4 1,8 2,1	a) b) c)	7,3
--------	-----	--	--	--------------------	----------------	-----

Erläuterung: Veranschlagt sind Mittel für Entschädigungen an Mitglieder der beim Sozialministerium eingerichteten Gremien (ohne Prüfungsausschüsse, Landesbehindertenbeirat und der Besuchskommissionen nach § 29 PsychKHG).

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0901 Ministerium

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
527 01	011	Dienstreisen		234,2 94,2 252,7	a) b) c)	206,4
		Ersätze Dritter fließen den Mitteln zu.				
Erläuterung: Veranschlagt sind Reisekostenvergütungen. Darin enthalten sind auch Wegstreckenentschädigungen für privateigene Kraftfahrzeuge. Vgl. auch Tit. 527 70. Wenigerausgaben können für Ausgaben bei Tit. 981 01 in Anspruch genommen werden.						
529 01	011	Zur Verfügung des Ministers für Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen		18,0 7,9 15,1	a) b) c)	18,0
Erläuterung: Die Ausgaben sind einzeln zu belegen. Eine pauschale Auszahlung ist nicht zulässig.						
529 02	011	Zur Verfügung der Staatssekretärin für Aufwand aus dienstlicher Veranlassung in besonderen Fällen		5,0 1,2 4,1	a) b) c)	5,0
Erläuterung: Die Ausgaben sind einzeln zu belegen. Eine pauschale Auszahlung ist nicht zulässig.						
531 01	011	Kosten für Veröffentlichungen und Dokumentation		45,6 58,5 67,2	a) b) c)	61,0
Tit. 531 01 und Kap. 0902 Tit. 531 02 sind gegenseitig deckungsfähig. Ersätze fließen den Mitteln zu. Veröffentlichungen und sonstiges Informationsmaterial können an Dritte unentgeltlich oder gegen ermäßigtes Entgelt abgegeben werden.						
Erläuterung: Mittel für Veröffentlichungen einschl. der Zahlungen nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG). Übertragen von Kap. 0902 Tit. 529 06 20,0 Tsd. EUR.						
532 01	011	Umzugs- und Verlegungskosten		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
534 01	011	Dienstleistungen Dritter u. dgl.		9,8 22,5 6,3	a) b) c)	9,8
545 05	229	Künstlersozialabgabe nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG)		3,0 3,8 0,0	a) b) c)	2,0
Ersätze fließen den Mitteln zu.						

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0901 Ministerium

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
546 49	011	Vermischte Verwaltungsausgaben		13,0 25,0 14,3	a) b) c)	13,0
		Ersätze fließen den Mitteln zu.				
Erläuterung: Veranschlagt sind Unfallrenten usw. und Entschädigungen an Dritte, Bekanntmachungen in Tageszeitungen und sonstigen Bekanntmachungsblättern, Auslagen für Vorstellungsreisen und sonstige vermischte Ausgaben.						
547 01	W 011	Sachaufwand für die Einführung FöBIS		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
Erläuterung: Übertragen nach Kap. 0902 Tit. 547 01.						
Zwischensumme Sächliche Verwaltungsausgaben				738,7	a)	774,7
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)						
685 49	011	Mitgliedsbeiträge an Verbände, Vereine, Gesellschaften, Organisationen u. dgl.		0,4 0,4 0,4	a) b) c)	0,4
Erläuterung: Veranschlagt sind insbesondere Mitgliedsbeiträge an den Deutschen Sozialrechtsverband e.V. und die Gesellschaft für den Sozialen Fortschritt e.V.						
Zwischensumme Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)				0,4	a)	0,4
Ausgaben für Investitionen						
812 01	011	Erwerb von Maschinen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen u. dgl.		10,0 20,7 10,9	a) b) c)	0,0
Zwischensumme Ausgaben für Investitionen				10,0	a)	0,0
Besondere Finanzierungsausgaben						
981 01	890	Erstattung des Beitrags zum klimaneutralen Fliegen an Kap. 1007 Tit. 381 93		0,0 2,2 0,0	a) b) c)	0,0
Ausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen bei Tit. 527 01 zulässig.						
Zwischensumme Besondere Finanzierungsausgaben				0,0	a)	0,0

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0901 Ministerium

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

Titelgruppen

68 Maßnahmen für die berufliche Weiterqualifizierung der Bediensteten

Ersätze fließen den Mitteln zu.
 Die Mittel können auch für Pflichtfortbildungen für Bedienstete des Landes im Bereich der Versorgungs- und Gesundheitsämter in Anspruch genommen werden.

Erläuterung: Wenigerausgaben können für Mehrausgaben bei Kap. 0902 Tit. 537 09 in Anspruch genommen werden. Vergl. auch Tit. 525 69.

525 68	011	Allgemeiner Sachaufwand	68,8	a)	68,8
			60,1	b)	
			103,1	c)	
527 68	011	Reisekosten	25,0	a)	20,0
			6,2	b)	
			28,5	c)	
Summe Titelgruppe 68			93,8	a)	88,8

69 Aufwand für Informationstechnik

511 69A	011	Erwerb von Maschinen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen u. dgl.	62,0	a)	64,8
			194,2	b)	
			65,4	c)	

Erläuterung: Veranschlagt sind:

	Tsd. EUR
1. Erwerb von Maschinen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen u. dgl. sowie Software einschl. Lizenzen	46,8
2. Unterhaltung und Instandsetzung	18,0
zus.	64,8

Übertragen von Kap. 0701 Tit. 511 69A 9,0 Tsd. EUR infolge der Neuabgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien im Rahmen der Regierungsneubildung 2021.

511 69B	011	Fernmeldegebühren u. dgl.	51,8	a)	46,6
			64,9	b)	
			28,2	c)	

Erläuterung: Veranschlagt sind:

	Tsd. EUR
1. Laufende Gebühren und Kosten für Fernmeldeanlagen	19,5
2. Einmalige Gebühren und Kosten für Fernmeldeanlagen	1,8
3. Rundfunkbeiträge	2,5
4. Sonstiges (u.a. Notrufanlagen)	22,8
zus.	46,6

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0901 Ministerium

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
514 69	011	Verbrauchsmittel		7,3 5,8 8,8	a) b) c)	6,6
518 69	011	Maschinen- und Gerätemieten		84,5 140,8 130,2	a) b) c)	76,1
Erläuterung: Veranschlagt sind insbesondere Miet-/Leasingkosten für Multifunktionsgeräte, Notebooks und Monitore.						
525 69	011	Aus- und Fortbildung		17,7 12,4 16,0	a) b) c)	15,9
Erläuterung: Kosten (auch Reisekosten) für die Aus- und Fortbildung der Bedienteten im Zusammenhang mit der LuK.						
526 69	011	Kosten für Sachverständige		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
534 69	011	Dienstleistungen Dritter u. dgl.		1.109,6 923,0 1.089,7	a) b) c)	1.072,6
Erläuterung: Veranschlagt sind u. a. die Kosten für Dienstleistungen der Landesbehörde IT Baden-Württemberg (BITBW) und des Landeszentrum für Datenverarbeitung (LZfD). Zusätzliche Mittel insbesondere für Sachmittel ab 2022 i. H. v. 70,6 Tsd. EUR aufgrund der Schaffung von Neustellen im Ministerium.						
812 69	011	Erwerb von Maschinen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen u. dgl.		0,0 125,8 0,1	a) b) c)	0,0
Summe Titelgruppe 69				1.332,9	a)	1.282,6
70		Aufwand für die Prüfungen im Bereich der Sozialversicherung				
Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig.						
Erläuterung: In dieser Titelgruppe sind die sächlichen Ausgaben für die Prüfungen im Bereich der Sozialversicherung veranschlagt. Vgl. Erläuterung zu Tit. 236 70.						
527 70	219	Reisekosten		74,0 31,0 56,6	a) b) c)	69,0
Erläuterung: Veranschlagt sind Reisekostenvergütungen. Darin enthalten sind auch Wegstreckenentschädigungen für privateigene Kraftfahrzeuge.						

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0901 Ministerium

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
534 70	219	Dienstleistungen Dritter u. dgl.		2,7 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
632 70	219	Erstattung von Entwicklungskosten für die DV-Verfahren der Prüfdienste des Bundes und der Länder		34,5 0,0 0,0	a) b) c)	34,5
981 70	890	Erstattung anteiliger Verwaltungskosten an Kap.1210		260,0 268,3 257,9	a) b) c)	260,0

Erläuterung: Der für den Prüfdienst anfallende Versorgungsaufwand für die Beamtinnen und Beamten ist an das Landesamt für Besoldung und Versorgung (Kap. 1210 Tit. 381 71) zu erstatten.

Summe Titelgruppe 70	371,2	a)	363,5
Gesamtausgaben	25.872,4	a)	30.489,6

Abschluss Kapitel 0901

Verwaltungseinnahmen	5,4	a)	5,4
Übrige Einnahmen	1.779,7	a)	1.779,7
Gesamteinnahmen	1.785,1	a)	1.785,1
Personalausgaben	23.325,4	a)	27.979,6
Sächliche Verwaltungsausgaben	2.242,1	a)	2.215,1
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	34,9	a)	34,9
Ausgaben für Investitionen	10,0	a)	0,0
Besondere Finanzierungsausgaben	260,0	a)	260,0
Gesamtausgaben	25.872,4	a)	30.489,6
Kapitel 0901 Zuschuss	24.087,3	a)	28.704,5

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0902 Allgemeine Bewilligungen

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

119 49	290	Vermischte Einnahmen	29,6	a)	29,6
			0,0	b)	
			0,0	c)	

Erläuterung: Veranschlagt sind insbesondere Zinseinnahmen, bei denen eine Verbuchung mit der Hauptforderung nicht möglich ist.

Zwischensumme Verwaltungseinnahmen	29,6	a)	29,6
---	------	----	------

Übrige Einnahmen

235 02	253	Leistungen der Bundesagentur für Arbeit und kommunaler Träger nach dem SGB II und III	0,0	a)	0,0
			0,0	b)	
			0,0	c)	

Erläuterung: Vgl. Erläuterungen zu Tit. 427 52.
 Leertitel, da nicht feststeht, in welcher Höhe Förderleistungen der Bundesagentur für Arbeit und kommunaler Träger nach dem SGB II und III zur Förderung der Arbeitsaufnahme und Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen bzw. zur Eingliederung in Arbeit gewährt werden. Die Zuweisungen zur Förderung der Arbeitsaufnahme für schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen werden bei Tit. 235 03 vereinnahmt.

235 03	253	Zuweisungen und Zuschüsse für die Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten und ihnen gleichgestellte Menschen bei Landesbehörden	0,0	a)	0,0
			0,0	b)	
			0,0	c)	

Erläuterung: Leertitel, da nicht feststeht, in welcher Höhe Förderleistungen der Bundesagentur für Arbeit oder anderer Stellen, z. B. der Rentenversicherungsträger, gewährt werden. Die Zuweisungen der Bundesagentur für Arbeit zur Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen werden bei Tit. 235 02 vereinnahmt.

235 05	253	Zuweisungen aus Mitteln der Ausgleichsabgabe zur besonderen Förderung der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen	0,0	a)	0,0
			0,0	b)	
			4,9	c)	

Erläuterung: Vgl. Vermerk und Erläuterungen bei Tit. 427 53.
 Leertitel, da nicht feststeht, in welcher Höhe Zuweisungen gewährt werden.

Zwischensumme Übrige Einnahmen	0,0	a)	0,0
---------------------------------------	-----	----	-----

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0902 Allgemeine Bewilligungen

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
Titelgruppen						
71		Ausbildung und Prüfungen der Sozialversicherungsfachangestellten nach dem Berufsbildungsgesetz				
119 71	012	Gebühren und sonstige Entgelte		0,0 0,6 0,4	a) b) c)	0,0
Erläuterung: Erhebung von Gebühren nach dem Landesgebührengesetz, insbesondere wenn keine Kostenübernahmevereinbarung geschlossen wurde.						
236 71	012	Erstattung der Prüfungskosten von Sozialversicherungsträgern		68,1 38,2 54,0	a) b) c)	68,1
Erläuterung: Grundlage sind Kostenübernahmevereinbarungen mit den auszubildenden Sozialversicherungsträgern zur Erstattung der Prüfungskosten anstelle einer Gebührenerhebung.						
Summe Titelgruppe 71				68,1	a)	68,1
72		Kreditprogramm für gemeinnützige Organisationen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise				
281 72	N 290	Rückzahlung bedingt rückzahlbarer Zuschüsse		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
Summe Titelgruppe 72				0,0	a)	0,0
79		Förderung von Maßnahmen der Aufbauhilfe Hochwasser aus Zuweisungen des Bundes				
Erläuterung: Vgl. Tit.Gr. 79 -Ausgaben-.						
234 79	235	Sonstige Zuweisungen von Sondervermögen		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
334 79	235	Zuweisungen für Investitionen von Sondervermögen		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
Summe Titelgruppe 79				0,0	a)	0,0

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0902 Allgemeine Bewilligungen

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

82 ESF/ESF+-Förderung in Baden- Württemberg

Erläuterung: Vgl. Vermerk bei Tit.Gr. 82 – Ausgaben.

Baden-Württemberg erhält Zuschüsse aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) einschließlich REACT-EU und aus dem Europäischen Sozialfonds+ (ESF+) auf der Grundlage des Operationellen Programms (OP). Der Auszahlungszeitpunkt durch die EU-Kommission hängt vom Mittelabfluss und der daraufhin folgenden Aufnahme in die Zahlungsanträge ab. Das Sozialministerium ist die für die Abwicklung des OP in Baden-Württemberg verantwortliche Stelle. Die gesamten auf Baden-Württemberg entfallenden Zuschüsse aus dem ESF einschließlich REACT-EU und dem ESF+ für dieses Programm werden bei Tit 272 82 vereinnahmt (siehe auch Erläuterung zu Tit. 981 82). Sofern für bereits abgeschlossene Förderprogramme noch Einnahmen anfallen, werden diese ebenfalls bei Tit.Gr. 82 gebucht.

119 82	253	Zinseinnahmen aus nicht zweckentsprechend verwendeten Zuweisungen / Zuschüssen aus EU-Fördermitteln	0,0 2,9 0,5	a) b) c)	0,0
272 82	253	Zuschüsse aus dem Europ. Sozialfonds (ESF) und dem Europ. Sozialfonds+ (ESF+)	0,0 7.322,3 16.422,7	a) b) c)	0,0
381 82	N 253	Verrechnung zwischen Kapiteln	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
Summe Titelgruppe 82			0,0	a)	0,0
Gesamteinnahmen			97,7	a)	97,7

Ausgaben

Personalausgaben

422 16	840	Versicherungsbeiträge für ausscheidende Beamtinnen und Beamte (und Richterinnen und Richter)	50,0 0,0 205,8	a) b) c)	50,0
427 26	012	Persönliche Prüfungskosten	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0

Ausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen bei Tit. 533 01 zulässig.

Erläuterung: Leertitel für ggf. anfallende Vergütungen an externe Prüfungsvorsitzende im Zusammenhang mit Prüfungen in den Ausbildungsberufen des Gesundheitswesens (Vgl. Tit. 533 01).

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0902 Allgemeine Bewilligungen

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
427 52	253	Entgelte an Beschäftigte nach dem SGB II und III (u.a. Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen)	30,0 0,0 0,0		a) b) c)	30,0
		Die Mittel sind übertragbar. Mehrausgaben sind in Höhe der Einnahmen bei Tit. 235 02 zulässig.				
		Erläuterung: Entgelte an Beschäftigte bei Förderung der Arbeitsaufnahme bzw. bei Eingliederung in Arbeit und bei Durchführung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen nach dem SGB II und III.				
427 53	253	Beschäftigungsentgelte aus Mitteln der Ausgleichsabgabe nach dem SGB IX für entlastende Personalmaßnahmen	0,0 0,0 0,0		a) b) c)	0,0
		Ausgaben sind bis zur Höhe der Einnahmen bei Tit. 235 05 zulässig.				
		Erläuterung: Das Integrationsamt des Kommunalverbandes für Jugend und Sozia- les sowie die Bundesagentur für Arbeit können nach dem SGB III und dem SGB IX aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Zuschüsse an öffentliche und private Arbeitgeber zur Förderung der Beschäftigung bzw. Einstellung und Beschäftigung schwerbehin- deter Menschen gewähren. Diese Förderinstrumentarien dienen mit dazu, Arbeit- geber zu motivieren, vermehrt schwerbehinderte Menschen einzustellen und zu beschäftigen. Da nicht abzusehen ist, inwieweit entsprechende Maßnahmen im Landesbereich durchgeführt werden, sind Leertitel vorgesehen (vgl. Tit. 235 05).				
429 01	253	Beschäftigungsentgelte zur Erleichterung der Beschäftigung von schwerbehinderten und ihnen gleichgestellte Menschen bei Landesbehörden	13,8 0,0 0,0		a) b) c)	13,8
		Erläuterung: Zur Erleichterung der Beschäftigung von schwerbehinderten Men- schen können zu Lasten dieser Mittel schwerbehinderte Menschen bis zu drei Monate vor Freiwerden einer Stelle in den Landesdienst übernommen werden.				
432 01	018	Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter sowie ihrer Hinterbliebenen	31.379,3 29.331,8 29.095,1		a) b) c)	31.589,9
		Erläuterung: Anzahl der Versorgungsempfänger/innen Stand 31.12.2020: 759				
432 02	018	Alters- und Hinterbliebenengeld	0,0 0,0 0,0		a) b) c)	0,0
		Erläuterung: Leertitel weil der Aufwand für 2022 ungewiss ist.				

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0902 Allgemeine Bewilligungen

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
441 01	840	Beihilfen auf Grund der Beihilfeverordnung u. dgl. (ohne Versorgungsempfänger/innen)	1.890,2 1.381,5 1.139,6		a) b) c)	2.189,3
		Die Einnahmen aus der Eigenbeteiligung der Beihilfeberechtigten für die Inanspruchnahme von Wahlleistungen werden von den Ausgaben abgesetzt. Ersätze fließen den Mitteln zu.				
		Erläuterung: Übertragen von Kap. 0702 Tit. 441 01 10,4 Tsd. EUR infolge der Neuabgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien im Rahmen der Regierungsneubildung 2021.				
443 01	840	Fürsorgemaßnahmen	11,3 3,1 3,0		a) b) c)	11,3
		Ersätze fließen den Mitteln zu.				
		Erläuterung: Veranschlagt sind insbesondere Unfallfürsorgeleistungen nach §§ 47 ff. des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Baden-Württemberg - LBeamtVGBW -, die Unfallausgleichsleistungen nach § 50 LBeamtVGBW jedoch nur, soweit sie neben Bezügen i. S. des Besoldungsrechts gezahlt werden. Vgl. Allgemeine Erläuterungen zur Veranschlagung der Planmittel zu Tit. 443 01 im Vorheft des Staatshaushaltsplans. Aus dem Titel können auch Unterstützungen gezahlt werden.				
443 03	W 840	Unterstützungen aufgrund der Unterstützungsgrundsätze	0,5 0,0 0,0		a) b) c)	0,0
446 01	018	Beihilfen auf Grund der Beihilfeverordnung u. dgl. (Versorgungsempfänger/innen)	4.357,5 3.783,6 3.910,9		a) b) c)	4.439,4
		Die Einnahmen aus der Eigenbeteiligung der Beihilfeberechtigten für die Inanspruchnahme von Wahlleistungen werden von den Ausgaben abgesetzt. Ersätze fließen den Mitteln zu.				
446 21	018	Beihilfe zu den Kosten der Pflege aufgrund der Beihilfeverordnung u. dgl. (Versorgungsempfänger/innen)	2.078,3 1.973,8 2.117,5		a) b) c)	2.513,8
		Ersätze fließen den Mitteln zu.				
459 01	840	Ersatz von Sachschäden an Landesbedienstete, soweit die Leistungen nicht i. R. der Unfallfürsorge gewährt werden	3,0 0,2 0,3		a) b) c)	3,0
		Aus diesen Mitteln dürfen Billigkeitsleistungen gewährt werden (vgl. Erläuterungen).				
		Erläuterung: Leistungen nach § 80 des Landesbeamtengesetzes (bei Richterinnen und Richtern i.V. mit § 8 des Landesrichter- und -staatsanwaltsgesetz - LRiStAG -, bei ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern nach § 14 LRiStAG) sowie Ausgaben für den Ersatz von Sachschäden an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte) nach Maßgabe der gesetzlichen bzw. der für die Beamtinnen und Beamten geltenden Bestimmungen auch aus Billigkeitsgründen. Vgl. auch Tit. 443 01.				

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0902 Allgemeine Bewilligungen

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
462 01	880	Globale Minderausgabe für Personalausgaben	0,0 0,0 0,0		a) b) c)	0,0
462 03	880	Globale Minderausgabe für Personalausgaben aufgrund vorangegangener Staatshaushaltsgesetze	0,0 0,0 0,0		a) b) c)	0,0
		Die globalen Minderausgaben können durch Einsparungen bei den Sachausgaben (HGr. 5 – 8) erwirtschaftet werden.				
Zwischensumme Personalausgaben			39.813,9		a)	40.840,5
Sächliche Verwaltungsausgaben						
529 06	011	Aufwendungen für Konferenzen, Fachveranstaltungen, überregionale und internationale Zusammenarbeit u. dgl.	215,9 176,0 130,5		a) b) c)	185,9
		Die Mittel sind übertragbar. Ersätze und Beiträge Dritter fließen den Mitteln zu.				
<p>Erläuterung: Veranschlagt sind u.a. Sachkosten für länderübergreifende, europäische und internationale Zusammenarbeit. Enthalten sind insbesondere Kosten für Zusammenarbeit im grenzüberschreitenden Bereich auf dem Gebiet des Sozial- und Gesundheitswesens im Rahmen der Oberrheinkonferenz (ORK) – u.a. das INTERREG-Projekt TRISAN -, der Internationalen Bodenseekonferenz (IBK) und von deutsch-französischen Kooperationsprojekten sowie für überregionale Zusammenarbeit mit den EU-Staaten vor allem mit Ungarn, Bulgarien, Rumänien, Kroatien und Serbien. Ausbau der internationalen Zusammenarbeit, insbesondere mit China, Ontario und im Rahmen der Initiative „Afrika im Blick“. Durchführung länderübergreifender Arbeitsgruppen, Konferenzen (z. B. Minister- und Amtschefkonferenzen), Veranstaltungen und Kooperationsprojekte. Desweiteren können Sachkosten (einschließlich in angemessenem Umfang Bewirtungskosten) für Konferenzen, Fachveranstaltungen und Sitzungen mit externen Beteiligten geleistet werden.</p> <p>Übertragen nach Kap. 0901 Tit. 531 01 20,0 Tsd. EUR für Neustellen (Kap. 0901) 10,0 Tsd. EUR.</p>						
531 02	013	Sonstige Öffentlichkeitsarbeit	13,1 3,0 4,2		a) b) c)	13,1
		Tit. 531 02 und Kap. 0901 Tit. 531 01 sind gegenseitig deckungsfähig.				
<p>Erläuterung: Veranschlagt sind Aufwendungen für Regional- und Kreisbereisungen, Pressefahrten, Pressegespräche und für sonstige Öffentlichkeitsarbeit (einschließlich in angemessenem Umfang Bewirtungskosten).</p>						
533 01	012	Sächliche Prüfungskosten	120,0 64,7 32,7		a) b) c)	120,0
<p>Erläuterung: Veranschlagt sind Aufwandsentschädigungen für externe Prüfungsvorsitzende im Zusammenhang mit Prüfungen in den Ausbildungsberufen des Gesundheitswesens. Wenigerausgaben können für Ausgaben bei Tit. 427 26 in Anspruch genommen werden.</p>						

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0902 Allgemeine Bewilligungen

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
534 01	011	Dienstleistungen Dritter u. dgl.	659,4 659,4 659,4		a) b) c)	659,4
<p>Erläuterung: Veranschlagt sind insbesondere die der L-Bank zu erstattenden Verwaltungskosten im Zusammenhang mit der Abwicklung von Förderprogrammen im Geschäftsbereich des Sozialministeriums, soweit keine gesonderte Veranschlagung in anderen Kapiteln des Epl. 09 erfolgt (vgl. Förderungen über den ESF Tit.Gr. 82, Integrationsförderung Kap. 0908 Tit.Gr. 72 und familienpolitische Förderprogramme Kap. 0919 Tit. 534 01).</p>						
534 05	011	Durchführung des Arbeitssicherheitsgesetzes	12,8 8,5 12,9		a) b) c)	12,8
<p>Die Tit. 534 05 und 537 09 sind gegenseitig deckungsfähig.</p> <p>Erläuterung: Zur Durchführung des Arbeitssicherheitsgesetzes und der dazugehörigen Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 2. Enthalten sind die Kosten für die sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung der Beschäftigten einschließlich der Kosten für arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen sowie für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung.</p>						
537 09	314	Gesundheitsmanagement	50,3 11,8 22,0		a) b) c)	50,3
<p>Die Tit. 537 09 und 534 05 sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen bei Kap. 0901 Tit.Gr. 68 zulässig. Ersätze fließen den Mitteln zu.</p> <p>Erläuterung: Leistung von Ausgaben im Rahmen des Gesundheitsmanagements zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Beschäftigten und damit ihrer Leistungsfähigkeit. Seit 2012 sind 20,0 Tsd. EUR für die Landesbediensteten der Gesundheits- und Versorgungsämter in den Landkreisen bei Kap. 0302 Tit. 537 10 vom Sozialministerium bereitgestellt.</p>						
546 02	N 011	Schadensersatzleistungen an Dritte	0,0 14,8 0,0		a) b) c)	0,0
547 01	N 011	Sachaufwand für die Einführung FöBIS	0,0 0,0 0,0		a) b) c)	1.500,0
<p>Erläuterung: Übertragen von Kap. 0901 Tit. 547 01.</p>						
Zwischensumme Sächliche Verwaltungsausgaben			1.071,5		a)	2.541,5

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0902 Allgemeine Bewilligungen

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Investitionen)**

631 01	249	Kostenerstattung an den Bund	56,0	a)		56,0
			38,5	b)		
			15,0	c)		

Erläuterung: Veranschlagt ist der dem Bund zu erstattende Landesanteil an den Kosten der Erhaltung noch bestehender Grabstätten von unter nationalsozialistischer Gewaltherrschaft verfolgten Sinti und Roma auf Grund einer Bund-Länder-Vereinbarung nach dem Königsteiner Schlüssel.

**Zwischensumme Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Investitionen)**

56,0 a) 56,0

Besondere Finanzierungsausgaben

972 03	880	Globale Minderausgabe dez. Sachausgabenbudgetierung § 6 StHG	0,0	a)		0,0
			0,0	b)		
			0,0	c)		

Erläuterung: Globale Minderausgabe im Zusammenhang mit der dezentralen Sachausgabenbudgetierung. Vorwegabzug für den Verzicht auf eine künftige Reststreichung.

972 10	880	Globale Minderausgabe für den Einzelplan 09	-55.096,5	a)		-17.707,0
			0,0	b)		
			0,0	c)		

Die globale Minderausgabe ist innerhalb der Hauptgruppen 5 bis 8 des Einzelplans zu erwirtschaften.

Erläuterung: Vgl. auch globale Minderausgabe bei Kap. 1212 Tit. 972 01.

Veranschlagt sind:	Tsd. EUR
1. GMA des Epl. 09 aus den Vorjahren	-55.096,5
2. Reduzierung der GMA aufgrund Neuberechnung der Konsolidierungsaufgabe	5.800,0
3. Reduzierung der GMA (Limitunterschreitung)	37.758,3
4. Umwandlung von Stellen bei Kap. 0901 Abschnitt 1 im Zuge der Eingliederung des Landesgesundheitsamts ins Ministeriums. Vgl. Kap. 0923 Tit. 682 01	-142,0
5. Nicht erbrachte Konsolidierungsaufgabe 2022	-6.026,8
zus.	-17.707,0

981 01	890	Erstattung des Aufwands an Kap. 0607 Tit. 381 73 von neuen und wesentlich ausgebauten Statistiken, die der Ressortdeckung unterliegen.	376,8	a)		376,8
			376,8	b)		
			339,0	c)		

Erläuterung: Veranschlagt sind die Kosten für Statistiken des Sozialministeriums an das Statistische Landesamt nach dem Ressortdeckungsprinzip.

Zwischensumme Besondere Finanzierungsausgaben

-54.719,7 a) -17.330,2

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0902 Allgemeine Bewilligungen

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

Titelgruppen

61		Abfindungen				
428 61	840	Abfindungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)		10,0 0,0 0,0	a) b) c)	10,0
Summe Titelgruppe 61				10,0	a)	10,0

62 Jubiläumsgaben und Jubiläumsgelder

Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig.

Erläuterung: Jubiläumsgaben und Jubiläumsgelder für 25-, 40- und 50jährige Dienstjubiläen.

422 62	840	Jubiläumsgaben für Beamtinnen und Beamte (und Richterinnen und Richter)		9,2 8,0 5,8	a) b) c)	7,3
428 62	840	Jubiläumsgelder für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)		3,7 6,9 3,4	a) b) c)	3,6
Summe Titelgruppe 62				12,9	a)	10,9

67 Kosten des Hauptpersonalrats sowie der Hauptvertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen

Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig.

Erläuterung: Veranschlagt sind die Kosten für den Hauptpersonalrat beim Sozialministerium und die Hauptvertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen.

429 67	012	Personalaufwand		27,0 26,0 25,5	a) b) c)	27,0
--------	-----	-----------------	--	----------------------	----------------	------

Erläuterung: Veranschlagt ist der Personalaufwand für eine Teilzeitbeschäftigte für Bürokommunikation (Entgeltgruppe 2-5 TV-L).

527 67	012	Reisekosten		9,7 1,3 5,2	a) b) c)	9,7
--------	-----	-------------	--	-------------------	----------------	-----

Erläuterung: Veranschlagt sind Reisekostenvergütungen. Darin enthalten sind auch Wegstreckenentschädigungen für privateigene Kraftfahrzeuge.

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0902 Allgemeine Bewilligungen

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR																																				
546 67	012	Sonstiger Sachaufwand		2,5 2,2 2,3	a) b) c)	2,5																																				
Summe Titelgruppe 67				39,2	a)	39,2																																				
69		Aufwand für Informationstechnik																																								
547 69	290	Sonstige sächliche Verwaltungsausgaben zur digitalen Umsetzung des SGB XIV		311,0 0,0 0,0	a) b) c)	881,2																																				
<p>Erläuterung: Einführung des digitalen SERID-Verfahrens zur Umsetzung des SGB XIV - Soziales Entschädigungsrecht -.</p> <p>Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen (Beträge in Tsd. EUR)</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Bewilligung im Haushaltsplan</th> <th>Betrag</th> <th>2022</th> <th colspan="3">davon fällig in</th> </tr> <tr> <th></th> <th></th> <th></th> <th>2023</th> <th>2024</th> <th>2025</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis 2020</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>2021</td> <td>2.253,6</td> <td>881,2</td> <td>701,2</td> <td>671,2</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>2022</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> <td>-</td> </tr> <tr> <td>zus.</td> <td>2.253,6</td> <td>881,2</td> <td>701,2</td> <td>671,2</td> <td>-</td> </tr> </tbody> </table>							Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	2022	davon fällig in						2023	2024	2025	bis 2020	-	-	-	-	-	2021	2.253,6	881,2	701,2	671,2	-	2022	-	-	-	-	-	zus.	2.253,6	881,2	701,2	671,2	-
Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	2022	davon fällig in																																							
			2023	2024	2025																																					
bis 2020	-	-	-	-	-																																					
2021	2.253,6	881,2	701,2	671,2	-																																					
2022	-	-	-	-	-																																					
zus.	2.253,6	881,2	701,2	671,2	-																																					
711 69	811	Bauliche Aufwendungen in bestehenden Gebäuden zur Einführung der Informations- und Kommunikationstechnik Ersätze fließen den Mitteln zu.		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0																																				
Summe Titelgruppe 69				311,0	a)	881,2																																				

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0902 Allgemeine Bewilligungen

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
70		Für Forschungen, Untersuchungen, Veröffentlichungen und Maßnahmen in der Sozial-, Gesundheits-, Integrations- und Familienpolitik Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Ersätze fließen den Mitteln zu. Die Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 686 70 kann auch bei den übrigen Gruppentiteln in Anspruch genommen werden.				
Erläuterung: Die Mittel dienen insbesondere der Durchführung von Forschungsvorhaben und Untersuchungen sowie für Maßnahmen auf den Gebieten der Sozial-, Gesundheits-, Integrations- und Familienpolitik einschließlich der Veröffentlichung der Ergebnisse und der Förderung entsprechender Publikationen. Weitere Mittel für Untersuchungen und Forschungsvorhaben sind bei Kap. 0917 Tit. 547 01, Kap. 0918 Tit.Gr. 78, Kap. 0919 Tit. 547 01, Kap. 0920 Tit. 547 01, Kap. 0922 Tit.Gr. 71 und 72 sowie bei Tit. 546 91 veranschlagt.						
526 70	165	Kosten für Sachverständige	0,0 0,0 24,8	a) b) c)		0,0
531 70	165	Kosten für Veröffentlichungen	23,1 5,9 0,0	a) b) c)		23,1
534 70	165	Dienstleistungen Dritter u. dgl.	108,6 40,1 88,4	a) b) c)		108,6
547 70	165	Sonstige sächliche Ausgaben	428,2 0,8 20,8	a) b) c)		428,2
Erläuterung: Insbesondere für die Durchführung von Symposien u. Ähnlichem sowie für Reisekosten, Honorare und sonstigen Sachaufwand (einschließlich im angemessenem Umfang Bewirtungskosten).						
631 70	165	Sonstige Zuweisungen an den Bund	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0
636 70	165	Zuweisungen an Sozialversicherungsträger	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0
684 70	165	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	15,3 170,0 30,0	a) b) c)		15,3
685 70	165	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0902 Allgemeine Bewilligungen

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

686 70	165	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland		54,8 0,0 20,0	a) b) c)	54,8
--------	-----	--	--	---------------------	----------------	------

	2022
	Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	210,0
Davon zur Zahlung fällig im	
Haushaltsjahr 2023bis zu	70,0
Haushaltsjahr 2024bis zu	70,0
Haushaltsjahr 2025bis zu	70,0

Erläuterung: Insbesondere für die Durchführung von Forschungen und Untersuchungen durch Verbände, Institutionen und Forschungseinrichtungen.

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	davon fällig in			
		2022	2023	2024	2025
bis 2020	-	-	-	-	-
2021	135,0	45,0	45,0	45,0	-
2022	210,0	-	70,0	70,0	70,0
zus.*	345,0	45,0	115,0	115,0	70,0

* Die den Haushaltsansatz übersteigenden Auszahlungen aus Verpflichtungsermächtigungen werden bei den deckungsfähigen Titeln innerhalb der Titelgruppe abgedeckt.

893 70	165	Zuschüsse für Investitionen		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
--------	-----	-----------------------------	--	-------------------	----------------	-----

981 70	890	Leistungen an Einrichtungen des Landes		5,0 198,8 177,4	a) b) c)	5,0
--------	-----	--	--	-----------------------	----------------	-----

Summe Titelgruppe 70				635,0	a)	635,0
-----------------------------	--	--	--	-------	----	-------

71 Ausbildung und Prüfungen der Sozialversicherungsfachangestellten nach dem Berufsbildungsgesetz
 Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig.
 Mehrausgaben sind in Höhe der Mehreinnahmen bei Tit. 236 71 zulässig.

427 71	012	Persönliche Prüfungskosten		32,8 26,2 28,0	a) b) c)	32,8
--------	-----	----------------------------	--	----------------------	----------------	------

Erläuterung: Veranschlagt sind Sitzungsgelder und Prüfungsvergütungen der Prüfungsausschussmitglieder sowie Kosten der Prüfungsaufsicht für die Durchführung von Zwischen- und Abschlussprüfungen im Rahmen der Ausbildung von Sozialversicherungsfachangestellten und von Ausbilder-Eignungsprüfungen bei den landesunmittelbaren Sozialversicherungsträgern.

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0902 Allgemeine Bewilligungen

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
547 71	012	Sächliche Prüfungskosten		35,3 4,8 11,8	a) b) c)	35,3
Erläuterung: Sachaufwand im Zusammenhang mit Maßnahmen im Rahmen der Ausbildung von Sozialversicherungsfachangestellten bei den landesunmittelbaren Sozialversicherungsträgern.						
Summe Titelgruppe 71				68,1	a)	68,1
72		Kreditprogramm für gemeinnützige Organisationen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig.				
Erläuterung: Das Kreditprogramm für gemeinnützige Organisationen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise ist bereits in 2021 abgeschlossen. Die Tit.Gr. ist für die Abwicklung evtl. Rückzahlungen notwendig.						
534 72	N 290	Dienstleistungen Dritter u. dgl.		0,0 179,1 0,0	a) b) c)	0,0
684 72	N 290	Bedingt rückzahlbare Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen		0,0 15.821,0 0,0	a) b) c)	0,0
892 72	N 290	Bedingt rückzahlbare Zuschüsse für Investitionen an Sonstige		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
Summe Titelgruppe 72				0,0	a)	0,0

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0902 Allgemeine Bewilligungen

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
77		Betreuungsförderung von Kindern von Landesbediensteten				
		Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Ersätze fließen den Mitteln zu. Die Ausgaben dürfen auch neben anderen zweckentsprechenden Bewilligungen des Staatshaushaltsplans geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO). Ausgaben sind zulässig in Höhe von Mehreinsparungen bei Titeln der Gruppe 972 innerhalb des Einzelplans 09.				
		Erläuterung: Leertitel zur Förderung der Betreuung von Kindern von Landesbediensteten.				
534 77	270	Sicherung von Belegplätzen für Kinder von Landesbediensteten	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0
		Erläuterung: Leertitel zur Finanzierung der Sicherung von Belegplätzen für Kinder von Landesbediensteten in Kinderbetreuungseinrichtungen kommunaler, freier oder privatgewerblicher Einrichtungsträger oder im Rahmen der Kindertagespflege in anderen Räumen.				
711 77	270	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten für die betrieblich unterstützte Betreuung von Kindern von Landesbediensteten	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0
812 77	270	Erwerb von Maschinen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände für die betrieblich unterstützte Betreuung v. Kindern v. Landesbediensteten	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0
893 77	270	Investitionszuschüsse an Träger von Kindertageseinrichtungen für die betrieblich unterstützte Betreuung von Kindern von Landesbediensteten	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0
Summe Titelgruppe 77			0,0	a)		0,0

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0902 Allgemeine Bewilligungen

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
79		Förderung von Maßnahmen der Aufbauhilfe Hochwasser aus Zuweisungen des Bundes				
		Die Mittel sind übertragbar. Bei der Tit.Gr. 79 erhöht sich die Ausgabeermächtigung um die Einnahmen der Titelgruppe, soweit die Einnahmen nicht zur Deckung von Ausgaben aus anderen Haushaltsjahren dienen. Ausgaben sind auch vor dem Eingang der Einnahmen zulässig. Vgl. auch Tit. 234 79 und Tit. 334 79.				
		Erläuterung: Veranschlagt ist die Beteiligung des Bundes an Maßnahmen der Aufbauhilfe Hoch- wasser (Schäden im Zusammenhang mit dem Mai-/Juni-Hochwasser 2013) aus dem Aufbauhilfefonds Hochwasserschäden. Rechtsgrundlagen: - Verordnung der Bundesregierung über die Verteilung und Verwendung der Mittel des Fonds "Aufbauhilfe" (Aufbauhilfeverordnung - AufbhV), - Verwaltungsvereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Ländern/Freistaaten, - Verwaltungsvorschrift Aufbauhilfe (VwV Aufbauhilfe).				
633 79	235	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	
684 79	235	Zuweisungen an sonstige Träger	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	
883 79	235	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	
893 79	235	Zuweisungen für Investitionen an sonstige Träger	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	
Summe Titelgruppe 79			0,0	a)	0,0	

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0902 Allgemeine Bewilligungen

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
82		ESF/ESF+-Förderung in Baden-Württemberg				
		Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgaben bei den Tit.422 82, 429 82, 525 82, 526 82, 527 82, 529 82, 534 82, 547 82, 633 82, 684 82 und 981 82 sind in Höhe der Einnahmen bei Tit. 119 82 und 272 82 zulässig. Darüber hinaus sind Mehrausgaben bis zur Höhe des zwischen EU-Kommission und Land vereinbarten Mittelkontingents zulässig und wie ein Vorgriff nachzuweisen. Rückentnahmen fließen den Mitteln zu. Aus Tit.Gr. 82 dürfen Zuschüsse auch neben Zuwendungen aus anderen zweckentsprechenden Bewilligungen des Staatshaushaltsplans gegeben werden (§ 35 Abs. 2 LHO). Die Mittel des Europäischen Sozialfonds (ESF) einschließlich REACT-EU und des Europäischen Sozialfonds+ (ESF+) werden von der L-Bank verwaltet. Für die Abwicklung dieses Förderprogramms erhält die L-Bank Ersatz für ihre Aufwendungen.				
422 82	253	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten	44,0 41,4 78,1	a) b) c)		44,0
429 82	253	Personalaufwand	0,0 13,1 0,0	a) b) c)		0,0
525 82	253	Aus- und Weiterbildung	0,0 0,0 3,0	a) b) c)		0,0
526 82	253	Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0
527 82	253	Reisekosten	0,0 4,1 8,1	a) b) c)		0,0
529 82	253	Aufwendungen der Begleitausschüsse	0,0 0,0 1,6	a) b) c)		0,0
534 82	253	Dienstleistungen Dritter u. dgl.	0,0 1.200,5 1.241,7	a) b) c)		0,0
		Erläuterung: Die Verpflichtungsermächtigung von Tit. 686 82 kann auch hier in Anspruch genommen werden.				
547 82	253	Sächliche Verwaltungskosten	0,0 35,1 82,9	a) b) c)		0,0

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0902 Allgemeine Bewilligungen

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

633 82	253	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		0,0 14.000,0 500,0	a) b) c)	0,0
--------	-----	---	--	--------------------------	----------------	-----

Erläuterung: Die Verpflichtungsermächtigung von Tit. 684 82 kann auch hier in Anspruch genommen werden.

684 82	253	Zuschüsse an soziale Einrichtungen und sonstige Institutionen		0,0 8.241,5 17.271,8	a) b) c)	0,0
--------	-----	---	--	----------------------------	----------------	-----

Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre können maximal im Rahmen des zwischen EU-Kommission und dem Land vereinbarten Mittelkontingents eingegangen werden. Die Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 684 82 kann auch bei Tit. 633 82 in Anspruch genommen werden.

	2022 Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	15.000,0
Davon zur Zahlung fällig im	
Haushaltsjahr 2023bis zu	5.000,0
Haushaltsjahr 2024bis zu	5.000,0
Haushaltsjahr 2025bis zu	5.000,0

Erläuterung:
Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	davon fällig in				
		2022	2023	2024	2025	2026
bis 2020	-	-	-	-	-	-
2021	58.000,0	18.000,0	18.000,0	11.000,0	11.000,0	-
2022	15.000,0	-	5.000,0	5.000,0	5.000,0	-
zus.*	73.000,0	18.000,0	23.000,0	16.000,0	16.000,0	-

* Die den Haushaltsansatz übersteigenden Auszahlungen aus Verpflichtungsermächtigungen werden über Zuschüsse aus dem Europäischen Sozialfonds, vgl. Tit. 272 82 abgedeckt.

685 82	253	Zuweisungen aus Landesmitteln an öffentliche Maßnahmeträger (Kofinanzierung)		700,0 774,2 -609,9	a) b) c)	700,0
--------	-----	--	--	--------------------------	----------------	-------

Erläuterung: Die Verpflichtungsermächtigung von Tit. 686 82 kann auch hier in Anspruch genommen werden.

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0902 Allgemeine Bewilligungen

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

686 82	253	Zuweisungen aus Landesmitteln an sonstige Maßnahmeträger (Kofinanzierung)	1.700,0 173,3 106,2	a) b) c)	3.000,0
--------	-----	--	---------------------------	----------------	---------

Die Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 686 82 kann auch bei
Tit. 534 82 und Tit. 685 82 in Anspruch genommen werden.

	2022
	Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	3.000,0
Davon zur Zahlung fällig im	
Haushaltsjahr 2023bis zu	1.000,0
Haushaltsjahr 2024bis zu	1.000,0
Haushaltsjahr 2025bis zu	1.000,0
Haushaltsjahr 2026bis zu	0,0
Haushaltsjahr 2027bis zu	0,0

Erläuterung: Zusätzliche Mittel in Höhe von 1.300,0 Tsd. EUR ab 2022 wegen zusätzlicher
Personalkosten bei der L-Bank.

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	davon fällig in					
		2022	2023	2024	2025	2026	2027
bis 2020	-	-	-	-	-	-	-
2021	10.000,0	2.000,0	2.000,0	2.000,0	2.000,0	1.000,0	1.000,0
2022	3.000,0	-	1.000,0	1.000,0	1.000,0	-	-
zus.	13.000,0	2.000,0	3.000,0	3.000,0	3.000,0	1.000,0	1.000,0

981 82	890	Weiterleitung von Zuschüssen aus dem Europ. Sozialfonds und dem Europ. Sozialfonds+ in andere Einzelpläne des Staatshaushaltsplans	0,0 2.440,8 5.474,2	a) b) c)	0,0
--------	-----	--	---------------------------	----------------	-----

Erläuterung: Der Anteil der auf das Wirtschaftsministerium entfallenden Einnahmen
aus Zuschüssen der EU ist nach Kap. 0710 Tit. 381 76 weiterzuleiten.

Summe Titelgruppe 82	2.444,0	a)	3.744,0
Gesamtausgaben	-10.258,1	a)	31.496,2

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0902 Allgemeine Bewilligungen

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
				Tsd. EUR		

Abschluss Kapitel 0902

Verwaltungseinnahmen	29,6	a)	29,6
Übrige Einnahmen	68,1	a)	68,1
Gesamteinnahmen	97,7	a)	97,7
Personalausgaben	39.940,6	a)	40.965,2
Sächliche Verwaltungsausgaben	1.989,9	a)	4.030,1
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	2.526,1	a)	3.826,1
Besondere Finanzierungsausgaben	-54.714,7	a)	-17.325,2
Gesamtausgaben	-10.258,1	a)	31.496,2
Kapitel 0902 Überschuss/Zuschuss	10.355,8	a)	31.398,5

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0904 Sozialversicherung

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

Vorbemerkung: Nach der Verordnung der Landesregierung über die Errichtung der Unfallkasse Baden-Württemberg vom 8. April 2003 (GBl. S. 171) wurde als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für den Landesbereich (und für den Kommunalbereich) die Unfallkasse Baden-Württemberg mit Hauptsitz in Stuttgart und Sitz in Karlsruhe errichtet. Das Land hat Beiträge und Umlagen an die Unfallkasse Baden-Württemberg zu entrichten.

Im Zuge der Regierungsneubildung 2021 erfolgt für diesen Bereich eine Umressortierung vom Wirtschaftsministerium zum Sozialministerium.

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

119 02	N	223	Einnahmen aus Beitragsrückerstattungen, Prämien u.dgl. in der Unfallversicherung	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
--------	---	-----	---	-------------------	----------------	-----

Erläuterung: Vgl. Vermerk bei Tit. 685 01.

Leertitel für mögliche Einnahmen aus Beitragsrückerstattungen nach § 26 SGB IV und von Prämien nach § 185 i.V. mit § 162 Abs. 2 SGB VII und dgl.

Zwischensumme Verwaltungseinnahmen	0,0	a)	0,0
---	-----	----	-----

Übrige Einnahmen

236 02	N	219	Erstattung der Kosten des Landeswahlausschusses für die Sozialversicherung	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
--------	---	-----	---	-------------------	----------------	-----

Erläuterung: Ersatz der Kosten des Landeswahlausschusses (Beschwerdewahl-ausschuss) für die Wahlen zu den Organen der landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger gemäß § 87 Abs. 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung –SVWO –vom 28. Juli 1997 –BGBI. I S. 1946 –durch die landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger (vgl. Tit. 526 23).

Zwischensumme Übrige Einnahmen	0,0	a)	0,0
---------------------------------------	-----	----	-----

Gesamteinnahmen	0,0	a)	0,0
------------------------	-----	----	-----

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0904 Sozialversicherung

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

Ausgaben

Personalausgaben

412 01	N	219	Kosten der Tätigkeit des Landeswahlbeauftragten für die Durchführung der Wahlen zu den Organen der Sozialversicherungsträger	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	5,0
--------	---	-----	--	-------------------	----------------	-----

Erläuterung: § 45 Abs. 1 SGB IV sieht allgemeine Wahlen und Wahlen in besonderen Fällen zu den Organen der Sozialversicherungsträger vor, für deren Durchführung die obersten Verwaltungsbehörden der Länder gem. § 53 Abs. 2 SGB IV einen Landeswahlbeauftragten und dessen Stellvertreter zu bestellen haben. Nach § 82 Abs. 2 SVWO tragen die Länder die durch die Tätigkeit der Landeswahlbeauftragten entstehenden Kosten.

Übertragen von Kap. 0703 Tit. 412 01 5,0 Tsd. Euro infolge der Neuabgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien im Rahmen der Regierungsneubildung 2021.

Zwischensumme Personalausgaben	0,0	a)	5,0
---------------------------------------	-----	----	-----

Sächliche Verwaltungsausgaben

526 23	N	219	Kosten des Landeswahlausschusses für die Sozialversicherung	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
--------	---	-----	---	-------------------	----------------	-----

Ausgaben sind in Höhe der Einnahmen bei Tit. 236 02 zulässig. Ausgaben dürfen vor Eingang der Einnahmen geleistet werden und sind als Vorgriff nachzuweisen.

Erläuterung: Das Sozialministerium führt die Geschäfte des Landeswahlausschusses für die Wahlen zu den Organen der landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger. Der Aufwand wird auf die landesunmittelbaren Sozialversicherungsträger umgelegt (vgl. Tit. 236 02).

Zwischensumme Sächliche Verwaltungsausgaben	0,0	a)	0,0
--	-----	----	-----

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0904 Sozialversicherung

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Investitionen)**

685 01	N	223	Aufwendungen des Landes für die gesetzliche Unfallversicherung insbes. nach §§ 150 ff. SGB VII	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	43.450,0
<p>Die Mittel sind übertragbar. Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die Einnahmen bei Tit. 119 02. Rückeinnahmen und Ersätze fließen den Mitteln zu.</p>						

Erläuterung: Veranschlagt sind die Aufwendungen (Beiträge und Umlagen) nach dem Sozialgesetzbuch.

Übertragen von Kap. 0703 Tit. 685 01 43.450,0 Tsd. Euro infolge der Neuabgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien im Rahmen der Regierungsneubildung 2021.

Zwischensumme Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	0,0	a)	43.450,0
Gesamtausgaben	0,0	a)	43.455,0

Abschluss Kapitel 0904

Gesamteinnahmen	0,0	a)	0,0
Personalausgaben	0,0	a)	5,0
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	0,0	a)	43.450,0
Gesamtausgaben	0,0	a)	43.455,0
Kapitel 0904 Zuschuss	0,0	a)	43.455,0

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0905 Hilfen für Menschen mit Behinderungen

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

Vorbemerkung: Mittel für Hilfen an Menschen mit Behinderungen sind im Einzelplan 09 außer bei diesem Kapitel noch bei Kap. 0918 Tit. 684 01 ausgebracht.

Einnahmen

Titelgruppen

70		Unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr				
111 70	290	Eigenbeteiligung der freifahrtberechtigten schwerbehinderten Menschen	6.000,0 5.343,8 5.504,9	a) b) c)		6.000,0

Erläuterung: Vgl. Erl. zu Tit.Gr. 70 – Ausgaben –. Mehreinnahmen können für Mehrausgaben bei der Tit.Gr. 70 in Anspruch genommen werden.

Summe Titelgruppe 70			6.000,0	a)		6.000,0
-----------------------------	--	--	---------	----	--	---------

72		Versorgung der Opfer von Gewalttaten				
231 72	290	Erstattung von Aufwendungen des Landes für die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten durch den Bund	7.942,0 7.339,3 7.212,2	a) b) c)		7.986,0

Erläuterung: Vgl. Erl. zu Tit.Gr. 72 – Ausgaben –. Mehreinnahmen können für Mehrausgaben bei der Tit.Gr. 72 in Anspruch genommen werden.

Summe Titelgruppe 72			7.942,0	a)		7.986,0
-----------------------------	--	--	---------	----	--	---------

73		Versorgung der Opfer rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz				
231 73	244	Erstattung von Aufwendungen des Landes nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz durch den Bund	273,0 231,1 293,7	a) b) c)		273,0

Erläuterung: Vgl. Erl. zu Tit.Gr. 73 – Ausgaben –. Mehreinnahmen können für Mehrausgaben bei der Tit.Gr. 73 in Anspruch genommen werden.

Summe Titelgruppe 73			273,0	a)		273,0
-----------------------------	--	--	-------	----	--	-------

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0905 Hilfen für Menschen mit Behinderungen

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

74 Leistungen nach dem Verwaltungsrechtlichen und dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz

Erläuterung: Vgl. Erläuterung zu Tit.Gr. 74 – Ausgaben -. Mehreinnahmen können für Mehrausgaben bei der Tit.Gr. 74 in Anspruch genommen werden.

231 74A	244	Erstattung von Aufwendungen des Landes nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz durch den Bund	62,7 50,6 58,9	a) b) c)	62,7
231 74B	244	Erstattung von Aufwendungen des Landes nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz durch den Bund	60,0 26,8 25,9	a) b) c)	60,0
Summe Titelgruppe 74			122,7	a)	122,7
Gesamteinnahmen			14.337,7	a)	14.381,7

Ausgaben

Personalausgaben

429 01	N 290	Personalaufwand für Maßnahmen im Bereich des Bundesteilhabegesetzes	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
Ausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen bei Tit. 633 02 zulässig.					

Erläuterung: Leertitel für ggf. anfallende Personalausgaben im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz.

Zwischensumme Personalausgaben			0,0	a)	0,0
---------------------------------------	--	--	-----	----	-----

Sächliche Verwaltungsausgaben

541 01	290	Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertenrecht	0,0 1.695,1 1.520,0	a) b) c)	0,0
Ausgaben sind zulässig in Höhe von Mehreinsparungen bei Titeln der Gruppe 972 in den Einzelplänen 01 bis 16. Rückeinnahmen und Ersätze fließen den Mitteln zu.					

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0905 Hilfen für Menschen mit Behinderungen

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll	2021	a)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
			Ist	2020	b)	
			Ist	2019	c)	
			Tsd. EUR			

Erläuterung: Nach § 154 SGB IX haben private und öffentliche Arbeitgeber, die über mindestens 20 Arbeitsplätze verfügen, auf wenigstens 5 v. H. der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen. Pro unbesetzten Pflichtplatz ist nach § 160 SGB IX monatlich eine Ausgleichsabgabe je nach Beschäftigungsquote zwischen 125 und 320 EUR an die Integrationsämter zu entrichten. Von der jährlichen Ausgleichsabgabeschuld können Aufträge, die an Werkstätten für behinderte Menschen und Blindenwerkstätten erteilt wurden, in dem in § 223 SGB IX genannten Umfang abgesetzt werden. Die Ausgleichsabgabe darf nur für besondere Leistungen zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben einschließlich begleitender Hilfe im Arbeitsleben verwendet werden. Im Jahr 2019 waren in der Landesverwaltung durchschnittlich 4,46 v. H. (Vorjahr 4,54 v. H.) der Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen besetzt. Die vom Land zu entrichtende Ausgleichsabgabe für das Jahr 2019 verteilte sich wie folgt auf die Geschäftsbereiche:

	Tsd. EUR
Staatsministerium	0,6
Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration	-323,4 *
Ministerium für Kultus, Jugend und Sport	2.134,9
Ministerium der Justiz und für Europa	15,7 *
Ministerium für Finanzen	-888,9 *
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau	-15,7 *
Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz	-63,1 *
Ministerium für Soziales und Integration	-119,0 *
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft	-14,8 *
Ministerium für Verkehr	-9,2 *
Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst	1.000,5
Verwaltung des Landtags	-3,6 *
Landesbeauftragter für den Datenschutz und Informationsfreiheit.....	-4,8 *
Landeszentrale für politische Bildung	-13,1 *
Rechnungshof	-1,0 *
Zu entrichtende Ausgleichsabgabe für die gesamte Landesverwaltung	1.695,1

*Abzug wegen Übererfüllung der Beschäftigungspflicht

547 01	290	Sächliche Verwaltungsausgaben im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes	0,0	a)	0,0
			0,0	b)	
			0,0	c)	

Ausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen bei Tit. 633 02 zulässig.

Erläuterung: Leertitel für Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz.

Zwischensumme Sächliche Verwaltungsausgaben			0,0	a)	0,0
--	--	--	-----	----	-----

**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Investitionen)**

632 01	241	Erstattung von Verwaltungskosten an das Land Niedersachsen	5,0	a)	5,0
			3,5	b)	
			3,2	c)	

Erläuterung: Für die Lieferung von Hörgerätebatterien im Rahmen der orthopädischen Versorgung für Berechtigte nach dem Bundesversorgungsgesetz durch das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie sind dem Land Niedersachsen die anteiligen Verwaltungskosten zu erstatten.

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0905 Hilfen für Menschen mit Behinderungen

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
633 01	235	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Einrichtungen zur Frühförderung behinderter Kinder	200,0 224,5 82,1		a) b) c)	200,0
<p>Die Mittel sind übertragbar. Die Tit. 633 01, 684 02, 684 03 und 684 12 sind gegenseitig deckungsfähig.</p> <p>Erläuterung: Vgl. Erläuterungen zu Tit. 684 12. Die Mittel sind in voller Höhe dem Wettmittelfonds entnommen (vgl. § 11 StHG 2022).</p>						
633 02	290	Ausgleichsleistungen an die Stadt- und Landkreise im Rahmen des Bundesteilhabegesetzes	61.000,0 64.999,4 41.400,0		a) b) c)	50.000,0
<p>Die Mittel sind übertragbar.</p> <p>Erläuterung: Veranschlagt sind Mittel zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Landesrecht. Wenigerausgaben können für Ausgaben bei Tit. 429 01 und Tit. 547 01 in Anspruch genommen werden.</p>						
636 01	224	Erstattung von Verwaltungskosten an die Krankenkassen gemäß § 20 BVG	193,5 144,3 173,3		a) b) c)	193,5
<p>Die Mittel sind übertragbar. Die Tit. 636 01 und 636 02 sind gegenseitig deckungsfähig.</p> <p>Erläuterung: Die den Krankenkassen für die Durchführung von Heilbehandlung gemäß § 20 BVG zu erstattenden Verwaltungskosten sind vom Land zu tragen, soweit es sich bei den Krankenkassen um selbstständige landesunmittelbare Verwaltungsträger handelt.</p>						
636 02	224	Erstattung von Verwaltungskosten an die Krankenkassen gemäß § 11 Abs. 6 BVFG	0,0 0,0 0,0		a) b) c)	0,0
<p>Die Tit. 636 02 und 636 01 sind gegenseitig deckungsfähig.</p> <p>Erläuterung: Die den Krankenkassen für die Durchführung von Heilbehandlung gemäß § 11 Abs. 6 BVFG zu erstattenden Verwaltungskosten sind vom Land zu tragen, soweit es sich bei den Krankenkassen um selbstständige landesunmittelbare Verwaltungsträger handelt.</p>						
671 03	241	Förderung von Versehrtenleibesübungen	5,0 1,5 2,9		a) b) c)	5,0
<p>Erläuterung: Bei der Durchführung der Versehrtenleibesübungen entstehen dem Behindertensportverband Baden-Württemberg als organisatorischem Träger des Versehrtensports Verwaltungskosten, die das Land nach § 11a Abs. 4 BVG in angemessenem Umfang zu ersetzen hat. Darüber hinaus kann im Rahmen der Haushaltsmittel ein Zuschuss zu den Aufwendungen für die Aus- und Fortbildung von Übungsleitern sowie für die Werbung für Veranstaltungen gewährt werden. Vgl. Kap. 0460 Tit.Gr. 71.</p>						

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0905 Hilfen für Menschen mit Behinderungen

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

684 02	236	Zuschüsse für Familienentlastungsdienste auf dem Gebiet der Hilfen für Menschen mit Behinderungen	2.700,0 2.552,1 2.538,0	a) b) c)	2.600,0
--------	-----	---	-------------------------------	----------------	---------

Die Mittel sind übertragbar.
Die Tit. 684 02, 633 01, 684 03 und 684 12 sind gegenseitig deckungsfähig.

Erläuterung: Nach der zum 1.1.2020 in Kraft getretenen „Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung Familienentlastender Dienste auf dem Gebiet der Hilfen für Menschen mit Behinderungen“ (VwV FED) vom 14.11.2019 soll die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gemeinschaft gefördert und die Familien, die ein Familienmitglied mit Behinderung unter erheblichen psychischen und physischen Belastungen betreuen, sollen nach dem Leitgedanken „ambulant vor stationär“ durch verlässliche Unterstützung mit zeitweiligen Betreuungsangeboten entlastet werden. Gefördert werden Personal- und Sachausgaben pro Einzugsbereich (rd. 100.000 Einwohner) mit maximal 24 Tsd. EUR und seit 1.1.2009 höchstens in Höhe des kommunalen Mitfinanzierungsanteils.

Übertragen von Kap. 0922 Tit. 547 01 200,0 Tsd. EUR.

684 03	236	Zuschüsse an Selbsthilfegruppen und deren Verbände auf dem Gebiet der Hilfen für Menschen mit Behinderungen	424,0 424,0 424,0	a) b) c)	424,0
--------	-----	---	-------------------------	----------------	-------

Die Mittel sind übertragbar.
Die Tit. 684 03, 633 01, 684 02 und 684 12 sind gegenseitig deckungsfähig.

Erläuterung: Die Förderung von Selbsthilfegruppen und deren Verbände auf dem Gebiet der Hilfen für Menschen mit Behinderungen ist hier zusammengefasst. Vorgesehen sind Zuschüsse an:

	<u>Tsd. EUR</u>
1. Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe behinderter Menschen Baden-Württemberg e.V. (LAG Selbsthilfe)	86,9
2. Landesverband der Lebenshilfe Baden-Württemberg e.V.	102,3
3. Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte Baden-Württemberg e.V.	46,0
4. Landesverband der Gehörlosen Baden-Württemberg e.V.*	130,0
5. Aktion Multiple Sklerose-Erkrankter (AMSEL) Landesverband der DMSG Baden-Württemberg e.V.	46,0
6. LAG Werkstatträte Baden-Württemberg e.V.	12,8
zus.	424,0

*)Davon 82,2 Tsd. Euro zur Finanzierung von Gebärdensprachdolmetscherkosten und sonstigen Kommunikationshilfen anlässlich von Elternabenden und Eltern-Lehrer/innen-Gesprächen für hör- und sprachbehinderte Eltern nicht hör- und sprachbehinderter Kinder.

Weitere Mittel für Selbsthilfegruppen sind bei Kap. 0917 Tit.Gr. 72, Kap. 0922 Tit. 684 03, Tit.Gr. 72, 75 und 76 veranschlagt.

684 12	235	Zuschüsse an Einrichtungen zur Frühförderung behinderter Kinder	1.600,0 1.516,5 1.489,1	a) b) c)	1.600,0
--------	-----	---	-------------------------------	----------------	---------

Die Mittel sind übertragbar.
Die Tit. 684 12, 633 01, 684 02 und 684 03 sind gegenseitig deckungsfähig.

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0905 Hilfen für Menschen mit Behinderungen

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

Erläuterung: Ziel der Förderung ist der Erhalt sowie die bedarfsgerechte und qualitative Weiterentwicklung der Interdisziplinären Frühförderstellen i.S.d. Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung der Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder in Baden-Württemberg. Bezuschusst werden die Träger interdisziplinär besetzter Einrichtungen entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums für die Förderung Interdisziplinärer Frühförderstellen (VwV-IFF) vom 27.03.2017. Vgl. auch Tit. 633 01.

Die Mittel sind in voller Höhe dem Wettmittelfonds entnommen (vgl. § 11 StHG 2022).

685 49	290	Mitgliedsbeiträge an Verbände, Vereine, Gesellschaften, Organisationen und dgl.	6,5 6,5 6,5	a) b) c)	10,6
--------	-----	---	-------------------	----------------	------

Erläuterung: Veranschlagt sind insbesondere Mitgliedsbeiträge an die Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen für die Ein- und Durchführung der Reform des Sozialen Entschädigungsrechts (SER).

686 01	290	Zuschuss an Stiftung "Anerkennung und Hilfe"	1.545,6 1.159,1 1.931,9	a) b) c)	0,0
--------	-----	--	-------------------------------	----------------	-----

Die Mittel sind übertragbar.

In Höhe der zweckentsprechenden Entnahmen bei Kap. 1212 Tit. 359 01 erhöht sich die Ausgabeermächtigung bei Kap. 0905 Tit. 686 01. Die Ausgaben können innerhalb des Haushaltsjahres auch vor dem Eingang der entsprechenden Einnahmen geleistet werden.

Ausgabereste können über die Dauer nach § 45 Abs. 2 LHO hinaus weitere 3 Jahre verwendet werden.

Erläuterung: Mit der vom Bund, den Ländern, der Evangelischen Kirche Deutschlands und den (Erz-)Bistümern der Katholischen Kirche im Bundesgebiet gemeinschaftlich getragenen Stiftung „Anerkennung und Hilfe“ sollen Menschen Unterstützung erhalten, die als Kinder und Jugendliche in den Jahren 1949 bis 1975 in der BRD bzw. 1949 bis 1990 in der ehemaligen DDR in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe oder in stationären psychiatrischen Einrichtungen Leid und Unrecht erfahren haben.

Die Anerkennung des den Betroffenen widerfahrenen Unrechts und Leids soll erfolgen durch eine öffentliche Anerkennung, eine wissenschaftliche Aufarbeitung der damaligen Geschehnisse sowie die Gewährung von Unterstützungsleistungen.

Nach Maßgabe der Satzung und der zum 01.12.2016 geschlossenen Verwaltungsvereinbarung sowie der Änderungsvereinbarungen vom 27.12.2018 und 17.12.2020 war die Stiftungseinlage des Landes aufzustocken. Die Errichter haben sich aufgrund der starken Einschränkungen der Anlauf- und Beratungsstellen infolge der Corona-Pandemie darauf verständigt, die Antragsfrist bis 30.6.2021 und die Bearbeitungsfrist bis 31.12.2022 zu verlängern.

Gemäß Nr. 22 des Haushaltsvermerks bei Kap. 1212 Tit. 919 01 in der Fassung des 2. Nachtrags zum StHPI. 2020/21 wurde eine Verpflichtungsermächtigung im Haushaltsjahr 2020, davon Fälligkeit in 2022 (984.560 EUR) und Fälligkeit in 2023 (77.660 EUR) gegen Entnahme aus der Rücklage für Haushaltsrisiken bewilligt.

Zwischensumme Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)			67.679,6	a)	55.038,1
---	--	--	----------	----	----------

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0905 Hilfen für Menschen mit Behinderungen

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

Ausgaben für Investitionen

883 01	235	Zuweisungen zur Förderung von Einrichtungen für geistig oder körperlich behinderte Menschen an Gemeinden und Gemeindeverbände	7.411,0		a)	7.411,0
			0,0		b)	
			0,0		c)	

Die Tit. 883 01 und 893 01 sind gegenseitig deckungsfähig.
Die Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 883 01 kann auch bei Tit. 893 01 in Anspruch genommen werden.

	2022
	Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	7.464,0
Davon zur Zahlung fällig im	
Haushaltsjahr 2023bis zu	1.420,0
Haushaltsjahr 2024bis zu	3.450,0
Haushaltsjahr 2025bis zu	2.594,0

Erläuterung: Die Mittel sind der Finanzausgleichsmasse B (Kommunaler Investitionsfonds) entnommen. Vgl. Übersicht im Vorheft über die Leistungen des Landes an die Gemeinden (Gemeindeverbände) im Staatshaushaltsplan 2022 (Abschn. II. Ziff. 1.2).

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag		davon fällig in		
		2022	2023	2024	2025
bis 2020	8.452,0	5.955,0	2.497,0	-	-
2021	7.474,0	1.420,0	3.450,0	2.604,0	-
2022	7.464,0	-	1.420,0	3.450,0	2.594,0
zus.	23.390,0	7.375,0	7.367,0	6.054,0	2.594,0

	2022
	Tsd. EUR
<u>Für Neubewilligungen stehen zur Verfügung:</u>	<u>7.411,0</u>
1. Haushaltsmittel (Tit. 883 01, 893 01)	7.411,0
2. abzüglich fällige Verpflichtungsermächtigungen	7.375,0
3. zuzüglich neue Verpflichtungsermächtigungen	7.464,0
Programmvolumen:	7.500,0

893 01	235	Zuschüsse zur Förderung von Einrichtungen für geistig oder körperlich behinderte Menschen an Träger der freien Wohlfahrtspflege	0,0		a)	0,0
			8.966,8		b)	
			7.832,9		c)	

Die Tit. 893 01 und 883 01 sind gegenseitig deckungsfähig.

Erläuterung: Die Verpflichtungsermächtigung von Tit. 883 01 kann auch hier in Anspruch genommen werden.

Gefördert werden Einrichtungen im Sinne des § 3 WTPG und entsprechende Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit einer körperlichen und/oder geistigen Behinderung und für seelisch behinderte Erwachsene mit Unterbringungsbeschluss, außerdem Einrichtungen für Förder- und Betreuungsgruppen sowie innovative, inklusive Angebote der Tagesbetreuung für körperlich oder geistig behinderte Seniorinnen und Senioren und für Menschen mit einer körperlichen oder geistigen Schwerstbehinderung von Vereinigungen, die auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege tätig sind, sofern sie auf Dauer angelegt sind.

Zwischensumme Ausgaben für Investitionen	7.411,0	a)	7.411,0
---	---------	----	---------

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0905 Hilfen für Menschen mit Behinderungen

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

Titelgruppen

70		Unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr				
		Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrausgaben sind in Höhe der Mehreinnahmen bei Tit. 111 70 zulässig.				
		Erläuterung: Nach § 228 SGB IX sind schwerbehinderte Menschen, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos oder gehörlos sind, von Unternehmern des öffentlichen Personenverkehrs im Nahverkehr unentgeltlich zu befördern. Das gleiche gilt für die Beförderung einer notwendigen Begleitperson und der mitgeführten Gegenstände. Voraussetzung für die unentgeltliche Beförderung ist eine Eigenbeteiligung, die für die Ausgabe einer Wertmarke an das Versorgungsamt zu zahlen ist (vgl. Tit. 111 70). In bestimmten Fällen wird die Wertmarke auch ohne Eigenbeteiligung ausgegeben.				
631 70	290	Erstattung des Bundesanteils an den Einnahmen aus der Eigenbeteiligung der freifahrtberechtigten schwerbehinderten Menschen	1.620,0 1.515,0 1.541,7	a) b) c)		1.620,0
		Erläuterung: Veranschlagt ist der gem. § 235 SGB IX an den Bund abzuführende Anteil an den durch die Ausgabe von Wertmarken erzielten jährlichen Einnahmen.				
682 70	290	Erstattung von Fahrgeldausfällen an die Verkehrsunternehmen	36.500,0 36.495,8 31.143,9	a) b) c)		36.500,0
		Erläuterung: Die den Verkehrsunternehmen entstehenden Fahrgeldausfälle sind vom Land zu erstatten, soweit nicht der Bund gem. § 234 SGB IX zur Kostentragung verpflichtet ist. Die Erstattung erfolgt pauschal nach einem Vomhundertsatz der von den Unternehmern nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen. Unter bestimmten Voraussetzungen werden den Verkehrsunternehmern nach der Ausnahmeregelung des § 231 Abs. 5 SGB IX die Fahrgeldausfälle entsprechend dem tatsächlich beförderten Anteil an freifahrtberechtigten schwerbehinderten Menschen unter Berücksichtigung eines Selbstbehaltes erstattet.				
		Summe Titelgruppe 70	38.120,0	a)		38.120,0
71		Versorgung der Impfgeschädigten				
		Die Mittel sind übertragbar. Die Tit.Gr. 71, 72, 73 und 74 sind gegenseitig deckungsfähig. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Rückennahmen fließen den Mitteln zu.				
		Erläuterung: Nach dem Infektionsschutzgesetz i. d. F. vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 22.04.2021 (BGBl. I S. 802) erhalten Impfgeschädigte bzw. deren Hinterbliebene Versorgung in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes. Gewährt werden insbesondere Renten, Heil- und Krankenbehandlung sowie ergänzende Leistungen der Kriegsoferfürsorge. Zuständig hierfür sind die Versorgungsämter bei den Landratsämtern und das Landesversorgungsamt beim Regierungspräsidium Stuttgart sowie die Träger der Kriegsoferfürsorge.				

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0905 Hilfen für Menschen mit Behinderungen

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
633 71	290	Erstattung von Leistungen der Träger der Kriegsopferfürsorge		2.000,0 1.963,9 2.312,6	a) b) c)	2.400,0
681 71	290	Laufende und einmalige Leistungen der Versorgungsverwaltung		15.700,0 15.145,7 15.087,0	a) b) c)	15.800,0

Erläuterung: Aus den Mitteln können auch Kapitalabfindungen gewährt werden.

Summe Titelgruppe 71			17.700,0	a)	18.200,0
-----------------------------	--	--	----------	----	----------

72 Versorgung der Opfer von Gewalttaten

Die Mittel sind übertragbar.
Die Tit.Gr. 71, 72, 73 und 74 sind gegenseitig deckungsfähig.
Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig.
Rückennahmen fließen den Mitteln zu.
Mehrausgaben sind in Höhe der Mehreinnahmen bei Tit. 231 72 zulässig.

Erläuterung: Nach dem Opferentschädigungsgesetz i. d. F. vom 15. April 2020 (BGBl. I S. 811) erhalten Opfer von Gewalttaten bzw. deren Hinterbliebene Versorgung in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes. Gewährt werden insbesondere Heil- und Krankenbehandlung, Renten sowie ergänzende Leistungen der Kriegsopferfürsorge. Zuständig hierfür sind die Versorgungsämter bei den Landratsämtern und das Landesversorgungsamt beim Regierungspräsidium Stuttgart sowie die Träger der Kriegsopferfürsorge.

Der Bund trägt 40 v. H., das Land 60 v. H. der Ausgaben, die dem Land durch Geldleistungen entstehen. Die Ausgaben für Sachleistungen trägt das Land allein. Zur Vereinfachung dieses Abrechnungsverfahrens erstattet der Bund dem Land pauschaliert 22 Prozent der entstandenen Gesamtausgaben des Landes. In diesen Fällen erhält das Land den Kostentragungsanteil des Bundes erstattet, nachdem es die gesamten Ausgaben in voller Höhe geleistet hat (vgl. Tit. 231 72). Der Bund trägt die vollen Kosten, wenn nicht festgestellt werden kann, in welchem Land die Schädigung eingetreten ist und der Geschädigte zur Tatzeit keinen Wohnsitz im Bundesgebiet hatte oder die Schädigung auf einem deutschen Schiff oder Luftfahrzeug außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes eingetreten ist sowie in bestimmten Fällen bei Gewalttaten im Ausland. In diesen Fällen werden die Leistungen unmittelbar aus Bundesmitteln gezahlt.

633 72	290	Erstattung von Leistungen der Träger der Kriegsopferfürsorge		6.500,0 7.278,2 5.578,0	a) b) c)	6.800,0
681 72	290	Laufende und einmalige Leistungen der Versorgungsverwaltung		29.600,0 28.133,9 26.215,3	a) b) c)	30.700,0

Erläuterung: Aus den Mitteln können auch Kapitalabfindungen gewährt werden.

Summe Titelgruppe 72			36.100,0	a)	37.500,0
-----------------------------	--	--	----------	----	----------

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0905 Hilfen für Menschen mit Behinderungen

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

73 Versorgung der Opfer rechtsstaatswidriger
Strafverfolgungsmaßnahmen nach dem
Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz

Die Mittel sind übertragbar.
Die Tit.Gr. 71, 72, 73 und 74 sind gegenseitig deckungsfähig.
Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig.
Rückennahmen fließen den Mitteln zu.
Mehrausgaben sind in Höhe der Mehreinnahmen bei Tit. 231 73
zulässig.

Erläuterung: Nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz i. d. F. vom
12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) erhalten Personen, die auf Grund einer
rechtsstaatswidrigen strafrechtlichen Entscheidung in der ehemaligen DDR zu einer
Freiheitsentziehung verurteilt wurden und infolge dieser eine gesundheitliche Schä-
digung erlitten haben, bzw. deren Hinterbliebene Versorgung in entsprechender
Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes. Gewährt werden insbesondere
Renten, Heil- und Krankenbehandlung sowie ergänzende Leistungen der Kriegsop-
ferfürsorge. Zuständig hierfür sind die Versorgungsämter bei den Landratsämtern
und das Landesversorgungsamt beim Regierungspräsidium Stuttgart sowie die
Träger der Kriegsopferfürsorge.

Der Bund trägt 65 v. H. der Ausgaben. Dieser Kostenanteil wird dem Land, das die
Ausgaben zunächst in voller Höhe leistet, erstattet (vgl. Tit. 231 73).

633 73	244	Erstattung von Leistungen der Träger der Kriegsopferfürsorge	20,0 5,5 5,7	a) b) c)	20,0
681 73	244	Laufende und einmalige Leistungen der Versorgungsverwaltung	400,0 356,3 454,0	a) b) c)	400,0

Erläuterung: Aus den Mitteln können auch Kapitalabfindungen gewährt werden.

Summe Titelgruppe 73			420,0	a)	420,0
-----------------------------	--	--	-------	----	-------

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0905 Hilfen für Menschen mit Behinderungen

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll	2021	a)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
			Ist	2020	b)	
			Ist	2019	c)	
			Tsd. EUR			

74 Leistungen nach dem Verwaltungsrechtlichen und dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz

Die Mittel sind übertragbar.
 Die Tit.Gr. 71, 72, 73 und 74 sind gegenseitig deckungsfähig.
 Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig.
 Rückennahmen fließen den Mitteln zu.
 Mehrausgaben sind in Höhe der Mehreinnahmen bei den
 Tit. 231 74 A und 231 74 B zulässig.

Erläuterung: Nach dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) i. d. F. vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) erhalten Personen, die auf Grund einer rechtsstaatswidrigen Verwaltungsentscheidung (hoheitliche Maßnahmen) im Beitrittsgebiet eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, bzw. deren Hinterbliebene Versorgung in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes. Gewährt werden insbesondere Renten, Heil- und Krankenbehandlung sowie ergänzende Leistungen der Kriegsofopferfürsorge. Zuständig hierfür sind die Versorgungsämter bei den Landratsämtern und das Landesversorgungsamt beim Regierungspräsidium Stuttgart sowie die Träger der Kriegsofopferfürsorge.

Nach § 17 VwRehaG trägt der Bund 60 v.H. der Geldleistungen des Landes. Die Ausgaben für Sachleistungen trägt das Land allein. Zur Vereinfachung dieses Abrechnungsverfahrens erstattet der Bund den Ländern pauschaliert jeweils 57 Prozent der ihnen nach den §§ 3, 4 VwRehaG entstandenen Ausgaben für Geld- und Sachleistungen (vgl. Tit. 231 74 A).

Nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG) i. d. F. vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1752) erhalten Personen, die durch rechtsstaatswidrige Straf- oder Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet eine berufliche Benachteiligung erlitten haben, Unterhaltsgeld (Auszahlung durch die Bundesagentur für Arbeit) oder Ausgleichsleistungen (Auszahlung durch die örtlichen Träger der Sozialhilfe).

Nach den §§ 28, 29 BerRehaG trägt der Bund 60 v. H. der Leistungen des Landes. Dieser Kostenanteil wird dem Land, das die Ausgaben zunächst in voller Höhe leistet, erstattet (vgl. Tit. 231 74 B).

633 74A	244	Erstattung von Leistungen der Träger der Kriegsofopferfürsorge nach dem Verwaltungsrechtl. Rehabilitierungsgesetz	10,0	a)	10,0
			7,9	b)	
			0,0	c)	
633 74B	244	Erstattung von Leistungen der Träger der Sozialhilfe nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz	80,0	a)	80,0
			47,1	b)	
			48,4	c)	
636 74	244	Erstattung von Leistungen der Bundesagentur für Arbeit nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz	20,0	a)	20,0
			0,0	b)	
			0,0	c)	
681 74	244	Laufende und einmalige Leistungen der Versorgungsverwaltung nach dem Verwaltungsrechtl. Rehabilitierungsgesetz	100,0	a)	100,0
			82,8	b)	
			105,5	c)	

Erläuterung: Aus den Mitteln können auch Kapitalabfindungen gewährt werden.

Summe Titelgruppe 74	210,0	a)	210,0
-----------------------------	-------	----	-------

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0905 Hilfen für Menschen mit Behinderungen

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

75 Landes-Behindertenbeauftragte

Die Mittel sind übertragbar.
 Die Tit.Gr. 75 und 76 sind gegenseitig deckungsfähig.
 Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig.

Erläuterung: Die Landes-Behindertenbeauftragte überwacht die Umsetzung der Rechte von Menschen mit Behinderungen auf allen staatlichen Ebenen und fungiert zudem als Beschwerde- und Qualitätssicherungsstelle für behinderte Menschen und deren Verbände. Sie berät die Landesregierung in allen Fragen der Politik für Menschen mit Behinderungen, hierbei ist sie u.a. bei Gesetzgebungs- und Verordnungsvorhaben frühzeitig zu beteiligen. Die Beauftragte ist Vorsitzende des Landes-Behindertenbeirats und koordiniert die Zusammenarbeit mit den kommunalen Behindertenbeauftragten. Die Beauftragte nimmt ihre Aufgaben hauptamtlich wahr und ist unabhängig, weisungsungebunden und ressortübergreifend tätig. Regelmäßige Tagungen und Konsultationen auf der Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention bzw. dem Landes-Behindertengleichstellungsgesetz sowie zur Vernetzung der Akteure sind tragende Säulen der Aufgabenwahrnehmung. Ebenso sind Veranstaltungen und Foren gemeinsam mit und zur Partizipation von Menschen mit Behinderungen und deren Interessenvertretungen sowie mit der Selbsthilfe, dem Landes-Behindertenbeirat und den kommunalen Behindertenbeauftragten wichtige Elemente der Arbeit der Beauftragten. Hierfür fallen Kosten insbesondere für die Moderation, Referierende, barrierefreie Räumlichkeiten, Kommunikationshilfen, Gebärdens- und Schriftdolmetschung, Personal- und Sachaufwendungen sowie Dienstleistungen Dritter etc. an.

429 75	290	Personalaufwand	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
526 75	290	Kosten für Sachverständige	280,0 0,4 1,2	a) b) c)	252,0

Erläuterung: Veranschlagt sind Entschädigungen zzgl. Reisekosten und ggf. Assistenzkosten für 6 Gremien mit je 2 bis 12 Sitzungen jährlich.

534 75	290	Dienstleistungen Dritter und dgl.	0,0 0,0 2,9	a) b) c)	0,0
547 75	290	Sächliche Verwaltungsausgaben	100,0 0,9 27,2	a) b) c)	90,0

Summe Titelgruppe 75			380,0	a)	342,0
-----------------------------	--	--	-------	----	-------

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0905 Hilfen für Menschen mit Behinderungen

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

76 Maßnahmen zur Umsetzung der Inklusion

Die Mittel sind übertragbar.
Die Tit.Gr. 76 und 75 sind gegenseitig deckungsfähig.
Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig.
Erstattungen und sonstige Rückeinnahmen fließen den Mitteln zu.

Erläuterung: Veranschlagt sind Mittel zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und des Aktionsplanes der Landesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Baden-Württemberg. Dabei geht es z. B. um die Förderung von gemeinnützigen Projekten zur Verwirklichung der Inklusion, entsprechenden Modellprojekten und Forschungsvorhaben einschließlich der Finanzierung von hierfür erforderlichem Sach- und Personalaufwand.

422 76	N	290	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
428 76	N	290	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
429 76		290	Personalaufwand	0,0 36,7 38,3	a) b) c)	0,0
526 76		290	Kosten für Sachverständige	0,0 0,0 0,1	a) b) c)	0,0
531 76		290	Kosten für Veröffentlichungen und Dokumentation	0,0 4,5 2,5	a) b) c)	0,0
534 76		290	Dienstleistungen Dritter und dgl.	0,0 113,2 51,7	a) b) c)	0,0
547 76		290	Sonstige sächliche Ausgaben	1.812,9 497,5 126,8	a) b) c)	1.807,2

Erläuterung: Veranschlagt sind Mittel für die Umsetzung und Gewährleistung der gesetzlichen Verpflichtung des Landes nach der Richtlinie (EU) 2016/2102 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen. Damit soll der Aufbau einer ressortübergreifenden Überwachungsstelle für das Monitoring dieser Aufgabe finanziert werden. Weitere Mittel sind zur Einrichtung und Umsetzung eines Landeskompetenzzentrums Barrierefreiheit in der Trägerschaft des Landes vorgesehen. Das Kompetenzzentrum soll Kommunen und freie Träger dabei unterstützen, die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention zur barrierefreien Zugänglichkeit zu realisieren.

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0905 Hilfen für Menschen mit Behinderungen

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

633 76	290	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	2.800,0		a)	2.800,0
			2.788,7		b)	
			2.789,5		c)	

Erläuterung: Veranschlagt sind insbesondere Mittel für die kommunalen Behindertenbeauftragten.
Die Verpflichtungsermächtigung von Tit. 684 76 kann auch hier in Anspruch genommen werden.

684 76	290	Zuschüsse für Projekte und Maßnahmen an sonstige Träger	1.990,3		a)	1.920,3
			892,3		b)	
			1.068,4		c)	

Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 684 76 kann auch bei Tit. 633 76 in Anspruch genommen werden.

	2022
Verpflichtungsermächtigung	Tsd. EUR
Davon zur Zahlung fällig im	1.300,0
Haushaltsjahr 2023bis zu	650,0
Haushaltsjahr 2024bis zu	650,0

Erläuterung:
Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	davon fällig in		
		2022	2023	2024
bis 2020	393,9	-	-	-
2021	1.300,0	650,0	650,0	-
2022	1.300,0	-	650,0	650,0
zus.	2.993,9	650,0	1.300,0	650,0

	2022
Für Neubewilligungen stehen zur Verfügung:	Tsd. EUR
1. Haushaltsmittel	1.920,3
2. abzüglich fällige Verpflichtungsermächtigungen	650,0
3. zuzüglich neue Verpflichtungsermächtigungen	1.300,0
Programmvolumen:	2.570,3

883 76	290	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,0		a)	0,0
			106,1		b)	
			55,8		c)	
893 76	290	Zuschüsse für Investitionen an sonstige Träger	0,0		a)	0,0
			8,7		b)	
			42,4		c)	

Summe Titelgruppe 76	6.603,2	a)	6.527,5
-----------------------------	---------	----	---------

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0905 Hilfen für Menschen mit Behinderungen

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
77		Förderung ambulant betreuter Wohngemeinschaften für erwachsene Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Erstattungen und sonstige Rückeinnahmen fließen den Mitteln zu. Im Rahmen der veranschlagten Mittel können anstelle von Ausgabeleistungen auch Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre eingegangen werden. Erläuterung: Gefördert werden sollen der Neubau und der Umbau von Wohnungen und Gebäuden für bzw. zu Wohngemeinschaften für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder einer Behinderung mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf. Die Förderung erfolgt in Anlehnung an das Wohnraumförderprogramm des Landes (Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen, Kapitel 1804), jedoch einkommensunabhängig und unter Berücksichtigung der besonderen räumlichen Bedarfe der Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder einer Behinderung mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf. Ein zweiter, nicht-investiver Förderinhalt soll der Planungs- und Beteiligungsprozess sein, weil dieser erfahrungsgemäß aufwändig und für nicht gemeinnützige Investoren eine große Hürde ist. Als dritte, ebenfalls nicht-investive Komponente soll die Quartierseinbindung für die errichteten Wohngemeinschaften förderfähig sein. Das ursprünglich befristete Förderprogramm wird im Haushaltsjahr 2022 mit 2,1 Mio. EUR weitergeführt und soll vom Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg durchgeführt werden.				
429 77	411	Personalaufwand	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	
526 77	411	Kosten für Sachverständige	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	
531 77	411	Kosten für Veröffentlichungen und Dokumentation	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	
534 77	411	Dienstleistungen Dritter und dgl.	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	
547 77	411	Sonstige sächliche Ausgaben	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	
633 77	411	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	
684 77	411	Zuschüsse für Projekte und Maßnahmen an sonstige Träger	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	
883 77	411	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0905 Hilfen für Menschen mit Behinderungen

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
				0,0	c)	
547 78	290	Sonstige sächliche Ausgaben		10.000,0	a)	8.784,6
				0,0	b)	
				0,0	c)	
		Summe Titelgruppe 78		10.000,0	a)	8.784,6
		Gesamtausgaben		194.623,8	a)	174.653,2
Abschluss Kapitel 0905						
		Verwaltungseinnahmen		6.000,0	a)	6.000,0
		Übrige Einnahmen		8.337,7	a)	8.381,7
		Gesamteinnahmen		14.337,7	a)	14.381,7
		Sächliche Verwaltungsausgaben		12.192,9	a)	10.933,8
		Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)		165.019,9	a)	154.208,4
		Ausgaben für Investitionen		17.411,0	a)	9.511,0
		Gesamtausgaben		194.623,8	a)	174.653,2
		Kapitel 0905 Zuschuss		180.286,1	a)	160.271,5

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0908 Integration

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

Vorbemerkung:

Durch die Förderung von Maßnahmen und Projekten, die der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund dienen, wird die Chancengleichheit und die Teilhabe über soziale und ethnische Grenzen hinweg unterstützt. Neben konkreten Zuschüssen für einzelne Projekte werden insbesondere folgende wesentlichen Maßnahmen gefördert:

- a) Förderung von kommunalen Integrationsbeauftragten bei Tit.Gr. 72,
- b) Sprachförderung bei Tit.Gr. 73,
- c) Bekämpfung von Rassismus, Diskriminierung und Zwangsverheiratung bei Tit.Gr. 74 sowie
- d) Förderung von Beratungsstellen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen bei Tit. 684 01.

Die konkrete Ausgestaltung der einzelnen Maßnahmen erfolgt bedarfsorientiert im Haushaltsvollzug.

Weitere Maßnahmen mit ausdrücklichem Bezug zur Integrationsförderung sind in Kap. 0917 Tit.Gr. 82 sowie in Kap. 0918 Tit. 684 07 und Tit.Gr. 77 vorgesehen.

Einnahmen

Übrige Einnahmen

231 01	290	Zuweisungen des Bundes		0,0	a)	0,0
				1.550,6	b)	
				1.526,1	c)	

Erläuterung: Leertitel für Zuweisungen aus Förderprogrammen des Bundes; vgl. Vermerk und Erläuterungen bei Tit. 684 03.

Zwischensumme Übrige Einnahmen			0,0	a)	0,0
---------------------------------------	--	--	-----	----	-----

Titelgruppen

71		Zuschüsse und Zuweisungen der Baden-Württemberg Stiftung für Maßnahmen der Integration				
282 71	290	Sonstige Zuschüsse aus dem Inland		0,0	a)	0,0
				0,0	b)	
				0,0	c)	

Erläuterung: Vgl. Vermerke und Erläuterungen zu Tit.Gr. 71 - Ausgaben.

Summe Titelgruppe 71			0,0	a)	0,0
-----------------------------	--	--	-----	----	-----

Gesamteinnahmen			0,0	a)	0,0
------------------------	--	--	-----	----	-----

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0908 Integration

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

Ausgaben

Die Mittel sind übertragbar.
Die Ausgabetitel einschließlich der Gruppentitel sind bis auf die
Tit.Gr. 71 gegenseitig deckungsfähig.
Die Verpflichtungsermächtigungen bei Tit. 633 01, 684 01,
633 72, 633 73 und 684 74 können gegenseitig sowie auch bei
Tit. 686 01, 684 72, 684 73, 633 74, 883 74 und 893 74 in
Anspruch genommen werden.
Ersätze fließen den Mitteln zu.

Personalausgaben

429 01	290	Personalaufwand für Maßnahmen im Bereich der Integrationsförderung	0,0 61,0 53,2	a) b) c)	0,0
--------	-----	---	---------------------	----------------	-----

Zwischensumme Personalausgaben		0,0	a)	0,0
---------------------------------------	--	-----	----	-----

Sächliche Verwaltungsausgaben

531 01	290	Kosten für Veröffentlichung und Dokumentation	10,0 0,0 17,7	a) b) c)	0,0
--------	-----	---	---------------------	----------------	-----

Veröffentlichungen und sonstiges Informationsmaterial können
in Einzelfällen an Dritte unentgeltlich oder gegen ermäßigtes
Entgelt abgegeben werden.

Erläuterung: Veranschlagt sind Aufwendungen für die Erstellung und den Druck
von Informationsbroschüren, Handreichungen etc.

Übertragen nach Tit. 534 01 5,0 Tsd. EUR.

534 01	290	Dienstleistungen Dritter u. dgl.	371,0 168,8 624,8	a) b) c)	408,2
--------	-----	----------------------------------	-------------------------	----------------	-------

Erläuterung:

Die veranschlagten Mittel werden voraussichtlich verwendet für Tsd. EUR

1.	Weiterentwicklung der digitalen Antragstellung zur Berufsanerkennung	100,0
2.	Migrantenökonomie	150,0
3.	Verbesserung der deutsch-französischen Zusammenarbeit im Bereich Integration	60,0
4.	Landesspezifisches Projekt zur Einwanderungsgeschichte	50,0
5.	Runder Tisch der Religionen	35,0
6.	Sonstige Dienstleistungen Dritter u. dgl.	13,2
	zus.	408,2

Übertragen von	Tit. 531 01	5,0 Tsd. EUR
	Tit. 547 01	32,2 Tsd. EUR
zus.		37,2 Tsd. EUR

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0908 Integration

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

547 01	290	Sächliche Verwaltungsausgaben		68,0	a)	8,0
				0,0	b)	
				362,1	c)	

Erläuterung: Veranschlagt sind insbesondere voraussichtliche Aufwendungen für die Umsetzung des Partizipations- und Integrationsgesetzes für Baden-Württemberg (PartIntG BW) sowie weitere Reise- und Bewirtungskosten in geringem Umfang im Rahmen der Sacharbeit.

Übertragen nach	Tit. 534 01	32,2 Tsd. EUR
	Tit. 684 01	<u>27,8 Tsd. EUR</u>
zus.		60,0 Tsd. EUR

Zwischensumme Sächliche Verwaltungsausgaben		449,0	a)	416,2
--	--	-------	----	-------

**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Investitionen)**

633 01	290	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		822,9	a)	120,0
				73,0	b)	
				9.983,4	c)	

			2022
			Tsd. EUR
		Verpflichtungsermächtigung	120,0
		Davon zur Zahlung fällig im	
		Haushaltsjahr 2023bis zu	120,0

Erläuterung: Veranschlagt sind insbesondere voraussichtliche Zuschüsse für Projekte und Maßnahmen von Kommunen mit besonderen Integrationslagen.

Übertragen nach Tit. 684 01 302,9 Tsd. EUR.

633 02	W 290	Maßnahmen im Rahmen des Pakts für Integration		0,0	a)	0,0
				0,0	b)	
				53.777,5	c)	

684 01	290	Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse		2.156,0	a)	2.137,3
				1.671,0	b)	
				4.292,7	c)	

			2022
			Tsd. EUR
		Verpflichtungsermächtigung	330,0
		Davon zur Zahlung fällig im	
		Haushaltsjahr 2023bis zu	290,0
		Haushaltsjahr 2024bis zu	40,0

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0908 Integration

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

Erläuterung:

Veranschlagt sind insbesondere voraussichtliche Zuschüsse für Tsd. EUR

1.	die Beratung zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (Beratungszentren und Fachstelle Flüchtlinge)	963,2
2.	die islamische Krankenhauseelsorge	195,0
3.	ein Modellprojekt „Streetwork“	403,8
4.	Integrationsoffensive	200,0
5.	Räte der Religionen	30,0
6.	die Geschäftsstelle des Landesverbands der kommunalen Migrantenvertretungen (LAKA)	40,0
7.	die Stärkung der politischen Partizipation	40,0
8.	zur Anschubfinanzierung einer Servicestelle beim Forum der Kulturen	160,0
9.	Fortbildungswochen Migration	9,0
10.	weitere Maßnahmen	96,3
	zus.	2.137,3

Übertragen von	Tit. 547 01	27,8 Tsd. EUR
	Tit. 633 01	302,9 Tsd. EUR
	Tit. 633 72	136,0 Tsd. EUR
	Tit. 684 72	85,6 Tsd. EUR
zus.		552,3 Tsd. EUR

Übertragen für Neustellen (Kap. 0901) 400,0 Tsd. EUR.

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	davon fällig in		
		2022	2023	2024
bis 2020	434,1	434,1	-	-
2021	965,0	965,0	-	-
2022	330,0	-	290,0	40,0
zus.	1.729,1	1.399,1	290,0	40,0

684 02	290	Zuschüsse an soziale Einrichtungen	200,0	a)	200,0
			195,0	b)	
			145,0	c)	

2022
Tsd. EUR

Verpflichtungsermächtigung 150,0
Davon zur Zahlung fällig im
Haushaltsjahr 2023bis zu 150,0

Erläuterung: Veranschlagt sind Zuschüsse für den Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e.V. im Bereich der Integration von Flüchtlingen.

684 03	290	Extremismusprävention	378,0	a)	524,0
			1.903,6	b)	
			0,0	c)	

Mehrausgaben sind in Höhe der Einnahmen bei Tit. 231 01 zulässig.

Erläuterung: Veranschlagt sind insbesondere Zuschüsse für die Förderung des Netzwerks für Demokratie und Courage in Höhe von voraussichtlich 58,0 Tsd. EUR. Außerdem sind als Landesmittel für die Ko-Finanzierung des Bundesförderprogramms „Demokratie leben!“ Mittel in Höhe von voraussichtlich 460,0 Tsd. EUR vorgesehen.

Übertragen von Tit. 633 72 146,0 Tsd. EUR.

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0908 Integration

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

686 01	290	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke		0,0	a)	0,0
				0,0	b)	
				0,0	c)	

Erläuterung: Leertitel für eventuelle Zuschüsse, z. B. an Stiftungen.

Zwischensumme Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	3.556,9	a)	2.981,3
---	---------	----	---------

Titelgruppen

71		Maßnahmen der Integration aus Zuweisungen und Zuschüssen der Baden-Württemberg Stiftung
		Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgaben sind bis zur Höhe der Einnahmen bei Tit. 282 71 zulässig. Ausgaben dürfen auch vor dem kassenmäßigen Eingang der Einnahmen geleistet werden.

Erläuterung: Leertitel für eventuelle neue Projekte.

547 71	290	Sächliche Verwaltungsausgaben		0,0	a)	0,0
				0,0	b)	
				0,0	c)	

685 71	290	Erstattungen für Maßnahmen der Integration		0,0	a)	0,0
				0,0	b)	
				0,0	c)	

Summe Titelgruppe 71	0,0	a)	0,0
-----------------------------	-----	----	-----

72		Maßnahmen der nachhaltigen Integration
----	--	--

Erläuterung: Veranschlagt sind Maßnahmen zur Stärkung, Koordinierung, Strukturierung und Weiterentwicklung der Integrationsarbeit in den Stadt- und Landkreisen sowie in den Städten und Gemeinden insbesondere im Rahmen der VwV Integrationsbeauftragte (5.395,0 Tsd. EUR), sonstige Integrationsmaßnahmen zur Stärkung der Integrationsarbeit vor Ort (2.100,0 Tsd. EUR) und der Integration im ländlichen Raum (500,0 Tsd. EUR).

534 72	N 290	Dienstleistungen Dritter und dgl.		0,0	a)	360,0
				0,0	b)	
				0,0	c)	

Erläuterung: Veranschlagt sind insbesondere Mittel für eine Studie zur Ausarbeitung der speziellen Herausforderungen und Potenziale der Integration im ländlichen Raum.

Übertragen von	Tit. 547 72	298,5 Tsd. EUR
	Tit. 633 72	61,5 Tsd. EUR
zus.		<u>360,0 Tsd. EUR</u>

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0908 Integration

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

547 72	290	Sächliche Verwaltungsausgaben		418,5 326,4 0,0	a) b) c)	120,0
--------	-----	-------------------------------	--	-----------------------	----------------	-------

Erläuterung: Veranschlagt sind insbesondere Mittel zur Umsetzung einer landesweiten Netzwerkveranstaltung zum Thema Integration in den Kommunen sowie Verwaltungskosten an das Regierungspräsidium Stuttgart zur Abwicklung von Förderanträgen im Integrationsbereich.

Übertragen nach Tit. 534 72 298,5 Tsd. EUR.

633 72	290	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		6.617,6 2.540,0 0,0	a) b) c)	5.466,3
--------	-----	---	--	---------------------------	----------------	---------

	2022	
	Tsd. EUR	
Verpflichtungsermächtigung	7.145,0	
Davon zur Zahlung fällig im		
Haushaltsjahr 2023bis zu	5.470,0	
Haushaltsjahr 2024bis zu	950,0	
Haushaltsjahr 2025bis zu	600,0	
Haushaltsjahr 2026bis zu	125,0	

Erläuterung:

Veranschlagt sind Zuweisungen für	Tsd. EUR
1. Maßnahmen nach der VwV Integration	4.190,0
2. sonstige Integrationsmaßnahmen zur Stärkung und Entwicklung landesweiter integrationspolitischer Standards	776,3
3. Integrationsmaßnahmen im ländlichen Raum	500,0
zus.	5.466,3

Übertragen nach	Tit. 684 01	136,0 Tsd. EUR
	Tit. 684 03	146,0 Tsd. EUR
	Tit. 534 72	61,5 Tsd. EUR
	Tit. 633 73	300,0 Tsd. EUR
	Tit. 684 74	426,0 Tsd. EUR
zus.		1.069,5 Tsd. EUR

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushalts- plan	Betrag	davon fällig in				
		2022	2023	2024	2025	2026
bis 2020	1.061,8	634,7	427,1	-	-	-
2021*)	7.905,0	5.780,0	1.250,0	750,0	125,0	-
2022	7.145,0	-	5.470,0	950,0	600,0	125,0
zus.	16.111,8	6.414,7	7.147,1	1.700,0	725,0	125,0

*) Davon 1.100,0 Tsd. EUR mit Fälligkeit in 2022 im Rahmen der Deckungsfähigkeit für ergänzende Maßnahmen der Sprachförderung sowie Sprachmittlung (Tit. 633 73).

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0908 Integration

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

684 72	290	Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse		400,0 99,8 0,0	a) b) c)	188,4
--------	-----	------------------------------------	--	----------------------	----------------	-------

Erläuterung: Veranschlagt sind Zuschüsse an freie Träger im Rahmen von Förderungen im Integrationsbereich.

Übertragen nach	Tit. 684 01	85,6 Tsd. EUR
	Tit. 684 74	126,0 Tsd. EUR
zus.		<u>211,6 Tsd. EUR</u>

Summe Titelgruppe 72 7.436,1 a) 6.134,7

73 Sprachförderung und Sprachmittlung

Erläuterung: Veranschlagt sind insbesondere Zuweisungen im Rahmen der VwV Deutsch zur Förderung der Stadt- und Landkreise für Maßnahmen im Bereich der Sprachförderung von Migrantinnen und Migranten (ergänzend zu denjenigen des BAMF) und im Bereich Sprachmittlung (4.200,0 Tsd. EUR) sowie zur Fortführung von Elternmentorenprogrammen (300,0 Tsd. EUR) und sonstiger Fördermaßnahmen zur Stärkung der Teilhabe von Migrantinnen und Migranten.

534 73	290	Dienstleistungen Dritter und dgl.		0,0 0,5 0,0	a) b) c)	0,0
547 73	290	Sächliche Verwaltungsausgaben		0,0 1,0 0,0	a) b) c)	0,0
633 73	290	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		4.200,0 1.946,6 0,0	a) b) c)	4.500,0

	2022
	Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	4.200,0
Davon zur Zahlung fällig im	
Haushaltsjahr 2023bis zu	4.200,0

Erläuterung: Übertragen von Tit. 633 72 300,0 Tsd. EUR.

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen
(Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	davon fällig in		
		2022	2023	2024
bis 2020	2.583,3	2.583,3	-	-
2021	-	-	-	-
2022	4.200,0	-	4.200,0	-
zus.	6.783,3	2.583,3	4.200,0	-

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0908 Integration

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

684 73	290	Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse		10,0 88,5 0,0	a) b) c)	0,0
--------	-----	------------------------------------	--	---------------------	----------------	-----

In Höhe der zweckentsprechenden Entnahmen bei Kap. 1212 Tit. 359 07 erhöht sich die Ausgabeermächtigung bei Kap. 0908 Tit. 684 73. Unter Beachtung des Haushaltsvermerks bei Kap. 1212 Tit. 359 07 können mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen auch Verpflichtungen für Folgejahre eingegangen werden. Die Ausgaben können innerhalb des Haushaltsjahres auch vor dem Eingang der entsprechenden Einnahmen geleistet werden.

Erläuterung: U.a. zur Abwicklung des Projekts „Migrantenorganisationen stärken und vernetzen“ im Rahmen des Arbeitsprogramms Gesellschaftlicher Zusammenhalt. Vgl. Vermerk und Erläuterungen bei Kap. 1212 Tit. 359 07.

Summe Titelgruppe 73 4.210,0 a) 4.500,0

74		Bekämpfung von Rassismus, Diskriminierung und Zwangsverheiratung				
----	--	--	--	--	--	--

Erläuterung: Veranschlagt sind insbesondere Zuschüsse zur Bekämpfung von Rassismus, Rechtsextremismus, gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und Zwangsverheiratung.

Die bei Tit.Gr. 74 veranschlagten Mittel werden voraussichtlich insbesondere verwendet für		Tsd. EUR
1.	Antidiskriminierungsstelle des Landes	547,7
2.	Förderung der Antidiskriminierungsberatung	715,0
3.	landesweite Beratung und Begleitung von im Umfeld von Zwangsverheiratung und familiärer Gewalt betroffener Personen	195,0
4.	Einrichtung von spezifischen Notaufnahmepätzen für Betroffene von Zwangsverheiratung	205,0
5.	Maßnahmen im Bereich Antidiskriminierung und Antirassismus	660,0
6.	Landesaktionsplan gegen Rechtsextremismus und Rassismus	250,0
7.	weitere Maßnahmen	45,0
	zus.	<u>2.617,7</u>

Mehr in Höhe von 427,7 Tsd. EUR für die Antidiskriminierungsstelle des Landes.

534 74	290	Dienstleistungen Dritter und dgl.		100,0 21,7 0,0	a) b) c)	130,0
--------	-----	-----------------------------------	--	----------------------	----------------	-------

Erläuterung: Übertragen von Tit. 633 74 30,0 Tsd. EUR.

633 74	290	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		790,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
--------	-----	---	--	---------------------	----------------	-----

Erläuterung:

Übertragen nach	Tit. 534 74	30,0 Tsd. EUR
	Tit. 684 74	<u>760,0 Tsd. EUR</u>
zus.		790,0 Tsd. EUR

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0908 Integration

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

684 74	290	Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse	748,0		a)	2.487,7
			819,6		b)	
			0,0		c)	

				2022	
				Tsd. EUR	
		Verpflichtungsermächtigung		1.905,0	
		Davon zur Zahlung fällig im			
		Haushaltsjahr 2023bis zu		1.175,0	
		Haushaltsjahr 2024bis zu		730,0	

Erläuterung:

Übertragen von	Tit. 633 72	426,0 Tsd. EUR
	Tit. 684 72	126,0 Tsd. EUR
	Tit. 633 74	760,0 Tsd. EUR
zus.		<u>1.312,0 Tsd. EUR</u>

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen
(Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	davon fällig in		
		2022	2023	2024
bis 2020	306,1	306,1	-	
2021	680,0	340,0	340,0	
2022	1.905,0	-	1.175,0	730,0
zus.	2.891,1	646,1	1.515,0	730,0

883 74	290	Zuweisungen zur Förderung kommunaler Träger	0,0		a)	0,0
			0,0		b)	
			0,0		c)	

893 74	290	Zuweisungen zur Förderung freier Träger	0,0		a)	0,0
			0,0		b)	
			0,0		c)	

Summe Titelgruppe 74 1.638,0 a) 2.617,7

75 Maßnahmen im Rahmen des Pakts für Integration

Im Rahmen der vorhandenen Mittel können anstelle von Ausgabeleistungen auch Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre eingegangen werden.
Die Ausgabereste können abweichend von § 45 Abs. 2 LHO für die Dauer von max. drei Jahren verwendet werden.

Erläuterung: Zur Bewältigung des enormen Flüchtlingszugangs des Jahres 2015 wurde ein Pakt für Integration mit den Kommunen geschlossen, mit dem diese in den Jahren von 2017 bis 2021 auch außerhalb der gesetzlichen Verpflichtungen unterstützt wurden. Der Pakt für Integration wird auch im Jahr 2022 fortgeführt. Wenigerausgaben der Ausgabereste bei Kap 0908 Tit. 633 75 können bei Kap. 0917 Tit.Gr. 82 verwendet werden.

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0908 Integration

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
429 75	290	Personalaufwand		0,0 327,7 0,0	a) b) c)	0,0
534 75	290	Dienstleistungen Dritter und dgl.		0,0 311,4 0,0	a) b) c)	0,0
547 75	290	Sonstige sächliche Ausgaben		0,0 31,4 0,0	a) b) c)	0,0
633 75	290	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		70.000,0 45.493,5 0,0	a) b) c)	15.528,1

Erläuterung: Vgl. Vermerk bei Kap. 0918 Tit.Gr. 77.

Summe Titelgruppe 75	70.000,0	a)	15.528,1
Gesamtausgaben	87.290,0	a)	32.178,0
Abschluss Kapitel 0908			
Gesamteinnahmen	0,0	a)	0,0
Sächliche Verwaltungsausgaben	967,5	a)	1.026,2
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	86.322,5	a)	31.151,8
Gesamtausgaben	87.290,0	a)	32.178,0
Kapitel 0908 Zuschuss	87.290,0	a)	32.178,0

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0913 Versorgungsämtler und Gesundheitsämter

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll	2021	a)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
			Ist	2020	b)	
			Ist	2019	c)	
			Tsd. EUR			

Vorbemerkung: Die von den Versorgungsämtlern wahrgenommenen Aufgaben im Sozialen Entschädigungsrecht und im Schwerbehindertenrecht sind nach dem Verwaltungsstruktur-Reformgesetz vom 1.7.2004 (GBl. S. 469) zum 1.1.2005 auf die Landkreise übergegangen. Veranschlagt sind Personalausgaben für die weiterhin im Landesdienst verbliebenen Bediensteten. Die Bediensteten des höheren Dienstes werden nach § 52 Landkreisordnung vom Land gestellt.

Die Gesundheitsämter nehmen Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes wahr. Durch das Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz (SOBEG) vom 12.12.1994 (GBl. S. 653) wurden die Staatlichen Gesundheitsämter zum 1.7.1995 in die Landratsämter und in die Bürgermeisterämter der Stadtkreise als untere Verwaltungsbehörden eingegliedert. Die Stadt- und Landkreise tragen deren Sachkosten. Die Aufwendungen hierfür werden im Wege des Finanzausgleichs abgegolten. Bei den Stadtkreisen beinhalten die Abgeltungen auch die Personalausgaben für das Personal des höheren Dienstes. Bei den Landkreisen werden die für die Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde erforderlichen Bediensteten des höheren Dienstes nach § 52 LKrO vom Land gestellt. Die von den Landratsämtern als untere Verwaltungsbehörde festgesetzten Gebühren (einschließlich Auslagensätze), Verspätungszuschläge, Ordnungsgelder und Zwangsgelder werden, soweit sie nicht durch Gesetz oder Vertrag zweckgebunden sind, nach Maßgabe des § 11 Abs. 3 FAG den Landkreisen als eigene Einnahmen überlassen und von ihnen eingezogen. Die für die Landratsämter für die Erhebung von Gebühren und Auslagen maßgebenden Vorschriften gelten nach § 15 Abs. 2 LVG auch für die Bürgermeisterämter der Stadtkreise, soweit sie als untere Verwaltungsbehörde tätig sind.

Einnahmen

Übrige Einnahmen

231 01	N	311	Zuweisungen des Bundes	0,0	a)	0,0
				0,0	b)	
				0,0	c)	

Erläuterung: Leertitel für evtl. Einnahmen aus dem Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst.

233 01		311	Erstattung von Personalkosten durch Gemeinden und Gemeindeverbände	120,7	a)	84,0
				28,9	b)	
				18,5	c)	

Erläuterung: Veranschlagt sind die von den Stadt- und Landkreisen zu erstattenden Personalkosten für die nach Eingliederung der Gesundheitsämter in die unteren Verwaltungsbehörden im Landesdienst verbliebenen Bediensteten. Die Personalkostenerstattungen für die Beamten werden bei Kap. 1205 Tit. 233 01 vereinnahmt.

381 01		890	Haushaltstechnische Verrechnung der tatsächlichen Mehrausgaben aufgrund der Sprachstandsdiagnose	0,0	a)	0,0
				0,6	b)	
				2,2	c)	

Erläuterung: Leertitel für die aus Kap. 0439 Tit.Gr. 82 finanzierten Mehrausgaben zur Durchführung der Sprachstandsdiagnose durch den Öffentlichen Gesundheitsdienst. Vgl. Tit. 422 05 und Tit. 428 05.

Zwischensumme Übrige Einnahmen				120,7	a)	84,0
---------------------------------------	--	--	--	-------	----	------

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0913 Versorgungsämlter und Gesundheitsämter

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

Titelgruppen

72 Technische Modernisierung der Gesundheitsämter
(Bundesförderprogramme)

Erläuterung: Vgl. Vermerk und Erläuterungen bei Tit.Gr. 72 - Ausgaben. Leertitel für Zuweisungen des Bundes für die Abwicklung des Bundesförderprogrammes Digitalisierung im Rahmen des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst.

231 72	N	314	Zuweisungen des Bundes	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
331 72	N	314	Zuweisungen für Investitionen des Bundes	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
Summe Titelgruppe 72				0,0	a)	0,0
Gesamteinnahmen				120,7	a)	84,0

Ausgaben

Personalausgaben

Personalausgabenbudgetierung nach § 6a StHG 2022

Das Personalausgabenbudget gemäß § 6a Absatz 2 StHG 2022 umfasst die Titel 422 01, 422 04, 422 05, 427 51, 428 01, 428 04, 428 05, 428 06 und 453 01 und hat ein Gesamtvolumen von 53.763.200 EUR im Jahr 2022.

422 01	311	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten	21.395,7 12.288,2 12.025,8	a) b) c)	32.028,3
--------	-----	---	----------------------------------	----------------	----------

Erläuterung: Veranschlagt sind einschließlich der Zulagen nach Maßgabe der besoldungsgesetzlichen Vorschriften: Tsd. EUR

1.	Planmäßige Beamtinnen / Beamte darunter	32.028,3
		Tsd. EUR
1.1	Schul- und Kinderreisebeihilfen an Beamtinnen und Beamte bei der Vertretung des Landes bei der EU	1,0
		zus. <u>32.028,3</u>

Mehr insbes. aufgrund Schaffung von neuen Stellen im Rahmen des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Umfang von 184,5 Stellen bzw. in Höhe von 10.912,4 Tsd. Euro - siehe Stellenteil zu Kap. 0913.

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0913 Versorgungsämlter und Gesundheitsämter

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
422 04	311	Leistungsprämien für Beamtinnen und Beamte gem. § 76 LBesGBW		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
		Neben den Regelungen des § 6a Abs. 8 StHG sind Ausgaben auch zulässig bis zur Höhe von Einsparungen bei Titeln, die gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 i. V. m. § 6 Abs. 2 StHG der dezentralen Finanzverantwortung unterliegen.				
422 05	311	Mehrarbeitsvergütung und Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten für Beamtinnen und Beamte und dgl.		1,0 147,6 0,0	a) b) c)	1,0
		Mehrausgaben sind in Höhe der Einnahmen bei Tit. 381 01 zulässig.				
427 51	311	Sonstige Beschäftigungsentgelte		0,0 2.091,6 111,2	a) b) c)	0,0
		Erläuterung: Leertitel für ggf. anfallende Kosten für Urlaubs-, Krankheitsstellvertretungen und Aushilfen (auch Werkstudentinnen/-studenten, Ferienpraktikantinnen/-praktikanten u. dgl.).				
428 01	311	Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		22.039,7 23.143,0 20.703,0	a) b) c)	21.661,6
		Erläuterung: Veranschlagt sind: Neben den ordentlichen Bezügen für die tariflichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der nicht besonders aufgeführten Zulagen aufgrund von Tarifverträgen				
						Tsd. EUR
		4. Zuwendungen aus Gründen der Fürsorge Schul- und Kinderreisebeihilfen an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei der Vertretung des Landes bei der EU				1,0
		6. Sonstige Zulagen Zulagen nach §§ 10 und 18 TVÜ-Länder				5,1
		Wenigerausgaben können für Ausgaben bei Tit. 534 01 und Tit. 534 02 in Anspruch genommen werden.				
428 04	311	Leistungsprämien an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
		Neben den Regelungen des § 6a Abs. 8 StHG sind Ausgaben auch zulässig bis zur Höhe von Einsparungen bei Titeln, die gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5 i. V. m. § 6 Abs. 2 StHG der dezentralen Finanzverantwortung unterliegen.				
428 04B W	311	Befristete Corona-Zulage ÖGD 2021 für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
428 05	311	Zeitzuschläge, Überstundenentgelte und Entgelte für Mehrarbeit für Beschäftigte		1,8 273,1 19,4	a) b) c)	1,8
		Mehrausgaben sind in Höhe der Einnahmen bei Tit. 381 01 zulässig.				

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0913 Versorgungsämtler und Gesundheitsämtler

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
428 06	311	Entgelte der Beschäftigten des Reinigungsdienstes		49,0 27,2 26,3	a) b) c)	49,0
453 01	311	Trennungsgelder, Umzugskostenvergütungen u. dgl.		21,5 3,0 0,0	a) b) c)	21,5
Erläuterung: Veranschlagt sind:				Tsd. EUR		
		1. Trennungsgelder		6,0		
		2. Umzugskostenvergütungen		15,5		
			zus.	21,5		
Zwischensumme Personalausgaben				43.508,7	a)	53.763,2
Sächliche Verwaltungsausgaben						
534 01	311	Dienstleistungen Dritter u. dgl.		0,0 868,3 128,6	a) b) c)	0,0
		Ausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen bei Tit. 428 01 und 633 01 zulässig.				
		Erläuterung: Insbesondere für Honorare an externe ärztliche Dienstleister im Zusammenhang mit der Durchführung von Gesundheitsuntersuchungen nach § 62 Asylgesetz (AsylG).				
534 02	N 311	Ärztliche Dienstleistungen Dritter u. dgl.		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
		Ausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen bei Tit. 428 01 zulässig.				
		Erläuterung: Insbesondere für Personalkostenerstattungen/Honorare für externes ärztliches Aushilfspersonal im Zusammenhang mit der Corona Pandemie im öffentlichen Gesundheitsdienst.				
546 49	W 311	Vermischte Verwaltungsausgaben		40,0 35,0 33,7	a) b) c)	0,0

Erläuterung: Übertragen nach Tit. 547 01 36,0 Tsd. EUR.

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0913 Versorgungsämrter und Gesundheitsämter

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

547 01	N 311	Sächliche Verwaltungsausgaben		0,0	a)	36,0
				0,0	b)	
				0,0	c)	

Erläuterung: Veranschlagt sind Sachausgaben im Zusammenhang mit der Personalverwaltung in den Versorgungs- und Gesundheitsämtern (z. B. Bekanntmachungen in Tageszeitungen und sonstigen Bekanntmachungsblättern, Auslagen für Vorstellungsreisen, Dienstleistungen zur Personalgewinnung usw.).

Übertragen von Tit. 546 49 36,0 Tsd. EUR.

Zwischensumme Sächliche Verwaltungsausgaben			40,0	a)	36,0
--	--	--	------	----	------

**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Investitionen)**

633 01	311	Sonstige Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		1.870,1	a)	1.570,1
				711,9	b)	
				853,5	c)	

Die Mittel sind übertragbar.

Erläuterung: Pauschale Kostenerstattungen an die Stadt- und Landkreise für Hilfskräfte und Sachmittel insbesondere zur Sicherstellung und Durchführung der Gesundheitsuntersuchung nach § 62 Asylgesetz (AsylG).

Weniger Ausgaben können für Ausgaben bei Tit. 534 01 in Anspruch genommen werden.

Übertragen nach Kap. 0918 Tit. 684 70	7,0 Tsd. EUR
Kap. 0930 Tit. 684 01	6,7 Tsd. EUR
für Neustellen (Kap. 0901)	286,3 Tsd. EUR

Zwischensumme Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)			1.870,1	a)	1.570,1
---	--	--	---------	----	---------

Titelgruppen

72		Technische Modernisierung der Gesundheitsämter (Bundesförderprogramme)				
		Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgabenermächtigung erhöht sich um die Einnahmen bei Tit. 231 72 und 331 72.				

Erläuterung: Abwicklung des Bundesförderprogrammes Digitalisierung im Rahmen des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst für die Jahre 2021 bis 2026. Das weitere Bundesförderprogramm zum Anschluss der Gesundheitsämter an das elektronische Melde- und Informationssystem nach § 14 des Infektionsschutzgesetzes endete am 31.12.2021. Die Restabwicklung findet im Jahr 2022 statt.

547 72	N 314	Sonstige sächliche Ausgaben		0,0	a)	0,0
				0,0	b)	
				0,0	c)	

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0913 Versorgungsämtler und Gesundheitsämter

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

631 72	N 314	Rückzahlung nicht verbrauchter Bundesmittel		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
633 72	N 314	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0

Die Ausgabeermächtigung erhöht sich durch Einsparungen bei Kap. 0920 Tit. 684 73, Kap. 0922 Tit.Gr. 71 und Tit. 633 73.

Erläuterung:

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	davon fällig in	
		2022	2023
bis 2020	-	-	-
2021	847,7	847,7	-
2022	-	-	-
zus.	847,7	847,7*	-

* Die den Haushaltsansatz übersteigenden Auszahlungen aus der Verpflichtungsermächtigung werden durch Einsparungen bei den o.g. Titeln abgedeckt.

883 72	N 314	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
981 72	N 314	Verrechnung zwischen Kapiteln		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0

Summe Titelgruppe 72 0,0 a) 0,0

Gesamtausgaben 45.418,8 a) 55.369,3

Abschluss Kapitel 0913

Übrige Einnahmen 120,7 a) 84,0

Gesamteinnahmen 120,7 a) 84,0

Personalausgaben 43.508,7 a) 53.763,2

Sächliche Verwaltungsausgaben 40,0 a) 36,0

Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen) 1.870,1 a) 1.570,1

Gesamtausgaben 45.418,8 a) 55.369,3

Kapitel 0913 Zuschuss 45.298,1 a) 55.285,3

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0917 Wohlfahrtspflege und Bürgerschaftliches Engagement

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

Vorbemerkung: Wichtige Aufgaben der Daseinsvorsorge werden von den Trägern der freien und kommunalen Wohlfahrtspflege wahrgenommen. Das Land unterstützt die einzelnen Träger sowie ihre Zusammenschlüsse auf Landesebene mit Investitions- und Betriebskostenzuschüssen für Maßnahmen und Einrichtungen sowie mit Zuschüssen zu den Kosten der Geschäftsstellen der Verbände und der Liga der Freien Wohlfahrtspflege.

Einnahmen

Übrige Einnahmen

231 02	282	Zuweisungen des Bundes gemäß § 46a SGB XII - Sozialhilfe		0,0	a)	0,0
				721.672,5	b)	
				650.695,2	c)	

Erläuterung: Vgl. Vermerk und Erläuterungen bei Tit. 633 01.

231 03	282	Zuweisungen des Bundes gemäß § 136a SGB XII - Erstattung des Barbetrags		0,0	a)	0,0
				4.498,5	b)	
				8.889,5	c)	

Erläuterung: Vgl. Vermerk und Erläuterungen bei Tit. 633 04.

Zwischensumme Übrige Einnahmen				0,0	a)	0,0
---------------------------------------	--	--	--	-----	----	-----

Titelgruppen

72		Förderung der Selbsthilfe und des bürgerschaftlichen Engagements				
231 72	290	Zuweisungen des Bundes		0,0	a)	0,0
				0,0	b)	
				0,0	c)	

Erläuterung: Vgl. Vermerk und Erläuterungen bei Tit.Gr. 72 – Ausgaben. Leertitel für mögliche Zuweisungen des Bundes zur Förderung der Selbsthilfe und des Bürgerschaftlichen Engagements.

282 72	290	Kostenbeiträge und Zuschüsse Dritter		0,0	a)	0,0
				0,0	b)	
				0,0	c)	

Erläuterung: Vgl. Vermerk und Erläuterungen bei Tit.Gr. 72 – Ausgaben. Leertitel für mögliche Zuschüsse Dritter zur Förderung der Selbsthilfe und des Bürgerschaftlichen Engagements.

Summe Titelgruppe 72				0,0	a)	0,0
-----------------------------	--	--	--	-----	----	-----

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0917 Wohlfahrtspflege und Bürgerschaftliches Engagement

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

81		Projekt der Baden-Württemberg Stiftung "Umsetzung der Engagemenstrategie Baden-Württemberg"				
282 81	290	Zuwendungen der Baden-Württemberg Stiftung für das Projekt "Engagemenstrategie Baden-Württemberg"		0,0 50,0 0,0	a) b) c)	0,0

Erläuterung: Vgl. Vermerk und Erläuterungen bei Tit.Gr. 81 – Ausgaben.
 Leertitel für Zuwendungen der Baden-Württemberg Stiftung für das Projekt „Umsetzung der Engagemenstrategie Baden-Württemberg“.

Summe Titelgruppe 81			0,0	a)	0,0
-----------------------------	--	--	-----	----	-----

Gesamteinnahmen			0,0	a)	0,0
------------------------	--	--	-----	----	-----

Ausgaben

Sächliche Verwaltungsausgaben

546 05	290	Beiträge zum Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz für bürgerschaftlich und ehrenamtlich engagierte Menschen in Baden-Württemberg		120,0 114,2 114,2	a) b) c)	117,5
--------	-----	--	--	-------------------------	----------------	-------

Erläuterung: Veranschlagt sind Mittel zum Abschluss von Sammelversicherungsverträgen zur Verbesserung des Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutzes für bürgerschaftlich und ehrenamtlich engagierte Menschen in Baden-Württemberg für die Zeit ihres freiwilligen Engagements.

547 01	236	Sachaufwand für Maßnahmen auf dem Gebiet der allgemeinen Wohlfahrtspflege		2,1 0,0 18,2	a) b) c)	1,9
--------	-----	---	--	--------------------	----------------	-----

Erläuterung: Veranschlagt sind Mittel für sächliche Aufwendungen und Honorare, die im Zusammenhang mit der weiteren Entwicklung des Verhältnisses zur Freien Wohlfahrtspflege, der Umsetzung und Weiterentwicklung der Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII, der Maßnahmen im Rahmen der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und anderen Fragen der Wohlfahrtspflege anfallen, insbesondere für die Entwicklung projektbezogener Arbeitsgruppen, Fachtagungen, Erhebungen, statistischen Zusatzauswertungen, Informationsaustausch und Erkenntnistransfers.

Zwischensumme Sächliche Verwaltungsausgaben			122,1	a)	119,4
--	--	--	-------	----	-------

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0917 Wohlfahrtspflege und Bürgerschaftliches Engagement

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Investitionen)**

633 01	282	Erstattungen an die Stadt- und Landkreise aus den Zuweisungen des Bundes gemäß § 46a SGB XII - Sozialhilfe	0,0 721.672,5 650.695,2		a) b) c)	0,0
--------	-----	--	-------------------------------	--	----------------	-----

Ausgaben sind bis zur Höhe der Einnahmen bei Tit. 231 02 zulässig.
Rückentnahmen fließen den Mitteln zu.

Erläuterung: Der Bund übernimmt seit 2014 vollständig die Nettoausgaben der Stadt- und Landkreise für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII – Sozialhilfe). Die Bundeserstattung wird bei Tit. 231 02 vereinnahmt und bei Tit. 633 01 nach Maßgabe des Ausführungsgesetzes zum SGB XII an die Träger der Sozialhilfe weitergegeben. Da die Höhe der Bundeserstattung von der Entwicklung der Nettoausgaben abhängt und deshalb nicht feststeht, wurden Leertitel ausgebracht.

633 04	282	Erstattungen an die Stadt- und Landkreise aus den Zuweisungen des Bundes gemäß § 136a SGB XII - Erstattung des Barbetrags	0,0 4.498,5 8.889,5		a) b) c)	0,0
--------	-----	---	---------------------------	--	----------------	-----

Ausgaben sind bis zur Höhe der Einnahmen bei Tit. 231 03 zulässig.
Rückentnahmen fließen den Mitteln zu.

Erläuterung: Gemäß § 136a SGB XII erstattet der Bund für Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel, die zugleich Leistungen in einer stationären Einrichtung erhalten, in den Jahren 2020 bis 2025 je Kalendermonat einen Betrag, dessen Höhe sich nach den in § 136a Abs. 1 Satz 2 SGB XII genannten Anteilen an der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu § 28 SGB XII bemisst.

Die Bundeserstattung wird bei Tit. 231 03 vereinnahmt und bei Tit. 633 04 nach Maßgabe des Ausführungsgesetzes zum SGB XII an die Kommunen weitergegeben. Da die Höhe der Bundeserstattung im Voraus nicht betragsmäßig feststeht, wurden Leertitel ausgebracht.

684 01	236	Förderung der Freien Wohlfahrtspflege	3.909,6 3.829,2 3.750,4		a) b) c)	3.991,7
--------	-----	---------------------------------------	-------------------------------	--	----------------	---------

Die Mittel sind übertragbar.

Erläuterung: Vorgesehen sind Zuschüsse an die in der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg zusammengeschlossenen Spitzenverbände (Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk, Israelit. Religionsgemeinschaften). Zweck der Zuwendungen ist es, die laufenden Personal- und Geschäftskosten teilweise abzudecken, die den Verbänden dadurch entstehen, dass diese im Rahmen des Fürsorgeauftrags des Landes Förderprogramme umsetzen, Beratungsleistungen erbringen, Dienste organisieren oder Einrichtungen zur Verfügung stellen. Den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege wird die Wahrnehmung ihres rechtlich fixierten sozialstaatlichen Mitwirkungs- und Gestaltungsrechts ermöglicht. Die veranschlagten Mittel enthalten in Höhe von 1.329,4 Tsd. EUR Mittel aus den Erträgen der Spielbanken.

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0917 Wohlfahrtspflege und Bürgerschaftliches Engagement

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
684 02	N 235	Förderung des Landesverbandes "Tafel Baden-Württemberg e.V."	0,0 0,0 0,0		a) b) c)	100,0
<p>Die Mittel sind übertragbar. Erstattungen und Rückeinnahmen fließen den Mitteln zu.</p> <p>Erläuterung: Gefördert wird der Landesverband „Tafel Baden-Württemberg e.V.“ zur Unterstützung der Tafelläden vor Ort.</p>						
684 08	128	Zuschüsse an die Schulen zur Ausbildung für Sozialberufe, soweit sie der Schulaufsicht des Sozialministeriums unterstehen	67.846,3 78.143,8 80.153,4		a) b) c)	61.831,5
<p>Die Mittel sind übertragbar. Tit. 684 08, Kap. 0922 Tit. 684 02 und Kap. 0922 Tit. 684 04 sind gegenseitig deckungsfähig. Im Planansatz sind Tarif- und Besoldungssteigerungen enthalten. Die insoweit eingeplanten Mittel in Höhe von 1.279,4 Tsd. EUR sind von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit ausgenommen. Rückeinnahmen fließen den Mitteln zu.</p> <p>Erläuterung: Veranschlagt sind Zuschüsse nach § 17 Abs. 1 PSchG an die Schulen zur Ausbildung für Sozialberufe. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Pflegeschulen, die nach den §§ 26 bis 36 des Pflegeberufgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) in der jeweils geltenden Fassung finanziert werden. Die Mittelverwendung wird hinsichtlich der im Planansatz enthaltenen Tarif- und Besoldungssteigerungen eingeschränkt, da zunächst der Tarifabschluss abgewartet werden muss. Sofern das Tarif- und Besoldungsergebnis tatsächlich niedriger ausfällt und die vorsorglich eingeplanten Mittel nicht benötigt werden, soll eine anderweitige Mittelverwendung durch den ausgebrachten Haushaltsvermerk ausgeschlossen werden. Vgl. auch Tit. 684 10.</p>						
684 09	253	Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres	6.500,0 6.861,3 3.267,2		a) b) c)	6.500,0
<p>Die Mittel sind übertragbar. Erstattungen und sonstige Rückeinnahmen fließen den Mitteln zu.</p> <p>Erläuterung: Gefördert werden die einführende und begleitende Betreuung der Freiwilligen im Freiwilligen Sozialen Jahr sowie die Organisation der Maßnahmen.</p>						
684 10	128	Zuschüsse für inklusive Bildungsangebote an die Schulen zur Ausbildung für Sozialberufe, soweit sie der Schulaufsicht des Sozialmin. unterstehen	0,0 0,0 0,0		a) b) c)	0,0
<p>Ausgaben zur Umsetzung inklusiver Bildungsangebote sind zulässig gegen Deckung aus Kap. 0435 Tit. 684 10.</p> <p>Erläuterung: Zur analogen Umsetzung der Vorgaben der VN-Behindertenrechtskonvention erhalten die privaten allgemeinen Ersatzschulen für die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot einen Zuschuss gem. § 17 Abs. 1 i. V. m. § 18 Abs. 4 PSchG. Vgl. auch Tit. 684 08.</p>						

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0917 Wohlfahrtspflege und Bürgerschaftliches Engagement

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
685 49	236	Beiträge und Zuschüsse an Vereinigungen, die auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege tätig sind		47,7 47,7 47,7	a) b) c)	47,7
Erläuterung: Veranschlagt ist der Mitgliedsbeitrag für den Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge.						
Zwischensumme Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)				78.303,6	a)	72.470,9
Titelgruppen						
71		Kosten der Ausführung des Betreuungsgesetzes				
Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig.						
Erläuterung: Durch das am 1. Januar 1992 in Kraft getretene Gesetz zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige (Betreuungsgesetz – BtG) vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002) wurde u. a. die Vormundschaft und Pflegschaft abgeschafft und durch das neue Rechtsinstitut der „Betreuung“ ersetzt. Die Betreuung kann durch natürliche Personen, durch Betreuungsvereine oder durch Betreuungsbehörden erfolgen. Nach dem Landesgesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und zur Anpassung des Landesrechts vom 19. November 1991 (GBl. S. 681) werden den Betreuungsvereinen Zuwendungen zu den anerkannten Personalkosten und zu den erforderlichen Sachkosten gewährt.						
547 71	236	Sachaufwand		24,3 45,8 24,3	a) b) c)	50,0
Erläuterung: Die Mittel dienen der zur Umsetzung des Betreuungsgesetzes erforderlichen Aus- bzw. Fortbildung der Mitarbeiter der Betreuungsbehörden und der Betreuungsvereine.						
684 71	236	Zuschüsse zu den Personal- und Sachkosten der anerkannten Betreuungsvereine		2.048,0 2.026,5 1.706,3	a) b) c)	2.048,0
Erläuterung: Veranschlagt sind Zuschüsse zu den Personal- und Sachkosten der Betreuungsvereine.						
Summe Titelgruppe 71				2.072,3	a)	2.098,0

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0917 Wohlfahrtspflege und Bürgerschaftliches Engagement

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
72		Förderung der Selbsthilfe und des bürgerschaftlichen Engagements				
		Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrausgaben bei Tit. Gr. 72 sind in Höhe der Einnahmen bei Tit. 231 72 und 282 72 zulässig.				
		Erläuterung: Bürgerschaftliches Engagement (BE) stärkt die Solidarität, die Eigenverantwortung und den Gemeinsinn der Menschen im Gemeinwesen. Es schafft in vielerlei ehrenamtlichen, gegenseitigen und genossenschaftlichen Formen die Voraussetzung für erfolgreiche sozialstaatliche Maßnahmen. Aufgrund einer Vereinbarung mit den Kommunalen Landesverbänden wurde das Landesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement (LBE) gegründet. Es regt Projekte und deren Weiterentwicklung an. Mit der Koordination ist das Sozialministerium beauftragt. Weitere Mittel für Selbsthilfegruppen sind bei Kap. 0905 Tit. 684 03 sowie Kap. 0922 Tit. 684 03, Tit.Gr. 72, 75 und 76 veranschlagt.				
429 72	290	Personalaufwand	0,0 0,0 0,0		a) b) c)	0,0
534 72	290	Dienstleistungen Dritter u. dgl.	0,0 45,6 34,1		a) b) c)	0,0
547 72	290	Sachaufwand für Maßnahmen der Stabsstelle Bürgerengagement und Freiwilligendienste	20,2 28,9 33,6		a) b) c)	20,2
		Erläuterung: Ausgaben für Untersuchungen, Studien und wissenschaftliche Arbeiten, Veröffentlichungen, Informationen der Bevölkerung und sonstige Maßnahmen für die Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements und der Selbsthilfe. Die Mittel sind in voller Höhe dem Wettmittelfonds entnommen (vgl. § 11 StHG 2022).				
633 72	290	Förderung von Maßnahmen zur Selbsthilfe und des Bürgerschaftlichen Engagements kommunaler Träger	317,3 174,5 186,7		a) b) c)	317,3
		Erläuterung: Gefördert werden Maßnahmen der kommunalen Träger im Rahmen des LBE. Die Mittel sind in voller Höhe dem Wettmittelfonds entnommen (vgl. § 11 StHG 2022).				
684 72	290	Förderung von Maßnahmen zur Selbsthilfe und des Bürgerschaftlichen Engagements sonstiger Träger	341,2 327,9 279,9		a) b) c)	316,2
		Erläuterung: Gefördert werden die Kontakt- und Informationsstellen für Selbsthilfegruppen (KISS), die Arbeitsgemeinschaft des Bürgerschaftlichen Engagements (ARBES) sowie Qualifizierungs- und sonstige Maßnahmen im Rahmen des LBE sowie Maßnahmen der Förderung des Ehrenamts. Die Mittel sind in voller Höhe dem Wettmittelfonds entnommen (vgl. § 11 StHG 2022).				

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0917 Wohlfahrtspflege und Bürgerschaftliches Engagement

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
981 72	890	Erstattungen an Dienststellen des Landes		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
Summe Titelgruppe 72				678,7	a)	653,7

73 Förderung von Maßnahmen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten

Die Mittel sind übertragbar.
Die Gruppentitel sind bis auf Tit. 883 73 gegenseitig deckungsfähig.

Erläuterung: Vorgesehen sind Zuschüsse an Träger und Einrichtungen auf dem Gebiet der Gefährdetenhilfe (alleinstehende Wohnungslose).

547 73	235	Sachaufwand für Maßnahmen im Gefährdetenhilfebereich		11,8 0,0 0,0	a) b) c)	5,9
--------	-----	--	--	--------------------	----------------	-----

Erläuterung: Veranschlagt sind Mittel für Untersuchungen, Studien und sonstige Maßnahmen in der Gefährdetenhilfe.

883 73	235	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung von Einrichtungen der Gefährdetenhilfe		1.400,0 156,0 0,0	a) b) c)	2.400,0
--------	-----	--	--	-------------------------	----------------	---------

Tit. 883 73 und 893 73 sind gegenseitig deckungsfähig.
Die Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 883 73 kann auch bei Tit. 893 73 in Anspruch genommen werden.

	2022 Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	500,0
Davon zur Zahlung fällig im Haushaltsjahr 2023bis zu	100,0
Haushaltsjahr 2024bis zu	400,0

Erläuterung: Veranschlagt sind Zuschüsse zur Förderung von Einrichtungen der Gefährdetenhilfe an Gemeinden und Gemeindeverbände. Die Mittel sind in voller Höhe der Finanzausgleichsmasse B (Kommunaler Investitionsfonds) entnommen. Vgl. Übersicht im Vorheft über die Leistungen des Landes an die Gemeinden (Gemeindeverbände) im Staatshaushaltsplan 2022 (Abschn. II Ziff. 1.2).

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	davon fällig in		
		2022	2023	2024
bis 2020	400,0	400,0	-	-
2021	1.400,0	1.000,0	400,0	-
2022	500,0	-	100,0	400,0
zus.	2.300,0	1.400,0	500,0	400,0

Förderprogramm	2022 Tsd. EUR
Für Neubewilligungen stehen zur Verfügung:	
1. Haushaltsmittel	2.400,0
2. abzüglich fällige Verpflichtungsermächtigungen	1.400,0
3. zuzüglich neue Verpflichtungsermächtigungen	500,0
Programmvolumen:	1.500,0

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0917 Wohlfahrtspflege und Bürgerschaftliches Engagement

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
893 73	235	Zuschüsse zur Förderung von Einrichtungen der Gefährdetenhilfe an Träger der Freien Wohlfahrtspflege Tit. 893 73 und 883 73 sind gegenseitig deckungsfähig.		0,0 2.189,2 461,4	a) b) c)	0,0
Erläuterung: Leertitel für evtl. Zuschüsse an Träger der Freien Wohlfahrtspflege. Die Verpflichtungsermächtigung von Tit. 883 73 kann auch hier in Anspruch genommen werden.						
Summe Titelgruppe 73				1.411,8	a)	2.405,9
74		Erstattung von Fallpauschalen im Rahmen des Verbraucherinsolvenzverfahrens Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig.				
Erläuterung: Das Land gewährt gem. § 3 des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung (AG InsO) vom 16.07.1998 (GBl. S. 436) i.d.F. vom 25.01.2012 (GBl. S. 65, 72) sowie gem. der „Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Gewährung von Fallpauschalen nach § 3 des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzverordnung“ vom 22.12.2016, zuletzt geändert am 28.05.2021, Fallpauschalen an kommunale und sonstige Träger von Schuldnerberatungsstellen für die Durchführung des außergerichtlichen Schuldenbereinigerungsverfahrens i. S. d. Insolvenzordnung.						
633 74	290	Erstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		680,0 553,1 597,7	a) b) c)	680,0
671 74	290	Erstattungen an freie Träger		1.570,0 1.127,3 1.300,0	a) b) c)	1.670,0
Erläuterung: Übertragen von Kap. 0918 Tit. 633 79				100,0	Tsd. EUR.	
Summe Titelgruppe 74				2.250,0	a)	2.350,0
75		Nothilfe für gemeinnützige Vereine und zivil- gesellschaftliche Organisationen				
429 75	N 290	Personalaufwand		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
547 75	N 290	Sachaufwand		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0917 Wohlfahrtspflege und Bürgerschaftliches Engagement

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
684 75	N 290	Zuschüsse an sonstige Träger als Nothilfe		0,0 130,3 0,0	a) b) c)	0,0
Summe Titelgruppe 75				0,0	a)	0,0
79		Maßnahmen zur Bekämpfung von Armut				
		Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Erstattungen und sonstige Rückeinnahmen fließen den Mitteln zu.				
		Erläuterung: Ausgehend von den Erkenntnissen des ersten Armuts- und Reichtumsbericht (2015) sowie des Berichts zu Teilhabechancen von Kindern in Baden-Württemberg (2021) und den aktuellen Ergebnissen der Sozialberichterstattung BW sind Mittel für Maßnahmen zur Bekämpfung und Vermeidung von Armut vorgesehen. Schwerpunkte liegen im Bereich Kinderarmut, Teilhabe und Grundbildung. Vgl. Tit. 633 79 und 684 79.				
429 79	290	Personalaufwand		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
526 79	290	Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
534 79	290	Dienstleistungen Dritter u. dgl.		350,0 80,2 36,3	a) b) c)	315,0
547 79	290	Sonstige sächliche Ausgaben		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
633 79	290	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		0,0 279,4 0,0	a) b) c)	0,0

Erläuterung: Die Mittel sind insbesondere für Projekte im Bereich Armut, vorrangig Kinderarmut, im Bereich Schuldenproblematik von Familien und im Bereich Teilhabe durch politische, soziale und kulturelle Grundbildung sowie zur Kofinanzierung von ESF-Projekten (Kap. 0902 Tit.Gr. 82) veranschlagt
Die Verpflichtungsermächtigung von Tit. 684 79 kann auch hier in Anspruch genommen werden.

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0917 Wohlfahrtspflege und Bürgerschaftliches Engagement

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

684 79	290	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	2.300,0		a)	1.350,0
			239,9		b)	
			0,0		c)	

Die Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 684 79 kann auch bei Tit. 633 79 in Anspruch genommen werden.

	2022
	Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	1.000,0
Davon zur Zahlung fällig im	
Haushaltsjahr 2023bis zu	400,0
Haushaltsjahr 2024bis zu	600,0

Erläuterung: Die Mittel sind insbesondere für Projekte im Bereich Armut, v.a. im Bereich Kinderarmut, im Bereich Schuldenproblematik von Familien und im Bereich Teilhabe durch politische, soziale und kulturelle Grundbildung sowie zur Kofinanzierung von ESF-Projekten (Kap. 0902 Tit.Gr. 82) veranschlagt.

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	2022	davon fällig in		
			2023	2024	2025
bis 2020	250,0	250,0	-	-	-
2021	850,0	400,0	450,0	-	-
2022	1.000,0	-	400,0	600,0	-
zus.	2.100,0	650,0	850,0	600,0	-

Förderprogramm	2022
	Tsd. EUR
Für Neubewilligungen stehen zur Verfügung:	
1. Haushaltsmittel	1.350,0
2. abzüglich fällige Verpflichtungsermächtigungen	650,0
3. zuzüglich neue Verpflichtungsermächtigungen	1.000,0
Programmvolumen:	1.700,0

685 79	290	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	0,0		a)	0,0
			0,0		b)	
			293,3		c)	
981 79	890	Verrechnung zwischen Kapiteln	0,0		a)	0,0
			153,9		b)	
			119,1		c)	

Summe Titelgruppe 79			2.650,0		a)	1.665,0
-----------------------------	--	--	---------	--	----	---------

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0917 Wohlfahrtspflege und Bürgerschaftliches Engagement

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
81		Projekt der Baden-Württemberg Stiftung "Umsetzung der Engagementstrategie Baden-Württemberg"				
		Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgaben sind in Höhe der Einnahmen bei Tit. 282 81 zulässig.				
		Erläuterung: Der Aufsichtsrat der Baden-Württemberg Stiftung hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 2013 das Projekt „Umsetzung der Engagementstrategie Baden-Württemberg“ beschlossen. Ziel des Projektes ist die Verbesserung und Stärkung der Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement. Für das Projekt wurden dem Land von der Baden-Württemberg Stiftung insgesamt 1,5 Mio. EUR bewilligt. Da nicht abgeschätzt werden kann, inwieweit aus dieser Zuwendung dem Land im Jahr 2022 noch Fördermittel zufließen, wurden Leertitel ausgebracht.				
429 81	290	Personalaufwand		0,0 0,0 1,1	a) b) c)	0,0
534 81	290	Dienstleistungen Dritter und dgl.		0,0 48,9 2,4	a) b) c)	0,0
547 81	290	Sonstige sächliche Ausgaben		0,0 0,0 3,2	a) b) c)	0,0
Summe Titelgruppe 81				0,0	a)	0,0
82		Lokale Bündnisse für Flüchtlingshilfe				
		Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Wenigerausgaben des bei Kap. 0908 Tit.Gr. 75 gebildeten Ausgaberestes können für Ausgaben bei Kap. 0917 Tit.Gr. 82 verwendet werden. Ersätze fließen den Mitteln zu.				
		Erläuterung: Umsetzung und Weiterentwicklung des Landesprogramms „Integration durch Bürgerschaftliches Engagement und Zivilgesellschaft“.				
429 82	290	Personalaufwand		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
534 82	290	Dienstleistungen Dritter u. dgl.		0,0 698,0 544,8	a) b) c)	0,0
547 82	290	Sonstige sächliche Ausgaben		0,0 2,1 0,0	a) b) c)	0,0

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0917 Wohlfahrtspflege und Bürgerschaftliches Engagement

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
633 82	290	Zuschüsse für laufende Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände		0,0 109,9 1.106,8	a) b) c)	0,0
684 82	290	Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige Projekträger		0,0 202,6 833,9	a) b) c)	0,0
981 82	890	Erstattungen an Dienststellen des Landes		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
Summe Titelgruppe 82				0,0	a)	0,0
Gesamtausgaben				87.488,5	a)	81.762,9
Abschluss Kapitel 0917						
Gesamteinnahmen				0,0	a)	0,0
Sächliche Verwaltungsausgaben				528,4	a)	510,5
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)				85.560,1	a)	78.852,4
Ausgaben für Investitionen				1.400,0	a)	2.400,0
Gesamtausgaben				87.488,5	a)	81.762,9
Kapitel 0917 Zuschuss				87.488,5	a)	81.762,9

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

0918 Jugendhilfe

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll	2021	a)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
			Ist	2020	b)	
			Ist	2019	c)	
			Tsd. EUR			

Vorbemerkung:

1. Das Sozialministerium ist Oberste Landesjugendbehörde im Sinne des § 82 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in d. F. der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) und des § 8 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) in der Fassung vom 14. April 2005 (GBl S. 377).

2. Zwangsläufige Ausgaben in der Jugendhilfe

Für die Unterbringung, Versorgung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer (UMA) sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe – in Baden-Württemberg die 46 Jugendämter der Stadt- und Landkreise sowie die Städte Konstanz und Villingen-Schwenningen – gemäß den bundesgesetzlichen Vorgaben des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) zuständig. Gemäß § 89d Absatz 1 SGB VIII sind die Kosten, die ein örtlicher Träger bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise aufwendet, vom Land zu erstatten. Die Zuschüsse des Landes für Schulen an anerkannten Heimen für Minderjährige und Berufsbildungswerken werden gemäß § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) gewährt.

3. Weitere bei Kap. 0918 veranschlagte Mittel werden bewilligt für Zuwendungen nach Maßgabe der jeweils geltenden Fassung der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV_LHO) hierzu sowie

a) nach der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung vom 10. April 2018- Az.: 23-6950-12;

b) nach der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung von Bildungsreferentinnen und Bildungsreferenten im Bereich der verbandlichen und offenen Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit vom 3. September 2018- Az.: 23-6950.2-002/1;

c) für Zuschüsse des Landes zur Förderung der Mobilen Jugendarbeit in Problemgebieten nach den Eckpunkten für geförderte Einrichtungen in der Fassung vom April 2011;

d) für Zuschüsse des Landes zur Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen nach den Grundsätzen des Ministeriums für Soziales und Integration Baden-Württemberg zur Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen vom 25. Mai 2020.

4. Masterplan Jugend

Das Land Baden-Württemberg hat im Jahr 2011 mit fünf Jugendorganisationen das „Bündnis für die Jugend“ geschlossen. Damit wurde die Grundlage geschaffen, die Rahmenbedingungen für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen in Baden-Württemberg langfristig und zukunftsorientiert zu verbessern. Die Themenbereiche des „Bündnis für die Jugend“ wurden ab 2013 im „Zukunftsplan Jugend“ (ZPJ) mit den Partnern im ZPJ und den beteiligten Ministerien fortgeführt. Zur weiteren Stärkung der Jugendhilfe baut das Sozialministerium seit 2017 den ZPJ zum „Masterplan Jugend“ aus. In einem breit angelegten, strukturierten, dialogischen Verfahren mit den Partnern werden dabei die aus dem bisherigen Prozess gewonnenen Erkenntnisse unter Wirksamkeits- und Nachhaltigkeitsgesichtspunkten beleuchtet und für eine moderne bedarfsgerechte Jugendpolitik des Landes weiterentwickelt.

Aufgrund der gesamtgesellschaftlichen zentralen Bedeutung der Kinder- und Jugendarbeit aber auch der Jugendsozialarbeit wurde zur Sicherstellung der verlässlichen Finanzierung des Masterplans Jugend der Bündnisschutz für die von der Landesregierung vorgesehenen Haushaltsmittel vorbehaltlich der Beschlüsse des Haushaltsgesetzgebers entsprechend der Vereinbarung zum ZPJ bis zum 31. Dezember 2021 verlängert. Komponenten des Bündnisschutzes im Deckungskreis des Masterplans Jugend sind die uneingeschränkte Übertragung von Ausgaberesten sowie die Ausnahme von der Erwirtschaftung globaler Minderausgaben, von Haushaltssperren und von sonstigen Bewirtschaftungsrestriktionen.

Für den Masterplan Jugend wurden im Jahr 2022 Mittel in Höhe von 26.758,3 Tsd. EUR vorgesehen, die wie folgt veranschlagt sind:

Kap. Tit./Tit.Gr.	2022
	Tsd. EUR
0918 Tit. 684 03	1.828,0
0918 Tit. 684 07	312,1
0918 Tit.Gr. 71	4.053,0
0918 Tit.Gr. 72	10.489,5
0918 Tit.Gr. 75	108,9
0918 Tit.Gr. 78	5.498,7
0465 Tit.Gr. 72 *)	3.325,6
0803 Tit.Gr. 96 **)	1.142,5

*) ohne Erl.ziffer 5b bei Tit. 684 72

***) Teilbetrag ohne Mittel für das Bundesprogramm „Aufholen nach Corona“

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0918 Jugendhilfe

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

182 01	265	Tilgungseinnahmen aus Darlehen des Landes	6,6		a)	6,6
			5,9		b)	
			5,9		c)	

Erläuterung: Hier werden Tilgungseinnahmen aus den bis 1994 gewährten Darlehen zur Förderung von Schülerwohnheimen gebucht.

Zwischensumme Verwaltungseinnahmen			6,6		a)	6,6
---	--	--	-----	--	----	-----

Übrige Einnahmen

381 01	890	Zuführung aus Kap. 0435	0,0		a)	0,0
			2.563,9		b)	
			2.082,5		c)	

Erläuterung: Leertitel für Kostenerstattungen aus Kap. 0435 Tit. 981 01 (Erstattungen an Schulen in freier Trägerschaft für inklusive Bildungsangebote an öffentlichen Schulen nach § 18 Abs. 6 PSchG). Vgl. Vermerk bei Tit. 684 01.

Zwischensumme Übrige Einnahmen			0,0		a)	0,0
---------------------------------------	--	--	-----	--	----	-----

Titelgruppen

72 Einnahmen für Zwecke der Jugendbildung

Erläuterung: Vgl. Vermerk bei Tit.Gr. 72 – Ausgaben-.

231 72	261	Zuweisungen des Bundes	0,0		a)	0,0
			0,0		b)	
			0,0		c)	

Summe Titelgruppe 72			0,0		a)	0,0
-----------------------------	--	--	-----	--	----	-----

73 Umsetzung der Ergebnisse des Runden Tisches
"Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren"

233 73	262	Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,0		a)	0,0
			-979,3		b)	
			0,0		c)	

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0918 Jugendhilfe

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
234 73	262	Erstattungen aus bundesweitem Fonds		0,0 2.893,3 0,0	a) b) c)	0,0
Erläuterung: Vgl. Vermerk und Erläuterungen bei Tit. Gr. 73 – Ausgaben.						
Summe Titelgruppe 73				0,0	a)	0,0
79		Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise				
231 79	266	Erstattungen des Bundes		0,0 616,2 626,5	a) b) c)	0,0
Summe Titelgruppe 79				0,0	a)	0,0
80		Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche				
381 80	N 890	Verrechnung zwischen Kapiteln		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
Summe Titelgruppe 80				0,0	a)	0,0
Gesamteinnahmen				6,6	a)	6,6

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0918 Jugendhilfe

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

Ausgaben

Die in diesem Kapitel veranschlagten Ausgabebetitel 684 03 und 684 07 sowie Tit.Gr. 71, 72, 75 und 78 sind sowohl innerhalb der Gruppentitel als auch gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.
Die Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 684 78 kann auch bei Tit. 633 78 und 685 78 in Anspruch genommen werden.
Ersätze fließen den Mitteln zu.

**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Investitionen)**

632 01	263	Erstattung von Verwaltungskosten für gemeinsame Verwaltungseinrichtungen der Länder u. dgl.	149,6 127,4 105,9	a) b) c)	152,7
--------	-----	---	-------------------------	----------------	-------

Die Mittel sind übertragbar.
Tit. 632 01 und Kap. 0922 Tit. 632 02 sind gegenseitig deckungsfähig.

Erläuterung: Veranschlagt sind Erstattungen von Verwaltungskosten für folgende gemeinsame Verwaltungseinrichtungen der Länder u. dgl. nach dem Königsteiner Schlüssel:

	2022 Tsd. EUR
1. Länderübergreifende Stelle zur Durchführung der Jugendschutzbestimmungen nach dem Mediendienste Staatsvertrag	67,1
2. Landesanteil für den ständigen Vertreter der Länder bei der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft	59,6
3. Landesanteil für den ständigen Vertreter der Länder bei der Unterhaltungssoftware-Selbstkontrolle (USK)	26,0
zus.	152,7

684 01	125	Zuschüsse für Schulen an anerkannten Heimen für Minderjährige und Berufsbildungswerken	226.429,3 198.592,4 189.838,2	a) b) c)	235.670,5
--------	-----	--	-------------------------------------	----------------	-----------

Die Mittel sind übertragbar.
Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die Erstattungen nach § 18 Abs. 6 PSchG bei Tit. 381 01.
Ausgabereste können über § 45 Abs. 2 LHO hinaus für die Dauer von maximal drei Jahren verwendet werden.

Erläuterung: Es sind Mittel veranschlagt für die Gewährung von Zuschüssen nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg (LKJHG) in der Fassung vom 14. April 2005 (GBl. S. 376), zuletzt geändert durch Artikel 43 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 104) an genehmigte Schulen an Heimen von Trägern der freien Jugendhilfe sowie an genehmigte Schulen an Berufsbildungswerken für die Personalkosten (Abs. 1 und 3 a.a.O.) und für die Sachkosten bis zur Höhe der in § 2 der Schullastenverordnung für entsprechende öffentliche sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) vorgesehenen Sachkostenbeiträge (Abs. 5 a.a.O.).
Der Mittelansatz 2022 wurde aufgrund der Anpassung der Sachkostenbeiträge um 3.028,4 Tsd. EUR erhöht.

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0918 Jugendhilfe

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

684 03	261	Beiträge und Zuschüsse an Vereinigungen, die auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig sind	1.713,0		a)	1.828,0
			1.692,4		b)	
			1.748,9		c)	

Erläuterung: Übertragen von Kap. 0921 Tit. 684 02 100,0 Tsd. EUR.

Veranschlagt sind:	Tsd. EUR
1. Landesjugendring Baden-Württemberg e.V.	363,3
2. Jugendverbände, die im Landesjugendring zusammengeschlossen sind	889,6
3. Sonstige anerkannte Träger der Jugendarbeit	160,3
4. Beiträge und Zuschüsse an das Deutsche Jugendinstitut e.V., die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ), die Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit und die in ihr zusammengeschlossenen Trägergruppen u. a.	314,8
5. LAG Mädchenpolitik e.V. und LAG Jungenarbeit e.V.	100,0
zus.	1.828,0

Die Mittel sind in Höhe von 100,0 Tsd. EUR dem Wettmittelfonds entnommen (vgl. § 11 STHG 2022).

684 05	261	Zuschüsse an den Ring politischer Jugend	263,7		a)	263,7
			261,8		b)	
			261,8		c)	

Erläuterung: Veranschlagt sind Zuschüsse für

	Tsd. EUR
1. Ring politischer Jugend	2,0
2. die staatsbürgerliche Bildungsarbeit der dem Ring politischer Jugend angeschlossenen Jugendorganisationen	261,7
zus.	263,7

684 07	261	Zuschüsse für Maßnahmen an sonstige Träger zur Förderung der Jugendarbeit	312,1		a)	312,1
			207,9		b)	
			220,0		c)	

Erläuterung:

Veranschlagt sind Zuschüsse für:	Tsd. EUR
1. Politische und musische Bildungsarbeit in den Einrichtungen der Landesarbeitsgemeinschaft Jugendsozialarbeit	46,0
2. Freizeit- und Bildungseinrichtungen für Mädchen und junge Frauen (Mädchenclubheime)	160,0
3. Die gesellschaftliche Eingliederung und Betreuung junger Aussiedler und junger ausländischer Flüchtlinge	51,1
4. Maßnahmen und Projekte zur Integration junger Menschen mit Migrationshintergrund	55,0
zus.	312,1

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0918 Jugendhilfe

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
684 09	263	Förderung des Jugendschutzes	744,7 744,7 756,4		a) b) c)	744,7
		Die Mittel sind übertragbar. Tit. 684 09 und Kap. 0919 Tit.Gr. 74 sind gegenseitig deckungsfähig.				
		Erläuterung: Vorgesehen ist die Förderung				
		a) der hauptamtlich besetzten Aktion Jugendschutz – Landesarbeitsstelle Baden-Württemberg –,				
		b) von sonstigen Trägern des Jugendschutzes sowie dem Jugendschutz dienenden Projekten,				
		Aus den Mitteln sind auch die notwendigen Sachausgaben zu bestreiten. Die Mittel sind in voller Höhe dem Wettmittelfonds entnommen (vgl. § 11 StHG 2022).				
Zwischensumme Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)			229.612,4		a)	238.971,7
Titelgruppen						
70		Beiträge und Zuschüsse an Institutionen auf dem Gebiet der Erziehungsberatung, des Pflegekinderwesens und im Elternkonsensverfahren				
		Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Erstattungen und sonstige Rückeinnahmen fließen den Mitteln zu.				
		Erläuterung: Vorgesehen ist die Förderung von Maßnahmen insbesondere im Sinne von §§ 28 und 33 SGB VIII, u.a.				
		a) von Landeskongressen und Fachtagen zum Themenkreis Trennung und Scheidung,				
		b) von Fachtagen und Weiterbildungsmaßnahmen zum Themenkreis Pflegekinder und -eltern,				
		c) der Online-Beratung der Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.,				
		d) der LAG-Erziehungsberatung sowie				
		e) von Vereinen und Institutionen auf dem Gebiet der Pflegekinderhilfe.				
		f) von Aufklärungs- Präventions- und Beratungsangeboten zum Umgang mit Betroffenen von FASD in der Jugendhilfe sowie von Betroffenen, Eltern und Pflegeeltern.				
534 70	265	Dienstleistungen Dritter u. dgl.	0,0 2,5 0,0		a) b) c)	0,0
547 70	265	Sonstige sächliche Ausgaben	20,0 0,7 0,0		a) b) c)	18,0
684 70	265	Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige Träger	77,9 78,4 0,0		a) b) c)	334,9

Erläuterung: Übertragen von Kap. 0913 Tit. 633 01 7,0 Tsd. EUR.

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0918 Jugendhilfe

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
981 70	890	Leistungen an Einrichtungen des Landes		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
Summe Titelgruppe 70				97,9	a)	352,9
71		Förderung der Jugendberufshilfe				
684 71	261	Zuschüsse zur Förderung von Jugendberufshilfemaßnahmen		2.968,5 1.994,0 1.805,9	a) b) c)	3.768,5
		Erläuterung: Übertragen von Tit. 684 78		800,0 Tsd. EUR.		
883 71	261	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
893 71	261	Zuschüsse an sonstige Träger		284,5 771,7 423,6	a) b) c)	284,5
Summe Titelgruppe 71				3.253,0	a)	4.053,0
72		Förderung der Jugendberufshilfe				
		Mehrausgaben sind in Höhe der Einnahmen bei Tit. 231 72 zulässig.				
429 72	261	Personalaufwand		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
526 72	261	Kosten für Sachverständige		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
534 72	261	Dienstleistungen Dritter u. dgl.		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
547 72	261	Sonstige sächliche Ausgaben		5,5 0,6 0,6	a) b) c)	5,5
633 72	261	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0918 Jugendhilfe

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
684 72	261	Zuschüsse an sonstige Träger für Maßnahmen der Jugendbildung	9.186,7 9.639,1 8.801,3		a) b) c)	10.457,8
Erläuterung:						
Übertragen von Tit. 684 78 1.200,0 Tsd. EUR.						
		Vorgesehen sind Zuschüsse für	2022 Tsd. EUR			
		1. Jugendbildungsmaßnahmen, insbesondere zur Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern, themenorientierte Bildungsmaßnahmen und Projekte mit Bildungscharakter	7.114,0			
		2. Jugendorganisationen zur Bildungsarbeit	2.928,1			
		3. laufende Aufwendungen von Bildungseinrichtungen wie Jugendbildungsakademien, der Servicestelle bei der Jugendstiftung und ähnlichen Institutionen	200,7			
		4. Kooperationen der Träger der außerschulischen Jugendbildung mit Schulen	150,0			
		5. bedeutsame Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung	65,0			
		zus.	10.457,8			
Zu Erl. Ziff. 2: Zuschüsse für Jugendverbände und überregionale Zusammenschlüsse anerkannter Träger der freien Jugendhilfe, welche zudem als freie Träger der außerschulischen Jugendbildung anerkannt sind (ohne Sportjugend und Landjugend) für die Beschäftigungskosten von Bildungsreferenten nach dem Jugendbildungsgesetz. Die Zuschüsse können auch für halbe Stellen gewährt werden.						
893 72	261	Zuschüsse zur Sanierung von überverbandlichen Jugendakademien	26,2 26,2 26,2		a) b) c)	26,2
Summe Titelgruppe 72			9.218,4		a)	10.489,5
73		Umsetzung der Ergebnisse des Runden Tisches "Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren"				
Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die Einnahmen bei Tit. 234 73. Aus dieser Titelgruppe dürfen Ausgaben auch neben anderen zweckentsprechenden Bewilligungen des Staatshaushaltsplans geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO). Erstattungen und Rückeinnahmen fließen den Mitteln zu.						
Erläuterung: Gemäß § 10 Abs. 1 der Satzung des Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“ endete die Laufzeit des Fonds am 31. Dezember 2018. Das bei der Beendigung ggfs. an die Errichter zu übertragende Vermögen des Fonds ist lt. Satzung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden. Es ist vorgesehen, diese Mittel für gemeinnützige Maßnahmen im Bereich der Jugendhilfe (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Abgabenordnung) einzusetzen.						
547 73	262	Sonstige sächliche Ausgaben	0,0 0,0 -5,9		a) b) c)	0,0

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0918 Jugendhilfe

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
633 73	262	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
634 73	262	Zuweisung an bundesweiten Fonds		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
684 73	262	Zuschüsse an sonstige Träger		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
981 73	890	Zuweisungen nach Kap. 1469 Tit. 381 74		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
Summe Titelgruppe 73				0,0	a)	0,0
75		Sonstige bedeutsame Aufgaben und Maßnahmen der Jugendarbeit				
547 75	261	Sachaufwand		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
633 75	261	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
684 75	261	Zuschüsse an sonstige Träger		108,9 122,3 140,0	a) b) c)	108,9
Erläuterung:						
Veranschlagt sind Zuschüsse für:					Tsd. EUR	
1.	Modellvorhaben gem. § 6 und § 14 JBG			8,9		
2.	Sonstige bedeutsame Aufgaben und Maßnahmen der Jugendar- beit einschließlich Jugendnetz Baden-Württemberg			100,0		
			zus.	108,9		
Summe Titelgruppe 75				108,9	a)	108,9
76		Maßnahmen auf dem Gebiet der Jugendhilfe				
		Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen bei Tit.Gr. 78 zulässig. Ersätze und Rückeinnahmen fließen den Mitteln zu.				
429 76	262	Personalaufwand		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0918 Jugendhilfe

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
534 76	262	Dienstleistungen Dritter und dgl.		0,0 17,4 0,0	a) b) c)	0,0
547 76	262	Sonstige sächliche Ausgaben		5,0 240,3 12,8	a) b) c)	1.143,0
<p>Erläuterung: Die Mittel sind veranschlagt für die vereinbarte Kostenerstattung zur Umsetzung eines von den Trägern der Jugendhilfe unabhängigen und weisungsfreien Ombudssystems in der Jugendhilfe Baden-Württemberg an den Kommunalverband für Jugend und Soziales.</p>						
633 76	262	Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen auf dem Gebiet der Jugendhilfe an Gemeinden und Gemeindeverbände		998,9 778,8 839,6	a) b) c)	998,9
<p>Erläuterung: (Vgl. auch Tit. 684 76) Veranschlagt sind Zuschüsse zur Förderung von Vorhaben der sozialen Jugendarbeit in Problemgebieten (Mobile Jugendarbeit) und für Modelle und modellhafte Maßnahmen in der Jugendhilfe in kommunaler Trägerschaft. Die Mittel sind in voller Höhe dem Wettmittelfonds entnommen (vgl. § 11 StHG 2022).</p>						
684 76	262	Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen auf dem Gebiet der Jugendhilfe an sonstige Träger		1.751,6 1.543,3 1.762,7	a) b) c)	1.741,6
<p>Erläuterung: (Vgl. auch Tit. 633 76). Veranschlagt sind Zuschüsse zur Förderung der sozialen Jugendarbeit in Problemgebieten (Mobile Jugendarbeit), zur Förderung von Modellen und modellhaften Maßnahmen in der Jugendhilfe sowie zur teilweisen Umsetzung der Handlungsempfehlungen des Expertenkreises Amok. Die Mittel sind in Höhe von 1.266,6 Tsd. EUR dem Wettmittelfonds entnommen (vgl. § 11 StHG 2022).</p>						
Summe Titelgruppe 76				2.755,5	a)	3.883,5
77		Jugendsozialarbeit an Schulen				
<p>Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen bei Kap. 0908 Tit. 633 75 zulässig. Erstattungen und sonstige Rückeinnahmen fließen den Mitteln zu.</p>						
<p>Erläuterung: Grundlage für die Landesförderung der Jugendsozialarbeit an Schulen ist die Rahmenvereinbarung der Landesregierung und der kommunalen Landesverbände zum „Pakt für Familien mit Kindern“ vom 1. Dezember 2011.</p>						
429 77	262	Personalaufwand		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0918 Jugendhilfe

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
547 77	262	Sonstige sächliche Ausgaben		247,4 229,3 228,5	a) b) c)	227,3
<p>Erläuterung: Die Mittel sind veranschlagt für die zur Umsetzung der Schulsozialarbeit vereinbarte Sachkostenerstattung an den Kommunalverband für Jugend und Soziales.</p>						
633 77	262	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen		29.940,5 30.308,3 29.432,8	a) b) c)	31.437,5
<p>Die Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 633 77 kann auch bei Tit. 684 77 in Anspruch genommen werden.</p>						
				2022 Tsd. EUR		
Verpflichtungsermächtigung				33.009,4		
Davon zur Zahlung fällig im Haushaltsjahr 2023bis zu				33.009,4		
<p>Erläuterung: Veranschlagt sind Zuschüsse zu den Personalkosten zur Finanzierung der Schulsozialarbeit.</p>						
684 77	262	Zuschüsse an sonstige Träger zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
<p>Erläuterung: Veranschlagt sind Zuschüsse zu den Personalkosten zur Finanzierung der Schulsozialarbeit. Die Verpflichtungsermächtigung von Tit. 633 77 kann auch hier in Anspruch genommen werden.</p>						
Summe Titelgruppe 77				30.187,9	a)	31.664,8
78		Masterplan Jugend				
<p>Erläuterung: Veranschlagt sind Mittel zur Umsetzung des Masterplans Jugend. Wenigerausgaben können für Ausgaben bei Tit.Gr. 76 in Anspruch genommen werden.</p>						
429 78	261	Personalaufwand		0,0 115,8 53,1	a) b) c)	0,0
526 78	261	Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
534 78	261	Dienstleistungen Dritter u. dgl.		150,0 70,4 54,0	a) b) c)	150,0

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0918 Jugendhilfe

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
547 78	261	Sonstige sächliche Ausgaben	150,0 0,7 5,5		a) b) c)	150,0
633 78	262	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,0 0,0 0,0		a) b) c)	0,0
684 78	261	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	7.198,7 1.083,3 2.140,8		a) b) c)	5.198,7

	2022
	Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	5.000,0
Davon zur Zahlung fällig im	
Haushaltsjahr 2023bis zu	2.500,0
Haushaltsjahr 2024bis zu	2.500,0

Erläuterung:

Übertragen nach Tit. 684 71 800,0 Tsd. EUR
Übertragen nach Tit. 684 72 1.200,0 Tsd. EUR

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	davon fällig in			
		2022	2023	2024	2025
bis 2020	142,0	142,0	-	-	-
2021	5.000,0	2.500,0	2.500,0	-	-
2022	5.000,0	-	2.500,0	2.500,0	-
zus.	10.142,0	2.642,0	5.000,0	2.500,0	-

	2022
	Tsd. EUR
Für Neubewilligungen stehen zur Verfügung:	
1. Haushaltsmittel	5.198,7
2. abzüglich fällige Verpflichtungsermächtigungen	2.642,0
3. zuzüglich neue Verpflichtungsermächtigungen	5.000,0
Programmvolumen:	7.556,7

685 78	261	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	0,0 0,0 75,8		a) b) c)	0,0
981 78	890	Verrechnung zwischen Kapiteln	0,0 -146,1 -66,0		a) b) c)	0,0
Summe Titelgruppe 78			7.498,7		a)	5.498,7

79 Kostenerstattung bei Gewährung von Jugendhilfe nach der Einreise

Die Mittel sind übertragbar.
Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig.
Rückennahmen fließen den Mitteln zu.

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0918 Jugendhilfe

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll	2021	a)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
			Ist	2020	b)	
			Ist	2019	c)	
			Tsd. EUR			

547 79	266	Sonstige sächliche Ausgaben		1.487,4	a)	344,0
				401,4	b)	
				234,6	c)	

Erläuterung: Veranschlagt sind insbesondere der dem Landesjugendamt (beim KVJS) zu erstattende Personal- und Sachaufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 19a Abs. 1 (Landesverteilungsstelle für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche) i.V.m. § 19a Abs. 5 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) und der den Trägern zu erstattende Personal- und Sachaufwand für die Durchführung der zentralen Altersfeststellung von mutmaßlichen unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (UMA).

631 79	266	Sonstige Zuweisungen an Bund		0,0	a)	0,0
				0,0	b)	
				0,0	c)	
633 79	266	Kostenerstattungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		194.880,5	a)	109.637,2
				135.605,3	b)	
				199.466,0	c)	

Erläuterung: Übertragen nach Kap. 0917 Tit. 671 74 100,0 Tsd. EUR.

Die Träger der Jugendämter, die nach der Einreise eines jungen Menschen ohne gewöhnlichen Aufenthalt im Inland (insb. unbegleitete ausländische minderjährige Flüchtlinge) Jugendhilfe gewähren, haben Anspruch auf Erstattung ihrer Jugendhilfekosten. Erstattungspflichtig sind nach der seit 1. Juli 1998 geltenden Fassung des § 89 d SGB VIII die Länder. Die Zuständigkeit für die Erstattungsleistungen liegt beim Regierungspräsidium Stuttgart, Abt. 10, Landesversorgungsamt.

Summe Titelgruppe 79			196.367,9	a)	109.981,2
-----------------------------	--	--	-----------	----	-----------

80 Aktionsprogramm Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche

Die Mittel sind übertragbar.

Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig.

Aus dieser Titelgruppe dürfen Ausgaben auch neben anderen zweckentsprechenden Bewilligungen des Staatshaushaltsplans geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).

Erstattungen und sonstige Rückeinnahmen fließen den Mitteln zu.

Erläuterung: Gemäß der Vereinbarung zur Umsetzung des Aktionsprogramms „Aufholen nach Corona für Kinder und Jugendliche“ für die Jahre 2021 und 2022 von Bund und Ländern erhalten die Länder vom Bund einen um rd. 1,3 Mrd. EUR höheren Anteil an der Umsatzsteuer.

Entsprechend der Zweckbestimmung dieser Vereinbarung wurden im Geschäftsbereich des Sozialministeriums für die Jahre 2021 und 2022 Zuschüsse insbesondere für folgende Maßnahmen vorgesehen und bewilligt:

	Tsd. EUR
Freiwilligendienstleistende in Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe	768,6
Angebote der Schulsozialarbeit	6.295,3
Angebote der Jugendsozialarbeit	2.571,3
Angebote der außerschulischen Jugendbildung, -arbeit und -erholung	2.279,0
zusammen:	<u>11.914,2</u>

Weitere Maßnahmen sind im Einzelplan 04 (Kap. 0465 TG 72) und im Einzelplan 08 (Kap. 0803 TG 95 und 96) veranschlagt.

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0918 Jugendhilfe

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
429 80	261	Personalaufwand	0,0 0,0 0,0		a) b) c)	0,0
534 80	261	Dienstleistungen Dritter u.dgl.	0,0 0,0 0,0		a) b) c)	0,0
547 80	261	Sonstige sächliche Ausgaben	0,0 0,0 0,0		a) b) c)	0,0
633 80	261	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,0 0,0 0,0		a) b) c)	23.828,9
Erläuterung:						
Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen (Beträge in Tsd. EUR)						
Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	davon fällig in				
		2022	2023	2024	2025	
2021	23.828,9	23.828,9	-	-	-	
	zus. *)23.828,9	23.828,9	-	-	-	
*) Weitere 240,0 Tsd. EUR wurden im Epl. 08 in Anspruch genommen.						
684 80	261	Zuschüsse an sonstige Träger	0,0 0,0 0,0		a) b) c)	0,0
883 80	261	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,0 0,0 0,0		a) b) c)	0,0
893 80	261	Zuschüsse an sonstige Träger	0,0 0,0 0,0		a) b) c)	0,0
981 80	890	Verrechnung zwischen Kapiteln	0,0 0,0 0,0		a) b) c)	0,0
Summe Titelgruppe 80			0,0		a)	23.828,9
Gesamtausgaben			479.100,6		a)	428.833,1

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0918 Jugendhilfe

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

Abschluss Kapitel 0918

Verwaltungseinnahmen	6,6	a)	6,6
Gesamteinnahmen	6,6	a)	6,6
Sächliche Verwaltungsausgaben	2.065,3	a)	2.037,8
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	476.724,6	a)	426.484,6
Ausgaben für Investitionen	310,7	a)	310,7
Gesamtausgaben	479.100,6	a)	428.833,1
Kapitel 0918 Zuschuss	479.094,0	a)	428.826,5

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0919 Familienhilfe

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll	2021	a)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
			Ist	2020	b)	
			Ist	2019	c)	
			Tsd. EUR			

Vorbemerkung: Die Aufgaben auf dem Gebiet der Familienhilfe erstrecken sich auf ein breitgefächertes Spektrum von Unterstützungsleistungen, die Familien zugutekommen. Hierzu zählen sowohl Verbandszuschüsse als auch Zuschüsse für konkrete Projekte. Daneben gewährt das Land den Familien unmittelbar Leistungen zur Ergänzung von Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen des Bundes und der Kommunen, insbesondere Ausgaben für Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.

Einnahmen

Übrige Einnahmen

231 01	237	Erstattungen des Bundes nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	85.484,0	a)	98.544,5
			77.411,1	b)	
			75.414,4	c)	

Erläuterung: Veranschlagt ist der Bundesanteil in Höhe von 40 Prozent der im Jahr 2022 voraussichtlich entstehenden Gesamtausgaben zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter nach dem Unterhaltsvorschussgesetz. Vgl. Erl. zu Tit. 681 01.

281 02	237	Einnahmen aus übergegangenen Ansprüchen nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz	24.362,9	a)	30.351,7
			28.867,5	b)	
			29.430,1	c)	

Erläuterung: Nach § 7 des Unterhaltsvorschussgesetzes gehen Unterhaltsansprüche des unterhaltsberechtigten Kindes gegen den Elternteil, bei dem es nicht lebt, für die Zeit, für die ihm Unterhaltsausfall- oder Vorschussleistungen gewährt werden, auf das Land über. Veranschlagt sind der Bundes- und Landesanteil. Aufgrund der Änderung des Durchführungsgesetzes zum Unterhaltsvorschussgesetz mit Wirkung zum 1. Juli 2017 steht den Land- und Stadtkreisen sowie den kreisangehörigen Gemeinden, die ein Jugendamt errichtet haben, ab diesem Zeitpunkt 40 Prozent der Gesamteinnahmen zu. Vgl. Vermerk bei Tit. 631 01.

Zwischensumme Übrige Einnahmen			109.846,9	a)	128.896,2
---------------------------------------	--	--	-----------	----	-----------

Titelgruppen

77		Umsetzung der Bundesstiftung Frühe Hilfen			
119 77	263	Zinseinnahmen aus nicht zweckentsprechend verwendeten Zuweisungen/Zuschüssen	0,0	a)	0,0
			0,0	b)	
			0,0	c)	

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0919 Familienhilfe

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

231 77	263	Sonstige Zuweisungen des Bundes		0,0	a)	0,0
				5.312,9	b)	
				5.304,1	c)	

Erläuterung: Vgl. Vermerk und Erläuterungen bei Tit.Gr. 77 – Ausgaben.

Summe Titelgruppe 77			0,0	a)	0,0
-----------------------------	--	--	-----	----	-----

Gesamteinnahmen			109.846,9	a)	128.896,2
------------------------	--	--	-----------	----	-----------

Ausgaben

Personalausgaben

429 01	290	Personalaufwand für Maßnahmen im familienpolitischen Bereich		0,0	a)	0,0
				0,0	b)	
				0,0	c)	

Tit. 429 01 und Tit.Gr. 72 sind gegenseitig deckungsfähig.

Erläuterung: Leertitel für ggf. anfallende Personalausgaben im Rahmen der Abwicklung familienpolitischer Programme.

Zwischensumme Personalausgaben			0,0	a)	0,0
---------------------------------------	--	--	-----	----	-----

Sächliche Verwaltungsausgaben

534 01	232	Dienstleistungen Dritter u. dgl.		31.858,5	a)	34.800,0
				31.222,0	b)	
				26.597,6	c)	

Tit. 534 01 und 681 02 sind gegenseitig deckungsfähig.

Erläuterung: Veranschlagt sind die der L-Bank zu erstattenden Verwaltungskosten für die Bewilligung des Bundeselterngeldes und für die Bewilligung und Auszahlung der Zuschüsse an Familien mit Mehrlingsgeburten sowie für die Restabwicklung des Betreuungsgeldes und des Landeserziehungsgeldes.

Mehr in Höhe von 2.941,5 Tsd. EUR wegen gestiegener Antragszahlen sowie Kosten- und Tarifsteigerungen.

534 02	232	Dienstleistungen Dritter und dgl.		180,0	a)	183,8
				176,2	b)	
				172,7	c)	

Erläuterung: Veranschlagt ist der vom Land zu tragende Verwaltungskostenanteil beim Kommunalverband für Jugend und Soziales für die Bearbeitung der Anträge der Bundesstiftung „Mutter und Kind“ und der Landesstiftung „Familie in Not“.

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0919 Familienhilfe

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
537 01	290	Kosten für den Familienpass		10,0 17,0 17,7	a) b) c)	9,0
Erläuterung: Veranschlagt sind Mittel für die Herstellung des Familienpasses und der jährlichen Gutscheinkarte.						
547 01	165	Untersuchungen, Forschungen, Veranstaltungen und Veröffentlichungen im Familienbereich		91,6 29,2 99,8	a) b) c)	82,4
Tit. 547 01 und Tit.Gr. 72 sind gegenseitig deckungsfähig. Ersätze fließen den Mitteln zu.						
Erläuterung: Veranschlagt sind Mittel für Untersuchungen, Forschungen, Veranstaltungen und Veröffentlichungen im familienpolitischen Bereich.						
Zwischensumme Sächliche Verwaltungsausgaben				32.140,1	a)	35.075,2
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)						
631 01	237	Erstattung des Bundesanteils an den Einnahmen nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz		16.242,0 18.599,7 19.885,2	a) b) c)	21.679,8
Die Mittel sind übertragbar. Ausgaben sind in Höhe des Bundesanteils an den Einnahmen bei Tit. 281 02 zulässig.						
Erläuterung: Nach § 8 des Unterhaltsvorschussgesetzes sind die von den Unterhaltsverpflichteten eingezogenen Unterhaltsleistungen zu 40 Prozent an den Bund abzuführen. Vgl. Erl. zu Tit. 281 02.						
632 01	232	Erstattung von Verwaltungskosten für gemeinsame Verwaltungseinrichtungen der Länder u. dgl.		70,0 43,0 52,0	a) b) c)	70,0
Die Mittel sind übertragbar.						
Erläuterung: Veranschlagt sind Kosten, die an das Land Nordrhein-Westfalen für den länderübergreifenden Zugang zum Knotenpunkt zum europaweiten Austausch von Sozialversicherungsdaten zur Koordinierung der Sozialversicherungssysteme beim Elterngeld (EESSI-Verfahren) auf Grund einer Ländervereinbarung nach dem Königsteiner Schlüssel zu zahlen sind.						
633 01	237	Ausgleichsleistungen an Gemeinden und Gemeindeverbände im Zuge der Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes		5.540,0 0,0 9.929,4	a) b) c)	0,0
Die Mittel sind übertragbar.						
Erläuterung: Veranschlagt sind Mittel zum Ausgleich der finanziellen Mehrbelastungen der Gemeinden und Gemeindeverbände durch die Reform des Unterhaltsvorschussgesetzes in 2017. Vgl. Erl. zu Tit. 681 01.						

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0919 Familienhilfe

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

636 01	224	Leistungen an Krankenkassen nach Abschnitt 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes	4.017,8 3.760,8 3.847,4	a) b) c)	4.017,8
--------	-----	--	-------------------------------	----------------	---------

Erläuterung: In Abschnitt 5 „Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen“ des Gesetzes zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten (Schwangerschaftskonfliktgesetz – SchKG) ist die Finanzierung der nicht auf Indikationen beruhenden Schwangerschaftsabbrüche bei Bedürftigen eigenständig außerhalb des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) geregelt. Eine Frau hat Anspruch auf Leistungen nach diesem Abschnitt, wenn ihr die Aufbringung der Mittel für den Abbruch einer Schwangerschaft nicht zuzumuten ist und sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat. Für Frauen, die Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben, gilt § 10a Absatz 3 Satz 4 und 5 des Asylbewerberleistungsgesetzes entsprechend. Für die Durchführung der Leistungsgewährung nach diesem Abschnitt sind die gesetzlichen Krankenkassen zuständig. Die Länder erstatten den gesetzlichen Krankenkassen die ihnen durch diesen Abschnitt entstehenden Kosten.

681 01	237	Unterhaltsvorschüsse und -ausfallleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	149.597,0 138.236,1 131.061,2	a) b) c)	172.452,9
--------	-----	---	-------------------------------------	----------------	-----------

Die Mittel sind übertragbar.
Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die Mehreinnahmen bei Tit. 231 01.

Erläuterung: Das Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz) vom 23. Juli 1979 i. d. F. vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3153), sieht seit dem 1. Juli 2017 für Kinder alleinstehender Mütter und Väter bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres einen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss oder -ausfallleistung bis zur Höhe des um das Erstkindergehalt gekürzten Mindestunterhalts nach dem BGB unter im einzelnen geregelten Voraussetzungen vor. Das Gesetz wird von den Landkreisen und den Stadtkreisen sowie den kreisangehörigen Gemeinden mit Jugendamt als Pflichtaufgabe nach Weisung durchgeführt. Die veranschlagten Ausgaben umfassen den Anteil von Bund und Land im Umfang von 70 Prozent. Der Bund erstattet 40 Prozent der Gesamtausgaben. Vgl. Erl. zu Tit. 231 01. Die zuständigen kommunalen Gebietskörperschaften tragen 30 Prozent der Gesamtausgaben. Daraus ergibt sich folgende Aufteilung der voraussichtlichen Gesamtausgaben im Jahr 2022:

2022		
Bund	40 %	98,6 Mio. EUR
Land	30 %	73,9 Mio. EUR
Kommunen	30 %	73,9 Mio. EUR
insg.	100 %	246,4 Mio. EUR

681 02	232	Landeserziehungsgeld	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
--------	-----	----------------------	-------------------	----------------	-----

Die Mittel sind übertragbar.
Tit. 681 02 und 534 01 sind gegenseitig deckungsfähig.
Tit. 681 02 und 681 04 sind gegenseitig deckungsfähig.
Die Mittel werden von der L-Bank verwaltet.

Erläuterung: Das Programm wurde für Geburten ab 01.10.2012 eingestellt. Der Leertitel ist für etwaige Rückzahlungen im Rahmen der Restabwicklung der Förderung vorgesehen.

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0919 Familienhilfe

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
681 04	290	Zuschüsse an Familien mit Mehrlingsgeburten	255,0 117,3 149,6		a) b) c)	255,0
		Die Mittel sind übertragbar. Tit. 681 04 und 681 02 sind gegenseitig deckungsfähig. Die Mittel werden von der L-Bank verwaltet.				
		Erläuterung: Familien mit Mehrlingsgeburten (ab Drillingen) erhalten einen einmaligen Zuschuss. Mit dem Zuschuss wird der hohen finanziellen Belastungssituation dieser Familien Rechnung getragen. Der Zuschuss dient beispielsweise der Finanzierung des Einsatzes einer Hilfe zur Versorgung und Betreuung der Kinder. Die Bewilligung und Auszahlung erfolgt durch die L-Bank nach Richtlinien. Die zu erstatenden Verwaltungskostenbeiträge hierfür sind bei Tit. 534 01 veranschlagt.				
684 01	263	Beiträge und Zuschüsse an Vereinigungen, die auf dem Gebiet der Familienpflege tätig sind	685,1 682,8 672,8		a) b) c)	663,4
		Die Mittel sind übertragbar.				
		Erläuterung: Vorgesehen sind Zuschüsse an folgende Einrichtungen:				
				Tsd. EUR		
		1. Landesfamilienrat		124,6		
		2. Deutscher Familienverband		6,0		
		3. Deutsches Müttergenesungswerk, Landesausschuss Baden-Württemberg		85,0		
		4. Verein „Pro Familia“, Deutsche Gesellschaft für Familienplanung e. V., Landesverband Baden-Württemberg		20,0		
		5. Deutscher Kinderschutzbund, Landesverband Baden-Württemberg		50,0		
		6. Mütterschulen		37,1		
		7. Verband alleinerziehender Mütter und Väter		70,0		
		8. Mütterforum Baden-Württemberg		90,0		
		9. Wellcome		59,8		
		10. AG Netzwerk Familie		5,0		
		11. Donum vitae		2,5		
		12. Maßnahmen zur Koordinierung, Vernetzung und Unterstützung der ehrenamtlichen Begleitung von Familien		113,4		
			zus.	663,4		
684 02	263	Zuschüsse zur Vermeidung existenzgefährdender Liquiditätsengpässe bei Familienferienstätten	0,0 327,1 0,0		a) b) c)	0,0
		Zwischensumme Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)		176.406,9	a)	199.138,9
		Ausgaben für Investitionen				
893 01	W 263	Zuschüsse für Investitionen an sonstige Träger	0,0 0,0 0,0		a) b) c)	0,0
		Zwischensumme Ausgaben für Investitionen		0,0	a)	0,0

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0919 Familienhilfe

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

Titelgruppen

71 Programm STÄRKE

Die Mittel sind übertragbar.
Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig.
Ersätze fließen den Mitteln zu.

Erläuterung: Zur Unterstützung der Eltern- und Familienbildung wurde das Landesprogramm STÄRKE 2019 weiterentwickelt und auf drei Förderkomponenten konzentriert. Die neuen Programmschwerpunkte sind Offene Treffs, Angebote für Familien in besonderen Lebenssituationen und Familienbildungsfreizeiten für Familien in besonderen Lebenssituationen. Bei Kap. 1205 Tit. 613 72 sind als Kostenerersatz für die Einwohnermeldeämter 200,0 Tsd. EUR veranschlagt. Wenigerausgaben können für Mehrausgaben bei Tit.Gr. 76 in Anspruch genommen werden.

429 71	263	Personalaufwand	65,0 65,4 65,8	a) b) c)	58,5
534 71	263	Dienstleistungen Dritter u. dgl.	0,0 82,6 80,8	a) b) c)	0,0
547 71	263	Sonstige sächliche Ausgaben	95,0 25,2 18,2	a) b) c)	85,5

Erläuterung: Veranschlagt sind insbesondere die dem Kommunalverband für Jugend und Soziales zu erstattenden Verwaltungskosten.

633 71	263	Zuweisungen für laufende Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände	3.264,1 3.226,6 2.861,6	a) b) c)	3.264,1
--------	-----	---	-------------------------------	----------------	---------

Summe Titelgruppe 71 3.424,1 a) 3.408,1

72 Maßnahmen zur Weiterentwicklung des "Kinderlands Baden-Württemberg"

Die Mittel sind übertragbar.
Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig.
Tit.Gr. 72 und Tit. 429 01 sind gegenseitig deckungsfähig.
Tit.Gr. 72 und Tit. 547 01 sind gegenseitig deckungsfähig.
Tit.Gr. 72 und Tit.Gr. 74 sind gegenseitig deckungsfähig.

Erläuterung: Veranschlagt sind Mittel zur Förderung von Einzelmaßnahmen zur Fortentwicklung des „Kinderlands Baden-Württemberg“, die sich an aktuellen Bedarfen orientieren.

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0919 Familienhilfe

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
429 72	290	Personalaufwand		0,0 0,0 0,2	a) b) c)	0,0
534 72	290	Dienstleistungen Dritter und dgl.		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
547 72	290	Sonstige sächliche Ausgaben		50,0 0,6 0,0	a) b) c)	45,0
633 72	290	Zuweisungen für laufende Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
684 72	290	Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige Träger		53,0 13,6 34,1	a) b) c)	53,0
981 72	890	Leistungen an Einrichtungen des Landes		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
Summe Titelgruppe 72				103,0	a)	98,0
74		Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes				
		Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Tit.Gr. 74 und Tit.Gr. 72 sind gegenseitig deckungsfähig. Tit.Gr. 74 und Kap. 0918 Tit. 684 09 sind gegenseitig deckungs- fähig.				
		Erläuterung: Veranschlagt sind Mittel u.a. für Fortbildungsmaßnahmen, Fachveranstaltungen, Projekte und Veröffentlichungen.				
429 74	263	Personalaufwand		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
534 74	263	Dienstleistungen Dritter und dgl.		210,0 143,1 496,9	a) b) c)	189,0
547 74	263	Sonstige sächliche Ausgaben		0,0 24,0 25,3	a) b) c)	0,0
633 74	263	Zuweisungen für laufende Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0919 Familienhilfe

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
684 74	263	Zuschüsse an sonstige Träger für Maßnahmen des Kinderschutzes		180,0 25,2 0,0	a) b) c)	441,0
981 74	890	Leistungen an Einrichtungen des Landes		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
Summe Titelgruppe 74				390,0	a)	630,0
75		Umsetzung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG)				
		Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig.				
Erläuterung: Vorgesehen ist die Förderung der anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen freier, kirchlicher und kommunaler Träger nach § 4 SchKG, der einen Rechtsanspruch auf angemessene öffentliche Förderung der notwendigen Personal- und Sachkosten enthält.						
429 75	290	Personalaufwand		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
526 75	290	Kosten für Sachverständige		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
534 75	290	Dienstleistungen Dritter u. dgl.		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
547 75	290	Sonstige sächliche Ausgaben		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
633 75	290	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		817,3 662,1 613,0	a) b) c)	831,4
Erläuterung: Veranschlagt sind Mittel zur Förderung von anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen kommunaler Träger.						
684 75	290	Förderung von anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen freier und kirchlicher Träger		22.066,3 21.273,4 18.726,3	a) b) c)	22.447,3
685 75	290	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
Summe Titelgruppe 75				22.883,6	a)	23.278,7

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0919 Familienhilfe

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
76		Eltern- und Familienbildung				
		Mehrausgaben sind bis zur Höhe von Wenigerausgaben bei Tit.Gr. 71 zulässig. Erstattungen und sonstige Rückeinnahmen fließen den Mitteln zu.				
		Erläuterung: Die Eltern- und Familienbildung im Land soll weiter gestärkt und der bedarfsorientierte und flächendeckende Ausbau gefördert werden. Hierzu soll insbesondere das landesweit agierende Netzwerk Familienbildung beim Landesfamilienrat Baden-Württemberg sowohl bei der Koordinationsarbeit sowie bei einzelnen Maßnahmen und Projekten unterstützt werden.				
534 76	263	Dienstleistungen Dritter u. dgl.	0,0 0,0 0,0		a) b) c)	0,0
547 76	263	Sonstige sächliche Ausgaben	0,0 16,1 2,6		a) b) c)	0,0
633 76	263	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung der Eltern- und Familienbildung	0,0 0,0 0,0		a) b) c)	0,0
684 76	263	Zuschüsse an sonstige Träger zur Förderung der Eltern- und Familienbildung	120,0 120,0 24,4		a) b) c)	0,0
		Summe Titelgruppe 76		120,0	a)	0,0
77		Umsetzung der Bundesstiftung Frühe Hilfen				
		Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrausgaben sind in Höhe der Einnahmen bei Tit.Gr. 77 zulässig.				
		Erläuterung: Weiterleitung der Bundeszuschüsse des nach § 3 Absatz 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975) eingerichteten Fonds zur Sicherstellung der Netzwerke Frühe Hilfen und der psychosozialen Unterstützung von Familien in Ausgestaltung der Bundesstiftung Frühe Hilfen.				
429 77	263	Personalaufwand	0,0 0,0 0,0		a) b) c)	0,0
526 77	263	Kosten für Sachverständige	0,0 0,0 0,0		a) b) c)	0,0
534 77	263	Dienstleistungen Dritter u. dgl.	0,0 214,8 253,2		a) b) c)	0,0

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0919 Familienhilfe

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
547 77	263	Sonstige sächliche Ausgaben		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
631 77	263	Rückzahlung nicht verbrauchter Bundesmittel		0,0 22,4 25,6	a) b) c)	0,0
633 77	263	Zuweisungen für laufende Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände		0,0 4.775,8 4.742,5	a) b) c)	0,0
684 77	263	Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige Träger		0,0 300,0 282,7	a) b) c)	0,0
Summe Titelgruppe 77				0,0	a)	0,0
78		Förderung von Lotsensystemen an Geburtskliniken im Rahmen der Frühen Hilfen Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Erstattungen und sonstige Rückeinnahmen fließen den Mitteln zu. Erläuterung: Veranschlagt sind Mittel zur Förderung von Lotsensystemen an Geburtskliniken in Baden-Württemberg.				
534 78	N 263	Dienstleistungen Dritter		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
547 78	N 263	Sonstige sächliche Ausgaben		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
633 78	N 263	Zuweisungen für laufende Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
684 78	N 263	Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige Träger		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	240,0
Summe Titelgruppe 78				0,0	a)	240,0
Gesamtausgaben				235.467,7	a)	261.868,9

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0919 Familienhilfe

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

Abschluss Kapitel 0919

Übrige Einnahmen	109.846,9	a)	128.896,2
Gesamteinnahmen	109.846,9	a)	128.896,2
Personalausgaben	65,0	a)	58,5
Sächliche Verwaltungsausgaben	32.495,1	a)	35.394,7
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	202.907,6	a)	226.415,7
Gesamtausgaben	235.467,7	a)	261.868,9
Kapitel 0919 Zuschuss	125.620,8	a)	132.972,7

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0920 Ältere Menschen und Pflege

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

Vorbemerkung: Die demografische Entwicklung sowie gesellschaftsstrukturelle Veränderungen erfordern einen kontinuierlichen und bedarfsgerechten Ausbau des Hilfe- und Versorgungssystems für ältere Menschen. Dabei ermöglicht vor allem die alters- und generationengerechte Quartiersentwicklung ein längeres Verbleiben in der gewohnten Umgebung. Weitere Maßnahmen zum Ausbau des Hilfe- und Versorgungssystems sind die Weiterentwicklung der ambulanten Dienste und die Möglichkeit, Impulse für eine Verbesserung der Pflegeinfrastruktur durch modellhafte Projekte im ambulanten, teilstationären und stationären Bereich, insbesondere Kurzzeitpflege, zu setzen.

Einnahmen

Titelgruppen

75		Umsetzung der Pflegeberufereform in Baden-Württemberg				
231 75	290	Zuweisungen des Bundes		0,0 327,9 562,2	a) b) c)	0,0

Erläuterung: Leertitel für Zuweisungen aus Förderprogrammen des Bundes; vgl. Vermerk und Erläuterung bei Tit. Gr.75 – Ausgaben

Summe Titelgruppe 75			0,0	a)	0,0
Gesamteinnahmen			0,0	a)	0,0

Ausgaben

Personalausgaben

429 01	235	Personalaufwand für Maßnahmen im Altenhilfebereich		0,0 11,3 22,1	a) b) c)	0,0
Zwischensumme Personalausgaben			0,0	a)	0,0	

Sächliche Verwaltungsausgaben

534 01	235	Dienstleistungen Dritter und dgl.		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
--------	-----	-----------------------------------	--	-------------------	----------------	-----

Erläuterung: U. a. auch für Untersuchungen und Studien zur Situation der älteren Menschen und zur Altenarbeit.

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0920 Ältere Menschen und Pflege

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

547 01	235	Sachaufwand für Maßnahmen im Altenhilfebereich	307,5		a)	307,5
			123,9		b)	
			362,8		c)	

Ersätze und Rückeinnahmen fließen den Mitteln zu.

Erläuterung: Die Mittel sind für Maßnahmen vorgesehen, die das Sozialministerium selbst durchführt oder Schritte zu deren Entwicklung einleitet (z. B. für Informations- und Aufklärungsaktionen und sonstige Maßnahmen für die ältere Generation). Darüber hinaus dienen die Mittel für Qualitätssicherungsmaßnahmen in der Heimaufsicht (§ 17 Abs. 4 Nr. 6 Satz 3 WTPG) sowie für innovative und modellhafte Maßnahmen und Projekte in der Altenhilfe und Pflege.

Zwischensumme Sächliche Verwaltungsausgaben			307,5	a)	307,5
--	--	--	-------	----	-------

**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Investitionen)**

684 01	N 235	Zuschuss für eine Netzwerk- und Koordinierungsstelle für die Hauswirtschaft	0,0		a)	150,0
			0,0		b)	
			0,0		c)	

Die Mittel sind übertragbar.
Ersätze und Rückeinnahmen fließen den Mitteln zu.

	2022	
	Tsd. EUR	
Verpflichtungsermächtigung	450,0	
Davon zur Zahlung fällig im		
Haushaltsjahr 2023bis zu	150,0	
Haushaltsjahr 2024bis zu	150,0	
Haushaltsjahr 2025bis zu	150,0	

684 04	153	Zuschüsse zur Aufklärung, Information und Durchführung von Vorhaben in der Altenarbeit	265,0		a)	250,0
			234,2		b)	
			206,4		c)	

Die Mittel sind übertragbar.
Ersätze und Rückeinnahmen fließen den Mitteln zu.

Erläuterung: Gefördert werden gesellschaftspolitische Maßnahmen für ältere Menschen, Vorhaben und Modelle in der Altenarbeit wie z. B. Veranstaltungen und Veröffentlichungen zur Information, Aufklärung und Weiterbildung älterer Menschen, zur Vorbereitung auf das Alter, Entwicklung und Erprobung neuer Formen der Altenarbeit sowie der Landesseniorenrat (Personal- und Sachkosten sowie Maßnahmen). Mehr in Höhe von 35,0 Tsd. Euro aufgrund den gestiegenen Anforderungen des Landesseniorenrats.

Zwischensumme Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)			265,0	a)	400,0
---	--	--	-------	----	-------

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0920 Ältere Menschen und Pflege

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

Titelgruppen

70 Förderung von Pflegeeinrichtungen

Die Mittel sind übertragbar.
Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig.
Erstattungen und sonstige Rückeinnahmen fließen den Mitteln zu.

Erläuterung: Zur Restabwicklung der Pflegeheimförderung, die am 31.12.2010 endete.
Wenigerausgaben der gebildeten Ausgabereiste können bei Tit. 883 71 und Tit. 893 71 verwendet werden.

883 70	235	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
893 70	235	Zuschüsse für Investitionen an sonstige Träger	0,0 -550,2 -122,8	a) b) c)	0,0
Summe Titelgruppe 70			0,0	a)	0,0

71 Förderung in der Pflege

Die Mittel sind übertragbar.
Die Gruppentitel sind bis auf Tit. 883 71 und 893 71 gegenseitig deckungsfähig.
Erstattungen und sonstige Rückeinnahmen fließen den Mitteln zu.

Erläuterung: Die Mittel dienen zur Förderung von Projekten und Maßnahmen zur Verbesserung der Betreuungs- und Strukturqualität im ambulanten, teil- (Tages- und Nachtpflege) und vollstationären Pflegebereich, für weitere innovative Maßnahmen in der Pflege sowie für Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Beschäftigten in der Pflege (z.B. Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Konzepte zur Mitarbeiterbindung). Aus Mittelrückflüssen aus der 2010 ausgetauenen Pflegeheimförderung (Tit.Gr. 70) sind seinerzeit Ausgabereiste von rd. 7,6 Mio. EUR aufgelaufen, die für ein Sonderprogramm zur Förderung von Einrichtungen der Tages-, Nacht-, und Kurzzeitpflege (bei Tit. 883 71 und 893 71) verwendet werden.

429 71	235	Personalaufwand	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
526 71	235	Kosten für Sachverständige	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
531 71	235	Kosten für Veröffentlichungen und Dokumentationen	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0920 Ältere Menschen und Pflege

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
534 71	235	Dienstleistungen Dritter und dgl.		0,0 127,8 77,2	a) b) c)	0,0
547 71	235	Sonstige sächliche Ausgaben		0,0 0,0 0,7	a) b) c)	0,0
633 71	235	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0

Erläuterung: Die Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 684 71 kann auch hier in Anspruch genommen werden.

684 71	235	Zuschüsse für Projekte und Maßnahmen an sonstige Träger		1.134,0 575,8 762,7	a) b) c)	5.934,0
--------	-----	---	--	---------------------------	----------------	---------

Die Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 684 71 kann auch bei Tit. 633 71 in Anspruch genommen werden.

	2022
	Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	4.000,0
Davon zur Zahlung fällig im	
Haushaltsjahr 2023bis zu	1.750,0
Haushaltsjahr 2024bis zu	1.650,0
Haushaltsjahr 2025bis zu	600,0

Erläuterung: Förderung von Versorgungsstrukturen, die eine Alternative zum klassischen Pflegeheim darstellen, z.B.: ambulant betreute Wohngemeinschaften. Weiterhin Förderung von modellhaften Ambulantisierungs- und Dezentralisierungsprojekten sowie innovativen Demenzprojekten.

Die Mittel sind in Höhe von 1.134,0 Tsd. Euro aus dem Wettmittelfonds entnommen (vgl. § 11 StHG 2022).

Wenigerausgaben können für Mehrausgaben bei Tit. 883 71 und bei Tit. 893 71 in Anspruch genommen werden.

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	davon fällig in			
		2022	2023	2024	2025
bis 2019	-	-	-	-	-
2020	200,0	200,0	-	-	-
2021	500,0	300,0	200,0	-	-
2022	4.000,0	-	1.750,0	1.650,0	600,0
zus.	4.700,0	500,0	1.950,0	1.650,0	600,0

	2022
	Tsd. EUR
Für Neubewilligungen stehen zur Verfügung:	
1. Haushaltsmittel (Tit. 684 71)	5.934,0
2. abzüglich fällige Verpflichtungsermächtigungen	500,0
3. zuzüglich neue Verpflichtungsermächtigungen	4.000,0
Programmvolumen:	9.434,0

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0920 Ältere Menschen und Pflege

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

883 71	235	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände		2.500,0 150,0 496,2	a) b) c)	1.500,0
--------	-----	--	--	---------------------------	----------------	---------

Tit. 883 71 und 893 71 sind gegenseitig deckungsfähig.
Die Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 883 71 kann auch bei
Tit. 893 71 in Anspruch genommen werden.
Mehrausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen bei
Tit. 684 71 zulässig.
Die bei Tit.Gr. 70 gebildeten Ausgabereste können für Mehr-
ausgaben bei Tit. 883 71 verwendet werden.

	2022
	Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	1.500,0
Davon zur Zahlung fällig im	
Haushaltsjahr 2023bis zu	1.000,0
Haushaltsjahr 2024bis zu	500,0

Erläuterung: Die Mittel sind in Höhe von 1.500,0 Tsd. Euro aus der
Finanzausgleichsmasse B (Kommunaler Investitionsfonds) entnommen.
Vgl. Übersicht im Vorheft über die Leistungen des Landes an die Gemein-
den (Gemeindeverbände) im Staatshaushaltsplan 2022
(Abschn. II Ziff. 1.2).

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	davon fällig in		
		2022	2023	2024
2020	500,0	500,0	-	-
2021	1.500,0	1.000,0	500,0	-
2022	1.500,0		1.000,0	500,0
zus.	3.500,0	1.500,0	1.500,0	500,0

	2022
	Tsd. EUR
Für Neubewilligungen stehen zur Verfügung:	
1. Haushaltsmittel (Tit. 883 71)	1.500,0
2. abzüglich fällige Verpflichtungsermächtigungen	1.500,0
3. zuzüglich neue Verpflichtungsermächtigungen	1.500,0
Programmvolumen:	1.500,0

893 71	235	Zuschüsse für Investitionen an sonstige Träger		0,0 1.775,4 1.442,6	a) b) c)	0,0
--------	-----	--	--	---------------------------	----------------	-----

Tit. 893 71 und 883 71 sind gegenseitig deckungsfähig.
Mehrausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen bei
Tit. 684 71 zulässig.
Die bei Tit.Gr. 70 gebildeten Ausgabereste können für Ausga-
ben bei Tit. 893 71 verwendet werden.

Erläuterung: Die Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 883 71 kann auch hier in
Anspruch genommen werden.

Summe Titelgruppe 71				3.634,0	a)	7.434,0
-----------------------------	--	--	--	---------	----	---------

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0920 Ältere Menschen und Pflege

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

72		Förderung von Maßnahmen im Vor- und Umfeld von Pflegebedürftigkeit				
		Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Die Tit.Gr. 72 und Tit.Gr. 77 sind gegenseitig deckungsfähig. Erstattungen und sonstige Rückennahmen fließen den Mitteln zu.				
		Erläuterung: Vorgesehen sind insbesondere Zuschüsse für ehrenamtlich-bürgerschaftliche Angebote zur Unterstützung im Alltag, Initiativen des Ehrenamts und der Selbsthilfe im Vor- und Umfeld von Pflege und zur Entlastung pflegender Angehöriger, zur Weiterentwicklung von Versorgungsstrukturen im häuslichen Pflegeumfeld nach §§ 45c und 45d SGB XI (z. B. ehrenamtlich getragene Betreuungs- und Entlastungsangebote in Gruppen oder im häuslichen Bereich, insbesondere Betreuungsgruppen für an Demenz erkrankte Menschen, Angebote zur Pflegebegleitung, Unterstützung der landesweiten Demenzagentur), sowie Zuschüsse für die Familienpflege und Dorfhilfe				
429 72	236	Personalaufwand		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
534 72	236	Dienstleistungen Dritter u.dgl.		0,0 60,0 71,2	a) b) c)	0,0
547 72	236	Sächliche Verwaltungsausgaben		0,0 0,1 14,8	a) b) c)	0,0
633 72	236	Förderung von Maßnahmen kommunaler Träger		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0

Erläuterung: Die Verpflichtungsermächtigung von Tit. 684 72 kann auch hier in Anspruch genommen werden.

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0920 Ältere Menschen und Pflege

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

684 72	236	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	4.324,8		a)	4.173,9
			3.324,5		b)	
			3.095,1		c)	

Die Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 684 72 kann auch bei Tit. 633 72 in Anspruch genommen werden.

	2022 Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	520,0
Davon zur Zahlung fällig im	
Haushaltsjahr 2023bis zu	220,0
Haushaltsjahr 2024bis zu	150,0
Haushaltsjahr 2025bis zu	150,0
Haushaltsjahr 2026bis zu	0,0

Erläuterung: Die Mittel sind in Höhe von 2.641,8 Tsd. EUR dem Wettmittelfonds entnommen (vgl. § 11 StHG 2022).

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	davon fällig in				
		2022	2023	2024	2025	2026 ff.
bis 2019	-	-	-	-	-	-
2020	78,0	39,0	39,0	-	-	-
2021	520,0	120,0	100,0	100,0	100,0	100,0
2022	520,0	-	220,0	150,0	150,0	-
zus.	1.118,0	159,0	359,0	250,0	250,0	100,0

	2022 Tsd. EUR
Für Neubewilligungen stehen zur Verfügung:	
1. Haushaltsmittel	4.173,9
2. abzüglich fällige Verpflichtungsermächtigungen	159,0
3. zuzüglich neue Verpflichtungsermächtigungen	520,0
Programmvolumen:	4.534,9

Übertragen nach Tit. 684 77 150,9 Tsd. EUR

Summe Titelgruppe 72	4.324,8	a)	4.173,9
-----------------------------	---------	----	---------

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0920 Ältere Menschen und Pflege

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

73 Umsetzung von Handlungsempfehlungen der
Pflege-Enquetekommission - Quartiersentwicklung

Die Mittel sind übertragbar.
Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig.
Aus Kap. 0920 TG 73 dürfen Zuweisungen und Zuschüsse
auch neben Zuwendungen aus anderen zweckentsprechenden
Bewilligungen des Staatshaushaltsplan gewährt werden.
Erstattungen und sonstige Rückeinnahmen fließen den Mitteln
zu.

Erläuterung: Die Haushaltsmittel dienen der Umsetzung der Handlungsempfehlungen der Enquetekommission „Pflege in Baden-Württemberg zukunftsorientiert und generationengerecht gestalten. Um dieses Anliegen voranzutreiben ist es insbesondere notwendig, eine landesweite Strategie zur alters- und generationengerechten Quartiersentwicklung im städtischen und ländlichen Raum gemeinsam mit allen maßgeblichen Akteuren auf Landesebene weiter zu entwickeln und umzusetzen, z.B. durch die Förderung des interkommunalen Erfahrungs- und Lernaustauschs über Netzwerktreffen und eine Onlineplattform; die Sensibilisierung der Kommunen zu den Potenzialen von Quartiersentwicklung, den Aufbau von Beratungs- und Unterstützungsstrukturen; die Entwicklung und Etablierung von Schulungs- und Qualifizierungsangeboten im Bereich der Quartierskoordination; die Förderung und Unterstützung von Quartiersprojekten sowie die Weiterentwicklung von Quartiersansätzen. Im jeweiligen Sozialraum sollen insbesondere die Beratungs- und Vernetzungsstrukturen, die Pflege und Unterstützungsinfrastrukturen und die sektorenübergreifende Zusammenarbeit gefördert und weiterentwickelt werden. Weitere Maßnahmen zur Stärkung und Weiterentwicklung der Pflege in den im Bericht der Enquetekommission genannten Handlungsfeldern können gefördert werden. Wenigerausgaben können für Mehrausgaben bei Tit.Gr. 74 in Anspruch genommen werden.

422 73	N	235	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
--------	---	-----	---	-------------------	----------------	-----

429 73		235	Personalaufwand	300,0 222,3 169,8	a) b) c)	285,4
--------	--	-----	-----------------	-------------------------	----------------	-------

Erläuterung:
Übertragen nach Kap. 0901 Tit. 441 01 2,6 Tsd. EUR
Kap. 1212 Tit. 919 10 12,0 Tsd. EUR
zus. 14,6 Tsd. EUR

526 73		235	Kosten für Sachverständige	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
--------	--	-----	----------------------------	-------------------	----------------	-----

531 73		235	Kosten für Veröffentlichungen und Dokumentationen	500,0 27,9 31,3	a) b) c)	219,3
--------	--	-----	---	-----------------------	----------------	-------

534 73		235	Dienstleistungen Dritter und dgl.	1.500,0 1.169,0 830,7	a) b) c)	1.500,0
--------	--	-----	-----------------------------------	-----------------------------	----------------	---------

Erläuterung: Die Verpflichtungsermächtigung von Tit. 684 73 kann auch hier in Anspruch genommen werden.

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0920 Ältere Menschen und Pflege

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

547 73	235	Sonstige sächliche Ausgaben		200,0 157,4 38,1	a) b) c)	200,0
--------	-----	-----------------------------	--	------------------------	----------------	-------

Erläuterung: Die Verpflichtungsermächtigung von Tit. 684 73 kann auch hier in Anspruch genommen werden.

633 73	235	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		500,0 887,6 774,6	a) b) c)	1.500,0
--------	-----	---	--	-------------------------	----------------	---------

Erläuterung: Die Verpflichtungsermächtigung von Tit. 684 73 kann auch hier in Anspruch genommen werden.

Übertragen von Tit. 684 73 1.000,0 Tsd. EUR.

684 73	235	Zuschüsse für Projekte und Maßnahmen an sonstige Träger		5.000,0 1.429,6 966,8	a) b) c)	4.000,0
--------	-----	---	--	-----------------------------	----------------	---------

Die Verpflichtungsermächtigungen von Tit. 684 73 können auch bei Tit. 534 73, 547 73, 633 73, 883 73 und 893 73 in Anspruch genommen werden.

	2022
	Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	6.200,0
Davon zur Zahlung fällig im	
Haushaltsjahr 2023bis zu	2.050,0
Haushaltsjahr 2024bis zu	2.050,0
Haushaltsjahr 2025bis zu	2.100,0

Erläuterung:
Wenigerausgaben können für Ausgaben bei Kap. 0913 Tit. 633 72 in Anspruch genommen werden.

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	davon fällig in				
		2022	2023	2024	2025	2026
bis 2019	842,0	842,0	-	-	-	-
2020	1.657,9	1.401,3	256,6	-	-	-
2021	6.200,0	2.050,0	2.050,0	2.100,0	-	-
2022	6.200,0	-	2.050,0	2.050,0	2.100,0	-
zus.	14.899,9	4.293,3	4.356,6	4.150,0	2.100,0	-

	2022
	Tsd. EUR
Für Neubewilligungen stehen zur Verfügung:	7.704,7
1. Haushaltsmittel (Tit. Gr. 73)	7.704,7
2. abzüglich fällige Verpflichtungsermächtigungen	4.293,3
3. zuzüglich neue Verpflichtungsermächtigungen	6.200,0
Programmvolumen:	9.611,4

Übertragen nach Tit. 633 73 1.000,0 Tsd. EUR.

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0920 Ältere Menschen und Pflege

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
883 73	235	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,0 0,0 0,0		a) b) c)	0,0
Erläuterung: Die Verpflichtungsermächtigung von Tit. 684 73 kann auch hier in Anspruch genommen werden.						
893 73	235	Zuschüsse für Investitionen an sonstige Träger	0,0 0,0 0,0		a) b) c)	0,0
Erläuterung: Die Verpflichtungsermächtigung von Tit. 684 73 kann auch hier in Anspruch genommen werden.						
981 73	890	Verrechnungen zwischen Kapiteln	0,0 175,7 266,6		a) b) c)	0,0
Summe Titelgruppe 73			8.000,0		a)	7.704,7
74		Einrichtung einer Pflegekammer				
<p>Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen bei Tit.Gr. 73 zulässig. Erstattungen und Rückeinnahmen fließen den Mitteln zu.</p>						
Erläuterung: Der Auftrag zur Errichtung einer Pflegekammer basiert auf den Handlungsempfehlungen der Landtags-Enquetekommission „Pflege in Baden-Württemberg zukunftsorientiert und generationsgerecht gestalten“ aus dem Jahr 2016. Ziel der Errichtung der Pflegekammer ist es, das Selbstverständnis der Angehörigen der Pflegeberufe zu stärken, die in der Pflege Beschäftigten in die Weiterentwicklung des Berufsbildes einzubeziehen und mit der selbstbestimmten Gestaltung der beruflichen Fort- und Weiterbildung zu betrauen. Veranschlagt sind die Kosten für Vorbereitungsmaßnahmen zur Gründung einer Pflegekammer wie Informationsmaßnahmen, Kosten für den Beirat Pflegekammer u.a.						
429 74	N 235	Personalaufwand	0,0 0,0 0,0		a) b) c)	0,0
547 74	235	Sonstige sächliche Ausgaben	0,0 0,0 0,2		a) b) c)	0,0
Erläuterung: Die Verpflichtungsermächtigung von Tit. 682 74 kann auch hier in Anspruch genommen werden.						

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0920 Ältere Menschen und Pflege

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
682 74	235	Zuschüsse zur Einrichtung einer Pflegekammer		0,0 45,4 15,0	a) b) c)	1.215,9
		Die Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 682 74 kann auch bei Tit. 547 74 in Anspruch genommen werden.				
				2022 Tsd. EUR		
		Verpflichtungsermächtigung		2.000,0		
		Davon zur Zahlung fällig im				
		Haushaltsjahr 2023bis zu		1.200,0		
		Haushaltsjahr 2024bis zu		800,0		
		Summe Titelgruppe 74		0,0	a)	1.215,9
75		Umsetzung der Pflegeberufereform in Baden-Württemberg				
		Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrausgaben sind in Höhe der Einnahmen bei Tit. 231 75 zulässig. Aus Kap. 0920 TG 75 dürfen Zuweisungen und Zuschüsse auch neben Zuwendungen aus anderen zweckentsprechenden Bewilligungen des Staatshaushaltsplan gewährt werden. Ersätze und Rückeinnahmen fließen den Mitteln zu				
		Erläuterung: Veranschlagt sind Mittel für Maßnahmen zur Umsetzung und Beglei- tung der Pflegeberufereform. Dies sind insbesondere die Einzahlungen des Landes in den Ausgleichsfonds zur Finanzierung der Ausbildungskosten nach § 33 Abs. 1 Nr. 3 Pflegeberufegesetz (PflBG), Maßnahmen zur Unterstützung der notwendigen Kooperation, Information und des Datentransfers von Ausbildungsstätten, Pflege- schulen und Schulaufsicht sowie weitere Maßnahmen zum Aufbau und Etablierung von erforderlichen Strukturen (z. B. Schaffung gemeinsamer Infrastrukturen, die dem Harmonisierungsprozess der bislang drei unterschiedlichen Ausbildungen in der Pflege dienlich sind, insbesondere auf dem Gebiet des Antrags-, Prüfungs- und staatlichen Aufsichtswesens) zur Sicherstellung einer dauerhaft qualitativ hochwer- tigen Ausbildung einschließlich von Angeboten zur Qualifizierung von Schulleitungen und Lehrkräften nach Maßgabe der Anforderungen gemäß § 9 Absatz 1 PflBG. Darüber hinaus sind Mittel veranschlagt für die praktischen Ausbildungsteile der hochschulischen Pflegeausbildung gemäß §§ 37 ff. PflBG. Weiterhin sind Fördermit- tel für Pflegeschulen in freier Trägerschaft ohne Krankenhausanbindung nach Maßgabe des Staatshaushaltsgesetzes vorgesehen, da insbesondere deren Mieten und Investitionen für die Bereitstellung von Schulräumen nicht über den Ausgleichs- fonds nach § 26 PflBG gedeckt werden können. Zusätzlich werden Bundesmittel zur Umsetzung der Pflegeberufereform erwartet; vgl. Tit. 231 75. Veröffentlichungen und Informationsmaterial können an Dritte unentgeltlich oder gegen ermäßigtes Entgelt abgegeben werden.				
531 75	290	Kosten für Veröffentlichungen und Dokumentationen		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
534 75	290	Dienstleistungen Dritter und dgl.		0,0 345,0 805,0	a) b) c)	0,0

Erläuterung: Die Verpflichtungsermächtigung von Tit. 547 75 kann auch hier in
Anspruch genommen werden.

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0920 Ältere Menschen und Pflege

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

547 75	290	Sonstige sächliche Ausgaben	1.951,5		a)	2.092,4
			0,1		b)	
			7,0		c)	

Die Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 547 75 kann auch bei Tit. 534 75, 633 75 und 686 75 in Anspruch genommen werden.

	2022 Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	2.835,0
Davon zur Zahlung fällig im	
Haushaltsjahr 2023bis zu	945,0
Haushaltsjahr 2024bis zu	945,0
Haushaltsjahr 2025bis zu	945,0

Erläuterung:

Veranschlagt sind u.a. Kosten für die Schiedsstelle, Lehrerfortbildungen und Maßnahmen zur Schaffung einheitlicher Strukturen sowie Mittel zur Finanzierung des praktischen Teils der hochschulischen Pflegeausbildung.
Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen und ihre Abdeckung (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	davon fällig in				
		2022	2023	2024	2025	2026
bis 2019	-	-	-	-	-	-
2020	-	-	-	-	-	-
2021	3.735,0	1.440,0	1.440,0	855,0	-	-
2022	2.835,0	-	945,0	945,0	945,0	-
zus.	6.570,0	1.440,0	2.385,0	1.800,0	945,0	-

633 75	290	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,0		a)	1.320,0
			890,1		b)	
			0,0		c)	

Erläuterung: Veranschlagt sind u. a. Kosten zur Finanzierung der Koordinierungsstellen der ausbildungsrechtlich vorgesehenen Praxisausbildung.
Die Verpflichtungsermächtigung von Tit. 547 75 kann auch hier in Anspruch genommen werden.

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0920 Ältere Menschen und Pflege

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll	2021	a)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
			Ist	2020	b)	
			Ist	2019	c)	
			Tsd. EUR			

634 75	290	Zuweisungen an Ausgleichsfonds	62.571,4		a)	82.637,0
			34.903,4		b)	
			12.023,5		c)	

Ergibt sich aufgrund von Schülerzahlsteigerungen in 2022 oder im Rahmen der Neuverhandlung der Ausbildungsbudgets für die Jahre 2022 und 2023 im Jahr 2021 aus der Festsetzung des Gesamtfinanzierungsbedarfs nach § 9 Abs. 3 Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung ein Mittelmehrbedarf für die Einmalzahlung nach § 33 Absatz 1 Nr. 3 und Absatz 5 Pflegeberufegesetz, können mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen Mehrausgaben bei Kap. 0920 Tit. 634 75 von maximal bis zu 7,5 Mio. EUR in 2022 gegen Deckung aus dem Gesamthaushalt geleistet werden.

Erläuterung:

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung des Anteils vom Land Baden-Württemberg.

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen und ihre Abdeckung (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	davon fällig in				
		2022	2023	2024	2025	2026
bis 2019	-	-	-	-	-	-
2020	-	-	-	-	-	-
2021	82.637,0	82.637,0	-	-	-	-
2022	-	-	-	-	-	-
zus.	82.637,0	82.637,0	-	-	-	-

684 75A	290	Zuschüsse für Projekte und Maßnahmen an sonstige Träger	0,0		a)	0,0
			8,5		b)	
			0,0		c)	

Erläuterung: U.a. zur Abwicklung des Bundesprogramms.

684 75B	290	Förderung der Bereitstellung von notwendigen Schulräumen an Pflegeschulen in freier Trägerschaft ohne Krankenhausanbindung	3.336,1		a)	4.829,6
			0,0		b)	
			0,0		c)	

2022
Tsd. EUR
1.192,6

Verpflichtungsermächtigung
Davon zur Zahlung fällig im
Haushaltsjahr 2023bis zu 525,1
Haushaltsjahr 2024bis zu 667,5

686 75	290	Sonstige Zuschüsse für lfd. Zwecke	0,0		a)	0,0
			0,0		b)	
			0,0		c)	

Erläuterung: Die Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 547 75 kann auch hier in Anspruch genommen werden.

981 75	290	Verrechnungen zwischen Kapiteln	0,0		a)	0,0
			0,0		b)	
			0,0		c)	

Summe Titelgruppe 75			67.859,0		a)	90.879,0
-----------------------------	--	--	----------	--	----	----------

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0920 Ältere Menschen und Pflege

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

76 Umsetzung der Corona-Prämie (Land)

Erläuterung: In § 150a Abs.1 SGB XI hat der Bundesgesetzgeber festgelegt, dass die nach § 72 SGB XI zugelassenen Pflegeeinrichtungen verpflichtet sind, ihren Beschäftigten und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zum Zweck der Wertschätzung für die besonderen Anforderungen während der Coronavirus SARS-CoV-2-Pandemie im Jahr 2020 eine gestaffelte Sonderleistung zukommen zu lassen. Veranschlagt wurden im Vollzug die mit Ministerratsbeschluss vom 19.05.2020 vorgesehene 1/3 Aufstockung der Corona-Prämie durch das Land mit einem Ausgabevolumen von ca. 50 Mio. Euro. 2/3 der Corona-Prämie wird aus Mitteln der sozialen Pflegeversicherung u. gesetzliche Krankenversicherung getragen.

534 76	W	311	Dienstleistungen Dritter und dgl.	0,0 192,5 0,0	a) b) c)	0,0
681 76	W	311	Leistung der Corona-Prämie an Beschäftigte der Altenhilfe	0,0 48.802,0 0,0	a) b) c)	0,0
Summe Titelgruppe 76				0,0	a)	0,0

77 Digitalisierung in der Langzeitpflege

Die Mittel sind übertragbar.
 Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig.
 Die Tit.Gr. 72 und Tit.Gr. 77 sind gegenseitig deckungsfähig.
 In Höhe der zweckentsprechenden Entnahmen bei Kap. 1212 Tit. 359 09 und Tit. 359 12 erhöht sich die Ausgabeermächtigung bei Kap. 0920 Tit. Gr. 77. Unter Beachtung des Haushaltsvermerks bei Kap. 1212 Tit. 359 09 und 359 12 können mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen auch Verpflichtungen für Folgejahre eingegangen werden. Die Ausgaben können innerhalb des Haushaltsjahres auch vor dem Eingang der entsprechenden Einnahmen geleistet werden.

Erläuterung: Vorgesehen sind Zuschüsse für Digitalisierungsvorhaben mit direktem Bezug zur langzeitpflegerischen Versorgung im Land. Hierdurch sollen geeignete und bestenfalls erprobte digitale Technologien in die flächendeckende langzeitpflegerische Versorgung überführt sowie digitale Pflegetechnologien für Pflegeeinrichtungen und -dienste, Kommunen, zivilgesellschaftliche Akteure und Menschen mit Pflegebedarf zugänglich gemacht werden. Einen Beitrag hierzu leistet auch das Landeskompetenzzentrum Pflege & Digitalisierung Baden-Württemberg (PflegeDigital@BW), für das ebenfalls Mittel vorgesehen sind. Die Ausgabemittel werden entsprechend der Einwilligung durch das Ministerium für Finanzen aus der Rücklage digital@bw II bei Kap. 1212 Tit. 359 09 und der Rücklage für das Maßnahmenpaket "Zukunftsland BW - Stärker aus der Krise" bei Kap. 1212 Tit. 359 12 gedeckt.

422 77	N	235	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
429 77	N	235	Personalaufwand	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0920 Ältere Menschen und Pflege

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
534 77	N 235	Dienstleistungen Dritter und dgl.		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
633 77	N 235	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
684 77	N 235	Zuschüsse für Projekte und Maßnahmen an sonstige Träger		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	321,7
Erläuterung:						
	Übertragen von	Tit. 684 72		150,9 Tsd. EUR		
883 77	N 235	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
893 77	N 235	Zuschüsse für Investitionen an sonstige Träger		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
Summe Titelgruppe 77				0,0	a)	321,7
Gesamtausgaben				84.390,3	a)	112.436,7
Abschluss Kapitel 0920						
Gesamteinnahmen				0,0	a)	0,0
Personalausgaben				300,0	a)	285,4
Sächliche Verwaltungsausgaben				4.459,0	a)	4.319,2
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)				77.131,3	a)	106.332,1
Ausgaben für Investitionen				2.500,0	a)	1.500,0
Gesamtausgaben				84.390,3	a)	112.436,7
Kapitel 0920 Zuschuss				84.390,3	a)	112.436,7

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0921 Förderung der Chancengleichheit und Demografie

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

Vorbemerkung: Veranschlagt sind Mittel für Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit und Akzeptanz von sexueller und geschlechtlicher Identität, zur Verbesserung der Situation gewaltbetroffener Menschen, insbesondere für Frauen- und Kinderschutzhäuser und Fachberatungsstellen, sowie in den Bereichen Demografie und Generationenpolitik.

Einnahmen

Titelgruppen

74		Verbesserung der Situation gewaltbetroffener Menschen				
331 74	W 235	Zuweisungen des Bundes		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
Summe Titelgruppe 74				0,0	a)	0,0
Gesamteinnahmen				0,0	a)	0,0

Ausgaben

Personalausgaben

429 01	235	Personalaufwand für Maßnahmen im Bereich Chancengleichheit		0,0 5,7 0,0	a) b) c)	0,0
		Ausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen bei Tit. 684 02 und Tit.Gr. 76 zulässig.				

Erläuterung: Leertitel für ggf. anfallende Personalausgaben im Rahmen der Abwicklung von Programmen im Bereich Chancengleichheit.

Zwischensumme Personalausgaben				0,0	a)	0,0
---------------------------------------	--	--	--	-----	----	-----

Sächliche Verwaltungsausgaben

534 01	165	Dienstleistungen Dritter u. dgl.		0,0 59,3 60,5	a) b) c)	0,0
		Ausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen bei Tit. 684 02 zulässig.				

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0921 Förderung der Chancengleichheit und Demografie

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

547 01	165	Sachaufwand für Maßnahmen im Bereich der Chancengleichheit	45,0 1,9 22,0	a) b) c)		40,5
--------	-----	--	---------------------	----------------	--	------

Tit. 547 01 und 684 02 sind gegenseitig deckungsfähig.
Rückerstattungen und Ersatzleistungen fließen den Mitteln zu.

Erläuterung: Veranschlagt sind Mittel, insbesondere für Veranstaltungen, Veröffentlichungen sowie Informationsschriften im Bereich der Chancengleichheit. Wenigerausgaben können für Mehrausgaben bei Tit.Gr. 73 in Anspruch genommen werden.

Zwischensumme Sächliche Verwaltungsausgaben	45,0	a)	40,5
--	------	----	------

**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Investitionen)**

684 01	235	Zuschüsse an Vereinigungen, die auf dem Gebiet der Frauenförderung tätig sind	142,0 142,0 117,0	a) b) c)		152,0
--------	-----	---	-------------------------	----------------	--	-------

Die Mittel sind übertragbar.

Erläuterung: Vorgesehen sind Zuschüsse an den Landesfrauenrat.

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0921 Förderung der Chancengleichheit und Demografie

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

684 02	235	Zuschüsse für Maßnahmen im Bereich der Chancengleichheit		295,6 142,5 230,8	a) b) c)	195,6
--------	-----	--	--	-------------------------	----------------	-------

Die Mittel sind übertragbar.
Tit. 684 02 und Tit.Gr. 76 sind gegenseitig deckungsfähig.
Tit. 684 02 und 547 01 sind gegenseitig deckungsfähig.
Rückerstattungen und Ersätze fließen den Mitteln zu.

	2022
	Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	150,0
Davon zur Zahlung fällig im	
Haushaltsjahr 2023bis zu	75,0
Haushaltsjahr 2024bis zu	75,0

Erläuterung: Übertragen nach Kap. 0918 Tit. 684 03 100,0 Tsd. EUR.

Die Mittel werden zur Förderung von Maßnahmen im Bereich der Chancengleichheit veranschlagt, insbesondere für

- Projekte in den Bereichen der Vereinbarkeit von Beruf, Karriere und Sorgearbeit für Frauen und Männer,
- Projekte der Gleichstellung in Bildung und Beruf,
- die Berufs- und Lebensplanung von Mädchen und Jungen,
- Frauen in Wirtschaft, Politik und Gesellschaft,
- Projekte im Bereich Sexismus- und Antifeminismus-Prävention,
- Projekte zur Gleichstellung von Frauen in besonderen Lebenslagen, z.B. Flucht.

Die Mittel sind in voller Höhe dem Wettmittelfonds entnommen (vgl. § 11 StHG 2022).
Wenigerausgaben können für Ausgaben bei Tit. 429 01, 534 01 und Tit.Gr. 75 sowie für Mehrausgaben bei Tit.Gr. 73 in Anspruch genommen werden.

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	davon fällig in			
		2022	2023	2024	2025
bis 2020	-	-	-	-	-
2021	200,0	100,0	100,0	-	-
2022	150,0	-	75,0	75,0	-
zus.	350,0	100,0	175,0	75,0	-

	2022
	Tsd. EUR
Förderprogramm	
Für Neubewilligungen stehen zur Verfügung	
1. Haushaltsmittel	195,6
2. abzüglich fällige Verpflichtungsermächtigungen	100,0
3. zuzüglich neue Verpflichtungsermächtigungen	150,0
Programmvolumen:	245,6

684 03	235	Förderung von Beratungsstellen		2.375,0 1.322,2 0,0	a) b) c)	0,0
--------	-----	--------------------------------	--	---------------------------	----------------	-----

Erläuterung: Übertragen nach Tit. 684 78 2.375,0 Tsd. EUR.

Zwischensumme Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	2.812,6	a)	347,6
---	---------	----	-------

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0921 Förderung der Chancengleichheit und Demografie

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

Titelgruppen

71 Landes-Demografiebeauftragter

Die Mittel sind übertragbar.
Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig.

Erläuterung: Die Landesregierung hatte in der 16. Legislaturperiode für die Dauer von fünf Jahren die Stelle eines unabhängigen und weisungsungebundenen Demografiebeauftragten geschaffen.

429 71	290	Personalaufwand		0,0	a)	0,0
				0,0	b)	
				0,0	c)	
526 71	290	Kosten für Sachverständige		0,0	a)	0,0
				0,0	b)	
				0,0	c)	
534 71	290	Dienstleistungen Dritter u. dgl.		0,0	a)	0,0
				0,0	b)	
				0,9	c)	
547 71	290	Sächliche Verwaltungsausgaben		76,0	a)	0,0
				34,8	b)	
				70,1	c)	

Erläuterung:

Übertragen nach	Kap. 0922 Tit. 632 02	25,9 Tsd. EUR
	Kap. 0922 Tit. 684 03	<u>42,5 Tsd. EUR</u>
zus.		68,4 Tsd. EUR

685 71	290	Mitgliedsbeiträge an Verbände, Vereine, Gesellschaften, Organisationen u. dgl.		4,0	a)	0,0
				0,4	b)	
				0,4	c)	

Erläuterung: Übertragen nach Kap. 0922 Tit. 632 02 3,6 Tsd. EUR.

Summe Titelgruppe 71		80,0	a)	0,0
-----------------------------	--	------	----	-----

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0921 Förderung der Chancengleichheit und Demografie

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
72		Maßnahmen zur Generationenpolitik				
		Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Erstattungen und sonstige Rückeinnahmen fließen den Mitteln zu.				
		Erläuterung: Veranschlagt sind die Mittel insbesondere für die Durchführung von Veranstaltungen und Maßnahmen zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts zwischen Jung und Alt, u. a. zur Weiterentwicklung der Mehrgenerationenhäuser im Sinne der Rahmenvereinbarung zwischen Bund, Ländern und Kommunen zur nachhaltigen Sicherung und Weiterentwicklung der auch mit Bundesmitteln geförderten Mehrgenerationenhäuser.				
429 72	165	Personalaufwand	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	
526 72	165	Kosten für Sachverständige	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	
534 72	165	Dienstleistungen Dritter u. dgl.	0,0 0,0 71,2	a) b) c)	0,0	
547 72	165	Sonstige sächliche Ausgaben	100,0 0,0 0,0	a) b) c)	90,0	
633 72	165	Zuweisungen für laufende Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	
684 72	165	Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige Träger	0,0 848,7 323,8	a) b) c)	0,0	
Summe Titelgruppe 72			100,0	a)	90,0	

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0921 Förderung der Chancengleichheit und Demografie

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
73		Aktionsplan für Akzeptanz & gleiche Rechte Baden-Württemberg				
		Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen bei Tit. 547 01 und 684 02 zulässig. Erstattungen und sonstige Rückeinnahmen fließen den Mitteln zu.				
		Erläuterung: Veranschlagt sind Mittel zur Umsetzung von Konzepten und Maßnahmen, um Vorurteile gegenüber lesbischen, schwulen, bisexuellen, transsexuellen, transgender, intersexuellen und queeren Menschen abzubauen. Der Mittelansatz 2022 wurde zum weiteren Ausbau der Strukturen zur Sensibilisierung und Verankerung von Akzeptanz und gleichen Rechten um 330,0 Tsd. EUR erhöht. Wenigerausgaben können für Ausgaben bei Tit.Gr. 75 in Anspruch genommen werden.				
429 73	235	Personalaufwand	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	
534 73	235	Dienstleistungen Dritter u. dgl.	0,0 2,9 102,3	a) b) c)	0,0	
547 73	235	Sonstige sächliche Ausgaben	412,5 2,8 5,9	a) b) c)	270,0	
633 73	235	Zuweisungen für laufende Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,0 5,0 0,0	a) b) c)	0,0	
684 73	235	Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige Träger	0,0 364,9 299,7	a) b) c)	330,0	
Summe Titelgruppe 73			412,5	a)	600,0	

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0921 Förderung der Chancengleichheit und Demografie

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

74 Förderung von Frauen- und Kinderschutzhäusern

Die Mittel sind übertragbar.
 Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig.
 Tit.Gr. 74, Tit.Gr. 77 und Tit.Gr. 78 sind gegenseitig deckungsfähig.
 Erstattungen und sonstige Rückeinnahmen fließen den Mitteln zu.

Erläuterung: Veranschlagt sind Mittel für Maßnahmen zum Ausbau und zur Förderung von Frauen- und Kinderschutzhäusern.

429 74	235	Personalaufwand		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
534 74	235	Dienstleistungen Dritter u. dgl.		0,0 0,0 41,9	a) b) c)	0,0
547 74	235	Sonstige sächliche Ausgaben		0,0 0,0 14,1	a) b) c)	0,0
633 74	235	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		0,0 111,0 56,3	a) b) c)	0,0

Erläuterung: Die Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 893 74 kann auch hier in Anspruch genommen werden.

684 74	235	Zuschüsse an sonstige Träger		2.790,0 1.856,9 1.358,6	a) b) c)	2.790,0
--------	-----	------------------------------	--	-------------------------------	----------------	---------

Erläuterung: Die Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 893 74 kann auch hier in Anspruch genommen werden.

883 74	235	Zuweisungen zur Förderung von Frauenhilfeeinrichtungen kommunaler Träger		0,0 51,2 142,8	a) b) c)	0,0
--------	-----	---	--	----------------------	----------------	-----

Erläuterung: Die Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 893 74 kann auch hier in Anspruch genommen werden.

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0921 Förderung der Chancengleichheit und Demografie

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

893 74	235	Zuschüsse zur Förderung von Frauenhilfeeinrichtungen freier Träger	3.330,0 683,3 519,9		a) b) c)	3.330,0
--------	-----	---	---------------------------	--	----------------	---------

Die Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 893 74 kann auch bei
Tit. 633 74, 684 74 und 883 74 in Anspruch genommen werden.

	2022 Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	3.000,0
Davon zur Zahlung fällig im	
Haushaltsjahr 2023bis zu	1.000,0
Haushaltsjahr 2024bis zu	1.000,0
Haushaltsjahr 2025bis zu	1.000,0

Erläuterung:

Veranschlagt sind Zuschüsse zur Investitionsförderung an freie Träger von Frauen- und Kinderschutzhäusern.

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	davon fällig in			
		2022	2023	2024	2025
bis 2020	-	-	-	-	-
2021	250,0	125,0	125,0	-	-
2022	3.000,0		1.000,0	1.000,0	1.000,0
zus.	3.250,0	125,0	1.125,0	1.000,0	1.000,0

Förderprogramm	2022 Tsd. EUR
Für Neubewilligungen stehen zur Verfügung	
1. Haushaltsmittel	3.330,0
2. abzüglich fällige Verpflichtungsermächtigungen	125,0
3. zuzüglich neue Verpflichtungsermächtigungen	3.000,0
Programmvolumen:	6.205,0

981 74	890	Verrechnungen zwischen Kapiteln	0,0 0,0 191,0		a) b) c)	0,0
--------	-----	---------------------------------	---------------------	--	----------------	-----

Summe Titelgruppe 74 6.120,0 a) 6.120,0

75 Förderung von Diversität

Die Mittel sind übertragbar.
Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig.
Ausgaben sind bis zur Höhe von Einsparungen bei Tit. 684 02
und Tit.Gr. 73 zulässig.
Erstattungen und sonstige Rückennahmen fließen den Mitteln
zu.

Erläuterung: Leertitel für Maßnahmen zur Förderung einer Kultur der sozialen
Vielfalt sowie zur Förderung der Vereinbarkeit von Familie, Beruf und Pflege im
öffentlichen Dienst und zur Stärkung der Frauen- und Gleichstellungspolitik.

429 75	235	Personalaufwand	0,0 0,0 0,0		a) b) c)	0,0
--------	-----	-----------------	-------------------	--	----------------	-----

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0921 Förderung der Chancengleichheit und Demografie

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR	
534 75	235	Dienstleistungen Dritter und dgl.	0,0	0,0	0,0	a) b) c)	0,0
547 75	235	Sonstige sächliche Ausgaben	0,0	0,0	0,0	a) b) c)	0,0
633 75	235	Zuweisungen für laufende Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,0	0,0	0,0	a) b) c)	0,0
684 75	235	Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige Träger	0,0	0,0	0,0	a) b) c)	0,0
Summe Titelgruppe 75			0,0	0,0	0,0	a)	0,0
76		Frauenförderung im kommunalen Bereich					
		Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Tit.Gr. 76 und Tit. 684 02 sind gegenseitig deckungsfähig. Erstattungen und sonstige Rückeinnahmen fließen den Mitteln zu.					
		Erläuterung: Veranschlagt sind Mittel für Maßnahmen zur Frauenförderung auf kommunaler Ebene, insbesondere für kommunale Frauenbeauftragte. Weniger Ausgaben können für Ausgaben bei Tit. 429 01 in Anspruch genommen werden.					
429 76	235	Personalaufwand	0,0	0,0	0,0	a) b) c)	0,0
534 76	235	Dienstleistungen Dritter und dgl.	0,0	0,0	0,3	a) b) c)	0,0
547 76	235	Sonstige sächliche Ausgaben	0,0	0,0	2,5	a) b) c)	0,0
633 76	235	Zuweisungen für laufende Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände	2.450,0	1.684,5	1.686,1	a) b) c)	2.450,0
684 76	235	Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige Träger	0,0	0,0	0,0	a) b) c)	0,0
Summe Titelgruppe 76			2.450,0	1.684,5	1.686,1	a)	2.450,0

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0921 Förderung der Chancengleichheit und Demografie

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

77		Umsetzung des Landesaktionsplans und des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt an Frauen und häuslicher Gewalt				
		Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Tit.Gr. 77, Tit.Gr. 74 und Tit.Gr. 78 sind gegenseitig deckungsfähig. Erstattungen und sonstige Rückeinnahmen fließen den Mitteln zu.				
		Erläuterung: Vorgesehen ist die Förderung				
		- von Maßnahmen zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention),				
		- von Maßnahmen im Rahmen des Landesaktionsplans gegen Gewalt an Frauen und				
		- der Gewaltambulanzen in Heidelberg, Freiburg, Ulm und Stuttgart, die Opfern von Gewalt eine verfahrensunabhängige Sicherung der Beweismittel ermöglichen.				
534 77	235	Dienstleistungen Dritter u. dgl.	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0
547 77	235	Sonstige sächliche Ausgaben	0,0 0,6 0,0	a) b) c)		0,0
633 77	235	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,0 0,0 0,0	a) b) c)		0,0
684 77	235	Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige Träger	2.239,8 361,2 0,0	a) b) c)		1.989,8
981 77	890	Verrechnung zwischen Kapiteln	0,0 157,5 0,0	a) b) c)		0,0
Summe Titelgruppe 77			2.239,8	a)		1.989,8

78		Förderung von Beratungsstellen				
		Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Tit.Gr. 78, Tit.Gr. 74 und Tit.Gr. 77 sind gegenseitig deckungsfähig. Erstattungen und sonstige Rückeinnahmen fließen den Mitteln zu.				
		Erläuterung: Vorgesehen sind insbesondere Zuschüsse für Beratungsstellen u.a. in den Bereichen Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung, sexualisierte Gewalt, häusliche Gewalt und Prostitution sowie für Interventionsstellen nach der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums für die Förderung des Auf- und Ausbaus von Fachberatungsstellen (VwV Fachberatungsstellen) vom 15. März 2021.				

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0921 Förderung der Chancengleichheit und Demografie

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
534 78	N 235	Dienstleistungen Dritter u. dgl.		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
547 78	N 235	Sonstige sächliche Ausgaben		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
633 78	N 235	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
684 78	N 235	Zuschüsse für lfd. Zwecke an sonstige Träger		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	3.750,0

Erläuterung: Übertragen von Tit. 684 03 2.375,0 Tsd. EUR.

Summe Titelgruppe 78	0,0	a)	3.750,0
Gesamtausgaben	14.259,9	a)	15.387,9
Abschluss Kapitel 0921			
Gesamteinnahmen	0,0	a)	0,0
Sächliche Verwaltungsausgaben	633,5	a)	400,5
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	10.296,4	a)	11.657,4
Ausgaben für Investitionen	3.330,0	a)	3.330,0
Gesamtausgaben	14.259,9	a)	15.387,9
Kapitel 0921 Zuschuss	14.259,9	a)	15.387,9

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0922 Gesundheitspflege

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

Vorbemerkung: Veranschlagt sind die Kosten des öffentlichen Gesundheitswesens, insbesondere die Mittel für die Krankenhausförderung, für Maßnahmen zur Bekämpfung von Krebserkrankungen, für die sektorenübergreifende Versorgung sowie für Maßnahmen zur Bekämpfung von Sucht und Aids.

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

119 49	314	Vermischte Einnahmen		0,0 1,3 2,5	a) b) c)	0,0
Zwischensumme Verwaltungseinnahmen				0,0	a)	0,0

Titelgruppen

68		Aus-, Fort- und Weiterbildung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes				
231 68	N 314	Zuweisungen des Bundes		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0

Erläuterung: Leertitel für Zuweisungen des Bundes aus dem Pakt für ÖGD.

Summe Titelgruppe 68				0,0	a)	0,0
-----------------------------	--	--	--	-----	----	-----

72		Maßnahmen zur Bekämpfung von Krebserkrankungen				
281 72	314	Erstattungen für den Betrieb des klinischen Krebsregisters		0,0 576,3 347,7	a) b) c)	0,0

Erläuterung: Vgl. Vermerk und Erläuterungen bei Tit.Gr. 72 – Ausgaben.
Die Krankenkassen fördern den Betrieb klinischer Krebsregister, indem sie nach § 65c Abs. 2 SGB V eine Krebsregisterpauschale pro Fall zahlen und nach § 65c Abs. 6 SGB V Meldevergütungen erstatten.

Summe Titelgruppe 72				0,0	a)	0,0
-----------------------------	--	--	--	-----	----	-----

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0922 Gesundheitspflege

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
74		Schutz der Bevölkerung vor biologischen Bedrohungen sowie vor Gefahren, die von Medizinprodukten ausgehen				
132 74	311	Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
Erläuterung: Vgl. Vermerk und Erläuterungen bei Tit.Gr. 74 - Ausgaben - Leertitel, insbesondere für im Pandemiefall anfallende Erstattungen durch die gesetzliche und private Krankenversicherung.						
Summe Titelgruppe 74				0,0	a)	0,0
75		Förderung von Maßnahmen der Suchthilfe und Suchtprävention				
231 75	314	Zuweisungen des Bundes		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
Erläuterung: Leertitel für Zuweisungen aus Förderprogrammen des Bundes.						
Summe Titelgruppe 75				0,0	a)	0,0
82		Resiliente Beschaffung von Schutzmasken in Baden-Württemberg				
Einnahmen fließen in voller Höhe der Rücklage für Haushaltsrisiken bei Kap. 1212 Tit. 919 01 zu.						
282 82	N 311	Kostenbeiträge Dritter		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
381 82	N 311	Zuführung aus anderen Kapiteln		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
Summe Titelgruppe 82				0,0	a)	0,0

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0922 Gesundheitspflege

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
92		Verbesserung der Strukturen in der Krankenhaus- versorgung im Rahmen des Strukturfonds I				
331 92	312	Zuweisungen des Bundes aus dem Krankenhausstrukturfonds I		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
Erläuterung: Vgl. Vermerk und Erläuterungen bei Tit.Gr. 92 – Ausgaben. Leertitel für Zuweisungen des Bundes aus dem Strukturfonds I nach § 12 Abs. 1 KHG.						
Summe Titelgruppe 92				0,0	a)	0,0
93		Verbesserung der Strukturen in der Krankenhaus- versorgung im Rahmen des Strukturfonds II				
331 93	312	Zuweisungen des Bundes aus dem Krankenhausstrukturfonds II		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
Erläuterung: Vgl. Vermerk und Erläuterung bei Tit.Gr. 93 – Ausgaben. Leertitel für Zuweisungen des Bundes aus dem Strukturfonds II nach § 12 a Abs. 1 KHG.						
Summe Titelgruppe 93				0,0	a)	0,0
97		Verbesserung der Strukturen in der Krankenhaus- versorgung im Rahmen des Krankenhauszukunftsfonds				
331 97	N 312	Zuweisungen des Bundes aus dem Krankenhauszukunftsfonds		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
Erläuterung: Vgl. Vermerk und Erläuterung bei Tit.Gr. 97 – Ausgaben. Leertitel für Zuweisungen des Bundes aus dem Krankenhauszukunftsgesetz (KHZG) nach § 14 a Abs. 5 Nr. 2 KHZG.						
Summe Titelgruppe 97				0,0	a)	0,0
Gesamteinnahmen				0,0	a)	0,0

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0922 Gesundheitspflege

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

Ausgaben

Sächliche Verwaltungsausgaben

547 01	W 314	Kosten der primärqualifizierenden hochschulischen Ausbildung - Modellstudiengänge Hebammenausbildung	420,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
--------	-------	---	---------------------	----------------	-----

Erläuterung:

Übertragen nach	Tit. 684 03	7,5 Tsd. EUR
	Tit. 685 02	100,0 Tsd. EUR
	Kap. 0905 Tit. 684 02	200,0 Tsd. EUR
	Für Neustellen (Kap. 0901)	70,5 Tsd. EUR
zus.		<u>378,0 Tsd. EUR</u>

Zwischensumme Sächliche Verwaltungsausgaben	<u>420,0</u>	a)	<u>0,0</u>
--	--------------	----	------------

**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Investitionen)**

632 01	314	Kostenerstattung des Landes nach dem Anti-D-Hilfegesetz (AntiDHG)	96,0 0,0 82,7	a) b) c)	96,0
		Die Mittel sind übertragbar.			

Erläuterung: Veranschlagt ist der Landesanteil an den Kosten des Gesetzes über die Hilfe für durch Anti-D-Immunitätsprophylaxe mit dem Hepatitis-C-Virus infizierte Personen in der ehemaligen DDR (AntiDHG) vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1270). Die Individualleistungen nach den §§ 3, 4 und 13 Abs. 1 AntiDHG sind den Ländern, in denen die Anti-D-Immunitätsprophylaxe durchgeführt wurde, von den übrigen Ländern in Höhe von insgesamt 12,4 v.H. anteilig zu erstatten. Der Landesanteil wird nach dem Königsteiner Schlüssel festgelegt.

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0922 Gesundheitspflege

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

632 02	314	Erstattung von Verwaltungskosten für gemeinsame Verwaltungseinrichtungen der Länder u. dgl.	374,0 285,7 282,4	a) b) c)	403,5
--------	-----	--	-------------------------	----------------	-------

Die Mittel sind übertragbar.
Tit. 632 02 und Kap. 0918 Tit. 632 01 sind gegenseitig
deckungsfähig.

Erläuterung: Veranschlagt sind Erstattungen von Verwaltungskosten für folgende gemeinsame
Verwaltungseinrichtungen der Länder u. dgl. nach dem Königsteiner Schlüssel:

		2022
		Tsd. EUR
1.	Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten (ZLG)	266,5
2.	Kinderkrebsregister beim Institut für medizinische Statistik und Dokumentation des Klinikums der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz	42,0
3.	Substitutionsregister beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM)	48,0
4.	Geschäftsstelle Nationaler Impfplan beim Bayeri- schen Landesamt für Gesundheit und Lebensmit- telsicherheit (LGL)	17,0
5.	Elektronisches Gesundheitsberuferegister	30,0
	zus.	<u>403,5</u>
Übertragen von	Kap. 0921 Tit. 547 71	25,9 Tsd. EUR
	Kap. 0921 Tit. 685 71	<u>3,6 Tsd. EUR</u>
zus.		29,5 Tsd. EUR

632 03	314	Kostenerstattung an die Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe bei der ZAB	180,0 122,9 127,4	a) b) c)	180,0
--------	-----	--	-------------------------	----------------	-------

Die Mittel sind übertragbar.
Tit. 632 03, 671 01 und 685 02 sind gegenseitig deckungsfähig.

Erläuterung: Veranschlagt ist der Landesanteil am nicht gedeckten Finanzbedarf
der Gutachtenstelle für Gesundheitsberufe bei der Zentralstelle für ausländisches
Bildungswesen (ZAB) im Sekretariat der Kultusministerkonferenz nach dem Königs-
teiner Schlüssel.

633 01	W 314	Förderung von Sozialpsychiatrischen Diensten	0,0 0,0 3.798,0	a) b) c)	0,0
--------	-------	--	-----------------------	----------------	-----

Erläuterung: Übertragen nach Kap. 0930 Tit. 633 01.

671 01	314	Kosten der Gutachterstelle für die freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden	0,5 5,9 2,5	a) b) c)	0,5
--------	-----	---	-------------------	----------------	-----

Die Mittel sind übertragbar.
Tit. 671 01, 632 03 und 685 02 sind gegenseitig deckungsfähig.

Erläuterung: Nach § 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Gutachterstelle für die
freiwillige Kastration und andere Behandlungsmethoden vom 18. Dezember 1970
(GBl. S. 516) erstattet das Land der Landesärztekammer gegen Nachweis die den
Mitgliedern gezahlte Vergütung und den ihnen ersetzten Aufwand, die durch die
Beziehung von Sachverständigen entstandenen Kosten und die Vergütung für den
Leiter der Geschäftsstelle.

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0922 Gesundheitspflege

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

671 02	314	Kostenerstattung an die Landesapothekerkammer für die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben	132,4 114,5 118,4		a) b) c)	132,4
--------	-----	--	-------------------------	--	----------------	-------

Die Mittel sind übertragbar.

Erläuterung: Nach § 6 des baden-württembergischen Heilberufe-Kammergesetzes (HBKG) ist die Landesapothekerkammer zuständige Behörde nach § 23 Abs. 2 bis 4 sowie § 24 Abs. 1 der Apothekenbetriebsordnung und zuständige Verwaltungsbehörde nach § 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg. Nach § 6 Abs. 3 HBKG erstattet das Land der Landesapothekerkammer den Aufwand für die Erfüllung dieser Aufgaben. Ferner übernimmt die Landesapothekerkammer gegen Kostenerstattung die Durchführung der begleitenden Unterrichtsveranstaltungen nach § 4 Abs. 4 der Approbationsordnung für Apotheker.

684 02	128	Zuschüsse an Ersatzschulen für Berufe des Gesundheitswesens, die nicht mit Krankenhäusern verbunden sind	41.024,3 39.671,8 41.470,8		a) b) c)	43.485,4
--------	-----	--	----------------------------------	--	----------------	----------

Die Mittel sind übertragbar.
 Tit. 684 02, 684 04 und Kap. 0917 Tit. 684 08 sind gegenseitig deckungsfähig.
 Im Planansatz sind Tarif- und Besoldungssteigerungen enthalten. Die insoweit eingeplanten Mittel in Höhe von 44,4 Tsd. EUR sind von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit ausgenommen.
 Rückeinnahmen fließen den Mitteln zu.

Erläuterung: Veranschlagt sind Zuschüsse nach § 17 Abs. 1 des Privatschulgesetzes für Ersatzschulen (in freier Trägerschaft) für Berufe des Gesundheitswesens, deren Kosten nicht nach § 17a Krankenhausfinanzierungsgesetz im Pflegesatz berücksichtigt werden können. Auf diese Zuschüsse besteht ein Rechtsanspruch der Höhe nach. Darüber hinaus sind Mittel zur Verbesserung der Finanzierungssituation der Physiotherapieschulen in der Umsetzung des Landtagsbeschlusses vom 22.07.2020 (DS 16/8288, Abschnitt II) veranschlagt.
 Die Mittelverwendung wird hinsichtlich der im Planansatz enthaltenen Tarif- und Besoldungssteigerungen eingeschränkt, da zunächst der Tarifabschluss abgewartet werden muss. Sofern das Tarif- und Besoldungsergebnis tatsächlich niedriger ausfällt und die vorsorglich eingeplanten Mittel nicht benötigt werden, soll eine anderweitige Mittelverwendung durch den ausgebrachten Haushaltsvermerk ausgeschlossen werden.
 Vgl. auch Tit. 684 06.
 Im Mittelansatz sind ferner 2.500 Tsd. EUR für einen einmaligen freiwilligen Zuschuss zur teilweisen Übernahme des von den Schülerinnen und Schülern verlangten monatlichen Schulgeldes enthalten.

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0922 Gesundheitspflege

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

684 03	314	Zuschüsse an Selbsthilfegruppen und deren Verbände auf dem Gebiet der Gesundheitspflege	597,0		a)	567,0
			569,2		b)	
			716,9		c)	

Die Mittel sind übertragbar.
Tit. 684 03 und 684 72 sind gegenseitig deckungsfähig.

Erläuterung:

Die Förderung von Selbsthilfegruppen und deren Verbänden auf dem Gebiet der Gesundheitspflege ist hier weitgehend zusammengefasst. Weitere Mittel für die Förderung von Selbsthilfegruppen nach Krebs sind bei Tit.Gr. 72, für die Förderung von Selbsthilfegruppen im Suchtbereich bei Tit.Gr. 75, für die Förderung von Aids-Hilfen bei Tit.Gr. 76 sowie bei Kap. 0905 Tit. 684 03 und Kap. 0917 Tit.Gr. 72 veranschlagt. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks können die Verbände mit den Zuschüssen auch teilweise Dritte unterstützen.

Veranschlagt sind Zuschüsse an:		Tsd. EUR
1.	Hilfsverein für Seelische Gesundheit in Baden-Württemberg e.V. und sonstige Vereinigungen zur Betreuung psychisch Kranker	199,9
2.	Selbsthilfegruppen chronisch Kranker (ausgenommen psychisch Kranker und nach Krebs) sowie deren Verbände	57,1
3.	Arbeitskreise Leben und sonstige Vereinigungen zur Suizidprävention	310,0
	zus.	567,0

Übertragen von	Tit. 547 01	7,5 Tsd. EUR
	Kap. 0921 Tit. 547 71	42,5 Tsd. EUR
zus.		50,0 Tsd. EUR

684 04	128	Zuschüsse an Ergänzungsschulen für Berufe des Gesundheitswesens, die nicht mit Krankenhäusern verbunden sind	6.446,8		a)	6.697,9
			4.556,4		b)	
			2.218,5		c)	

Die Mittel sind übertragbar.
Tit. 684 04, 684 02 und Kap. 0917 Tit. 684 08 sind gegenseitig deckungsfähig.
Rückennahmen fließen den Mitteln zu.

Erläuterung: Veranschlagt sind Zuschüsse nach § 17 Abs. 3 Nr. 3 des Privatschulgesetzes für die Ausbildung in der Ergotherapie, Podologie sowie von Masseuren und medizinischen Bademeistern/Masseurinnen und medizinischen Bademeisterinnen an Ergänzungsschulen in freier Trägerschaft, deren Kosten nicht nach § 17a Krankenhausfinanzierungsgesetz im Pflegesatz berücksichtigt werden können. Diese Zuschüsse werden nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans nach vorheriger Abstimmung mit dem Finanzministerium gewährt.
Im Mittelansatz sind ferner 2.000 Tsd. EUR für einen einmaligen freiwilligen Zuschuss zur teilweisen Übernahme des von den Schülerinnen und Schülern verlangten monatlichen Schulgeldes enthalten.

684 06	128	Zuschüsse für inklusive Bildungsangebote an die Ersatzschulen für Berufe des Gesundheitswesens, die nicht mit Krankenhäusern verbunden sind	0,0		a)	0,0
			0,0		b)	
			0,0		c)	

Ausgaben zur Umsetzung inklusiver Bildungsangebote sind zulässig gegen Deckung aus Kap. 0435 Tit. 684 10.

Erläuterung: Zur analogen Umsetzung der Vorgaben der VN-Behindertenrechtskonvention erhalten die privaten allgemeinen Ersatzschulen für die inklusive Beschulung von Schülerinnen und Schülern mit einem Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot einen Zuschuss gem. § 17 Abs. 1 i. V. m. § 18 Abs. 4 PSchG. Vgl. auch Tit. 684 02.

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0922 Gesundheitspflege

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
684 07	290	Zuschüsse an Psychosoziale Zentren für Flüchtlinge und Folteropfer sowie vergleichbare Einrichtungen	1.870,0 1.798,3 982,2		a) b) c)	2.070,0
		Die Mittel sind übertragbar. Rückerstattungen fließen den Mitteln zu.				
685 01	314	Zuschüsse zur Durchführung des Projekts Gesundheitsstandort Baden-Württemberg	575,0 545,0 510,8		a) b) c)	1.200,0
		Die Mittel sind übertragbar. Ersätze fließen den Mitteln zu.				
		Erläuterung: Veranschlagt sind Mittel zur Förderung der Geschäftsstelle des Forums Gesundheitsstandort Baden-Württemberg, die bei der BIOPRO Baden-Württemberg GmbH eingerichtet ist. Der Mittelantrag 2022 wurde zur Umsetzung zusätzlicher konzeptioneller Aufgaben um 625,0 Tsd. EUR erhöht.				
685 02	139	Kostenanteil für das Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen in Mainz	1.445,9 1.229,7 933,7		a) b) c)	1.600,0
		Tit. 685 02, 632 03 und 671 01 sind gegenseitig deckungsfähig.				
		Erläuterung: Nach einem Länderabkommen werden die bundeseinheitlichen schriftlichen Prüfungsfragen im Rahmen der ärztlichen, zahnärztlichen, psychotherapeutischen und pharmazeutischen Ausbildung sowie der Ausbildung der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten von dem Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen (IMPP) in Mainz erarbeitet. Die Länder tragen den nicht gedeckten Finanzbedarf nach dem Königsteiner Schlüssel.				
		Übertragen von Tit. 547 01 100,0 Tsd. EUR.				
685 49	011	Mitgliedsbeiträge an Verbände, Organisationen u. dgl.	5,6 5,2 10,7		a) b) c)	5,0
		Die Mittel sind übertragbar. Tit. 685 49 und 547 71 sind gegenseitig deckungsfähig.				
		Erläuterung: Veranschlagt sind Mittel für den Mitgliedsbeitrag für das WHO-Netzwerk Regionen für Gesundheit (Regions for Health Network, RHN).				
Zwischensumme Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)			52.747,5		a)	56.437,7

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0922 Gesundheitspflege

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

Ausgaben für Investitionen

891 01	N	312	Zuschüsse für Investitionen an KHG-geförderte Krankenhäuser (Sonderprogramm Digitalisierung)	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	5.000,0
<p>Einnahmen fließen den Mitteln zu. Ausgabereste können über § 45 Abs. 2 LHO hinaus für die Dauer von max. 3 Jahren verwendet werden.</p>						

Erläuterung: Zur Förderung von Digitalisierungsmaßnahmen an KHG-geförderten Krankenhäusern werden im Jahr 2022 einmalig 5 Mio. Euro bereitgestellt.

Zwischensumme Ausgaben für Investitionen						0,0	a)	5.000,0
---	--	--	--	--	--	-----	----	---------

Titelgruppen

68			Aus-, Fort- und Weiterbildung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes			
<p>Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrausgaben sind bis zur Höhe der Einnahmen bei Tit. 231 68 zulässig. Ersätze fließen den Mitteln zu.</p>						

Erläuterung: Veranschlagt sind Mittel für die Förderung und Weiterentwicklung der Aus-, Fort- und Weiterbildung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie für die Begleitung und Koordination durch das Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg. Die Gegenfinanzierung erfolgt durch Bundesmittel in Form einer Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer im Rahmen des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst. Der Pakt ÖGD sieht hierfür für Baden-Württemberg ein Volumen in Höhe von 4,55 Mio. Euro vor, die auf fünf Jahre zu verteilen sind (2021 bis 2025). Da die Mittelbereitstellung erst mit der Planaufstellung 2022 erfolgt, verteilen sich die Mittel in Baden-Württemberg nur über vier Jahre.

429 68	N	314	Personalaufwand	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
526 68	N	314	Kosten für Sachverständige	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0

Erläuterung: Die Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 547 68 kann auch hier in Anspruch genommen werden.

531 68	N	314	Kosten für Veröffentlichungen	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
--------	---	-----	-------------------------------	-------------------	----------------	-----

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0922 Gesundheitspflege

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
534 68	N 314	Dienstleistungen Dritter		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
<p>Erläuterung: Die Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 547 68 kann auch hier in Anspruch genommen werden.</p>						
547 68	N 314	Sonstige sächl. Ausgaben		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	1.550,0
<p>Die Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 547 68 kann auch bei Tit. 526 68 und Tit. 534 68 in Anspruch genommen werden.</p>						
			2022 Tsd. EUR			
Verpflichtungsermächtigung			3.000,0			
Davon zur Zahlung fällig im						
Haushaltsjahr 2023bis zu			1.000,0			
Haushaltsjahr 2024bis zu			1.000,0			
Haushaltsjahr 2025bis zu			1.000,0			
Summe Titelgruppe 68				0,0	a)	1.550,0
71		Gesundheitsdialog, Public Health, Umweltmedizin, Prävention und Gesundheitsschutz				
<p>Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Tit. 547 71 und 685 49 sind gegenseitig deckungsfähig. In Höhe der zweckentsprechenden Entnahmen bei Kap. 1212 Tit. 359 01 erhöht sich die Ausgabeermächtigung bei Kap. 0922 Tit. Gr. 71. Die Ausgaben können innerhalb des Haushaltsjahres auch vor dem Eingang der entsprechenden Entnahmen geleistet werden. Ersätze fließen den Mitteln zu.</p>						
<p>Erläuterung: Veranschlagt sind Mittel für Maßnahmen in den Bereichen Gesundheitsdialog (konzeptionelle Entwicklung von Dialogprozessen, Schaffung von Partizipationsstrukturen für Bürgerinnen und Bürger sowie Patientinnen und Patienten, Weiterentwicklung des Gesundheitsatlases und der Gesundheitsberichterstattung), Landesgesundheitskonferenz, Public Health, Umweltmedizin, Prävention und Gesundheitsschutz, insbesondere zur Umsetzung der Ziele der Gesundheitsstrategie und der Einschulungsuntersuchung sowie für Veranstaltungen zur fachlichen Information über Fragen des öffentlichen Gesundheitswesens. Wenigerausgaben können für Ausgaben bei Kap. 0913 Tit. 633 72 in Anspruch genommen werden.</p>						
429 71	314	Personalaufwand		0,0 567,2 61,0	a) b) c)	0,0
514 71	314	Verbrauchsmittel		4,0 0,0 0,0	a) b) c)	3,6
526 71	314	Kosten für Sachverständige		0,0 0,1 0,0	a) b) c)	0,0

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0922 Gesundheitspflege

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
531 71	314	Kosten für Veröffentlichungen		60,0 69,8 51,6	a) b) c)	54,0
		Veröffentlichungen und sonstiges Informationsmaterial können an Dritte unentgeltlich oder gegen ermäßigtes Entgelt abgegeben werden.				
534 71	314	Dienstleistungen Dritter u. dgl.		670,3 132,4 149,7	a) b) c)	552,2
541 71	314	Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten		511,0 14.717,4 145,0	a) b) c)	511,0

Erläuterung: Veranschlagt sind Aufwendungen nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 2a G vom 17. Juli 2009, die vom Land zu tragen sind, sowie Mittel für vom Land in Wahrnehmung seiner gesundheitspolitischen Steuerungsfunktion veranlasste seuchenpräventive Maßnahmen, z.B. infektionsepidemiologische Untersuchungen, Obduktionen u. ä. Darüber hinaus werden aus der Rücklage für Haushaltsrisiken (Kap. 1212 Tit. 359 01) Mittel für die zwangsweise Unterbringung von Quarantäneverweigerern nach § 30 Abs. 2 IfSG bereitgestellt.

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen und ihre Abdeckung (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	davon abzudecken aus Haushaltsmitteln				
		2022	2023	2024	2025	2026
bis 2020	-	-	-	-	-	-
2021	*) 893,7	893,7	-	-	-	-
2022	-	-	-	-	-	-
zus.	893,7	893,7	-	-	-	-

*) Nach der Einwilligung des Ministeriums für Finanzen vom 10. Februar 2021 gegen Deckung durch Entnahme aus der Rücklage für Haushaltsrisiken (Kap. 1212 Tit. 359 01).

547 71	314	Sonstige sächliche Ausgaben		1.499,5 451,1 583,3	a) b) c)	1.481,6
--------	-----	-----------------------------	--	---------------------------	----------------	---------

Erläuterung: Aus der Rücklage für Haushaltsrisiken (Kap. 1212 Tit. 359 01) werden Mittel für die Kosten im Zusammenhang mit dem Online-Fachverfahren zur Abwicklung der Entschädigungsleistungen nach dem IfSG bereitgestellt. Der Mittelansatz 2022 wurde zum Aufbau eines digitalen Informationssystems zur Coronalage (Corona-Dashboard BW) um 132,0 Tsd. EUR erhöht.

633 71	314	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		100,0 11,6 14,9	a) b) c)	0,0
--------	-----	---	--	-----------------------	----------------	-----

Erläuterung: Die Verpflichtungsermächtigung von Tit. 684 71 kann auch hier in Anspruch genommen werden.

671 71	314	Erstattungen an Sonstige		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
--------	-----	--------------------------	--	-------------------	----------------	-----

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0922 Gesundheitspflege

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

684 71	314	Zuschüsse an Träger von Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge		0,0 85,2 118,0	a) b) c)	0,0
--------	-----	---	--	----------------------	----------------	-----

Die Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 684 71 kann auch bei Tit. 633 71 in Anspruch genommen werden.

	2022 Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	600,0
Davon zur Zahlung fällig im	
Haushaltsjahr 2023bis zu	200,0
Haushaltsjahr 2024bis zu	200,0
Haushaltsjahr 2025bis zu	200,0

Erläuterung:

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen und ihre Abdeckung (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	davon abzudecken aus Haushaltsmitteln				
		2022	2023	2024	2025	2026
bis 2020	193,8	100,0	93,8	-	-	-
2021	400,0	200,0	200,0	-	-	-
2022	600,0	-	200,0	200,0	200,0	-
zus.	1.193,8	300,0	493,8	200,0	200,0	-

Die den Haushaltsansatz übersteigenden Auszahlungen aus der Verpflichtungsermächtigung werden bei den deckungsfähigen Titeln innerhalb der Titelgruppe abgedeckt.

685 71	314	Zuschuss an die Stiftung für gesundheitliche Prävention Baden-Württemberg		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
--------	-----	---	--	-------------------	----------------	-----

Zuführungen an die Stiftung für gesundheitliche Prävention Baden-Württemberg bis zur Erreichung eines Stiftungskapitals in Höhe von 3,5 Mio. EUR sind zulässig, soweit bei den Sachausgaben der Hauptgruppen 6 bis 8 des Einzelplans 09 strukturelle Einsparungen realisiert werden, die über die Einsparverpflichtungen des Einzelplans 09 hinausgehen, und das Finanzministerium die strukturelle Einsparung anerkennt. Ausgaben sind nur zulässig, soweit die stiftungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Erläuterung: Zur Stärkung des gesundheitspräventiven Verhaltens in der Bevölkerung wurde die „Stiftung für gesundheitliche Prävention Baden-Württemberg“ mit Stiftungsgeschäft vom 30.11.2009 errichtet. Ebenfalls hieraus bestritten werden können im Rahmen der Geschäftsführung anfallende Kosten.

Summe Titelgruppe 71	2.844,8	a)	2.602,4
-----------------------------	---------	----	---------

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0922 Gesundheitspflege

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
72		Maßnahmen zur Bekämpfung von Krebserkrankungen				
		Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Tit.Gr. 72 und Tit.Gr. 78 sind gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die Einnahmen bei Tit. 281 72. Mehrausgaben sind wie ein Vorgriff nachzuweisen. Ersätze fließen den Mitteln zu.				
		Erläuterung: Veranschlagt sind Mittel für Maßnahmen des Landes zur Krebsbekämpfung. Mit einem abgestuften System von Betreuungs- und Versorgungsangeboten, unter anderem von ambulanten psychosozialen Krebsberatungsstellen, sowie durch Maßnahmen zur Prävention und Nachsorge soll die Situation Krebskranker verbessert werden. Zur statistisch-epidemiologischen Beobachtung der Krebserkrankungen und für Zwecke der wissenschaftlichen Krebsforschung wurde ein neues Krebsregister auf der Grundlage des Landeskrebsregistergesetzes (LKrebsRG) vom 7. März 2006 (GBl. S. 54) aufgebaut. Unter Berücksichtigung des Krebsfrüherkennungs- und -registergesetzes (KFRG) vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 617) wurde das LKrebsRG novelliert (Gesetz vom 23.02.2016, GBl. S. 118) und das Krebsregister weitgehend an die Vorgaben des KFRG angepasst.				
429 72	314	Personalaufwand	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	
531 72	314	Kosten für Veröffentlichungen	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0	
		Veröffentlichungen und sonstiges Informationsmaterial können an Dritte unentgeltlich oder gegen ermäßigtes Entgelt abgegeben werden.				
534 72	314	Dienstleistungen Dritter u. dgl.	80,0 70,0 70,0	a) b) c)	72,0	
		Erläuterung: Veranschlagt sind insbesondere Mittel zur Durchführung von Untersuchungen und Bestandserhebungen.				
547 72	314	Sonstiger Sachaufwand	2,1 282,5 269,1	a) b) c)	1,9	
		Erläuterung: Veranschlagt sind Mittel für sonstige Aufklärungsmaßnahmen.				
671 72	314	Erstattungen an Sonstige	1.092,8 1.922,9 839,6	a) b) c)	1.092,8	
		Erläuterung: Veranschlagt sind insbesondere Mittel für die Kosten des Krebsregisters Baden-Württemberg nach dem Landeskrebsregistergesetz.				

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0922 Gesundheitspflege

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
684 72	314	Zuschüsse für laufende Zwecke an die Träger der Einrichtungen und Dienste	683,1 244,8 327,0		a) b) c)	633,1
Tit. 684 72 und 684 03 sind gegenseitig deckungsfähig.						
Erläuterung: Veranschlagt sind insbesondere Mittel für die Finanzierung eines flächendeckenden Netzes von ambulanten psychosozialen Krebsberatungsstellen in Baden-Württemberg sowie Zuschüsse zur Förderung von Selbsthilfegruppen nach Krebs, von Förderkreisen krebskranker Kinder und des Krebsverbandes Baden-Württemberg e.V. Weitere Mittel für die Förderung von Selbsthilfegruppen nach Krebs sind bei Tit.684 03, für die Förderung von Selbsthilfegruppen im Suchtbereich bei Tit.Gr. 75, für die Förderung von Aids-Hilfen bei Tit.Gr. 76 sowie bei Kap. 0905 Tit. 684 03 und Kap. 0917 Tit.Gr. 72 veranschlagt.						
893 72	314	Zuschüsse für Investitionen an sonstige Träger	0,0 0,0 0,0		a) b) c)	0,0
Erläuterung: Leertitel für Zuschüsse für Investitionen an Träger von Maßnahmen, insbesondere zur Weiterentwicklung der klinischen Tumordokumentation bei den Onkologischen Schwerpunkten und Tumorzentren sowie für Vorhaben zur Qualitätssicherung.						
Summe Titelgruppe 72			1.858,0		a)	1.799,8
73		Sektorenübergreifende Versorgung und dgl.				
Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Tit.Gr. 73 und Tit.Gr. 79 sind gegenseitig deckungsfähig. Ersätze fließen den Mitteln zu.						
Erläuterung: Veranschlagt sind insbesondere Mittel für Maßnahmen im Bereich der sektorenübergreifenden Versorgung wie multiprofessionell arbeitende Primärversorgungs- und Nachsorgezentren, Strukturgespräche in den Land- und Stadtkreisen zur zukünftigen Gesundheitsversorgung sowie strukturelle Verbesserungen zur Überwindung der Sektorengrenzen.						
422 73	N 314	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten	0,0 0,0 0,0		a) b) c)	0,0
429 73	314	Personalaufwand	100,0 43,4 43,5		a) b) c)	60,8
514 73	314	Verbrauchsmaterial	0,0 0,0 0,0		a) b) c)	0,0
526 73	314	Kosten für Sachverständige	0,0 0,2 0,2		a) b) c)	0,0

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0922 Gesundheitspflege

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
531 73	314	Kosten für Veröffentlichungen		0,0 0,0 6,5	a) b) c)	0,0
534 73	314	Dienstleistungen Dritter u. dgl.		130,0 32,3 51,6	a) b) c)	117,0
547 73	314	Sonstige sächliche Ausgaben		0,0 1,2 1,9	a) b) c)	0,0
633 73	314	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		2.270,0 307,6 478,2	a) b) c)	1.270,0

Die Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 633 73 kann auch bei Tit. 684 73 und 893 73 in Anspruch genommen werden.

	2022
	Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	1.000,0
Davon zur Zahlung fällig im	
Haushaltsjahr 2023bis zu	500,0
Haushaltsjahr 2024bis zu	500,0

Erläuterung: Weniger Ausgaben können für Ausgaben bei Kap. 0913 Tit. 633 72 in Anspruch genommen werden.

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen und ihre Abdeckung (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	davon fällig in				
		2022	2023	2024	2025	2026
bis 2020	684,9	684,9	-	-	-	--
2021	1.500,0	750,0	750,0	-	-	--
2022	1.000,0	-	500,0	500,0	-	--
zus.	3.184,9	1.434,9	1.250,0	500,0	-	--

Die den Haushaltsansatz übersteigenden Auszahlungen aus der Verpflichtungsermächtigung werden bei den deckungsfähigen Titeln innerhalb der Titelgruppe abgedeckt.

671 73	314	Erstattungen an Sonstige		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
684 73	314	Zuschüsse an Träger von Maßnahmen		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0

Erläuterung: Die Verpflichtungsermächtigung von Tit. 633 73 kann auch hier in Anspruch genommen werden.

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0922 Gesundheitspflege

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
893 73	314	Zuschüsse für Investitionen an sonstige Träger		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
Erläuterung: Die Verpflichtungsermächtigung von Tit. 633 73 kann auch hier in Anspruch genommen werden.						
981 73	890	Verrechnung zwischen Kapiteln		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
Summe Titelgruppe 73				2.500,0	a)	1.447,8
74		Schutz der Bevölkerung vor biologischen Bedrohungen sowie vor Gefahren, die von Medizinprodukten ausgehen				
<p>Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Ersätze fließen den Mitteln zu. Mehrausgaben bei Tit.Gr. 74 sind in Höhe der Einnahmen bei Tit. 132 74 zulässig.</p>						
Erläuterung: Veranschlagt sind Mittel insbesondere für Kosten im Zusammenhang mit der Bewältigung einer Pandemie, der Sicherstellung und Lagerung von Arzneimitteln und Impfstoffen sowie der Überwachung von Medizinprodukten und dgl.						
429 74	311	Personalaufwand		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
526 74	N 311	Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
547 74	311	Sachaufwand		4.862,4 299.639,8 1.454,8	a) b) c)	4.332,3

Erläuterung:
Veranschlagt sind insbesondere Mittel für die Pandemieimpfstoffbeschaffung in Umsetzung der Beschaffungsvereinbarung mit der EU-Kommission (Joint Procurement Agreement to procure medical countermeasures - JPA) vom 18. April 2016.

Übertragen für Neustellen (Kap. 0901) 43,9 Tsd. EUR.

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen und ihre Abdeckung
(Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	davon fällig in			
	2022	2023	2022	2024	2025
bis 2019	1.285,4	1.285,4	-	-	-
zus.	1.285,4	1.285,4	-	-	-

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0922 Gesundheitspflege

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
631 74	311	Erstattungsleistungen an den Bund		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
633 74	311	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
671 74	311	Erstattungen an Sonstige im Inland		0,0 18.310,3 0,0	a) b) c)	0,0
812 74	311	Erwerb von Maschinen, Geräten, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenständen u. dgl.		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
Summe Titelgruppe 74				4.862,4	a)	4.332,3
75		Förderung von Maßnahmen der Suchthilfe und Suchtprävention				
		Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrausgaben sind in Höhe der Einnahmen bei Tit. 231 75 zulässig. Ersätze fließen den Mitteln zu.				
		Erläuterung: Veranschlagt sind Mittel zur Suchthilfe und Suchtprävention. Nach dem Landesglücksspielgesetz nimmt das Land die wissenschaftliche Forschung zur Vermeidung und Abwehr von Suchtgefahren durch Glücksspiele, die Suchtprävention und -hilfe sowie die Glücksspielaufsicht als öffentliche Aufgabe wahr. Es stellt hierfür einen angemessenen Anteil aus den Reinerträgen der Glücksspiele (vgl. auch Kap. 1202 Tit. 123 03) zur Verfügung. Darüber hinaus sind auch Mittel aus dem Wettmittelfonds (vgl. auch Kap. 1202 Tit. 123 03) veranschlagt.				
429 75	314	Personalaufwand		0,0 11,7 0,0	a) b) c)	0,0
531 75	314	Kosten für Veröffentlichungen		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
		Veröffentlichungen und sonstiges Informationsmaterial können an Dritte unentgeltlich oder gegen ermäßigtes Entgelt abgegeben werden.				
		Erläuterung: Für ggf. anfallende Ausgaben für Veröffentlichungen, insbesondere Broschüren und sonstige Druckschriften.				
534 75	314	Dienstleistungen Dritter u. dgl.		0,0 160,7 222,8	a) b) c)	0,0
547 75	314	Sonstige sächliche Ausgaben		30,0 15,4 25,7	a) b) c)	27,0

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0922 Gesundheitspflege

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
633 75	314	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	9.755,1 9.326,0 9.545,9		a) b) c)	9.755,1

Erläuterung

Veranschlagt sind Zuweisungen an:

	Tsd. EUR
1. Stadt- und Landkreise für die Beauftragten für Suchtprophylaxe	787,6
2. Psychosoziale Beratungs- und ambulante Behandlungsstellen (PSB) und Kontaktläden	8.878,4
3. Sonstige Maßnahmen nach dem Landesglücksspielgesetz	89,1
zus.	9.755,1

Mittel in Höhe von 4.478,8 Tsd. EUR sind dem Wettmittelfonds entnommen (vgl. § 11 StHG 2022).

Im Ansatz sind 1.749,5 Tsd. EUR für die Umsetzung des Landesglücksspielgesetzes im Bereich der Suchtprävention und Suchthilfe sowie der wissenschaftlichen Forschung enthalten.

Zu Nr. 1: Für die Beauftragten für Suchtprophylaxe/Kommunalen Suchtbeauftragten der Stadt- und Landkreise gewährt das Land Zuschüsse nach der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Beauftragten für Suchtprävention/Kommunale Suchtbeauftragten der Stadt- und Landkreise vom 3. April 2020 (GABl. 2020, S. 423).

Zu Nr. 2: Für die Psychosozialen Beratungs- und ambulanten Behandlungsstellen für Suchtgefährdete und Suchtkranke sowie für Kontaktläden gewährt das Land Zuschüsse nach der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Gewährung von Zuwendungen für psychosoziale Beratungs- und ambulante Behandlungsstellen für Suchtgefährdete und -kranke sowie für Kontaktläden, zuletzt geändert am 12. März 2019 (GABl. 2019, S. 139).

671 75	314	Erstattungen an Träger von Maßnahmen	0,0 0,0 0,0		a) b) c)	0,0
684 75	314	Zuschüsse an Vereinigungen, die auf dem Gebiet der Suchtkrankenhilfe tätig sind	760,7 698,3 601,1		a) b) c)	730,7

Erläuterung:

Veranschlagt sind Zuschüsse für:	Tsd. EUR
1. Die in der Landesstelle für Suchtfragen zusammengeschlossenen Verbände der Suchtkrankenhilfe in Baden-Württemberg, die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e.V. und den Badischen Landesverband für Prävention und Rehabilitation e.V.	400,6
2. Selbsthilfegruppen	253,1
3. Sonstige Maßnahmen	77,0
zus.	730,7

Die Mittel sind in voller Höhe dem Wettmittelfonds entnommen (vgl. § 11 StHG 2022).

Zu Nr. 2: Weitere Mittel für die Förderung von Selbsthilfegruppen sind für Selbsthilfegruppen nach Krebs bei Tit. 684 03 und Tit.Gr. 72, für die Förderung von Aids-Hilfen bei Tit.Gr. 76 sowie bei Kap. 0905 Tit. 684 03 und Kap. 0917 Tit.Gr. 72 veranschlagt.

Zu Nr. 3: Veranschlagt sind Mittel für weitere Maßnahmen zur Suchthilfe, Suchthilfekoordinierung und Suchtprävention sowie zur modellhaften Erprobung und anteiligen Finanzierung von Projekten.

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0922 Gesundheitspflege

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
883 75	314	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
		Rückflüsse von Mitteln aus der Finanzausgleichsmasse B (Kommunaler Investitionsfonds) aus der Restabwicklung der Förderung von Einrichtungen für Suchtkranke (Therapie- und Nachsorgeeinrichtungen u.a.) dürfen nicht als Deckungsmittel innerhalb dieser Titelgruppe verwendet werden.				
		Erläuterung: Der Titel dient zur Abwicklung von Investitions- und Fördermaßnah- men im Zusammenhang mit der diamorphingestützten Substitution.				
893 75	314	Zuschüsse für Investitionen an Träger der freien Wohlfahrtspflege		0,0 -134,9 -105,0	a) b) c)	0,0
		Rückflüsse von Mitteln aus der Finanzausgleichsmasse B (Kommunaler Investitionsfonds) aus der Restabwicklung der Förderung von Einrichtungen für Suchtkranke (Therapie- und Nachsorgeeinrichtungen u.a.) dürfen nicht als Deckungsmittel innerhalb dieser Titelgruppe verwendet werden.				
		Summe Titelgruppe 75		10.545,8	a)	10.512,8
76		Maßnahmen zur Bekämpfung von Aids				
		Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Ersätze fließen den Mitteln zu.				
		Erläuterung: Veranschlagt sind Mittel zur Verhütung und Bekämpfung von AIDS (u.a. zur Fortsetzung der Informations- und Aufklärungskampagne, Aufklärungs- maßnahmen sowie deren Auswertung).				
526 76	314	Kosten für Sachverständige		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
531 76	314	Kosten für Veröffentlichungen		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
534 76	314	Dienstleistungen Dritter u. dgl.		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
547 76	314	Sonstiger Sachaufwand		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
671 76	314	Erstattungen an Träger von Maßnahmen		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0922 Gesundheitspflege

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
684 76	314	Zuschüsse an Träger von Maßnahmen	650,2 649,3 650,2		a) b) c)	1.210,2
<p>Erläuterung: Veranschlagt sind Zuschüsse an Träger von Maßnahmen zur Aids-Bekämpfung, insbesondere von Aids-Hilfen sowie für zielgruppenspezifische und niedrigschwellige Präventionsmaßnahmen. Weitere Mittel für die Förderung von Selbsthilfegruppen sind für Selbsthilfegruppen nach Krebs bei Tit. 684 03 und Tit.Gr. 72, von Selbsthilfegruppen im Suchtbereich bei Tit.Gr. 75 sowie bei Kap. 0905 Tit. 684 03 und Kap. 0917 Tit.Gr. 72 veranschlagt.</p>						
685 76	314	Landesbeteiligung an der HIV-Stiftung "Humanitäre Hilfe"	0,0 0,0 0,0		a) b) c)	0,0
883 76	314	Zuweisungen für Investitionen an kommunale Träger	0,0 0,0 0,0		a) b) c)	0,0
<p>Erläuterung: Für ggf. anfallende Ausgaben für Investitionszuschüsse zum Aus- und Aufbau eines wohnortnahen, abgestuften Betreuungs- und Versorgungsangebotes, insbesondere für die Einrichtung von betreuten Wohnprojekten für Aids-Kranke.</p>						
893 76	314	Zuschüsse für Investitionen an freie Träger	0,0 0,0 0,0		a) b) c)	0,0
<p>Erläuterung: Für ggf. anfallende Ausgaben für Investitionszuschüsse zum Aus- und Aufbau eines wohnortnahen, abgestuften Betreuungs- und Versorgungsangebotes, insbesondere für die Einrichtung von betreuten Wohnprojekten für Aids-Kranke.</p>						
Summe Titelgruppe 76			650,2		a)	1.210,2
78		Förderung von Hospizarbeit u. Palliativversorgung, Patientenbelangen sowie Organspende und -transplantation				
<p>Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Tit.Gr. 78 und Tit.Gr. 72 sind gegenseitig deckungsfähig. Ersätze fließen den Mitteln zu.</p>						
<p>Erläuterung: Veranschlagt sind insbesondere Zuschüsse zur Unterstützung der Landesarbeitsgemeinschaft Hospiz e.V. und zur Förderung überregionaler Arbeitstreffen mit den Schwerpunkten Zusammenarbeit, Informationsaustausch und Weiterbildung sowie von landesweit drei ServicePoints Hospiz und zur Stärkung der Hospizstrukturen für Kinder. Darüber hinaus werden u.a. Maßnahmen, die über Organspende und -transplantation informieren, finanziell unterstützt. Die Umsetzung von Patientenbelangen soll ebenfalls unterstützt werden.</p>						

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0922 Gesundheitspflege

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
429 78	314	Personalaufwand		0,0 122,1 194,9	a) b) c)	0,0
534 78	314	Dienstleistungen Dritter u. dgl.		0,0 0,0 47,8	a) b) c)	0,0
547 78	314	Sachaufwand		103,0 27,1 14,0	a) b) c)	92,7
633 78	314	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
684 78	314	Zuschüsse an Träger von Maßnahmen		451,0 288,9 152,9	a) b) c)	426,0
Erläuterung: Mittel in Höhe von 96,0 Tsd. EUR sind dem Wettmittelfonds entnommen (vgl. § 11 StHG 2022).						
893 78	314	Zuschüsse für Investitionen zur Förderung von Einrichtungen freier Träger		200,0 160,0 175,5	a) b) c)	200,0
Erläuterung: Veranschlagt sind Mittel zu Förderung von Einrichtungskosten.						
981 78	890	Verrechnung zwischen Kapiteln		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
Summe Titelgruppe 78				754,0	a)	718,7

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0922 Gesundheitspflege

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

79 Sicherung der flächendeckenden ambulanten
ärztlichen Versorgung in Baden-Württemberg

Die Mittel sind übertragbar.
Die Gruppentitel sind mit Ausnahme des Titels 681 79 gegenseitig deckungsfähig.
Tit.Gr. 79 und Tit.Gr. 73 sind gegenseitig deckungsfähig.
Ersätze fließen den Mitteln zu.
Ausgabereise können über § 45 Abs. 2 LHO hinaus für die Dauer von maximal 3 Jahren verwendet werden.
Die Ausgaben dürfen auch neben anderen zweckentsprechenden Bewilligungen des Staatshaushaltsplans geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).

Erläuterung: Im Jahr 2011 waren Mittel in Höhe von 4,95 Mio. EUR veranschlagt, die im Rahmen einer Gesamtkonzeption (Aktionsprogramm "Landärzte") des Landes zur nachhaltigen Sicherung der flächendeckenden ambulanten ärztlichen Versorgung in Baden-Württemberg beitragen sollten. Das Gesamtvolumen des Programms betrug zunächst 6,95 Mio. EUR. Davon waren in 2010 und 2011 insgesamt 2,0 Mio. EUR bei Kap. 1221 Tit. Gr. 86 Zukunftsoffensive III veranschlagt. Im Zuge der Neuabgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien nach der Regierungsumbildung 2011 wurde ein Teilbetrag hiervon in Höhe von 0,5 Mio. EUR dem Geschäftsbereich des Innenministeriums zugeordnet.
Darüber hinaus wurden in 2015 und 2016 zur Fortsetzung des Förderprogramms „Landärzte“ weitere Mittel in Höhe von je 300,0 Tsd. EUR, im Jahr 2017 in Höhe von 200,0 Tsd. EUR sowie 480,0 Tsd. EUR im Jahr 2018, 500,0 Tsd. EUR im Jahr 2019 und je 2 Mio. EUR in den Jahren 2020 und 2021 bewilligt.
Zusätzliche Mittel wurden 2017 und 2021 in Höhe von je 300,0 Tsd. EUR für ein Modellprojekt bereitgestellt (Tit. 681 79).

429 79	314	Personalaufwand	0,0 56,6 40,3	a) b) c)	0,0
526 79	314	Kosten für Sachverständige	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
531 79	314	Kosten für Veröffentlichungen und Dokumentation	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
534 79	314	Dienstleistungen Dritter u. dgl.	30,0 0,0 0,0	a) b) c)	27,0
547 79	314	Sachaufwand	436,0 0,0 0,0	a) b) c)	257,0

Erläuterung: Veranschlagt sind Sachmittel zur Umsetzung des Landarztgesetzes Baden-Württemberg. Die Verteilung der Sachmittel auf die Einzelpläne des Ministeriums für Inneres, für Digitalisierung und Kommunen, des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration und des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst ist im Rahmen der Erstellung einer Konzeption festzulegen und über eine entsprechende Bewirtschaftungsbefugnis abzuwickeln.

633 79	314	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
--------	-----	---	-------------------	----------------	-----

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0922 Gesundheitspflege

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
681 79	314	Unterstützungen und sonstige Geldleistungen an natürliche Personen	300,0 0,0 4,3		a) b) c)	300,0
Erläuterung: Veranschlagt sind Mittel für die Weiterentwicklung eines Modellprojektes zur Erprobung von Stipendien für junge Mediziner für den ländlichen Raum.						
684 79	314	Zuschüsse für laufende Zwecke	2.000,0 472,0 461,9		a) b) c)	2.000,0
686 79	314	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke	0,0 0,0 0,0		a) b) c)	0,0
812 79	314	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen	0,0 0,0 0,0		a) b) c)	0,0
883 79	314	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	0,0 0,0 0,0		a) b) c)	0,0
893 79	314	Zuschüsse für Investitionen an sonstige Träger	0,0 0,0 0,0		a) b) c)	0,0
981 79	890	Verrechnungen zwischen Kapiteln	0,0 0,0 0,0		a) b) c)	0,0
Erläuterung: Leertitel für die eventuelle Förderung von Vorhaben, die von Universitäten, Hochschulen oder anderen Einrichtungen des Landes durchgeführt werden.						
Summe Titelgruppe 79			2.766,0		a)	2.584,0
80		Maßnahmen zur Verbesserung der Geburtshilfe und Hebammenversorgung				
Die Mittel sind übertragbar. Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig Ersätze fließen den Mitteln zu.						
Erläuterung: Veranschlagt sind Mittel für Maßnahmen zur Verbesserung der Geburtshilfe und Hebammenversorgung insbesondere im Rahmen der Ergebnisse des „Runden Tisches zur Situation der Geburtshilfe in Baden-Württemberg“.						
429 80	314	Personalaufwand	0,0 0,0 0,0		a) b) c)	0,0
526 80	314	Kosten für Sachverständige	0,0 0,0 0,0		a) b) c)	0,0

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0922 Gesundheitspflege

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
531 80	314	Kosten für Veröffentlichungen		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
534 80	314	Dienstleistungen Dritter und dgl.		0,0 0,0 52,6	a) b) c)	0,0
547 80	314	Sonstige sächliche Ausgaben		0,0 1,1 0,6	a) b) c)	0,0
633 80	314	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		0,0 243,1 70,0	a) b) c)	0,0
Erläuterung: Die Verpflichtungsermächtigung von Tit. 684 80 kann auch hier in Anspruch genommen werden.						
671 80	314	Erstattungen an Sonstige		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0

Erläuterung: Die Verpflichtungsermächtigung von Tit. 684 80 kann auch hier in Anspruch genommen werden.

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0922 Gesundheitspflege

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

684 80	314	Zuschüsse für Projekte und Maßnahmen an sonstige Träger	400,0		a)	400,0
			24,5		b)	
			0,0		c)	

Die Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 684 80 kann auch bei Tit. 633 80 und Tit. 671 80 in Anspruch genommen werden.

	2022
	Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	150,0
Davon zur Zahlung fällig im	
Haushaltsjahr 2023bis zu	100,0
Haushaltsjahr 2024bis zu	50,0

Erläuterung:

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	davon fällig in				
		2022	2023	2024	2025	2026
bis 2020	-	-	-	-	-	--
2021	150,0	100,0	50,0	-	-	--
2022	150,0	-	100,0	50,0	-	--
zus.	300,0	100,0	150,0	50,0	-	-

	2022
	Tsd. EUR
Für Neubewilligungen stehen zur Verfügung:	
1. Haushaltsmittel	400,0
2. abzüglich fällige Verpflichtungsermächtigungen	100,0
3. zuzüglich neue Verpflichtungsermächtigungen	150,0
Programmvolumen:	450,0

Summe Titelgruppe 80	400,0	a)	400,0
-----------------------------	-------	----	-------

81 Forum Gesundheitsstandort Baden-Württemberg

Die Gruppentitel sind mit Ausnahme des Titels 429 81 gegenseitig deckungsfähig.
 In Höhe der zweckentsprechenden Entnahmen bei Kap. 1212 Tit. 359 08 und Kap. 1212 Tit. 359 12 erhöht sich die Ausgabermächtigung bei Kap. 0922 Tit. Gr. 81. Unter Beachtung der Haushaltsvermerke bei Kap. 1212 Tit. 359 08 und Kap. 1212 Tit. 359 12 können mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen auch Verpflichtungen für Folgejahre eingegangen werden. Die Ausgaben können innerhalb des Haushaltsjahres auch vor dem Eingang der entsprechenden Einnahmen geleistet werden.

Erläuterung: Um den Gesundheitsstandort Baden-Württemberg voranzubringen hat die Landesregierung in den Jahren 2019 und 2020 zwei ressortübergreifende Förderprogramme zum Forum Gesundheitsstandort aufgelegt. Die Mittel der ersten Förderrunde (landesweites Gesamtbudget für die Jahre 2020/2021: 50 Mio. EUR) dienen schwerpunktmäßig der Umsetzung von innovativen Projekten, die vom Ministerrat beschlossen wurden und die geeignet sind, den Gesundheitsstandort Baden-Württemberg voranzubringen, Nutzen für die Patienten versprechen und/oder das Potential haben, landes- und/oder bundesweit ausgerollt zu werden (vgl. auch Kap. 1212 Tit. 359 08). Die Mittel der zweiten Förderrunde (landesweites Gesamtbudget für die Jahre 2021/2022: 51,3 Mio. EUR) sind schwerpunktmäßig für weitere innovative Projekte vorgesehen, die ebenfalls vom Ministerrat beschlossen wurden und die in der Folge der Coronavirus-Pandemie zur Stabilisierung und Stärkung sowie zur Sicherstellung der Zukunftsfähigkeit des Landes Baden-Württemberg und gleichzeitig zur Weiterentwicklung des Gesundheitsstandorts Baden-Württemberg beitragen (vgl. auch Kap. 1212 Tit. 359 12).

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0922 Gesundheitspflege

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
429 81	N 314	Personalaufwand		0,0	a)	0,0
				0,0	b)	
				0,0	c)	
534 81	N 314	Dienstleistungen Dritter und dgl.		0,0	a)	0,0
				0,0	b)	
				0,0	c)	
547 81	N 314	Sonstige sächliche Ausgaben		0,0	a)	0,0
				0,0	b)	
				0,0	c)	
633 81	N 314	Förderung von Projekten und Maßnahmen kommunaler Träger		0,0	a)	0,0
				0,0	b)	
				0,0	c)	
671 81	N 314	Erstattungen an Sonstige		0,0	a)	0,0
				0,0	b)	
				0,0	c)	
684 81	N 314	Zuschüsse für Projekte und Maßnahmen an sonstige Träger		0,0	a)	0,0
				0,0	b)	
				0,0	c)	
981 81	N 890	Verrechnung zwischen Kapiteln (Leistungen an Einrichtungen des Landes)		0,0	a)	0,0
				0,0	b)	
				0,0	c)	
Summe Titelgruppe 81				0,0	a)	0,0
82		Resiliente Beschaffung von Schutzmasken in Baden-Württemberg				
		Minderausgaben und Rückflüsse fließen in voller Höhe der Rücklage für Haushaltsrisiken bei Kap. 1212 Tit. 919 01 zu.				
526 82	N 311	Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten		0,0	a)	0,0
				0,0	b)	
				0,0	c)	
534 82	N 311	Dienstleistungen Dritter und dgl.		0,0	a)	0,0
				0,0	b)	
				0,0	c)	
547 82	N 311	Sachaufwand		0,0	a)	0,0
				0,0	b)	
				0,0	c)	
Summe Titelgruppe 82				0,0	a)	0,0

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0922 Gesundheitspflege

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
83		Zentrale Stelle für die Beschaffung, Lagerung und Verteilung von persönlicher Schutzausrüstung				
		In Höhe der zweckentsprechenden Entnahmen bei Kap. 1212 Tit. 359 01 erhöht sich die Ausgabeermächtigung bei Kap. 0922 Tit. Gr. 83. Die Ausgaben können innerhalb des Haushaltsjahres auch vor dem Eingang der entsprechenden Entnahmen geleistet werden. Ausgaben dürfen auch neben anderen zweckentsprechenden Bewilligungen des Staatshaushaltsplans geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).				
429 83	N 311	Personalaufwand		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
		Erläuterung: Aus der Rücklage für Haushaltsrisiken (Kap. 1212 Tit. 359 01) werden Mittel für die Personalausgaben bereitgestellt.				
534 83	N 311	Dienstleistungen Dritter und dgl.		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
547 83	N 311	Sonstige sächliche Ausgaben		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
Summe Titelgruppe 83				0,0	a)	0,0
84		Umsetzung der Krankenhaus-Corona-Pflegeprämie (Land)				
682 84	W 312	Zuschüsse für laufende Zwecke an kommunale und sonstige öffentliche Krankenhäuser		0,0 7.573,8 0,0	a) b) c)	0,0
684 84	W 312	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Krankenhäuser		0,0 2.195,4 0,0	a) b) c)	0,0
Summe Titelgruppe 84				0,0	a)	0,0
85		Errichtung, Ausstattung und Betrieb der Zentralen und Kommunalen Impfzentren sowie Mobilen Impfteams zur Bekämpfung der Corona-Pandemie				
		Erläuterung: Die Ausgabemittel werden entsprechend der Einwilligung durch das Ministerium für Finanzen aus der Rücklage für Haushaltsrisiken bei Kap. 1212 Tit. 359 01 entnommen. Vor Etatisierung der Titelgruppe im Haushaltsjahr 2021 wurden Ausgaben im Zusammenhang der Impfkampagne zur Bekämpfung der Corona-Pandemie aus Kap. 0922 Tit.Gr. 74 geleistet. Im Jahr 2022 dient die Tit.Gr. vorrangig der Rückabwicklung der Impfzentren (z.B. Einnahmen aus Veräußerungen, Rückflüsse). Gemäß §10 CoronaimpfV erfolgt eine Teilfinanzierung der Kosten für den Betrieb der Impfzentren durch den Bund. Alle Einnahmen fließen in voller Höhe der Rücklage für Haushaltsrisiken bei Kap. 1212 Tit. 919 01 zu.				

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0922 Gesundheitspflege

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
429 85	N 311	Personalaufwand	0,0	0,0	0,0	a) 0,0 b) 0,0 c) 0,0
511 85	N 311	Geschäftsbedarf und Kommunikation	0,0	0,0	0,0	a) 0,0 b) 0,0 c) 0,0
526 85	N 311	Sachverständige, Gerichts- und ähnliche Kosten	0,0	0,0	0,0	a) 0,0 b) 0,0 c) 0,0
534 85	N 311	Dienstleistungen Dritter u. dgl.	0,0	0,0	0,0	a) 0,0 b) 0,0 c) 0,0
547 85	N 311	Sachaufwand	0,0	0,0	0,0	a) 0,0 b) 0,0 c) 0,0
671 85	N 311	Erstattungen an Sonstige im Inland	0,0	0,0	0,0	a) 0,0 b) 0,0 c) 0,0
812 85	N 311	Erwerb von Geräten und beweglichen Sachen	0,0	0,0	0,0	a) 0,0 b) 0,0 c) 0,0
Summe Titelgruppe 85			0,0	0,0	0,0	a) 0,0 b) 0,0 c) 0,0
86		Digitalisierung im Gesundheitswesen inkl. Pflege und Suchtprävention				
		Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. In Höhe der zweckentsprechenden Entnahmen bei Kap. 1212 Tit. 359 12 erhöht sich die Ausgabeermächtigung bei Kap. 0922 Tit. Gr. 86. Unter Beachtung des Haushaltsvermerks bei Kap. 1212 Tit. 359 12 können mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen auch Verpflichtungen für Folgejahre eingegangen werden. Die Ausgaben können innerhalb des Haushaltsjahres auch vor dem Eingang der entsprechenden Einnahmen geleis- tet werden.				
		Erläuterung: Die Mittel werden insbesondere eingesetzt für die Umsetzung von Projekten im Bereich Digitalisierung in Gesundheit und Pflege (mit den Schwerpunk- ten Künstliche Intelligenz und Sucht/Suchtprävention), die vom Ministerrat beschlos- sen wurden (vgl. auch Kap. 1212 Tit. 359 12).				
534 86	N 314	Dienstleistungen Dritter u. dgl.	0,0	0,0	0,0	a) 0,0 b) 0,0 c) 0,0
547 86	N 314	Sachaufwand	0,0	0,0	0,0	a) 0,0 b) 0,0 c) 0,0

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0922 Gesundheitspflege

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
633 86	N 314	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
684 86	N 314	Zuschüsse für Projekte und Maßnahmen an sonstige Träger		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
Summe Titelgruppe 86				0,0	a)	0,0
91		Krankenhausfinanzierung				
		Die Mittel sind übertragbar. Die Tit. 661 91, 682 91, 684 91, 891 91 A und 893 91 A sind gegenseitig deckungsfähig. Tit. 546 91 und 547 91 sind gegenseitig deckungsfähig. Mehrausgaben bei Tit. 661 91, 682 91, 684 91, 891 91 A und 893 91 A sind bis zur Höhe von Wenigerausgaben bei Tit. 546 91 und Tit. 547 91 zulässig. Erstattungen und sonstige Rückeinnahmen fließen den Mitteln zu.				
		Erläuterung: Vgl. Anlage zu Kap. 0922. Wenigerausgaben können für Ausgaben bei Tit.Gr. 92 und 93 in Anspruch genommen werden.				
546 91	312	Für Forschungen, Untersuchungen und Veröffentlichungen auf dem Gebiet des Krankenhauswesens, insbesondere Krankenhausplanung, -bau, -förderung		0,0 0,0 9,0	a) b) c)	0,0
547 91	312	Sachaufwand		150,0 7,5 0,0	a) b) c)	150,0
661 91	312	Schuldendiensthilfe an kommunale und sonstige öffentliche Krankenhäuser		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
682 91	312	Zuschüsse für laufende Zwecke an kommunale und sonstige öffentliche Krankenhäuser		575,0 382,9 386,5	a) b) c)	575,0

Erläuterung: Die Verpflichtungsermächtigung von Tit. 684 91 und Tit. 891 91 A kann auch hier in Anspruch genommen werden.

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0922 Gesundheitspflege

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
684 91	312	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Krankenhäuser		1.525,0 643,6 909,6	a) b) c)	1.525,0
		Die Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 684 91 kann auch bei Tit. 682 91, 891 91 A, 893 91 A sowie bei Tit.Gr. 92 und 93 in Anspruch genommen werden und ist mit der Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 891 91 A gegenseitig deckungsfähig. Verpflichtungsermächtigungen können in Anspruch genommen werden:				
		1. Neue Bewilligungen für Nutzungsentgelte mit einem Jahresförderbetrag von zusammen bis zu 500 000 EUR dürfen im Haushaltsjahr 2022 auch mit Zahlungsverpflichtungen für künftige Haushaltsjahre ausgesprochen werden.				
		2. Für Bewilligungen von Ausgleichszahlungen bei Schließung, Umstellung oder Eigenmittelausgleich von Krankenhäusern.				
				2022 Tsd. EUR		
		Verpflichtungsermächtigung		1.600,0		
		Davon zur Zahlung fällig im				
		Haushaltsjahr 2023bis zu		1.600,0		
891 91A	312	Zuschüsse für Investitionen an kommunale und sonstige öffentliche Krankenhäuser		303.909,0 299.098,3 325.396,9	a) b) c)	305.000,0
		Die Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 891 91 A kann auch bei Tit. 682 91, 893 91 A sowie Tit.Gr. 92 und 93 in Anspruch genommen werden und ist mit der Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 684 91 gegenseitig deckungsfähig.				
		Verpflichtungsermächtigungen können in Anspruch genommen werden:				
		1. Für Bewilligungen nach § 12 Abs. 1 LKHG im Haushaltsjahr 2022 soweit die in den Staatshaushaltsplänen 2020 und 2021 ausgebrachten Verpflichtungsermächtigungen noch nicht in Anspruch genommen wurden.				
		2. Für Bewilligungen nach § 12 Abs. 1 LKHG.				
				2022 Tsd. EUR		
		Verpflichtungsermächtigung		126.765,0		
		Davon zur Zahlung fällig im				
		Haushaltsjahr 2023bis zu		30.000,0		
		Haushaltsjahr 2024bis zu		40.000,0		
		Haushaltsjahr 2025bis zu		30.000,0		
		Haushaltsjahr 2026bis zu		15.000,0		
		Haushaltsjahr 2027bis zu		11.765,0		
891 91B W	312	Zuschüsse für Investitionen an kommunale und sonstige öffentliche Krankenhäuser (Sonderprogramm Digitalisierung)		0,0 -12,4 6.244,4	a) b) c)	0,0
893 91A	312	Zuschüsse für Investitionen an private Krankenhäuser		145.150,0 102.343,3 102.662,2	a) b) c)	147.175,0

Erläuterung: Die Verpflichtungsermächtigung von Tit. 684 91 und Tit. 891 91 A kann auch hier in Anspruch genommen werden.

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0922 Gesundheitspflege

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
893 91B W 312		Zuschüsse für Investitionen an private Krankenhäuser (Sonderprogramm Digitalisierung)		0,0 0,0 3.741,4	a) b) c)	0,0
Summe Titelgruppe 91				451.309,0	a)	454.425,0
92		Verbesserung der Strukturen in der Krankenhausversorgung im Rahmen des Strukturfonds I				
		<p>Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die Einnahmen bei Tit. 331 92. Darüber hinaus sind Ausgaben bis zur Höhe von Einsparungen bei Tit.Gr. 91 zulässig. Im Rahmen der vom Bund über den Strukturfonds I bereitgestellten Mittel (vgl. Tit. 331 92) können auch Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre eingegangen werden. Ausgabereste können über § 45 Abs. 2 LHO hinaus für die Dauer von max. 3 Jahren verwendet werden. Rückennahmen fließen den Mitteln zu.</p> <p>Erläuterung: Nach § 12 Abs. 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) errichtet der Bund zur Förderung von Vorhaben der Länder zur Verbesserung der Strukturen in der Krankenhausversorgung beim Bundesversicherungsamt einen Fonds in Höhe von insgesamt 500 Mio. EUR (Strukturfonds I). Voraussetzung für die entsprechende Zuteilung von Fördermitteln (vgl. Tit. 331 92) ist, dass das Land, ggf. gemeinsam mit dem Träger der zu fördernden Einrichtung, mindestens 50 Prozent der förderfähigen Kosten des Vorhabens trägt (§ 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KHG). Die Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 684 91 und 891 91 A kann auch bei Tit.Gr. 92 in Anspruch genommen werden.</p>				
631 92	312	Erstattungsleistungen an den Bund		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
891 92	312	Zuschüsse für Investitionen an kommunale und sonstige öffentliche Krankenhäuser		0,0 554,5 -2.137,5	a) b) c)	0,0
		Erläuterung: Übertragen nach Tit. 891 93 60.000 Tsd. EUR.				
893 92	312	Zuschüsse für Investitionen an private Krankenhäuser		0,0 18.150,0 8.800,0	a) b) c)	0,0
Summe Titelgruppe 92				0,0	a)	0,0

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0922 Gesundheitspflege

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
93		Verbesserung der Strukturen in der Krankenhausversorgung im Rahmen des Strukturfonds II				
		Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die Einnahmen bei Tit. 331 93. Darüber hinaus sind Mehrausgaben bis zur Höhe von Einsparungen bei Tit.Gr. 91 zulässig. Im Rahmen der vom Bund über den Strukturfonds II bereitgestellten Mittel (vgl. Tit. 331 93) können auch Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre eingegangen werden. Ausgabereste können über § 45 Abs. 2 LHO hinaus für die Dauer von max. 3 Jahre verwendet werden. Rückentnahmen fließen den Mitteln zu.				
		Erläuterung: Nach § 12 a Abs. 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) errichtet der Bund zur Fortführung der Förderung von Vorhaben der Länder zur Verbesserung der Strukturen in der Krankenhausversorgung ab dem Jahr 2019 bis zum Jahr 2022 beim Bundesversicherungsamt einen Fonds in Höhe von insgesamt 1 Mrd. EUR jährlich (Strukturfonds II). Voraussetzung für die entsprechende Zuteilung von Fördermitteln (vgl. Tit. 331 93) ist, dass das Land, ggf. gemeinsam mit dem Träger der zu fördernden Einrichtung, mindestens 50 Prozent der förderfähigen Kosten des Vorhabens trägt (§ 12 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KHG). Die Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 684 91 und 891 91 A kann auch bei Tit.Gr. 93 in Anspruch genommen werden.				
631 93	312	Erstattungsleistungen an den Bund		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
891 93	312	Zuschüsse für Investitionen an kommunale und sonstige öffentliche Krankenhäuser		60.000,0 0,0 0,0	a) b) c)	60.000,0
		Erläuterung: Übertragen von Tit. 891 92		60.000,0 Tsd. EUR.		
893 93	312	Zuschüsse für Investitionen an private Krankenhäuser		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
		Summe Titelgruppe 93		60.000,0	a)	60.000,0
94		COVID-19-Krankenhauserlastungsgesetz - Hilfen nach § 21 KHG				
634 94	W 312	Erstattungsleistungen an den Bund		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
682 94	W 312	Zuschüsse für laufende Zwecke an kommunale und sonstige öffentliche Krankenhäuser einschl. Universitätskliniken		0,0 582.000,0 0,0	a) b) c)	0,0

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0922 Gesundheitspflege

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
684 94	W 312	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Krankenhäuser		0,0 335.565,4 0,0	a) b) c)	0,0
891 94	W 312	Zuschüsse für Investitionen an kommunale und sonstige öffentliche Krankenhäuser einschl. Universitätskliniken		0,0 57.000,0 0,0	a) b) c)	0,0
893 94	W 312	Zuschüsse für Investitionen an private Krankenhäuser		0,0 21.000,0 0,0	a) b) c)	0,0
Summe Titelgruppe 94				0,0	a)	0,0
95		Eine die Bundesmittel ergänzende Unterstützung für Krankenhäuser im Hinblick auf die Corona-Pandemie				
682 95	W 312	Zuschüsse für laufende Zwecke an kommunale und sonstige öffentliche Krankenhäuser		0,0 73.788,1 0,0	a) b) c)	0,0
891 95	W 312	Zuschüsse für Investitionen an kommunale und sonstige öffentliche Krankenhäuser		0,0 62.038,3 0,0	a) b) c)	0,0
Summe Titelgruppe 95				0,0	a)	0,0
96		Finanzielle Hilfen für private (und freigemeinnützige) Krankenhäuser im Hinblick auf die Corona-Pandemie				
631 96	W 312	Erstattungsleistungen an die Rücklage		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
682 96	W 312	Zuschüsse für laufende Zwecke an kommunale und sonstige öffentliche Krankenhäuser		0,0 1.081,5 0,0	a) b) c)	0,0
684 96	W 312	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Krankenhäuser		0,0 43.056,3 0,0	a) b) c)	0,0
891 96	W 312	Zuschüsse für Investitionen an kommunale Krankenhäuser		0,0 672,9 0,0	a) b) c)	0,0
893 96	W 312	Zuschüsse für Investitionen an private Krankenhäuser		0,0 29.252,5 0,0	a) b) c)	0,0
Summe Titelgruppe 96				0,0	a)	0,0

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0922 Gesundheitspflege

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll	2021	a)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
			Ist	2020	b)	
			Ist	2019	c)	
			Tsd. EUR			

97 Verbesserung der Strukturen in der Krankenhausversorgung im Rahmen des Krankenzukunftsfonds

Die Mittel sind übertragbar.
Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig.
Die Ausgabermächtigung erhöht sich um die Einnahmen bei Tit. 331 97.
Im Rahmen der vom Bund über den Krankenzukunftsfonds bereitgestellten Mittel (vgl. Tit. 331 97) können auch Verpflichtungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre eingegangen werden.
Ausgabereste können über § 45 Abs. 2 LHO hinaus für die Dauer von max. 3 Jahre verwendet werden.
Rückentnahmen fließen den Mitteln zu.

Erläuterung:

Nach § 14a Abs. 1 Krankenzukunftsgesetz (KHZG) errichtet der Bund zur Förderung notwendiger Investitionen in Krankenhäusern einen Fonds in Höhe von insgesamt 3 Mrd. EUR. Voraussetzung für die entsprechende Zuteilung von Fördermitteln (vgl. Tit. 331 97) ist, dass das Land, der Krankenzukunftsträger oder beide gemeinschaftlich mindestens 30 Prozent der Fördersumme tragen (§ 14 a Abs. 5 Nr. 2 KHZG).

	2022
Für Neubewilligungen stehen zur Verfügung:	Tsd. EUR
1. Haushaltsmittel (Tit. Gr. 97)*	45.000,0
2. abzüglich fällige Verpflichtungsermächtigungen	0,0
3. zuzüglich neue Verpflichtungsermächtigungen	72.000,0
Programmvolumen:	117.000,0

* Darüber hinaus werden Bundesmittel vereinnahmt.

631 97	N	312	Erstattungsleistungen an den Bund	0,0	a)	0,0
				0,0	b)	
				0,0	c)	

891 97	N	312	Zuschüsse für Investitionen an kommunale und sonstige öffentliche Krankenhäuser	0,0	a)	45.000,0
				0,0	b)	
				0,0	c)	

Die Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 891 97 kann auch bei Tit. 893 97 in Anspruch genommen werden.

	2022
	Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	72.000,0
Davon zur Zahlung fällig im	
Haushaltsjahr 2023bis zu	36.000,0
Haushaltsjahr 2024bis zu	36.000,0

893 97	N	312	Zuschüsse für Investitionen an private Krankenhäuser	0,0	a)	0,0
				0,0	b)	
				0,0	c)	

Erläuterung: Die Verpflichtungsermächtigung von Tit. 891 97 kann auch hier in Anspruch genommen werden.

Summe Titelgruppe 97				0,0	a)	45.000,0
-----------------------------	--	--	--	-----	----	----------

Gesamtausgaben				591.657,7	a)	648.020,7
-----------------------	--	--	--	-----------	----	-----------

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0922 Gesundheitspflege

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

Abschluss Kapitel 0922

Gesamteinnahmen	0,0	a)	0,0
Personalausgaben	100,0	a)	60,8
Sächliche Verwaltungsausgaben	8.988,3	a)	9.229,3
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	73.310,4	a)	76.355,6
Ausgaben für Investitionen	509.259,0	a)	562.375,0
Gesamtausgaben	591.657,7	a)	648.020,7
Kapitel 0922 Zuschuss	591.657,7	a)	648.020,7

Anlage zu Kap. 0922

Zu 91: Veranschlagt sind die Ausgabemittel insbesondere zur Durchführung des Landeskrankenhausgesetzes (LKHG) in Verbindung mit dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (KHG).

	2022 Tsd. EUR
Vom Gesamtmittelbedarf von	454.425,0
sind der Finanzausgleichsmasse B (Kommunaler Investitionsfonds) entnommen	454.425,0
(Vgl. Übersicht im Vorheft über die Leistungen des Landes an die Gemeinden (Gemeindeverbände) im Staatshaushaltsplan 2022 (Abschn. II. Ziff. 1.2))	

Die Ausgaben für Investitionen der Zentren für Psychiatrie werden haushaltsmäßig in den Wirtschaftsplänen der Zentren (vgl. Kap. 0930) abgewickelt.

Jahreskrankenhausbauprogramm nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 LKHG	2022 Tsd. EUR
Vorgesehenes Fördervolumen (Endkosten) einschließlich <i>eventueller</i> Kofinanzierung Krankenhausstrukturfonds (KHSF I) (z.B. im Rahmen der Nachverteilung*)	248.000,0
davon sind als Haushaltsmittel (Tit. 891 91 A und 893 91 A) veranschlagt.	126.235,0
Der Restbetrag von	121.765,0
wird durch Verpflichtungsermächtigungen für Landeszuschüsse (Tit. 891 91 A) abgedeckt.	

* Falls im Zuge der Nachverteilung weitere Mittel für Baden-Württemberg zur Verfügung gestellt würden, wäre der Kofinanzierungsbetrag des Landes entsprechend zu erhöhen.

Förderprogramm nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 LKHG	2022 Tsd. EUR
Vorgesehenes Fördervolumen (Endkosten)	15.000,0
davon	
Haushaltsmittel (Tit. 891 91 A und 893 91 A)	10.000,0
Verpflichtungsermächtigung für Landeszuschüsse (Tit. 891 91 A)	5.000,0

Zu 661 91, 682 91 und 684 91: Die Verpflichtungsermächtigungen bei Tit. 684 91 und Tit. 891 91 A können auch bei Tit. 682 91 in Anspruch genommen werden. Die Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 684 91 kann auch bei Tit.Gr. 92 und 93 in Anspruch genommen werden.

Veranschlagt sind Fördermittel für:	- Tsd. EUR -			
	Tit. 661 91 2022	Tit. 682 91 2022	Tit. 684 91 2022	zusammen 2022
1. Lasten aus Investitionsdarlehen	-	-	-	-
2. Anlauf- und Umstellungskosten nach § 18 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 LKHG	-	-	-	-
3. Ausgleichszahlungen bei Schließung oder Umstellung				
a) nach § 21 Abs. 1 bis 3 LKHG	-	-	-	-
b) nach § 21 Abs. 5 LKHG	-	-	-	-
4. Nutzungsentgelte nach § 17 LKHG	-	500,0	1.500,0	2.000,0
5. Ausgleich von Eigenmitteln nach § 20 LKHG	-	75,0	25,0	100,0
zusammen	-	575,0	1.525,0	2.100,0

Zu 891 91 A und 893 91 A: Die Verpflichtungsermächtigungen bei Tit. 684 91 und Tit. 891 91 A können auch bei Tit. 893 91 A in Anspruch genommen werden. Die Verpflichtungsermächtigung bei Tit. 891 91 A kann auch bei Tit.Gr. 92 und 93 in Anspruch genommen werden.

Veranschlagt sind Fördermittel für:	- Tsd. EUR -		
	Tit. 891 91 A 2022	Tit. 893 91 A 2022	zusammen 2022
1. Erwerb und Erschließung von Grundstücken nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 LKHG	-	-	-
2. Ausgleichszahlungen für Investitionskosten bei Schließung oder Umstellung	-	-	-
a) nach § 21 Abs. 1 bis 3 und Abs. 4 Satz 1 LKHG	600,0	400,0	1.000,0
b) nach § 21 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5 LKHG	500,0	250,0	750,0
3. Errichtungskosten			
Bauprogramme 2001-2021	99.000,0	48.190,0	147.190,0
Bauprogramm 2022 nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 LKHG	84.000,0	42.235,0	126.235,0
4. Sonstige Investitionen			
Förderprogramme 2002 bis 2021	4.300,0	2.700,0	7.000,0
Förderprogramm 2022 nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 LKHG	6.600,0	3.400,0	10.000,0
5. Jahrespauschale nach § 15 LKHG	110.000,0	50.000,0	160.000,0
6. Vorhaben zur Verbesserung der Strukturen in der Krankenhausversorgung (KHSF - Kofinanzierung, vgl. Tit.Gr. 92 und 93)	-	-	-
zusammen	305.000,0	147.175,0	452.175,0

Übersicht über die Vorbelastungen/Verpflichtungsermächtigungen (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	davon fällig in					
		2022	2023	2024	2025	2026	2027 ff.
1. Jahreskrankenhausbauprogramme 2001 bis 2021	363.956,0	147.190,0	89.384,0	68.000,0	39.691,0	19.691,0	-
2. Förderprogramme 2002 bis 2021	15.000,0	7.000,0	4.000,0	2.000,0	2.000,0	-	-
3. Zwischensumme Vorbelastungen bis 2021	378.956,0	154.190,0	93.384,0	70.000,0	41.691,0	19.691,0	-
4. Verpflichtungsermächtigungen 2022							
4.1 Bauprogramm nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 LKHG	121.765,0	-	27.000,0	39.000,0	29.000,0	15.000,0	11.765,0
4.2 Förderprogramm nach § 12 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 LKHG	5.000,0	-	3.000,0	1.000,0	1.000,0	-	-
4.3 Zwischensumme Verpflichtungsermächtigungen 2022	126.765,0	154.190,0	30.000,0	40.000,0	30.000,0	15.000,0	11.765,0
5. Gesamtvorbelastungen ohne KHSF	505.721,0		123.384,0	110.000,0	71.691,0	34.691,0	-
6. KHSF - Kofinanzierung	-	-	-	-	-	-	-
Gesamtvorbelastung mit KHSF	505.721,0	154.190,0	123.384,0	110.000,0	71.691,0	34.691,0	11.765,0

Die Jahresbeträge sind geschätzt. Der Mittelabfluss richtet sich nach den angefallenen förderungsfähigen Kosten.

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0923 Landesgesundheitsamt

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

Einnahmen

Übrige Einnahmen

381 01	N	311	Haushaltstechnische Verrechnung der tatsächlichen Mehrausgaben aufgrund der Sprachstandsdiagnose	0,0	a)	0,0
				0,0	b)	
				0,0	c)	

Erläuterung: Leertitel für die aus Kap. 0439 Tit. 981 82 finanzierten Mehrausgaben zur Durchführung der Sprachstandsdiagnose durch über das Landesgesundheitsamt einzusetzende externe Fachkräfte. Vgl. Tit. 682 01.

Zwischensumme Übrige Einnahmen				0,0	a)	0,0
---------------------------------------	--	--	--	-----	----	-----

Gesamteinnahmen				0,0	a)	0,0
------------------------	--	--	--	-----	----	-----

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0923 Landesgesundheitsamt

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll	2021	a)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
			Ist	2020	b)	
			Ist	2019	c)	
			Tsd. EUR			

Ausgaben

**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Investitionen)**

682 01	N	311	Zuschuss an den Landesbetrieb Landesgesundheitsamt	0,0	a)	11.351,3
				0,0	b)	
				0,0	c)	

Die Ausgabeermächtigung erhöht sich um die Einnahmen bei Tit. 381 01.

Die im Wirtschaftsplan veranschlagten Beträge für Investitionen sind bindend. Für nicht im Wirtschaftsplan veranschlagte Investitionen und für Mehrausgaben bei veranschlagten Investitionen dürfen - bei Beträgen über 30.000 Euro im Einzelfall mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen - selbst erwirtschaftete Einsparungen oder Mehreinnahmen innerhalb des Wirtschaftsplans verwendet werden.

Die Bildung und Verwendung von Rücklagen bedarf der Einwilligung des Ministeriums für Finanzen.

Die Kosten der Unterbringung einschließlich der Gebäudebewirtschaftungs- und Energiekosten sowie Bauunterhaltung werden aus den Kap. 1208 und 1209 getragen.

Erläuterung: Zum 01.01.2022 wird das Landesgesundheitsamt mit Ausnahme des sog. Trinkwasserlabors/Trinkwasserüberwachung vom Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration in die Zuständigkeit des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration finanzneutral als Teil des Ministeriums übertragen. Das Trinkwasserlabor wird aus dem Landesgesundheitsamt herausgelöst und dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zugeordnet. Zum 1.1.2023 soll der Landesbetrieb in kamerale Strukturen überführt werden.

Der Wirtschaftsplan ist in der Anlage 1 zu Kap. 0923 aufgeführt.

Übertragen von Kap. 0304 Tit. 682 03 8.268,0 Tsd. EUR

Mehr insbesondere aufgrund Schaffung von neuen Stellen im Rahmen des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienstes im Umfang von 30 Stellen bzw. in Höhe von 2.941,3 Tsd. Euro und aufgrund der Umwandlung von Stellen im Zuge der Eingliederung in das Ministerium in Höhe von 142,0 Tsd. Euro EUR.

Bis zur Vorlage eines Konzepts zur strukturellen finanzneutralen Umsetzung der Umressortierung durch das Sozialministerium ist die Finanzneutralität durch eine entsprechende Erhöhung der GMA in Kap. 0902 Tit. 972 10 in Höhe von 142,0 Tsd. Euro sichergestellt.

Die Planstellen des Landesgesundheitsamtes sind bei Kap. 0901 im Stellenteil im Abschnitt Planstellen für Beamtinnen und Beamte in einem gesonderten Abschnitt 2 für den Landesbetrieb ausgewiesen. Finanziert werden sie aus dem Zuschusstitel 682 01.

Zwischensumme Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)			0,0	a)	11.351,3
Gesamtausgaben			0,0	a)	11.351,3

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0923 Landesgesundheitsamt

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

Abschluss Kapitel 0923

Gesamteinnahmen	0,0	a)	0,0
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	0,0	a)	11.351,3
Gesamtausgaben	0,0	a)	11.351,3
Kapitel 0923 Zuschuss	0,0	a)	11.351,3

**Anlage 1 zu Kap. 0923
Landesbetrieb Landesgesundheitsamt**

Wirtschaftsplan

des

Landesbetriebs Landesgesundheitsamt

gemäß § 26 LHO (vorläufig)

Vorbemerkung

Das Landesgesundheitsamt wird seit 01.01.1998 als Landesbetrieb gem. § 26 LHO geführt und ist im Zuge der Verwaltungsreform mit Wirkung vom 01.01.2005 als Abteilung 9 in das Regierungspräsidium Stuttgart eingegliedert worden. Mit Inkrafttreten des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst und Änderung anderer Vorschriften zum 01.01.2016 ist die Zuständigkeit der Landesärzte für Behinderte und von Behinderung bedrohter Menschen nach § 62 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, die Aufgaben der Staatlichen Gewerbeärztin oder des Staatlichen Gewerbearztes einschließlich der Kompetenzstelle Arbeitsmedizin – Arbeitspsychologie – Gesundheitsmanagement vom Landesbetrieb Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg auf das Regierungspräsidium Stuttgart übergegangen. Nach dem Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienstgesetz - ÖGDG) vom 29.12.2015 (GBl. S. 1210) hat das Landesgesundheitsamt gem. § 16 ÖGDG die Aufgabe, als fachliche Leitstelle für den Öffentlichen Gesundheitsdienst die Landesregierung, die Regierungspräsidien und die Gesundheitsämter auf den Gebieten des Öffentlichen Gesundheitsdienstes zu beraten und zu unterstützen. Zum 01.01.2022 wird das Landesgesundheitsamt als neu zu schaffende Abteilung 7 in das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration eingegliedert. Das Landesgesundheitsamt wird übergangsweise als Landesbetrieb bis 31.12.2022 weitergeführt. Ab 01.01.2023 soll der Landesbetrieb aufgelöst und in kamerale Strukturen überführt werden.

Die Aufgabenerledigung des Landesgesundheitsamtes als fachliche Leitstelle des ÖGD i. S. d. § 16 ÖGDG liegt derzeit auf folgenden Schwerpunktgebieten:

- Beim Landesgesundheitsamt ist eine Geschäftsstelle Kompetenzzentrum Gesundheitsschutz eingerichtet. Ihr obliegt die koordinierende Schnittstellenfunktion auf dem Gebiet der Gesundheitsvorsorge und der Gefahrenabwehr beim Auftreten von gefährlichen übertragbaren Krankheiten, Großschadens- und Katastrophenfällen sowie bei (bio-)terroristischen Bedrohungen.
- IFSG-Meldewesen,
- Fragestellungen zum umweltbezogenen Gesundheitsschutz,
- Hygiene und Infektionsschutz zur Verhütung von Infektionskrankheiten und Verhinderung ihrer Weiterverbreitung,
- Medizinisch-chemische Analytik, insbesondere auf dem Gebiet der Schimmelpilze in Innenräumen,
- Fachbezogene Untersuchungen im Öffentlichen Gesundheitsdienst und Forschungsprojekte im öffentlichen Gesundheitswesen,
- Gesundheitsplanung, Gesundheitsberichterstattung,
- Gesundheitsförderung und Prävention,
- Epidemiologie,
- Kinder- und Jugendgesundheit, insbesondere Einschulungsuntersuchungen, u.a. fachliche Begleitung der Einschulungsuntersuchungen.

Ein weiterer Aufgabenschwerpunkt ist das Qualitätsmanagement für den Laborbereich, die Qualitätssicherung im Öffentlichen Gesundheitsdienst sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildungsangebote für den Öffentlichen Gesundheitsdienst und für den Bereich Hygiene in medizinischen und nichtmedizinischen Einrichtungen. Als neues Aufgabengebiet seit 01.01.2016 (mit dem Inkrafttreten des ÖGDG) ist auch die Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Ausbildungsnachweise und inländischer Ausbildungsnachweise für landesrechtlich geregelte Berufe im öffentlichen Gesundheitswesen beim Landesgesundheitsamt angesiedelt.

Zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit können auch andere Leistungen – insbesondere im Rahmen gesundheitsschutz- bzw. gesundheitsvorsorgebezogener Forschungsprojekte – erbracht werden, soweit die Erledigung der o. g. Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

Durch die unentgeltliche Durchführung von verschiedenen Untersuchungen im öffentlichen Interesse entstehen wie folgt Mindereinnahmen:

Untersuchungen für die Gesundheitsämter der Stadt- und Landkreise als Untere Gesundheitsbehörden:

Jahr	Medizinische LaborU In Tsd. EUR	Trink- und Badewasser In Tsd. EUR	Gesamt In Tsd. EUR
2019, vorläufig	5.848	313	6.161
2020	5.000	295	5.295
2021	5.000	295	5.295
2022	5.800	300	6.100

A. Erfolgsplan		Betrag für 2020 Ist-Ergebnis (vorläufig)	Betrag für 2021 Soll (vorläufig)	Betrag für 2022 Planung (vorläufig)
Tsd. EUR				
I. Erträge				
1.	Umsatzerlöse	3.067,5	1.222,7	2.495,4
2.	Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	55,7	16,3	-515,9
3.	Andere aktivierte Eigenleistungen	0,0	0,0	0,0
4.	Sonstige betriebliche Erträge	179,6	129,1	6,4
5.	Erträge aus Beteiligungen, Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens, Zins- und ähnliche Erträge	0,1	0,0	0,1
	Die Nr. 2-4 können auch unter der Bezeichnung "übrige Erträge" zusammengefasst werden.			
	<u>Summe der Erträge</u>	3.302,8	1.368,1	1.986,0
II. Aufwendungen				
1.	Materialaufwand	2.841,8	1.070,1	1.036,5
1.1	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	1.787,5	528,3	343,0
1.2	Aufwendungen für bezogene Leistungen	1.054,2	541,8	693,6
2.	Personalaufwand	7.127,1	6.923,8	11.336,4
2.1	Löhne und Gehälter	5.441,6	5.234,9	8.277,2
2.2	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	1.685,5	1.689,0	3.059,2
3.	Abschreibungen	156,9	120,0	240,0
4.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	465,9	682,7	963,4
4.1	Instandhaltung und Instandsetzung	50,3	81,6	82,7
4.2	Übrige	415,6	601,1	880,6
5.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens, Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0,0	0,0	0,0
6.	Steuern	0,8	1,0	1,0
	<u>Summe der Aufwendungen</u>	10.592,5	8.797,6	13.577,3
III.	Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-) vor Zu- und Abführungen Land - Ergebnisübernahme	-7.289,7	-7.429,5	-11.591,3
IV.	Zuführungen/Ablieferungen Land - Ergebnisübernahme	7.992,5	7.309,5	11.351,3
1.	Zuführungen für den laufenden Betrieb	9.068,8	7.309,5	11.351,3
2.	Ablieferungen an das Land	1.076,2	0,0	0,0
V.	Jahresüberschuss (+) / Jahresfehlbetrag (-) nach Ergebnisübernahme Land	702,9	-120,0	-240,0

Die Berechnung der Summen erfolgt auf Basis der EUR-Werte. Durch die Rundung der Einzelwerte im Druck auf Tsd. EUR mit einer Nachkommastelle können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

B. Finanzplan		Betrag für 2020 Ist-Ergebnis (vorläufig)	Betrag für 2021 Soll (vorläufig)	Betrag für 2022 Planung (vorläufig)
Tsd. EUR				
I. Mittelbedarf				
1.	Jahresfehlbetrag des Erfolgsplans vor Ergebnisübernahme Land	7.289,7	7.429,5	11.591,3
2.	Zugänge des Anlagevermögens einschl. Anzahlungen/Anlagen im Bau	534,8	124,1	0,0
2.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	21,1	27,5	0,0
2.2	Grundstücke und Bauten	0,0	0,0	0,0
2.3	Technische Anlagen und Maschinen	451,5	65,0	0,0
2.4	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	62,3	31,6	0,0
2.5	Sonstige Anlagen	0,0	0,0	0,0
3.	Bildung von Rücklagen	0,0	0,0	0,0
4.	Erfolgswirksame Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse Dritter	344,0	0,0	0,0
5.	Entnahmen/Ablieferung an das Land	0,0	0,0	0,0
	davon erfolgswirksam:			
	a) Ablieferung (Ergebnisübernahme)	1.076,2	0,0	0,0
	davon erfolgsneutral:			
	b) Kapitalrückzahlungen	0,0	0,0	0,0
	Summe I	8.168,5	7.553,6	11.591,3
II. Deckungsmittel				
1.	Jahresüberschuss des Erfolgsplans vor Ergebnisübernahme Land	0,0	0,0	0,0
2.	Verminderung des Anlagevermögens	156,9	120,0	240,0
2.1	Abgänge	0,0	0,0	0,0
2.2	Abschreibungen	156,9	120,0	240,0
3.	Verwendung/Auflösung von Rücklagen	0,0	0,0	0,0
4.	Zugänge Sonderposten Investitionszuschüsse Dritter	339,0	0,0	0,0
5.	Zuführung des Landes Kap. 0923 Titel 682 01	9.597,3	7.433,6	11.351,3
	davon erfolgswirksam:			
	a) Zuführungen für den laufenden Betrieb (Ergebnisübernahme)	9.068,8	7.309,5	11.351,3
	davon erfolgsneutral:			
	b) Kapitalzuführungen	0,0	0,0	0,0
	c) Zuführungen zur Vermehrung des Anlagevermögens	528,5	124,1	0,0
	d) Zuführungen für Rücklagen	0,0	0,0	0,0
	Summe II	10.093,2	7.553,6	11.591,3

Die Berechnung der Summen erfolgt auf Basis der EUR-Werte. Durch die Rundung der Einzelwerte im Druck auf Tsd. EUR mit einer Nachkommastelle können sich Rundungsdifferenzen ergeben.

Erläuterungen zum Wirtschaftsplan:

Gesamtbestand Personal		Stellen/VZÄ 2021 Soll (vorläufig)	Stellen/VZÄ 2022 Planung (vorläufig)
a)	Planmäßige Beamtinnen und Beamte in Stellen	36,0	69,0
	*kw	*1,0	*1,0
b)	Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)	68,5	67,5
	*kw	*1,0	*1,0
	Summe a) und b):	104,5	136,5
	*kw:	*2,0	*2,0
c)	Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst	0,0	0,0
	*kw	*0,0	*0,0
d)	Auszubildende, Praxissemester-/DHBW-studenten/-innen	0,0	0,0
e)	Praktikanten/-innen, Volontäre, u.ä.	4,0	4,0
	Summe c) bis e):	4,0	4,0
	*kw:	*0,0	*0,0
f)	Nicht nach Stellen bewirtschaftetes Personal	0,0	0,0
	Gesamtsumme a) bis f)	108,5	140,5
	*kw:	*2,0	*2,0

Stellenübersicht

Stellenübersicht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte) einschl. kw-/ku-Vermerken	Stellen/VZÄ 2021 Soll (vorläufig)	Veränderungen 2022 Planung (vorläufig)	Stellen/VZÄ 2022 Planung (vorläufig)
Außertariflich Beschäftigte			
Summe	0,0		0,0
Summe *kw	*0,0		*0,0
Tariflich Beschäftigte			
1. E15 + 7,0 Stellenzugänge bereits 2020 aufgrund Zustimmung vom 25.02.2020, Az.: IM1-0305.1-5/2 - 7,0 mit kw-Vermerk zum 01.07.2022 Vorzeitiger kw-Vollzug zum 01.01.2022 (dafür Zugang 30,0 Planstellen für Beamtinnen und Beamte).	2,0		2,0
2. E14 + 6,0 Stellenzugang bereits 2020 aufgrund Zustimmung vom 25.02.2020, Az.: IM1-0305.1-5/2 - 6,0 mit kw-Vermerk zum 01.07.2022 Vorzeitiger kw-Vollzug zum 01.01.2022 (dafür Zugang 30,0 Planstellen für Beamtinnen und Beamte). + 1,0 Stellenzugang 2020 aufgrund Einwilligung des FM vom 27.11.2020, Az: 2-04HH.0304/173 - 1,0 mit kw-Vermerk zum 01.01.2022	3,0		3,0
3. E13 + 2,0 Stellenzugänge 2020 aufgrund Einwilligung des FM vom 10.09.2020 - 2,0 mit kw-Vermerk zum 01.01.2031 Vorzeitiger kw-Vollzug zum 01.01.2022 (dafür Zugang 30,0 Planstellen für Beamtinnen und Beamte).	2,0		2,0
4. E12	1,0		1,0
5. E11	3,0		3,0
6. E10	4,0		4,0
7. E9 - 0,5 Stellenwegfall Übertragung zum Epl. 08 (Ent. Gr. E 9a TV-L) - 25,5 nach Ent. Gr. 9a bzw. 9b TV-L in Umsetzung des Tarifabschlusses vom 02.03.2019	26,0	-0,5	25,5
E 9a			
E9b		+14,5	+14,5
		+11,0	+11,0
8. E8 + 3,0 Stellenzugänge bereits 2020 aufgrund Zustimmung vom 25.02.2020, Az.: IM1-0305.1-5/2 - 3,0 Stellenwegfall gegen Zugang von 3,0 Stellen der Bes. Gr. A 9 - 1,5 Stellenwegfall Übertragung zum Epl. 08	7,0	-1,5	5,5
9. E7 mit kw-Vermerk spätestens ab 01.01.2024 + 1,0 Stellenzugang 2022 zur Eingliederung des LGA in das SM	1,0 *1,0	+1,0	2,0 *1,0
10. E6	5,5		5,5
11. E5 - 1,0 Vollzug ku-Vermerk nach Ent.Gr. E 4 TV-L	5,0	-1,0	4,0
12. E4 + 1,0 Vollzug ku Vermerk von Ent.Gr. E 5 TV-L	3,5	+1,0	4,5
13. E3	2,0		2,0
14. E2-5	3,5		3,5
Summe	68,5		67,5
Summe *kw	*1,0		*1,0
Summe	68,5		67,5
Summe *kw	*1,0		*1,0

Im Rahmen der Aus-, Weiter- und Fortbildung werden vorübergehend Angehörige des höheren Dienstes des Landesgesundheitsamts zu Krankenhäusern und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens und umgekehrt abgeordnet.

Bestand an Dienstfahrzeugen

Bestand an Dienstfahrzeugen und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen:	Anzahl für 2020 Ist-Ergebnis (vorläufig)	Anzahl für 2021 Soll (vorläufig)	Anzahl für 2022 Planung (vorläufig)
PKW	0	0	4

Das LGA hat vier Leasingverträge für Pkws (im wirtschaftlichen Eigentum), die regelmäßig ausgetauscht werden.

Erläuterungen zum Erfolgsplan:

Zu A.1.1:	Zu A I/1: Veranschlagt sind Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis zum Landesgebührengesetz i. V. m. der Gebührenverordnung Sozialministerium – GebVO SM in der jeweils geltenden Fassung, Einnahmen aus interner Verrechnung gem. § 61 LHO gegenüber Dienststellen der unmittelbaren Landesverwaltung und privatrechtliche Entgelte, insbesondere für Laboruntersuchungen. Weiterhin veranschlagt sind Teilnehmerentgelte für die Teilnahme an den vielfältigen vom Landesgesundheitsamt angebotenen Aus- Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen. Die Zuweisungen durch Drittmittelgeber erfolgen für Projekte, die überwiegend kostendeckend und somit kostenneutral kalkuliert sind. Der Zubehörsbetrag bzw. die Finanzplanung werden durch die Drittmittelgehälter bzw. -ausgaben somit nur geringfügig beeinflusst. Zuweisungen durch Drittmittelgeber sind im Plan 2022 enthalten soweit diese durch Vereinbarungen bereits konkretisiert sind. Der Vergleich des vorläufigen Ist-Ergebnisses 2020 mit der Planzahl 2020 ist nach der Erstellung des Jahresabschlusses möglich. Der Laborvertrag mit der Justiz ist zum Jahresende 2020 ausgelaufen. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde der Vertrag bis zunächst 30.06.2021 verlängert. Für 2022 wird zum Zeitpunkt der Erstellung des Wirtschaftsplans von einer weiteren Beauftragung des LGA durch die Justiz bei einer Umsatzsteigerung aufgrund der verbesserten Laborausstattung des LGA ausgegangen.
Zu A I/2:	Veranschlagt ist die Erhöhung bzw. Verminderung des Bestandes an unfertigen Erzeugnissen aus Drittmittelprojekten entsprechend den vertraglich vereinbarten Drittmittelfinanzierungsplänen.
Zu A I/4:	Veranschlagt sind Erträge aus interner Verrechnung vom Regierungspräsidium Stuttgart.
Zu A I/5:	Veranschlagt sind Erträge aus Zinsen im Rahmen von Mahnverfahren.
Zu A II/1:	Veranschlagt sind Labormaterialien, Chemikalien und sonstiger Laborbedarf, Kosten für Druck- und Bindearbeiten, Mittel für die Vergütung von Dozentinnen und Dozenten im Rahmen der Aus- und Fortbildungen, die für Dritte angeboten werden, Aufwendungen zur Unterhaltung und Wartung technischer Anlagen im Produktionsbetrieb. Kosten für den Gefahrgutversand, Aufwendungen für Berufskleidung und Arbeitsschutz. Die Aufwendungen für die Verbindliche Sprachstandsdiagnostik sind im Haushalt des Kultusministeriums veranschlagt; die Ausgabermächtigung des LGA wird hierfür um Einnahmen auf Titel 381 01 erhöht. Daraus resultiert u.a. die erhebliche Abweichung der Planzahlen zum vorläufigen Ist-Ergebnis 2020. Entgegen dem Hinweis im Prüfbericht des Landesrechnungshofs müssen die Untersuchungen für die unteren Gesundheitsbehörden ohne Berechnung des Aufwands, ohne die Möglichkeiten eines finanziellen Ausgleichs, vom Landesgesundheitsamt durchgeführt werden. Aus diesem Grund haben die Gesundheitsämter sukzessive etwaig noch vorhandene Laborverträge auslaufen lassen und senden die Laborproben nun zur kostenlosen Untersuchung an das Landesgesundheitsamt. Die für die unentgeltliche Durchführung von Untersuchungen und Gebührenverzicht entstehenden Mindereinnahmen des Landesbetriebs Landesgesundheitsamts sind im Wirtschaftsplan aufzuführen (vgl. Erlass IM 27.03.2014, AZ 1-0451.3/220). Die Planzahlen für 2022 wurden auf Basis des Regelwareneinsatzes der Vorjahre ermittelt.
Zu A II/2.1	Veranschlagt ist der Personalaufwand auf Basis der fortgeschriebenen vorläufigen Ist-Kosten 2020, erhöht um die Kosten für die Schaffung von 30 Planstellen im Bereich der Beamtinnen und Beamten und drei Stellenumwandlungen von Ent. Gr. E 8 TV-L nach Bes.Gr. A 9 mD im Rahmen des Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienstes und aufgrund der Hebung von Stellen und eines Stellenzugangs (1,0 Ent. Gr. E 7 TV-L) im Zuge der Eingliederung in das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration, sowie der Personalaufwand aus den vertraglich vereinbarten Drittmittelfinanzierungsplänen.
Zu A II/2.2:	Veranschlagt sind die Aufwendungen für den Versorgungszuschlag, die Beihilfeaufwendungen und die Sozialversicherungsbeiträge für die Tarifbeschäftigten (Arbeitgeberanteile).
Zu A II/3	Veranschlagt sind die Abschreibungen auf das Anlagevermögen.
Zu A II/4.1	Veranschlagt sind Aufwendungen für Instandhaltung und Pflege technischer Anlagen und EDV-Systeme außerhalb des Produktionsbetriebs. Für den Unterhalt der Gebäude sind geringwertige Gebrauchsgegenstände, Verbrauchsmittel und die Kosten des Winterdienstes veranschlagt. Die sonstigen Bewirtschaftungskosten sind wie bisher zentral bei Kap. 1209 - Staatsvermögen - etabliert.
Zu A II/4.2	Veranschlagt sind neben dem allgemeinen Geschäftsbedarf u. a. Post- und Fernmeldegebühren, Aus- und Fortbildungskosten (erhöht wegen kostenintensiver Fortbildungen: Facharzt, QM, IuK, und Erst- und Brandschutzhelfer), Gerätemieten, Lizenzen, Kosten für Kfz wie Treibstoffe, Leasing, Schadensersatzzahlungen, Aufwendungen für Zeitungen und Fachliteratur, Bewirtungskosten für Gäste, Mitgliedsbeiträge, Dienstjubiläumsgelder sowie Verwaltungskosten an das Landesamt für Besoldung und Versorgung. Weiterhin sind die Kosten für die Beschäftigung einer externen Betriebsärztin/eines externen Betriebsarztes für die arbeitsmedizinische Betreuung der Bediensteten des Landesgesundheitsamts und die Leistungen für die sicherheitstechnische Betreuung des Landesgesundheitsamtes auf der Grundlage der abgeschlossenen Verträge über die Ausführung von sicherheitstechnischen Leistungen nach dem Arbeitssicherheitsgesetz veranschlagt.
Zu A II/6	Veranschlagt sind Kfz-Steuern.
	Erträge und Aufwendungen für Drittmittelprojekte sind im Plan 2022 soweit bekannt berücksichtigt.
	Das Jahresabschlussergebnis 2020 ist aufgrund folgender Punkte vorläufig: <ul style="list-style-type: none"> • Bewertung des Vorratsvermögens • Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten und sonstige Rückstellungen • Sonstige Abschlussbuchungen • Zuführungen für den laufenden Betrieb • Abgrenzungsbuchungen • Ablieferungen an das Land

Rücklagenplan in Tsd. EUR

Zweckbestimmung	Jahr 2019 Plan		Jahr 2020 Plan		Jahr 2021 Plan		Jahr 2022 Plan		Bestand 31.12.
	Bestand 01.01.	Entnahme	Bestand 01.01.	Entnahme	Bestand 01.01.	Entnahme	Bestand 01.01.	Entnahme	
I. Kapitalrücklagen									
aus Einlagen des Landes oder anderer am Betrieb Beteiligter									
a) für									
b) für ...									
Zusammen									
II. Gewinnrücklagen									
1. haushaltsgesetzlich vorgegebene Rücklage (§ 266 Abs. 3 Position A III 1 HGB)									
a) für									
b) für									
Zusammen									
2. nach den Errichtungsregelungen vorgegebene Rücklage aus dem Jahresergebnis (§ 266 Abs. 3 Position A III 3 HGB)									
a) für									
b) für									
Zusammen									
3. andere Rücklagen aus dem Jahresergebnis (§ 266 Abs. 3 Position A III 4 HGB)									
a) für Laborsystem	89,9		89,9		89,9		89,9	89,9	0,0
b) für Investitionen/Verlustausgleich	146,1		146,1		146,1		146,1	146,1	0,0
Zusammen	236,0		236,0		236,0		236,0	236,0	0,0
Gewinnrücklagen zusammen	236,0		236,0		236,0		236,0	236,0	0,0
III. Rücklagen insgesamt (I. + II.)	236,0		236,0		236,0		236,0	236,0	0,0

Aufgrund des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrags wird mit Erteilung des Einvernehmens für die Jahre 2018 und 2019 der Beschluss zur Auflösung der Rücklagen erwartet.

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0930 Zentren für Psychiatrie und Psychisch-Kranken-
Hilfe-Gesetz

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll	2021	a)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
			Ist	2020	b)	
			Ist	2019	c)	
				Tsd. EUR		

Vorbemerkung:

Die Zentren für Psychiatrie sind selbstständige Anstalten des öffentlichen Rechts (Gesetz zur Errichtung der Zentren für Psychiatrie – EZPsychG – vom 3. Juli 1995 – GBl. S. 510, in der Fassung des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 429)). Organe der Zentren sind jeweils der/die Geschäftsführer/in und der Aufsichtsrat. Das Land ist Gewährträger. Die Aufsicht über die Zentren obliegt dem Sozialministerium.

Die Zentren sind insbesondere Fachkrankenhäuser für Psychiatrie; sie können in diesem Fachgebiet weitere Aufgaben übernehmen. Die Zentren sind damit wichtiger Bestandteil der regionalen psychiatrischen Versorgungsstrukturen und beteiligen sich am Aufbau eines Verbundsystems zur Verzahnung des stationären und ambulanten Versorgungsbereichs. Die Zentren nehmen nach Maßgabe des Landeskrankenhausesplanes in den Fachgebieten Neurologie und Psychotherapeutische Medizin an der Krankenhausversorgung teil. Ihnen ist der Maßregelvollzug (MRV) übertragen. Sie sind anerkannte Einrichtungen nach dem Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz (PsychKHG) vom 25. November 2014 (GBl. S. 534).

Von den Zentren wurden am 01.01.2021 folgende Bereiche vorgehalten:

Zentrum für Psychiatrie	Krankenhaus inkl. Tages- kliniken	Pflegeheim	MRV	Entwöhnung	zus.
- Betten -					
Weinsberg	636	0	100	0	736
Winnenden	572	0	0	19	591
Wiesloch	777	101	258	23	1.159
Calw	580	0	100	0	680
Emmendingen	600	110	178	0	888
Reichenau	413	208	89	0	710
Südwürttemberg	949	507	272	0	1.728
zus.	4.527	926	997	42	6.429

Die Zentren richten zur Verbesserung der gemeindenahen Versorgung Satellitenstationen ein. Sie betreiben außerdem Tageskliniken, die von Gemeinden, Landkreisen oder privatrechtlich organisierten Gesellschaften getragen werden.

Kostenträger der Leistungen der Zentren sind in der Regel

- die gesetzlichen Krankenkassen (Behandlung im Krankenhaus und in Tageskliniken und Psychiatrischen Institutsambulanzen),
- die Pflegekassen und die Landkreise und Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe (Pflegefälle, Eingliederungshilfe) und
- das Land (Forensische Ambulanzen, Tit. 682 01; Maßregelvollzug, Tit. 682 15).

Die Kosten für die Entwöhnungsbehandlung tragen während der sog. „Entgiftungsphase“ die gesetzlichen Krankenkassen, danach die Rentenversicherungsträger.

Grundlage für die Wirtschaftsführung der Zentren ist ein vor Beginn des Geschäftsjahres aufgestellter, vom Sozialministerium genehmigter Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Investitions- und Finanzplan. Die Angaben der in Anlage 1 dargestellten Gesamtübersicht zur Wirtschaftsplanung der Zentren sind Prognosen, da entsprechende Aufsichtsratsentscheidungen und Genehmigungen durch das Sozialministerium noch ausstehen. Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften unter Berücksichtigung der ergänzenden Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung, die für den Maßregelvollzug entsprechend anzuwenden ist, und der Pflege-Buchführungsverordnung aufzustellen. Der Jahresabschluss wird vom Aufsichtsrat nach der Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer festgestellt.

In den Zentren waren am 01.01.2021 beschäftigt:

Zentrum für Psychiatrie	Beamte	Beschäftigte	zus.	Auszubildende u. Praktikanten	insg.	Mehr/Weniger gegenüber Vorjahr
Weinsberg	3	1.411	1.414	98	1.512	+71
Winnenden	3	999	1.002	48	1.050	+32
Wiesloch	24	1.683	1.707	93	1.800	+34
Calw	2	1.108	1.110	100	1.210	+89
Emmendingen	15	1.406	1.421	86	1.507	+44
Reichenau	1	949	950	51	1.001	+41
Südwürttemberg	7	3.802	3.807	283	4.090	+161
zus.	53	11.358	11.411	759	12.170	+472*

*Der Personalzuwachs entspricht ca. 250 Vollkräften. Der überwiegende Teil wird für die gestiegene Patientenbelegung im Maßregelvollzug benötigt. Überdies muss das Personal in Bezug auf die Richtlinie zur Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik gesteigert werden.

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0930 Zentren für Psychiatrie und Psychisch-Kranken-
Hilfe-Gesetz

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll	2021	a)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
			Ist	2020	b)	
			Ist	2019	c)	
				Tsd. EUR		

Ausgaben

Die in diesem Kapitel veranschlagten Zuschüsse und Erstattungen sind bis auf Titel 633 01, 891 02 und die Tit.Gr. 80 gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.

Die Verwendung der den Zentren für Psychiatrie zugewiesenen Zuschüsse und Erstattungen ist in den Jahresabschlüssen nachzuweisen.

Die Zentren dürfen mit Zustimmung des Sozialministeriums aus zugewiesenen, noch nicht verausgabten Zuschüssen mit Ausnahme der Zuschüsse aus Tit. 891 02 zweckgebundene Rücklagen bilden. In Höhe dieser Rücklagen verbleiben Haushaltsreste den Zentren für Psychiatrie.

**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Investitionen)**

633 01	314	Förderung von Sozialpsychiatrischen Diensten	6.000,0	a)	6.000,0
			3.951,0	b)	
			0,0	c)	

Die Mittel sind übertragbar.

Erläuterung: Veranschlagt sind Mittel zur landesweiten Förderung ambulanter Sozialpsychiatrischer Dienste nach § 6 des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes (PsychKHG). Aufgabe der Sozialpsychiatrischen Dienste ist es, ambulante Leistungen, insbesondere für chronisch psychisch Kranke und seelisch Behinderte zu erbringen, deren Versorgungsbedürfnisse weder vom medizinischen Versorgungssystem noch von den vorhandenen sozialen Diensten ausreichend befriedigt werden können. Die Sozialpsychiatrischen Dienste sind in einen ambulanten Leistungsverband eingebunden, in dem die Hilfeangebote der Sozialleistungsträger verbindlich und effizient koordiniert werden. Die veranschlagten Mittel sind für Zuschüsse an Stadt- und Landkreise zur Förderung von Sozialpsychiatrischen Diensten sowie ggf. für Projekte vorgesehen, die die Bildung ambulanter Leistungsverbände unterstützen. Eine Förderung erfolgt u. a. nach der Verwaltungsvorschrift für die Förderung von sozial-psychiatrischen Diensten (VwV-SpDi).

682 01	312	Erstattung der Behandlungskosten für die Forensische Nachsorge an den Zentren für Psychiatrie	3.528,0	a)	3.924,0
			3.456,0	b)	
			2.820,0	c)	

Erläuterung: Zur Erfüllung der gem. § 68 b StGB von den Gerichten verfügten Vorstellungs- und Therapieweisungen. Mit den therapeutischen und nachsorgenden Maßnahmen soll die Gefahr erneuter Straftaten verringert werden. Mehr in Höhe von 324 Tsd. Euro aufgrund steigender Patientenzahlen gegenüber der bisherigen Prognose für 2022 durch Einbezug der suchtkranken Straftäter gemäß § 64 Strafgesetzbuch.

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0930 Zentren für Psychiatrie und Psychisch-Kranken-
Hilfe-Gesetz

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
682 02	312	Zuschuss zu nicht pflegesatzfähigen betriebsnotwendigen Aufwendungen		3.770,0 3.794,6 3.837,8	a) b) c)	3.725,0

Erläuterung: Die veranschlagten Zuschüsse verteilen sich auf die einzelnen Zentren für Psychiatrie wie folgt:

	2022 Tsd. EUR
Weinsberg	420,0
Winnenden	430,0
Wiesloch	55,0
Calw	1.100,0
Emmendingen	230,0
Reichenau	190,0
Südwürttemberg	1.300,0
zus.	3.725,0

Veranschlagt sind die Zuschüsse des Landes zu den nicht pflegesatzfähigen betriebsnotwendigen Aufwendungen der Zentren. Für die Gewährung der Zuschüsse sind § 17 Abs. 3 KHG und § 3 Abs. 1 EZPsychG maßgebend. Die Bewilligung eines Zuschusses des Landes zur Umstellung des Krankenhauses ergibt sich aus § 3 Abs. 3 EZPsychG in Verbindung mit § 21 LKHG.

Übersicht zu den Verwendungsbereichen	2022 Tsd.EUR
Die veranschlagten Zuschüsse von	3.725,0
begründen sich wie folgt:	
a) Unterdeckungen aus dem Betrieb von Personalwohnheimen u.a.	2.925,0
b) Kosten von Lehre und Forschung (ZfP Weissenau)	600,0
c) Zuschuss zur Umstellung des Krankenhauses (§ 21 LKHG)	200,0

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0930 Zentren für Psychiatrie und Psychisch-Kranken-
Hilfe-Gesetz

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll	2021	a)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
			Ist	2020	b)	
			Ist	2019	c)	
			Tsd. EUR			

682 15	312	Erstattung von Betriebskosten des Maßregelvollzugs an die Zentren für Psychiatrie	164.600,0		a)	182.000,0
			160.500,0		b)	
			135.100,0		c)	

Erläuterung: Veranschlagt ist die Erstattung der Betriebskosten (ohne Investitionen) des Maßregelvollzugs nach den §§ 63, 64, 67 h StGB, § 126 a, § 453 c StPO an die Zentren für Psychiatrie. Kostenträger für diese hoheitliche Aufgabe ist das Land (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 3 b KHG und § 43 Abs. 1 PsychKHG). Die jährlichen Betriebskosten der einzelnen Zentren werden vom Sozialministerium nach Budgetverhandlungen in einer Regelung über die Grundsätze für die Finanzierung und das Entgelt für die Durchführung des Maßregelvollzugs festgesetzt (§ 3 Abs. 1 EZPsychG). Das Ergebnis der Budgetverhandlungen mit den Zentren über die Verwendung der Mittel des Landes für das Jahr 2021 ergibt sich aus nachstehender Übersicht.

	2021 Tsd. EUR
Von dem Gesamterstattungsbetrag von entfallen auf das Zentrum für Psychiatrie	164.600,0
Weinsberg	20.000,0
Wiesloch	35.060,0
Calw	23.400,0
Emmendingen	16.850,0
Reichenau	13.630,0
Südwürttemberg	51.560,0

Kosten für Patienten in Einrichtungen anderer Bundesländer 4.100,0

Im Erstattungsbetrag ist für 2021 ein Teilbetrag von 4.100,0 Tsd. EUR für Patienten aus Baden-Württemberg enthalten, bei denen der Maßregelvollzug in der Einrichtung eines anderen Bundeslandes durchgeführt wird.

Die gegenüber den bisherigen Prognosen zusätzlich veranschlagten Mittel ab dem Jahr 2022 in Höhe von weiteren 7.700 Tsd. Euro sind zur Finanzierung der gestiegenen Personalkosten infolge der hohen Patientenbelegung entsprechend den Vorgaben der MRV-Psychiatrie-Personalverordnung erforderlich.

Die im Maßregelvollzug erforderlichen Investitionen werden aus den bei Tit 891 01 veranschlagten Zuschüssen für Investitionen und investitionsgleiche Kosten finanziert.

684 01	312	Zuschuss an die Kriminologische Zentralstelle e.V.	10,0		a)	16,7
			15,4		b)	
			12,2		c)	

Erläuterung: Nach dem Staatsvertrag vom 25. Juni 2009 über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe wird bei der Kriminologischen Zentralstelle e.V. eine Kommission zur Verhütung von Folter eingerichtet. Die Kosten tragen die Bundesländer nach dem Königsteiner Schlüssel.

Übertragen von Kap. 0913 Tit. 633 01 6,7 Tsd. EUR.

Zwischensumme Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)			177.908,0		a)	195.665,7
---	--	--	-----------	--	----	-----------

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0930 Zentren für Psychiatrie und Psychisch-Kranken-
Hilfe-Gesetz

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll	2021	a)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
			Ist	2020	b)	
			Ist	2019	c)	
			Tsd. EUR			

Ausgaben für Investitionen

891 01	312	Zuschuss für Investitionen und investitions-gleiche Kosten	65.770,2	a)	90.881,0
			37.145,4	b)	
			30.049,0	c)	

	2022 Tsd. EUR
Verpflichtungsermächtigung	134.500,0
Davon zur Zahlung fällig im	
Haushaltsjahr 2023bis zu	46.300,0
Haushaltsjahr 2024bis zu	23.900,0
Haushaltsjahr 2025bis zu	15.300,0
Haushaltsjahr 2026bis zu	7.000,0
Haushaltsjahr 2027bis zu	12.000,0
Haushaltsjahr 2028bis zu	15.000,0
Haushaltsjahr 2029bis zu	15.000,0

Erläuterung: Veranschlagt sind die Zuschüsse des Landes zu den Investitionen und zu investiti-
ongleichen Kosten (z.B. Schuldendienst) der Zentren. Die Förderung der Investitionen erfolgt
nach § 10 Abs. 4 Landeskrankenhausgesetz (LKHG), sowie § 3 Abs. 1 EZPsychG.

Von den veranschlagten Zuschüssen erhalten die Zentren für Psychiatrie u.a. für die Nutzung von
Anlagegütern (insbesondere Mieten), für die Wiederbeschaffung von Einrichtungs- und Ausstat-
tungsgegenständen und für kleinere Errichtungsmaßnahmen (Neubau, Erweiterungsbau, Umbau),
pauschal 24.000 Tsd. Euro im Haushaltsjahr 2022. Für die Vorarbeiten eines neuen Standortes für
den Maßregelvollzug sind ca. 2,0 Mio. Euro vorgesehen.

Übersicht über die folgenden Investitionsmaßnahmen geplant:

Investitionsmaßnahmen	Mittel	geplante Verpflichtungen in Tsd. Euro				
		2022	2023	2024	2025	2026ff.
Neubau E Winnenden			5.900,0	4.000,0	4.000,0	
MRV Neubau Calw Mehrk.				3.000,0	2.800,0	
MRV Neubau Wiesloch				4.000,0	1.500,0	
Neuer MRV Standort			2.000,0	2.000,0	5.000,0	49.000,0
San. Station 19 Weinsberg	5.000,0		1.500,0			
San. Zentralgeb. Wiesloch	4.800,0		4.500,0	2.900,0	1.000,0	
Neubau PSM Leonberg	5.000,0		4.500,0			
Neubau Klinik in Calw	5.500,0		6.000,0	1.950,0		
Erweiterung MRV Emm.			6.000,0	3.000,0		
PBZ Waldshut	3.800,0		8.100,0			
Sanierungen Reichenau	1.100,0		1.900,0	1.550,0		
San. GM-Haus BSCH	3.500,0		2.500,0	1.500,0	1.000,0	
Ambulanzzent. Weissenau	2.200,0		200,0			
KJP-Neubau Weissenau	5.700,0		3.200,0			
Sanierung Haus Aachtal MRV Zwiefalten	1.300,0					
Summe	37.900,0	46.300,0	23.900,0	15.300,0	49.000,0	

Vgl. Anlage 1 zu Kap. 0930

Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen (Beträge in Tsd. EUR)

Bewilligung im Haushaltsplan	Betrag	davon fällig in					
		2022	2023	2024	2025	2026	2027ff.
bis 2019	-	-	-	-	-	-	-
2020	73.200,0	27.100,0	18.700,0	21.000,0	6.400,0	-	-
2021	44.000,0	-	3.000,0	6.200,0	12.700,0	10.000,0	12.100,0
2022	134.500,0	-	46.300,0	23.900,0	15.300,0	7.000,0	42.000,0
zus.		27.100,0	68.000,0	51.100,0	34.400,0	17.000,0	54.100,0

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0930 Zentren für Psychiatrie und Psychisch-Kranken-
Hilfe-Gesetz

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist	2021 2020 2019	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
-------------------	-----	-----------------	--------------------	----------------------	----------------	-----------------------------------

891 02	312	Zuschüsse für Aufwendungen bei den ZfP infolge der zweckentsprechenden Entnahme aus der Rücklage bei Kap. 1212 Tit. 359 05		0,0 10.870,0 13.100,0	a) b) c)	0,0
--------	-----	--	--	-----------------------------	----------------	-----

In Höhe der zweckentsprechenden Entnahmen bei Kap. 1212 Tit. 359 05 erhöhen sich die Ausgabeermächtigungen. Unter Beachtung des Haushaltsvermerks bei Kap. 1212 Tit. 359 05 können mit Einwilligung des Ministeriums für Finanzen auch Verpflichtungen für Folgejahre eingegangen werden. Die Ausgaben können innerhalb des Haushaltsjahres auch vor dem Eingang der entsprechenden Einnahmen geleistet werden.

Erläuterung: Bei den Ausgaben aufgrund von Entnahmen bei Kap. 1212 Tit. 359 05 ist die dort genannte Zweckbindung zu beachten.

Zwischensumme Ausgaben für Investitionen			65.770,2	a)	90.881,0
---	--	--	----------	----	----------

Titelgruppen

80		Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz
----	--	--------------------------------

Die Mittel sind übertragbar.
Die Gruppentitel sind gegenseitig deckungsfähig.
Ersätze fließen den Mitteln zu.

Erläuterung: Veranschlagt sind Mittel für Zuschüsse an die Stadt- und Landkreise zur Förderung der Informations-, Beratungs- und Beschwerdestellen gemäß § 9 PsychKHG und für die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen für die im Rahmen dieser Stellen ehrenamtlich Tätigen. Die Mittel dienen des Weiteren der Finanzierung der unabhängigen Ombudsstelle auf Landesebene und der Durchführung des landesweiten Melderegisters zur Erfassung von Zwangs- und Unterbringungsmaßnahmen in anerkannten Unterbringungseinrichtungen gemäß § 10 PsychKHG. Vorgesehen sind die Mittel außerdem für die Entschädigung von Mitgliedern der Besuchskommissionen gemäß § 27 PsychKHG sowie ggf. für die Förderung von geeigneten Einzelprojekten.

429 80	314	Personalaufwand		51,9 0,0 0,0	a) b) c)	46,7
526 80	314	Kosten für Sachverständige		0,0 9,6 16,0	a) b) c)	0,0
531 80	314	Kosten für Veröffentlichungen und Dokumentation		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
534 80	314	Dienstleistungen Dritter u. dgl.		0,0 38,3 18,1	a) b) c)	0,0
547 80	314	Sachaufwand		0,0 55,3 55,6	a) b) c)	0,0

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0930 Zentren für Psychiatrie und Psychisch-Kranken-
Hilfe-Gesetz

Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	Soll Ist Ist Tsd. EUR	2021 2020 2019 Tsd. EUR	a) b) c)	Betrag für 2022 Tsd. EUR
633 80	314	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände		715,0 493,9 492,5	a) b) c)	715,0
684 80	314	Zuschüsse für lfd. Zwecke		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
686 80	314	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
812 80	314	Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
883 80	314	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
893 80	314	Zuschüsse für Investitionen an sonstige Träger		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
981 80	890	Verrechnungen zwischen Kapiteln		0,0 0,0 0,0	a) b) c)	0,0
Summe Titelgruppe 80				766,9	a)	761,7
Gesamtausgaben				244.445,1	a)	287.308,4

Abschluss Kapitel 0930

Personalausgaben	51,9	a)	46,7
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Investitionen)	178.623,0	a)	196.380,7
Ausgaben für Investitionen	65.770,2	a)	90.881,0
Gesamtausgaben	244.445,1	a)	287.308,4
Kapitel 0930 Zuschuss	244.445,1	a)	287.308,4

Anlage 1 zu Kap. 0930

Die in der Vorbemerkung zu Kap. 0930 genannten Zentren für Psychiatrie (ZfP) sind selbstständige rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts. Ihre Wirtschaftsführung richtet sich nach den vom Sozialministerium genehmigten Wirtschaftsplänen. Ein Gesamtüberblick über die Wirtschaftsplanung der ZfP ergibt sich aus nachstehender Zusammenfassung:

Zweckbestimmung	Ist 2020 Tsd. EUR	Plan 2021 Tsd. EUR	Plan 2022 Tsd. EUR
Erfolgsplan			
E r r ä g e			
Erlöse aus Leistungen	766.492	783.758	804.666
Zuschuss des Landes zu betriebsnotwendigen nicht pflegesatzfähigen Aufwendungen	3.800	3.770	3.725
Sonstige Erträge	54.791	46.677	49.173
Erträge insgesamt	825.083	834.205	857.564
A u f w e n d u n g e n			
Personalaufwendungen	606.550	633.668	657.247
Sachaufwendungen (ohne Abschreibungen)	168.063	163.878	165.612
Sonstige Aufwendungen	39.088	36.659	36.609
Aufwendungen insgesamt	813.701	834.205	859.468
Überschuss/Unterdeckung (-)	11.382	0	-1.904
Finanzierung der Unterdeckung			
Entnahme aus der Kapital-/Gewinnrücklage			1.904
Verlustvortrag auf das Folgejahr			1.904
Verwendung des Investitionszuschusses			
Zuschuss des Landes als Gewährträger			
zusammen			1.904
Investitions- und Finanzplan			
Investitionen und investitionsgleiche Kosten			
Investitionen (Ist) bzw. Investitionsbedarf (Plan)	69.542	144.586	120.418
Schuldendienst	1.643	1.613	1.582
Übertrag in Folgejahre	35.913	280	
Finanzierung der Unterdeckung			
zusammen	107.098	146.479	122.000
Finanzierung			
Zuschuss des Landes (Ist) bzw. Zuschussbedarf (Plan) - laufendes Jahr	47.681	67.100	90.881
Zuschuss des Landes (Vorjahre)	31.823	27.422	5.560
Eigenmittel, Zuschuss anderer Institutionen	26.819	39.542	20.948
Kredite	775	12.415	4.611
zusammen	107.098	146.479	122.000
Stand der Verbindlichkeiten zum 31.12.2020:	144.334		
Stand der Darlehen zum 31.12.2020 (Resttilgungssumme):	9.405		

Einzelplan 09

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

Zusammenstellung 2022

Kapitel	Steuern und steuerähnliche Abgaben	Verwaltungseinnahmen	Übrige Einnahmen	Gesamteinnahmen	Personalausgaben	Sächl. Verwaltungsausgaben	Schuldendienst
	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
0901	-	5,4	1.779,7	1.785,1	27.979,6	2.215,1	-
0902	-	29,6	68,1	97,7	40.965,2	4.030,1	-
0904	-	-	-	-	5,0	-	-
0905	-	6.000,0	8.381,7	14.381,7	-	10.933,8	-
0908	-	-	-	-	-	1.026,2	-
0913	-	-	84,0	84,0	53.763,2	36,0	-
0917	-	-	-	-	-	510,5	-
0918	-	6,6	-	6,6	-	2.037,8	-
0919	-	-	128.896,2	128.896,2	58,5	35.394,7	-
0920	-	-	-	-	285,4	4.319,2	-
0921	-	-	-	-	-	400,5	-
0922	-	-	-	-	60,8	9.229,3	-
0923	-	-	-	-	-	-	-
0930	-	-	-	-	46,7	-	-
Summe 2022	-	6.041,6	139.209,7	145.251,3	123.164,4	70.133,2	-
Summe 2021	-	6.041,6	120.153,1	126.194,7	107.291,6	66.602,0	-
Mehr (+) 2022	-	-	19.056,6 +	19.056,6 +	15.872,8 +	3.531,2 +	-
Weniger (-)							

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

Zusammenstellung 2022

Zuweisungen und Zuschüsse/ohne Investitionen	Ausgaben für Investitionen	Besondere Finanzierungs- ausgaben	Gesamt- ausgaben	2022 Überschuss (+) Zuschuss (-)	2021 Überschuss (+) Zuschuss (-)	2022 Verbesserung (+) Verschlechtg (-)	Kapitel
Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	
34,9	-	260,0	30.489,6	28.704,5 -	24.087,3 -	4.617,2 -	0901
3.826,1	-	-17.325,2	31.496,2	31.398,5 -	10.355,8 +	41.754,3 -	0902
43.450,0	-	-	43.455,0	43.455,0 -	-	43.455,0 -	0904
154.208,4	9.511,0	-	174.653,2	160.271,5 -	180.286,1 -	20.014,6 +	0905
31.151,8	-	-	32.178,0	32.178,0 -	87.290,0 -	55.112,0 +	0908
1.570,1	-	-	55.369,3	55.285,3 -	45.298,1 -	9.987,2 -	0913
78.852,4	2.400,0	-	81.762,9	81.762,9 -	87.488,5 -	5.725,6 +	0917
426.484,6	310,7	-	428.833,1	428.826,5 -	491.008,2 -	62.181,7 +	0918
226.415,7	-	-	261.868,9	132.972,7 -	125.620,8 -	7.351,9 -	0919
106.332,1	1.500,0	-	112.436,7	112.436,7 -	84.390,3 -	28.046,4 -	0920
11.657,4	3.330,0	-	15.387,9	15.387,9 -	14.259,9 -	1.128,0 -	0921
76.355,6	562.375,0	-	648.020,7	648.020,7 -	591.657,7 -	56.363,0 -	0922
11.351,3	-	-	11.351,3	11.351,3 -	-	11.351,3 -	0923
196.380,7	90.881,0	-	287.308,4	287.308,4 -	244.445,1 -	42.863,3 -	0930
1.368.071,1	670.307,7	-17.065,2	2.214.611,2	2.069.359,9 -	1.965.476,2 -	103.883,7 -	
1.372.241,1	599.990,9	-54.454,7	2.091.670,9				
4.170,0 -	70.316,8 +	37.389,5 +	122.940,3 +				

Einzelplan 09

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

Verpflichtungsermächtigungen 2022

Kapitel Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	2022		von dem ges. Betrag Sp. 5 werden fällig			
			Haushalts- ansatz	Verpflich- tungs- ermäch- tigung	2023	2024	2025	In späteren Haushalts- jahren
1	2	3	4	5	6	7	8	9
0902		Allgemeine Bewilligungen						
	70	Für Forschungen, Untersuchungen, Veröffentlichungen und Maßnahmen in der Sozial-, Gesundheits-, Integrations- und Familienpolitik						
	686 70 165	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	54,8	210,0	70,0	70,0	70,0	-
	82	ESF/ESF+-Förderung in Baden-Württemberg						
	684 82 253	Zuschüsse an soziale Einrichtungen und sonstige Institutionen	-	15.000,0	5.000,0	5.000,0	5.000,0	-
	686 82 253	Zuweisungen aus Landesmitteln an sonstige Maßnahmeträger (Kofinanzierung)	3.000,0	3.000,0	1.000,0	1.000,0	1.000,0	-
0905		Hilfen für Menschen mit Behinderungen						
	883 01 235	Zuweisungen zur Förderung von Einrichtungen für geistig oder körperlich behinderte Menschen an Gemeinden und Gemeindeverbände	7.411,0	7.464,0	1.420,0	3.450,0	2.594,0	-
	76	Maßnahmen zur Umsetzung der Inklusion						
	684 76 290	Zuschüsse für Projekte und Maßnahmen an sonstige Träger	1.920,3	1.300,0	650,0	650,0	-	-
	77	Förderung ambulant betreuter Wohngemeinschaften für erwachsene Menschen mit Unterstützungs- und Versorgungsbedarf						
	893 77 411	Zuschüsse für Investitionen an sonstige Träger	2.100,0	5.500,0	5.500,0	-	-	-
0908		Integration						
	633 01 290	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	120,0	120,0	120,0	-	-	-
	684 01 290	Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse	2.137,3	330,0	290,0	40,0	-	-
	684 02 290	Zuschüsse an soziale Einrichtungen	200,0	150,0	150,0	-	-	-
	72	Maßnahmen der nachhaltigen Integration						
	633 72 290	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	5.466,3	7.145,0	5.470,0	950,0	600,0	125,0
	73	Sprachförderung und Sprachmittlung						
	633 73 290	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	4.500,0	4.200,0	4.200,0	-	-	-
	74	Bekämpfung von Rassismus, Diskriminierung und Zwangsverheiratung						
	684 74 290	Sonstige Zuweisungen und Zuschüsse	2.487,7	1.905,0	1.175,0	730,0	-	-
0917		Wohlfahrtspflege und Bürgerschaftliches Engagement						
	73	Förderung von Maßnahmen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten						
	883 73 235	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung von Einrichtungen der Gefährdetenhilfe	2.400,0	500,0	100,0	400,0	-	-

Einzelplan 09

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

Verpflichtungsermächtigungen 2022

Kapitel Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	2022		von dem ges. Betrag Sp. 5 werden fällig				
			Haushalts- ansatz	Verpflich- tungs- ermäch- tigung	2023	2024	2025	In späteren Haushalts- jahren	
									Tsd. EUR
1	2	3	4	5	6	7	8	9	
	79	Maßnahmen zur Bekämpfung von Armut							
	684 79 290	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	1.350,0	1.000,0	400,0	600,0	-	-	
0918		Jugendhilfe							
	77	Jugendsozialarbeit an Schulen							
	633 77 262	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen	31.437,5	33.009,4	33.009,4	-	-	-	
	78	Masterplan Jugend							
	684 78 261	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	5.198,7	5.000,0	2.500,0	2.500,0	-	-	
0920		Ältere Menschen und Pflege							
	684 01 235	Zuschuss für eine Netzwerk- und Koordinierungsstelle für die Hauswirtschaft	150,0	450,0	150,0	150,0	150,0	-	
	71	Förderung in der Pflege							
	684 71 235	Zuschüsse für Projekte und Maßnahmen an sonstige Träger	5.934,0	4.000,0	1.750,0	1.650,0	600,0	-	
	883 71 235	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.500,0	1.500,0	1.000,0	500,0	-	-	
	72	Förderung von Maßnahmen im Vor- und Umfeld von Pflegebedürftigkeit							
	684 72 236	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	4.173,9	520,0	220,0	150,0	150,0	-	
	73	Umsetzung von Handlungsempfehlungen der Pflege-Enquetekommission - Quartiersentwicklung							
	684 73 235	Zuschüsse für Projekte und Maßnahmen an sonstige Träger	4.000,0	6.200,0	2.050,0	2.050,0	2.100,0	-	
	74	Einrichtung einer Pflegekammer							
	682 74 235	Zuschüsse zur Einrichtung einer Pflegekammer	1.215,9	2.000,0	1.200,0	800,0	-	-	
	75	Umsetzung der Pflegeberufereform in Baden-Württemberg							
	547 75 290	Sonstige sächliche Ausgaben	2.092,4	2.835,0	945,0	945,0	945,0	-	
	684 75B 290	Förderung der Bereitstellung von notwendigen Schulräumen an Pflegeschulen in freier Trägerschaft ohne Krankenhausanbindung	4.829,6	1.192,6	525,1	667,5	-	-	
0921		Förderung der Chancengleichheit und Demografie							
	684 02 235	Zuschüsse für Maßnahmen im Bereich der Chancengleichheit	195,6	150,0	75,0	75,0	-	-	
	74	Förderung von Frauen- und Kinderschutzhäusern							
	893 74 235	Zuschüsse zur Förderung von Frauenhilfeeinrichtungen freier Träger	3.330,0	3.000,0	1.000,0	1.000,0	1.000,0	-	

Einzelplan 09

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

Verpflichtungsermächtigungen 2022

Kapitel Titel Tit. Gr.	FKZ	Zweckbestimmung	2022		von dem ges. Betrag Sp. 5 werden fällig			
			Haushalts- ansatz	Verpflich- tungs- ermäch- tigung	2023	2024	2025	In späteren Haushalts- jahren
1	2	3	4	5	6	7	8	9
0922		Gesundheitspflege						
	68	Aus-, Fort- und Weiterbildung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes						
	547 68 314	Sonstige sächl. Ausgaben	1.550,0	3.000,0	1.000,0	1.000,0	1.000,0	-
	71	Gesundheitsdialog, Public Health, Umweltmedizin, Prävention und Gesundheitsschutz						
	684 71 314	Zuschüsse an Träger von Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge	-	600,0	200,0	200,0	200,0	-
	73	Sektorenübergreifende Versorgung und dgl.						
	633 73 314	Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände	1.270,0	1.000,0	500,0	500,0	-	-
	80	Maßnahmen zur Verbesserung der Geburtshilfe und Hebammenversorgung						
	684 80 314	Zuschüsse für Projekte und Maßnahmen an sonstige Träger	400,0	150,0	100,0	50,0	-	-
	91	Krankenhausfinanzierung						
	684 91 312	Zuschüsse für laufende Zwecke an private Krankenhäuser	1.525,0	1.600,0	1.600,0	-	-	-
	891 91A 312	Zuschüsse für Investitionen an kommunale und sonstige öffentliche Krankenhäuser	305.000,0	126.765,0	30.000,0	40.000,0	30.000,0	26.765,0
	97	Verbesserung der Strukturen in der Krankenhaus- versorgung im Rahmen des Krankenhauszukunfts fonds						
	891 97 312	Zuschüsse für Investitionen an kommunale und sonstige öffentliche Krankenhäuser	45.000,0	72.000,0	36.000,0	36.000,0	-	-
0930		Zentren für Psychiatrie und Psychisch-Kranken- Hilfe-Gesetz						
	891 01 312	Zuschuss für Investitionen und investitions-gleiche Kosten	90.881,0	134.500,0	46.300,0	23.900,0	15.300,0	49.000,0
		Einzelplan 09						
		Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration	-	447.296,0	185.669,5	125.027,5	60.709,0	75.890,0

Einzelplan 09**Ministerium für Soziales,
Gesundheit und Integration
Integration****Zusammenstellung der Belastungen aus Verpflichtungsermächtigungen**

Verpflichtungsermächtigungen	Gesamt- belastung	Von der Gesamtbelastung werden fällig				
		2022	2023	2024	2025	in späteren Haushalts- jahren
		Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR	Tsd. EUR
1. Vorbelastungen nach den Verpflichtungsermächtigungen der Vorjahre, und zwar						
1.1 eingegangene Verpflichtungen in den Haushaltsjahren 2020 und früher.....	179.304,0	86.721,0	41.317,6	34.678,6	16.586,1	-
1.2 lt. Staatshaushaltsplan 2021 (Haushaltssoll).....	474.352,0	229.909,6	88.301,2	66.325,2	45.925,0	43.891,0
2. Künftige Belastungen						
2.1 lt. Staatshaushaltsplan 2022 (Haushaltssoll).....	447.296,0	-	185.669,5	125.027,5	60.709,0	75.890,0
3. Gesamtbelastung.....	1.100.952,0	316.630,6	315.288,3	226.031,3	123.220,1	119.781,0

Stellenpläne und Stellenübersichten

Einzelplan 09
Ministerium für Soziales, Gesundheit
und Integration

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

0901 Ministerium

Tit. Bes.Gr. Entg.Gr.	FKZ	Bezeichnung	Stellenzahl	
			2021	2022

422 01 011 Stellenplan für Beamtinnen und Beamte

Planstellen für Beamtinnen und Beamte im Ministerium

- 1) Eine Stelle des höheren Dienstes darf mit einer Richterin/einem Richter der Bes.Gr. R1 besetzt werden.
- 2) Die Stellen der Bes.Gr. A9 bis A15 können auch mit Beamtinnen und Beamten der Laufbahn einer anderen Fachrichtung besetzt werden.
- 3) Zum Ausgleich unterschiedlicher Beförderungsverhältnisse können in Einzelfällen zwei Planstellen der Bes.Gr. A 15 und eine Planstelle der Bes.Gr. A 16 zwischen den Kapiteln 0901 und 0913 vorübergehend gegenseitig in Anspruch genommen werden gegen Ausgleich mit zwei Planstellen der Bes.Gr. A 14 bzw. einer Planstelle der Bes.Gr. A 15. Die Stellen können auch mit Beamtinnen und Beamten der Laufbahn einer anderen Fachrichtung besetzt werden.
- 4) In Höhe der zweckentsprechenden Entnahmen bei Kap. 1212 Tit. 359 01 erhöht sich die Ausgabeermächtigung bei Kap. 0901 Tit. 422 01 für nachfolgende Stellen:

- zur Einrichtung einer Digitalen Leitstelle für den Öffentlichen Gesundheitsdienst; Einwilligung vom 23.04.2021:
1,0 Stellen der Bes. Gr. A 14 (kw 01.01.2024)
1,0 Stellen der Bes. Gr. A 10 (kw 01.01.2024)

Die Ausgaben können innerhalb des Haushaltsjahres auch vor dem Eingang der entsprechenden Einnahmen geleistet werden.

1. Ministerium ohne Landesbetrieb Landesgesundheitsamt

B 9	Ministerialdirektor	1,0	1,0
B 6	Ministerialdirigent	7,0	6,0
	Ein Stelleninhaber behält gem. § 22 LBesGBW für seine Person die Dienstbezüge der Bes.Gr. B 9.		
	ku 1/0 nach Bes. Gr. B 3 mit Ausscheiden des Stelleninhabers		
B 3	Leitender Ministerialrat	6,0	6,0
B 3	Ministerialrat	11,0	11,0
	Eine Stelle der Bes.Gr. B 3 kann auch mit einer/einem außertariflich Beschäftigten besetzt werden.		
	kw spätestens ab 01.01.2022	* 1,0	* 0,0
A 16	Ministerialrat	33,0	35,0
	Zwei Stellen der Bes.Gr. A 16 können auch mit einer/einem außertariflich Beschäftigten besetzt werden.		
	Eine Stelle der Bes. Gr. A 16 ist mit einer Ärztin/einem Arzt zu besetzen.		
	- 0,0/1,0 beschäftigt aus Kap. 0905 Tit. 422 76 -		
	kw spätestens ab 01.01.2022	* 2,0	* 0,0
	kw spätestens ab 01.01.2025	* 0,0	* 1,0

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

0901 Ministerium

Tit. Bes.Gr. Entg.Gr.	FKZ	Bezeichnung	Stellenzahl	
			2021	2022
A 15		Regierungsdirektor	52,0	61,0
		-0,0/1,0 Stellen beschäftigt aus Kap. 0922 Tit. 422 73 - -0,0/1,0 Stellen beschäftigt aus Kap. 0920 Tit. 422 77-		
		kw spätestens ab 01.01.2022	* 4,0	* 0,0
		kw spätestens ab 01.01.2025	* 0,0	* 1,0
A 14		Oberregierungsrat	33,5	40,5
		- 0,0/1,0 beschäftigt aus Kap. 0905 Tit. 422 78 -		
		kw spätestens ab 01.01.2023	* 0,0	* 1,0
		kw spätestens ab 01.01.2024	* 0,0	* 1,0
A 13		Regierungsrat	4,0	5,0
		- 0,0/1,0 beschäftigt aus Kap. 0905 Tit. 422 76 -		
		kw spätestens ab 01.01.2025	* 1,0	* 2,0
A 13		Oberamtsrat	71,5	81,5
		- 1,5/1,5 beschäftigt aus Kap. 0902 Tit. 422 82 - - 0,0/1,0 beschäftigt aus Kap. 0905 Tit. 422 78 - - 0,0/1,0 beschäftigt aus Kap. 0905 Tit. 422 76 - - 0,0/1,0 beschäftigt aus Kap. 0920 Tit. 422 73 -		
		kw spätestens ab 01.05.2021	* 2,0	* 0,0
		kw spätestens ab 01.01.2023 (ESF-Bescheinigungsbehörde)	* 1,5	* 1,5
		kw spätestens ab 01.01.2025	* 0,0	* 1,0
A 12		Amtsrat	37,5	46,5
		- 0,0/1,0 Stellen beschäftigt aus Kap. 0922 Tit. 422 73 - - 0,0/1,0 Stellen beschäftigt aus Kap. 0920 Tit. 422 77 -		
		kw mit Ausscheiden des Stelleninhabers	* 1,0	* 1,0
		kw spätestens ab 01.01.2024	* 1,0	* 1,0
		kw spätestens ab 01.01.2025	* 0,0	* 1,0
A 11		Regierungsamtmann	4,5	7,0
		kw mit Ausscheiden des Stelleninhabers	* 1,0	* 1,0
A 10		Regierungsoberinspektor	1,0	1,0
		kw mit Ausscheiden des Stelleninhabers	* 1,0	* 0,0
		kw spätestens ab 01.01.2024	* 0,0	* 1,0
A 9		Amtsinspektor + Amtszulage	2,0	2,0
A 9		Amtsinspektor	5,0	7,0
A 8		Regierungshauptsekretär	4,0	4,0

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

0901 Ministerium

Tit. Bes.Gr. Entg.Gr.	FKZ	Bezeichnung	Stellenzahl	
			2021	2022
A 7		Regierungsobersekretär	4,0	4,0
		kw mit Ausscheiden des Stelleninhabers	* 1,0	* 1,0
Summe a) Planstellen für Beamtinnen und Beamte			277,0	318,5
Summe kw			* 16,5	* 14,5

Veränderungsnachweis		2022	
		Zugang	Abgang
B 6	(Ministerialdirigent) nach Bes.Gr. B 3 (Ministerialrat)in Vollzug des ku-Vermerks	-	1,0
B 3	(Ministerialrat) von Bes.Gr. B 6 (Ministerialdirigent) in Vollzug des ku-Vermerks	1,0	-
B 3	(Ministerialrat) Wegfall in Vollzug des kw-Vermerks	-	1,0
kw	(spätestens ab 01.01.2022)	* -	* 1,0
A 16	(Ministerialrat) neu für die Errichtung eines Landeskompetenzzentrums Barrierefreiheit (LZ-BARR)	1,0	-
A 16	(Ministerialrat) übertragen von Kap. 0701 Tit. 422 01 infolge der Neuabgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien im Rahmen der Regierungsneubildung 2021	1,0	-
A 16	(Ministerialrat) Neustellen im Rahmen "Gesundheitssysteme stärken – Pandemiefestigkeit erreichen" zur personellen Absicherung von Daueraufgaben	2,0	-
A 16	(Ministerialrat) Wegfall in Vollzug des kw-Vermerks	-	2,0
kw	(spätestens ab 01.01.2022)	* -	* 2,0
kw	(spätestens ab 01.01.2025) neu für die Errichtung eines Landeskompetenzzentrums Barrierefreiheit (LZ-BARR)	* 1,0	* -
A 15	(Regierungsdirektor) übertragen von Kap. 0701 Tit. 422 01 infolge der Neuabgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien im Rahmen der Regierungsneubildung 2021	1,0	-
A 15	(Regierungsdirektor) neu zur Umsetzung des Pakts für den ÖGD	2,0	-
A 15	(Regierungsdirektor) neu zur Umsetzung des SGB XIV Soziales Entschädigungsrecht – Kooperative Beschaffung von SERiD und Errichtung der Kooperations- und IT-Strukturen auf Landesebene	1,0	-
A 15	(Regierungsdirektor) neu für die Landesbehindertenbeauftragte	1,0	-
A 15	(Regierungsdirektor) Neustellen im Rahmen "Gesundheitssysteme stärken – Pandemiefestigkeit erreichen" zur personellen Absicherung von Daueraufgaben	2,0	-
A 15	(Regierungsdirektor) Neustellen im Rahmen "Gesundheitssysteme stärken – Pandemiefestigkeit erreichen" zur personellen Verstärkung im Bereich Krankenhauswesen	1,0	-
A 15	(Regierungsdirektor) neu für die Landes-Antidiskriminierungsstelle	1,0	-
A 15	(Regierungsdirektor) neu zur Stärkung und Verstetigung des trinationalen Kompetenzzentrums TRISAN für grenzüberschreitende Zusammenarbeit (Frankreich-Konzeption)	1,0	-
A 15	(Regierungsdirektor) neu für Sektorenübergreifende Versorgung	1,0	-

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

0901 Ministerium

Tit. Bes.Gr. Entg.Gr.	FKZ	Bezeichnung	Stellenzahl	
			2021	2022
A 15		(Regierungsdirektor) neu für Digitalisierung in der Pflege	1,0	-
A 15		(Regierungsdirektor) neu für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes	1,0	-
A 15		(Regierungsdirektor) Wegfall in Vollzug des kw-Vermerks	-	4,0
kw		(spätestens ab 01.01.2022)	* -	* 4,0
kw		(spätestens ab 01.01.2025) neu zur Umsetzung des SGB XIV Soziales Entschädigungsrecht-Kooperative Beschaffung von SERID und Errichtung der Kooperations- und IT-Strukturen auf Landesebene	* 1,0	* -
A 14		(Oberregierungsrat) neu für Sonderprogramm zur Steigerung der Beschäftigungsquote von schwerbehinderten Menschen in der Landesverwaltung - Einwilligung des FM in die Stellenschaffung auf Grundlage des Haushaltsvermerks in Kap. 0905 Tit. Gr. 78 vom 29.06.2020	1,0	-
A 14		(Oberregierungsrat) neu für Digitale Leitstelle für den Öffentlichen Gesundheitsdienst beim Landesgesundheitsamt - Einwilligung in eine Mehrausgabe im Haushaltsjahr 2021 gegen Deckung durch Entnahme aus der Rücklage für Haushaltsrisiken (vgl. Kap. 1212 Tit. 359 01) und Schaffung entsprechender Stellen vom 23.04.2021	1,0	-
A 14		(Oberregierungsrat) neu zur Umsetzung des Pakts für den ÖGD	4,0	-
A 14		(Oberregierungsrat) Neustellen im Rahmen "Gesundheitssysteme stärken – Pandemiefestigkeit erreichen" zur personellen Verstärkung im Bereich Digitalisierung im Gesundheitswesen	1,0	-
kw		(spätestens ab 01.01.2023) neu für Sonderprogramm zur Steigerung der Beschäftigungsquote von schwerbehinderten Menschen in der Landesverwaltung - Einwilligung des FM in die Stellenschaffung auf Grundlage des Haushaltsvermerks in Kap. 0905 Tit. Gr. 78 vom 29.06.2020	* 1,0	* -
kw		(spätestens ab 01.01.2024) neu für Digitale Leitstelle für den Öffentlichen Gesundheitsdienst beim Landesgesundheitsamt Einwilligung des FM vom 23.04.2021	* 1,0	* -
A 13		(Regierungsrat) neu für die Errichtung eines Landeskompetenzentrums Barrierefreiheit (LZ-BARR)	1,0	-
kw		(spätestens ab 01.01.2025) neu für die Errichtung eines Landeskompetenzentrums Barrierefreiheit (LZ-BARR)	* 1,0	* -
A 13		(Oberamtsrat) neu für Sonderprogramm zur Steigerung der Beschäftigungsquote von schwerbehinderten Menschen in der Landesverwaltung - Einwilligung des FM in die Stellenschaffung auf Grundlage des Haushaltsvermerks in Kap. 0905 Tit. Gr. 78 vom 29.06.2020	1,0	-
A 13		(Oberamtsrat) neu für die Errichtung eines Landeskompetenzentrums Barrierefreiheit (LZ-BARR)	1,0	-
A 13		(Oberamtsrat) neu zur Umsetzung des Pakts für den ÖGD	2,0	-
A 13		(Oberamtsrat) Neustellen im Rahmen "Gesundheitssysteme stärken – Pandemiefestigkeit erreichen" zur personellen Absicherung von Daueraufgaben	3,0	-
A 13		(Oberamtsrat) Neustellen im Rahmen "Gesundheitssysteme stärken – Pandemiefestigkeit erreichen" zur personellen Verstärkung im Bereich Krankenhauswesen	1,0	-
A 13		(Oberamtsrat) Neustellen im Rahmen "Gesundheitssysteme stärken – Pandemiefestigkeit erreichen" zur personellen Verstärkung im Bereich Sektorenübergreifende Versorgung	1,0	-
A 13		(Oberamtsrat) neu für die Landes-Antidiskriminierungsstelle	1,0	-
A 13		(Oberamtsrat) neu für Quartiersmanagement	1,0	-
A 13		(Oberamtsrat) neu für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes	1,0	-

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

0901 Ministerium

Tit. Bes.Gr. Entg.Gr.	FKZ	Bezeichnung	Stellenzahl	
			2021	2022
A 13		(Oberamtsrat) Wegfall in Vollzug des kw-Vermerks	-	2,0
kw		(spätestens ab 01.05.2021)	* -	* 2,0
kw		(spätestens ab 01.01.2025) neu für die Errichtung eines Landeskompetenzzentrums Barrierefreiheit (LZ-BARR)	* 1,0	* -
A 12		(Amtsrat) übertragen von Kap. 0701 Tit. 422 01 infolge der Neuabgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien im Rahmen der Regierungsneubildung 2021	0,5	-
A 12		(Amtsrat) neu zur Umsetzung des Pakts für den ÖGD	5,5	-
A 12		(Amtsrat) neu zur Umsetzung des SGB XIV Soziales Entschädigungsrecht – Kooperative Beschaffung von SERiD und Errichtung der Kooperations- und IT- Strukturen auf Landesebene	1,0	-
A 12		(Amtsrat) neu für Sektorenübergreifende Versorgung	1,0	-
A 12		(Amtsrat) neu für Digitalisierung der Pflege	1,0	-
kw		(spätestens ab 01.01.2025) neu zur Umsetzung des SGB XIV Soziales Entschädigungsrecht - Kooperative Beschaffung von SERiD und Errichtung der Kooperations- und IT-Strukturen auf Landesebene	* 1,0	* -
A 11		(Regierungsamtmann) übertragen von Kap. 0701 Tit. 422 01 infolge der Neuabgrenzung der Geschäftsbereiche der Ministerien im Rahmen der Regierungsneubildung 2021	1,5	-
A 11		(Regierungsamtmann) neu zur Umsetzung des Pakts für den ÖGD	1,0	-
A 10		(Regierungsoberinspektor) neu für Digitale Leitstelle für den Öffentlichen Gesundheitsdienst beim Landesgesundheitsamt - Einwilligung in eine Mehrausgabe im Haushaltsjahr 2021 gegen Deckung durch Entnahme aus der Rücklage für Haushaltsrisiken (vgl. Kap. 1212 Tit. 359 01) und Schaffung entsprechender Stellen vom 23.04.2021	1,0	-
A 10		(Regierungsoberinspektor)	-	1,0
kw		(mit Ausscheiden des Stelleninhabers)	* -	* 1,0
kw		(spätestens ab 01.01.2024) neu für Digitale Leitstelle für den Öffentlichen Gesundheitsdienst beim Landesgesundheitsamt - Einwilligung des FM vom 23.04.2021	* 1,0	* -
A 9		(Amtsinspektor) neu zur Umsetzung des Pakts für den ÖGD	2,0	-
zus. a) Planstellen für Beamtinnen und Beamte			52,5	11,0
zus. kw			* 8,0	* 10,0
bleiben			41,5	-
bleiben kw			* -	* 2,0

Leerstellen für planmäßige Beamtinnen und Beamte (kw)

A 15 Regierungsdirektor 3,0 3,0

Für eine/n ohne Dienstbezüge beurlaubte Beamtin/beurlaubten
Beamten (§ 72 Abs. 2 LBG und § 31 Abs. 1 AzUVO)

A 12 Amtsrat 0,0 0,0

Summe Leerstellen planmäßige Beamte/innen (kw) 3,0 3,0

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

0901 Ministerium

Tit. Bes.Gr. Entg.Gr.	FKZ	Bezeichnung	Stellenzahl	
			2021	2022

2. Landesbetrieb Landesgesundheitsamt

Planstellen für Beamtinnen und Beamte im Landesbetrieb
Landesgesundheitsamt

-finanziert aus Kap. 0923 Tit. 682 01-

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 27.07.2021 beschlossen, dass das Landesgesundheitsamt bis zum 31.12.2021 als neu zu schaffende Abteilung 7 in das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration finanzneutral eingegliedert werden soll. Die Stellen aus Kap. 0304 Tit. 682 03 wurden nach Kap. 0901 Tit. 422 01 übertragen.

Folgende Stellenhebungen waren aufgrund der Eingliederung erforderlich:

- 1,0 von Bes. Gr. A 15 nach Bes. Gr. B 3 LMR
- 1,0 von Bes. Gr. A 15 nach Bes. Gr. A 16
- 2,0 von Bes. Gr. A 16 nach Bes. Gr. B 3
- 1,0 von Bes. Gr. B 2 nach Bes. Gr. B 6

Weiterhin wurden 30 Stellen zur Umsetzung des Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst neu geschaffen und 3 Stellen in Planstellen umgewandelt.

Planstellen des nichttechnischen Verwaltungsdienstes können auch mit Beamtinnen und Beamten anderer Laufbahnen des nichttechnischen Dienstes besetzt werden. Die Planstellen des bautechnischen Verwaltungsdienstes können auch mit Beamtinnen und Beamten anderer Laufbahnen des technischen Dienstes besetzt werden. Die Planstellen des nichttechnischen und technischen Dienstes sind gegenseitig besetzbar. Im Rahmen der Aus-, Weiter- und Fortbildung werden vorübergehend Angehörige des höheren Dienstes des Landesgesundheitsamts zu Krankenhäusern und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens und umgekehrt abgeordnet. In diesen Fällen wird zur Geschäftsvereinfachung von einem Besoldungs- oder Vergütungsausgleich abgesehen. Die Stellen des ärztlichen Dienstes können auch mit Beamtinnen und Beamten einer anderen Fachrichtung des höheren Dienstes besetzt werden; bei Planstellen der Besoldungsgruppe A 15 und höher jedoch nur, wenn die entsprechende Einzelbewertung durch das Ministerium für Finanzen vorliegt.

B 6	Ministerialdirigent	0,0	1,0
B 3	Leitender Ministerialrat	0,0	1,0
B 3	Ministerialrat	0,0	2,0
A 16	Ministerialrat/Leitender Medizinaldirektor/Leitender Regierungsdirektor	0,0	6,0
	0,0/1,0 Stelle kann mit einer/einem außertariflich Beschäftigten besetzt werden.		
A 15	Regierungsdirektor/Medizinaldirektor	0,0	18,0
	Eine Stelle der Bes. Gr. A15 wird auch vom MLR für die Aufgaben der Trinkwasserüberwachung in Anspruch genommen.		
A 14	Oberregierungsrat/Oberbaurat	0,0	1,0
A 14	Oberregierungsrat/Obermedizinalrat	0,0	23,0
	kw spätestens ab 01.01.2024	* 0,0	* 1,0

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

0901 Ministerium

Tit. Bes.Gr. Entg.Gr.	FKZ	Bezeichnung	Stellenzahl	
			2021	2022
A 13		Oberamtsrat (R)	0,0	3,0
A 12		Amtsrat (R)	0,0	6,0
A 11		Regierungsamtmann	0,0	2,0
A 10		Regierungsoberinspektor	0,0	1,0
A 9		Amtsinspektor (R)	0,0	4,0
A 7		Regierungsobersekretär	0,0	1,0
Summe c) Stellenplan für Landesbetrieb			0,0	69,0
Summe kw			* 0,0	* 1,0

Veränderungsnachweis	2022	
	Zugang	Abgang
B 6 (Ministerialdirigent) neu zur Umsetzung des Ministerratsbeschlusses vom 27.07.2021 zur Eingliederung des Landesgesundheitsamts als neu zu schaffende Abteilung 7 in das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration gegen Wegfall 1,0 Stellen der Bes. Gr. B 2 bei Kap. 0304 Tit. 682 03	1,0	-
B 3 (Leitender Ministerialrat) neu zur Umsetzung des Ministerratsbeschlusses vom 27.07.2021 zur Eingliederung des Landesgesundheitsamts als neu zu schaffende Abteilung 7 in das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration gegen Wegfall 1,0 Stellen der Bes. Gr. A 15 bei Kap. 0304 Tit. 682 03	1,0	-
B 3 (Ministerialrat) neu zur Umsetzung des Ministerratsbeschlusses vom 27.07.2021 zur Eingliederung des Landesgesundheitsamts als neu zu schaffende Abteilung 7 in das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration gegen Wegfall 2,0 Stellen der Bes. Gr. A 16 bei Kap. 0304 Tit. 682 03	2,0	-
A 16 (Ministerialrat/Leitender Medizinaldirektor) neu zur Umsetzung des Ministerratsbeschlusses vom 27.07.2021 zur Eingliederung des Landesgesundheitsamts als neu zu schaffende Abteilung 7 in das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration gegen Wegfall 1,0 Stellen der Bes. Gr. A 15 und 1,0 A 16 bei Kap. 0304 Tit. 682 03	2,0	-
A 16 (Ministerialrat/Leitender Medizinaldirektor) neu zur Umsetzung des Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst beim Landesgesundheitsamt, davon 1,0 zur Einrichtung der digitalen Leitstelle	4,0	-
A 15 (Regierungsdirektor/Medizinaldirektor) neu zur Umsetzung des Ministerratsbeschlusses vom 27.07.2021 zur Eingliederung des Landesgesundheitsamts als neu zu schaffende Abteilung 7 in das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration gegen Wegfall bei Kap. 0304 Tit. 682 03.	12,0	-
A 15 (Regierungsdirektor/Medizinaldirektor) neu zur Umsetzung des Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst beim Landesgesundheitsamt, davon 1,0 zur Einrichtung der digitalen Leitstelle	6,0	-
A 14 (Oberregierungsrat/Oberbaurat) neu zur Umsetzung des Ministerratsbeschlusses vom 27.07.2021 zur Eingliederung des Landesgesundheitsamts als neu zu schaffende Abteilung 7 in das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration gegen Wegfall von Kap. 0304 Tit. 382 03	1,0	-
A 14 (Oberregierungsrat/Obermedizinalrat) neu zur Umsetzung des Ministerratsbeschlusses vom 27.07.2021 zur Eingliederung des Landesgesundheitsamts als neu zu schaffende Abteilung 7 in das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration gegen Wegfall bei Kap. 0304 Tit. 682 03	11,0	-
A 14 (Oberregierungsrat/Obermedizinalrat) neu zur Umsetzung des Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst beim Landesgesundheitsamt, davon 2,0 zur Einrichtung der digitalen Leitstelle	12,0	-

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

0901 Ministerium

Tit. Bes.Gr. Entg.Gr.	FKZ	Bezeichnung	Stellenzahl	
			2021	2022
	kw	(spätestens ab 01.01.2024) übertragen von Kap. 0304 Tit. 682 03	* 1,0	* -
A 13		(Oberamtsrat (R)) neu zur Umsetzung des Ministerratsbeschlusses vom 27.07.2021 zur Eingliederung des Landesgesundheitsamts als neu zu schaffende Abteilung 7 in das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration gegen Wegfall bei Kap. 0304 Tit. 682 03	1,0	-
A 13		(Oberamtsrat (R)) neu zur Umsetzung des Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst beim Landesgesundheitsamt zur Einrichtung der digitalen Leitstelle	2,0	-
A 12		(Amtsrat (R)) neu zur Umsetzung des Ministerratsbeschlusses vom 27.07.2021 zur Eingliederung des Landesgesundheitsamts als neu zu schaffende Abteilung 7 in das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration gegen Wegfall bei Kap. 0304 Tit. 682 03	1,0	-
A 12		(Amtsrat (R)) neu zur Umsetzung des Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst beim Landesgesundheitsamt, davon 2,0 zur Einrichtung der digitalen Leitstelle	5,0	-
A 11		(Regierungsamtmann) neu zur Umsetzung des Ministerratsbeschlusses vom 27.07.2021 zur Eingliederung des Landesgesundheitsamts als neu zu schaffende Abteilung 7 in das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration gegen Wegfall bei Kap. 0304 Tit. 682 03	1,0	-
A 11		(Regierungsamtmann) neu zur Umsetzung des Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst beim Landesgesundheitsamt	1,0	-
A 10		(Regierungsoberinspektor) neu zur Umsetzung des Ministerratsbeschlusses vom 27.07.2021 zur Eingliederung des Landesgesundheitsamts als neu zu schaffende Abteilung 7 in das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration gegen Wegfall bei Kap. 0304 Tit. 682 03	1,0	-
A 9		(Amtsinspektor (R)) neu zur Umsetzung des Ministerratsbeschlusses vom 27.07.2021 zur Eingliederung des Landesgesundheitsamts als neu zu schaffende Abteilung 7 in das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration gegen Wegfall bei Kap. 0304 Tit. 682 03	1,0	-
A 9		(Amtsinspektor (R)) neu gegen Wegfall von 3,0 Stellen der Entgeltgruppe E 8 TV-L	3,0	-
A 7		(Regierungsobersekretär) neu zur Umsetzung des Ministerratsbeschlusses vom 27.07.2021 zur Eingliederung des Landesgesundheitsamts als neu zu schaffende Abteilung 7 in das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration gegen Wegfall 1,0 Stellen der Bes. Gr. A 7 bei Kap. 0304 Tit. 682 03; Hebung von Bes. Gr. A 6 infolge der Hebung der Eingangssämter des mittleren Dienstes	1,0	-
		zus. c) Stellenplan für Landesbetrieb	69,0	-
		zus. kw	* 1,0	* -
		bleiben	69,0	-
		bleiben kw	* 1,0	* -

Summe Stellenplan für Beamtinnen und Beamte (ohne Leerstellen) 277,0 387,5

Summe kw * 16,5 * 15,5

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

0901 Ministerium

Tit. Bes.Gr. Entg.Gr.	FKZ	Bezeichnung	Stellenzahl	
			2021	2022

428 01 011 Stellenübersicht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)

In Höhe der zweckentsprechenden Entnahmen bei Kap. 1212 Tit. 359 01 erhöht sich die Ausgabeermächtigung bei Kap. 0901 Tit. 428 01 für nachfolgende Stellen

-zur Stärkung der Impfkampagne; Einwilligung vom 01.04.2021:
1,0 Stellen der Entg.Gr. E 15 TV-L (kw 01.04.2022)
3,0 Stellen der Entg.Gr. E 14 TV-L (kw 01.04.2022)
5,0 Stellen der Entg.Gr. E 13 TV-L (kw 01.04.2022)
6,0 Stellen der Entg.Gr. E 11 TV-L (kw 01.04.2022)

nachrichtlich im Vollzug geschaffene Stellen mit kw 01.01.2022:
2,0 Stellen der Ent. Gr. E 14 TV-L (kw 01.01.2022)
11,0 Stellen der Ent. Gr. E 13 TV-L (kw 01.01.2022)
6,0 Stellen der Ent. Gr. E 11 TV-L (kw 01.01.2022)
2,0 Stellen der Ent. Gr. E 8 TV-L (kw 01.01.2022)

-zur langfristige Bewältigung des pandemiebedingten Aufgabenzuwachses; Einwilligung vom 14.01.2021:
7,0 Stellen der Entg.Gr. E 13 TV-L
(4,0 kw 01.01.2024, 3,0 kw 01.01.2023)
3,0 Stellen der Entg.Gr. E 10 TV-L
(1,0 kw 01.01.2024, 2,0 kw 01.01.2023).

nachrichtlich im Vollzug geschaffene Stellen mit kw 01.01.2022:
12,0 Stellen der Ent. Gr. E 10 TV-L (kw 01.01.2022)
3,0 Stellen der Ent. Gr. E 8 TV-L (kw 01.01.2022)

Die Ausgaben können innerhalb des Haushaltsjahres auch vor dem Eingang der entsprechenden Einnahmen geleistet werden.

TV-L	c) Tarifliche Beschäftigte		
15		5,0	6,0
	Eine Stelle der Entg.Gr. E15 darf nur mit einem Arzt/Jugendzahnarzt besetzt werden.		
	kw spätestens ab 01.04.2022	* 0,0	* 1,0
14		10,5	14,5
	- 0,0/1,0 beschäftigt aus Kap. 0905 Tit. 428 76 -		
	kw spätestens ab 01.04.2022	* 0,0	* 3,0
	kw spätestens ab 01.01.2025	* 0,0	* 1,0
13		4,5	17,5
	- 0,0/1,0 beschäftigt aus Kap. 0905 Tit. 428 76 -		
	kw spätestens ab 01.04.2022	* 0,0	* 5,0
	kw spätestens ab 01.01.2023	* 0,0	* 3,0
	kw spätestens ab 01.01.2024	* 0,0	* 4,0
	kw spätestens ab 01.01.2025	* 0,0	* 1,0

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

0901 Ministerium

Tit. Bes.Gr. Entg.Gr.	FKZ	Bezeichnung	Stellenzahl	
			2021	2022
12		- 0,0/1,0 beschäftigt aus Kap. 0905 Tit. 428 76 -	2,5	3,5
		kw spätestens ab 01.01.2025	* 0,0	* 1,0
11		kw spätestens ab 01.01.2031	0,0	7,5
		kw spätestens ab 01.01.2031	* 0,0	* 1,5
		kw spätestens ab 01.04.2022	* 0,0	* 6,0
10		- 0,0/0,5 beschäftigt aus Kap. 0905 Tit. 428 76 -	0,0	4,0
		kw spätestens ab 01.01.2023	* 0,0	* 2,0
		kw spätestens ab 01.01.2024	* 0,0	* 1,0
		kw spätestens ab 01.01.2025	* 0,0	* 1,0
		kw spätestens ab 01.01.2031	* 0,0	* 0,5
9b			0,0	8,0
		kw spätestens ab 01.01.2031	* 0,0	* 1,0
9a			0,0	2,0
9			9,0	0,0
		kw spätestens ab 01.01.2022	* 1,0	* 0,0
8			14,0	14,0
		ku 4/3/3 nach Entg.Gr. 7 mit Ausscheiden des Stelleninhabers		
		ku 2/2/2 nach Entg.Gr. 6 mit Ausscheiden des Stelleninhabers		
7			3,0	3,0
		kw spätestens ab 01.01.2022	* 0,0	* 0,0
6			12,0	12,0
		1 Stelleninhaber/in erhält als ehemalige/r ständige/r persönliche/r Fahrer/in (§ 5 Abs. 2 PKW-Fahrer-TV-L) eine übertarifliche Zulage zur Besitzstandswahrung nach Maßgabe der hierfür geltenden Richtlinien des Ministeriums für Finanzen.		
4		Kraftfahrer	5,0	4,0
		kw spätestens ab 01.12.2021	* 1,0	* 0,0
		kw spätestens ab 01.01.2022	* 1,0	* 0,0
2-5		Beschäftigte für Bürokommunikation	2,0	2,0
Summe c) Tarifliche Beschäftigte			67,5	98,0
Summe kw			* 3,0	* 32,0

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

0901 Ministerium

Tit. Bes.Gr. Entg.Gr.	FKZ	Bezeichnung	Stellenzahl	
			2021	2022

Veränderungsnachweis		2022	
		Zugang	Abgang
15	neu zur Stärkung der Impfkampagne; Einwilligung in eine Mehrausgabe im Haushaltsjahr 2021 gegen Deckung durch Entnahme aus der Rücklage für Haushaltsrisiken (vgl. Kap. 1212 Tit. 359 01) und Schaffung entsprechender Stellen vom 01.04.2021	1,0	-
kw	(spätestens ab 01.04.2022) neu zur Stärkung der Impfkampagne; Einwilligung vom 01.04.2021	* 1,0	* -
14	neu zur Stärkung der Impfkampagne; Einwilligung in eine Mehrausgabe im Haushaltsjahr 2021 gegen Deckung durch Entnahme aus der Rücklage für Haushaltsrisiken (vgl. Kap. 1212 Tit. 359 01) und Schaffung entsprechender Stellen vom 01.04.2021	3,0	-
14	neu für die Errichtung eines Landeskompetenzzentrums Barrierefreiheit (LZ-BARR)	1,0	-
kw	(spätestens ab 01.04.2022) neu zur Stärkung der Impfkampagne; Einwilligung 01.04.2021	* 3,0	* -
kw	(spätestens ab 01.01.2025) neu für die Errichtung eines Landeskompetenzzentrums Barrierefreiheit (LZ-BARR)	* 1,0	* -
13	neu für die langfristige Bewältigung des pandemiebedingten Aufgabenzuwachses; Einwilligung in eine Mehrausgabe im Haushaltsjahr 2021 gegen Deckung durch Entnahme aus der Rücklage für Haushaltsrisiken (vgl. Kap. 1212 Tit. 359 01) und Schaffung entsprechender Stellen vom 14.01.2021	7,0	-
13	neu zur Stärkung der Impfkampagne; Einwilligung in eine Mehrausgabe im Haushaltsjahr 2021 gegen Deckung durch Entnahme aus der Rücklage für Haushaltsrisiken (vgl. Kap. 1212 Tit. 359 01) und Schaffung entsprechender Stellen vom 01.04.2021	5,0	-
13	neu für die Errichtung eines Landeskompetenzzentrums Barrierefreiheit (LZ-BARR)	1,0	-
kw	(spätestens ab 01.04.2022) neu zur Stärkung der Impfkampagne; Einwilligung vom 01.04.2021	* 5,0	* -
kw	(spätestens ab 01.01.2023) neu zur langfristige Bewältigung des pandemiebedingten Aufgabenzuwachses; Einwilligung vom 14.01.2021	* 3,0	* -
kw	(spätestens ab 01.01.2024) neu zur langfristige Bewältigung des pandemiebedingten Aufgabenzuwachses; Einwilligung vom 14.01.2021	* 4,0	* -
kw	(spätestens ab 01.01.2025) neu für die Errichtung eines Landeskompetenzzentrums Barrierefreiheit (LZ-BARR)	* 1,0	* -
12	neu für die Errichtung eines Landeskompetenzzentrums Barrierefreiheit (LZ-BARR)	1,0	-
kw	(spätestens ab 01.01.2025) neu für die Errichtung eines Landeskompetenzzentrums Barrierefreiheit (LZ-BARR)	* 1,0	* -
11	neu zur Stärkung der Impfkampagne; Einwilligung in eine Mehrausgabe im Haushaltsjahr 2021 gegen Deckung durch Entnahme aus der Rücklage für Haushaltsrisiken (vgl. Kap. 1212 Tit. 359 01) und Schaffung entsprechender Stellen vom 01.04.2021	6,0	-
11	neu zur Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes -Einwilligung in eine Abweichung von der Stellenübersicht gem. § 17 Abs. 6 LHO im Haushaltsjahr 2020 bei Kap. 0901 und 0913 vom 03.08.2020	1,5	-
kw	(spätestens ab 01.01.2031) neu bzgl. Einwilligung in eine Abweichung von der Stellenübersicht gem. § 17 Abs. 6 LHO zur Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes vom 03.08.2020	* 1,5	* -

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

0901 Ministerium

Tit. Bes.Gr. Entg.Gr.	FKZ	Bezeichnung	Stellenzahl	
			2021	2022
kw		(spätestens ab 01.04.2022) neu zur Stärkung der Impfkampagne; Einwilligung vom 01.04.2021	* 6,0	* -
10		neu für die langfristige Bewältigung des pandemiebedingten Aufgabenzuwachses; Einwilligung in eine Mehrausgabe im Haushaltsjahr 2021 gegen Deckung durch Entnahme aus der Rücklage für Haushaltsrisiken (vgl. Kap. 1212 Tit. 359 01) und Schaffung entsprechender Stellen vom 14.01.2021	3,0	-
10		neu für die Errichtung eines Landeskompetenzzentrums Barrierefreiheit (LZ-BARR)	0,5	-
10		neu zur Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes -Einwilligung in eine Abweichung von der Stellenübersicht gem. § 17 Abs. 6 LHO im Haushaltsjahr 2020 bei Kap. 0901 und 0913 vom 03.08.2020	0,5	-
kw		(spätestens ab 01.01.2023) neu zur langfristige Bewältigung des pandemiebedingten Aufgabenzuwachses; Einwilligung vom 14.01.2021	* 2,0	* -
kw		(spätestens ab 01.01.2024) neu zur langfristigen Bewältigung des pandemiebedingten Aufgabenzuwachses; Einwilligung vom 14.01.2021	* 1,0	* -
kw		(spätestens ab 01.01.2025) neu für die Errichtung eines Landeskompetenzzentrums Barrierefreiheit (LZ-BARR)	* 1,0	* -
kw		(spätestens ab 01.01.2031) neu bzgl. Einwilligung in eine Abweichung von der Stellenübersicht gem. § 17 Abs. 6 LHO zur Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes vom 03.08.2020	* 0,5	* -
9b		von Entg.Gr. 9 TV-L in Umsetzung des Tarifabschlusses vom 02.03.2019	6,0	-
9b		neu zur Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes -Einwilligung in eine Abweichung von der Stellenübersicht gem. § 17 Abs. 6 LHO im Haushaltsjahr 2020 bei Kap. 0901 und 0913 vom 03.08.2020	1,0	-
9b		neu für die Geschäftsstelle der Landesbehindertenbeauftragten	1,0	-
kw		(spätestens ab 01.01.2031) neu bzgl. Einwilligung in eine Abweichung von der Stellenübersicht gem. § 17 Abs. 6 LHO zur Stärkung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes vom 03.08.2020	* 1,0	* -
9a		von Entg.Gr. 9 TV-L in Umsetzung des Tarifabschlusses vom 02.03.2019	2,0	-
9		Wegfall in Vollzug des kw-Vermerks	-	1,0
9		nach Entg.Gr. 9b TV-L in Umsetzung des Tarifabschlusses vom 02.03.2019	-	6,0
9		nach Entg.Gr. 9a TV-L in Umsetzung des Tarifabschlusses vom 02.03.2019	-	2,0
kw		(spätestens ab 01.01.2022)	* -	* 1,0
4		(Kraftfahrer) neu für den Fahrer der Landesbehindertenbeauftragten	1,0	-
4		(Kraftfahrer) Wegfall in Vollzug des kw-Vermerks	-	2,0
kw		(spätestens ab 01.12.2021)	* -	* 1,0
kw		(spätestens ab 01.01.2022)	* -	* 1,0
		zus. c) Tarifliche Beschäftigte	41,5	11,0
		zus. kw	* 32,0	* 3,0
		bleiben	30,5	-
		bleiben kw	* 29,0	* -

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

0901 Ministerium

Tit. Bes.Gr. Entg.Gr.	FKZ	Bezeichnung	Stellenzahl	
			2021	2022
		Summe Stellenübersicht für Arbeitnehmer/innen	67,5	98,0
		Summe kw	* 3,0	* 32,0
		Summe Ministerium (ohne Leerstellen)	344,5	485,5
		Summe kw	* 19,5	* 47,5

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

0913 Versorgungsämter und Gesundheitsämter

Tit. Bes.Gr. Entg.Gr.	FKZ	Bezeichnung	Stellenzahl	
			2021	2022

Die nicht für leitende Fachbeamtinnen und Fachbeamte gebundenen Stellen des höheren Dienstes der Besoldungsgruppen A 16 bis A 13 in den Kapiteln 0312, 0806, 0809, 0826, 0831, 0913, 1005, 1006 und 1304 können im Einvernehmen mit den jeweiligen Fachressorts gegenseitig in Anspruch genommen werden.

Planstellen der Besoldungsgruppen A 16 und A 15 der Kapitel 0806, 0809, 0826, 0831, 0913, 1005, 1006 und 1304, die nicht für leitende Fachbeamtinnen und Fachbeamte gebunden sind und auch nicht für Beamtinnen und Beamte der jeweiligen Fachverwaltung bei einem Landratsamt benötigt werden, können im Einvernehmen mit dem jeweiligen Fachressort bei Bedarf vorübergehend für Beamtinnen und Beamte derselben Fachverwaltung beim Regierungspräsidium gegen Besetzung einer dortigen Stelle der Besoldungsgruppe A 14 in Anspruch genommen werden.

Zum Ausgleich unterschiedlicher Beförderungsverhältnisse können in Einzelfällen zwei Planstellen der Bes.Gr. A 15 und eine Planstelle der Bes.Gr. A 16 zwischen den Kapiteln 0913 und 0901 vorübergehend gegenseitig in Anspruch genommen werden gegen Ausgleich mit zwei Planstellen der Bes.Gr. A 14 bzw. einer Planstelle der Bes.Gr. A 15.

Die Stellen können auch mit Beamtinnen und Beamten der Laufbahn einer anderen Fachrichtung besetzt werden.

Auf den Planstellen des ärztlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 14 können auch Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Entgeltgruppe 15 TV-L geführt werden. Im Falle der Besetzung von Planstellen des ärztlichen Dienstes der Besoldungsgruppe A 13 mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern kann diese bis zur Entgeltgruppe 14 TV-L erfolgen.

Im Rahmen der Weiter- und Fortbildung des ärztlichen Nachwuchses für den Öffentlichen Gesundheitsdienst werden vorübergehend für die Dauer von bis zu sechs Monaten Ärztinnen und Ärzte des Öffentlichen Gesundheitsdienstes und der Versorgungsverwaltung zu Krankenhäusern und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens abgeordnet. In diesen Fällen wird zur Geschäftsvereinfachung von einem Besoldungs- oder Entgeltausgleich abgesehen.

Die Stellen des ärztlichen Dienstes können auch mit Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten einer anderen Fachrichtung des höheren Dienstes besetzt werden.

Zum Ausgleich unterschiedlicher Beförderungsverhältnisse können mit Zustimmung des Sozialministeriums in Einzelfällen auf Planstellen des gehobenen nichttechnischen Dienstes und des gehobenen Sozialdienstes vorübergehend auch Beamtinnen und Beamte der jeweils anderen Laufbahn geführt werden.

422 01 311 Stellenplan für Beamtinnen und Beamte

a) Planstellen für Beamtinnen und Beamte

A 16	Leitender Regierungsmedizinaldirektor + Amtszulage	4,0	4,0
A 16	Leitender Regierungsdirektor	4,0	4,0
A 16	Leitender Medizinaldirektor	33,0	33,0
A 15	Regierungsmedizinaldirektor + Amtszulage	35,0	35,0
A 15	Regierungsdirektor	8,0	8,0
A 15	Medizinaldirektor	67,0	130,0

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0913 Versorgungsämtler und Gesundheitsämter

Tit. Bes.Gr. Entg.Gr.	FKZ	Bezeichnung	Stellenzahl	
			2021	2022
A 14		Oberregierungsrat	3,0	3,0
A 14		Obermedizinalrat	184,5	306,0
A 13		Medizinalrat	13,5	13,5
A 13		Oberamtsrat (R)	1,0	1,0
		kw mit Ausscheiden des Stelleninhabers	* 1,0	* 1,0
A 12		Amtsrat (R)	1,0	1,0
		kw mit Ausscheiden des Stelleninhabers	* 1,0	* 1,0
A 12		Amtsrat (S)	2,0	2,0
		kw mit Ausscheiden des Stelleninhabers	* 2,0	* 2,0
A 11		Regierungsamtmann	2,0	2,0
		kw mit Ausscheiden des Stelleninhabers	* 2,0	* 2,0
A 10		Regierungsoberinspektor	2,0	2,0
		kw mit Ausscheiden des Stelleninhabers	* 2,0	* 2,0
A 9		Amtsinspektor (R) +Amtszulage	1,0	1,0
		kw mit Ausscheiden des Stelleninhabers	* 1,0	* 1,0
A 8		Regierungshauptsekretär	8,0	6,0
		kw mit Ausscheiden des Stelleninhabers	* 8,0	* 6,0
A 8		Gesundheitshauptsekretär	1,0	1,0
		kw mit Ausscheiden des Stelleninhabers	* 1,0	* 1,0
A 7		Regierungsobersekretär	5,0	1,0
		kw mit Ausscheiden des Stelleninhabers	* 5,0	* 1,0
A 5		Oberamtsmeister	1,0	0,0
		kw mit Ausscheiden des Stelleninhabers	* 1,0	* 0,0
Summe a) Planstellen für Beamtinnen und Beamte			376,0	553,5
Summe kw			* 24,0	* 17,0

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0913 Versorgungsämtler und Gesundheitsämter

Tit. Bes.Gr. Entg.Gr.	FKZ	Bezeichnung	Stellenzahl	
			2021	2022

Veränderungsnachweis		2022	
		Zugang	Abgang
A 15	(Medizinaldirektor) Neustellen zur Umsetzung des Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst	63,0	-
A 14	(Obermedizinalrat) Neustellen zur Umsetzung des Pakts für den Öffentlichen Gesundheitsdienst	121,5	-
A 8	(Regierungshauptsekretär) Wegfall in Vollzug des kw-Vermerks	-	2,0
kw	(mit Ausscheiden des Stelleninhabers) Wegfall in Vollzug des kw-Vermerks	* -	* 2,0
A 7	(Regierungsobersekretär) Wegfall in Vollzug des kw-Vermerks	-	4,0
kw	(mit Ausscheiden des Stelleninhabers) Wegfall in Vollzug des kw-Vermerks	* -	* 4,0
A 5	(Oberamtsmeister) Wegfall in Vollzug des kw-Vermerks	-	1,0
kw	(mit Ausscheiden des Stelleninhabers) Wegfall in Vollzug des kw-Vermerks	* -	* 1,0
zus. a) Planstellen für Beamtinnen und Beamte		184,5	7,0
	zus. kw	* -	* 7,0
	bleiben	177,5	-
	bleiben kw	* -	* 7,0

Summe Stellenplan für Beamtinnen und Beamte (ohne Leerstellen) 376,0 553,5

Summe kw * 24,0 * 17,0

Die kw-Vermerke bei Tit. 422 01 können hinsichtlich der Wertigkeit im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen abweichend von § 47 Abs. 2 LHO vollzogen werden.

428 01 311 Stellenübersicht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)

TV-L c) Tarifliche Beschäftigte

1. Ärzte/Jugendzahnärzte Med.-techn. D.

15	Ärzte/Jugendzahnärzte	143,5	143,5
	kw mit Wegfall der Aufgabe, spätestens ab 01.01.2021	* 0,0	* 0,0
	kw mit Wegfall der Aufgabe, spätestens ab 01.01.2024	* 23,0	* 23,0
9b		0,0	0,5
	kw mit Ausscheiden des Stelleninhabers	* 0,0	* 0,5

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0913 Versorgungssämer und Gesundheitsämter

Tit. Bes.Gr. Entg.Gr.	FKZ	Bezeichnung	Stellenzahl	
			2021	2022
9			1,0	0,0
		kw mit Ausscheiden des Stelleninhabers	* 1,0	* 0,0
8			1,0	0,0
		kw mit Ausscheiden des Stelleninhabers	* 1,0	* 0,0
6			1,0	0,5
		kw mit Ausscheiden des Stelleninhabers	* 1,0	* 0,5
5			1,0	1,0
		kw mit Ausscheiden des Stelleninhabers	* 1,0	* 1,0
Summe 1. Ärzte/Jugendzahnärzte Med.-techn. D.			147,5	145,5
Summe kw			* 27,0	* 25,0

Veränderungsnachweis		2022	
		Zugang	Abgang
9b	von Entg.Gr. 9 TV-L in Umsetzung des Tarifbeschlusses vom 02.03.2019	0,5	-
kw	(mit Ausscheiden des Stelleninhabers) von Entg.Gr. 9 TV-L in Umsetzung des Tarifbeschlusses vom 02.03.2019	* 0,5	* -
9	Wegfall im Vollzug des kw-Vermerks	-	0,5
9	nach Entg.Gr. 9b TV-L in Umsetzung des Tarifbeschlusses vom 02.03.2019	-	0,5
kw	(mit Ausscheiden des Stelleninhabers) Wegfall in Vollzug des kw-Vermerks	* -	* 0,5
kw	(mit Ausscheiden des Stelleninhabers) nach Entg.Gr. 9b TV-L in Umsetzung des Tarifbeschlusses vom 02.03.2019	* -	* 0,5
8	Wegfall im Vollzug des kw-Vermerks	-	1,0
kw	(mit Ausscheiden des Stelleninhabers) Wegfall im Vollzug des kw-Vermerks	* -	* 1,0
6	Wegfall im Vollzug des kw-Vermerks	-	0,5
kw	(mit Ausscheiden des Stelleninhabers) Wegfall im Vollzug des kw-Vermerks	* -	* 0,5
zus. 1. Ärzte/Jugendzahnärzte Med.-techn. D.		0,5	2,5
	zus. kw	* 0,5	* 2,5
	bleiben	-	2,0
	bleiben kw	* -	* 2,0

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0913 Versorgungsämtler und Gesundheitsämter

Tit. Bes.Gr. Entg.Gr.	FKZ	Bezeichnung	Stellenzahl	
			2021	2022
2. Nichttechnischer Dienst				
9b			0,0	1,0
		kw mit Ausscheiden des Stelleninhabers	* 0,0	* 1,0
9a			0,0	1,0
		kw mit Ausscheiden des Stelleninhabers	* 0,0	* 1,0
9			3,0	0,0
		kw mit Ausscheiden des Stelleninhabers	* 3,0	* 0,0
8			5,0	4,0
		kw mit Ausscheiden des Stelleninhabers	* 5,0	* 4,0
5			0,5	0,5
		kw mit Ausscheiden des Stelleninhabers	* 0,5	* 0,5
2-5		Beschäftigte für Bürokommunikation	16,5	12,5
		kw mit Ausscheiden des Stelleninhabers	* 16,5	* 12,5
Summe 2. Nichttechnischer Dienst			25,0	19,0
Summe kw			* 25,0	* 19,0

Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
0913 Versorgungsämtler und Gesundheitsämter

Tit. Bes.Gr. Entg.Gr.	FKZ	Bezeichnung	Stellenzahl	
			2021	2022

Veränderungsnachweis		2022	
		Zugang	Abgang
9b	von Entg.Gr. 9 TV-L in Umsetzung des Tarifabschlusses vom 02.03.2019	1,0	-
kw	(mit Ausscheiden des Stelleninhabers) von Entg.Gr. 9 TV-L in Umsetzung des Tarifabschlusses vom 02.03.2019	* 1,0	* -
9a	von Entg.Gr. 9 TV-L in Umsetzung des Tarifabschlusses vom 02.03.2019	1,0	-
kw	(mit Ausscheiden des Stelleninhabers) von Entg.Gr. 9 TV-L in Umsetzung des Tarifabschlusses vom 02.03.2019	* 1,0	* -
9	Wegfall in Vollzug des kw-Vermerks	-	1,0
9	nach Entg.Gr. 9b TV-L in Umsetzung des Tarifabschlusses vom 02.03.2019	-	1,0
9	nach Entg.Gr. 9a TV-L in Umsetzung des Tarifabschlusses vom 02.03.2019	-	1,0
kw	(mit Ausscheiden des Stelleninhabers) Wegfall in Vollzug des kw-Vermerks	* -	* 1,0
kw	(mit Ausscheiden des Stelleninhabers) nach Entg.Gr. 9b TV-L in Umsetzung des Tarifabschlusses vom 02.03.2019	* -	* 1,0
kw	(mit Ausscheiden des Stelleninhabers) nach Entg.Gr. 9a TV-L in Umsetzung des Tarifabschlusses vom 02.03.2019	* -	* 1,0
8	Wegfall in Vollzug des kw-Vermerks	-	1,0
kw	(mit Ausscheiden des Stelleninhabers) Wegfall in Vollzug des kw-Vermerks	* -	* 1,0
2-5	(Beschäftigte für Bürokommunikation) Wegfall in Vollzug des kw-Vermerks	-	4,0
kw	(mit Ausscheiden des Stelleninhabers) Wegfall in Vollzug des kw-Vermerks	* -	* 4,0
	zus. 2. Nichttechnischer Dienst	2,0	8,0
	zus. kw	* 2,0	* 8,0
	bleiben	-	6,0
	bleiben kw	* -	* 6,0

Summe c) Tarifliche Beschäftigte	172,5	164,5
Summe kw	* 52,0	* 44,0
Summe Stellenübersicht für Arbeitnehmer/innen	172,5	164,5
Summe kw	* 52,0	* 44,0

Die kw-Vermerke bei Titel 428 01 können hinsichtlich der Wertigkeit im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen abweichend von § 47 Abs. 2 LHO vollzogen werden.

Summe Versorgungsämtler und Gesundheitsämter (ohne Leerstellen)	548,5	718,0
Summe kw	* 76,0	* 61,0

Einzelplan 09
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

Personalstellen 2022

Kap.	Bezeichnung	Planmäßige Beamtinnen und Beamte			Nichtplanmäßige Beamtinnen und Beamte		
		Tit. 422 01			Tit. 422 01		
		2021	2022	2022+/-	2021	2022	2022+/-
0901	Ministerium	277,0 16,5 kw	387,5 15,5 kw	110,5 + 1,0 kw -	-	-	-
0913	Versorgungsämter und Gesundheitsämter	376,0 24,0 kw	553,5 17,0 kw	177,5 + 7,0 kw -	-	-	-
	Einzelplan 09 Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration	653,0 40,5 kw	941,0 32,5 kw	288,0 + 8,0 kw -	-	-	-

Einzelplan 09
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

Personalstellen 2022

Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst u. dgl.			Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Beschäftigte)			Gesamtzahl der Personalstellen			Kap.
Tit. 422 03			Tit. 428 01						
2021	2022	2022+/-	2021	2022	2022+/-	2021	2022	2022+/-	
-	-	-	67,5	98,0	30,5 +	344,5	485,5	141,0 +	0901
-	-	-	3,0 kw	32,0 kw	29,0 kw +	19,5 kw	47,5 kw	28,0 kw +	
-	-	-	172,5	164,5	8,0 -	548,5	718,0	169,5 +	0913
-	-	-	52,0 kw	44,0 kw	8,0 kw -	76,0 kw	61,0 kw	15,0 kw -	
-	-	-	240,0	262,5	22,5 +	893,0	1.203,5	310,5 +	
-	-	-	55,0 kw	76,0 kw	21,0 kw +	95,5 kw	108,5 kw	13,0 kw +	

